

Zeitschrift: Thurgauische Beiträge zur vaterländischen Geschichte
Herausgeber: Historischer Verein des Kantons Thurgau
Band: 75 (1938)
Heft: 75

Artikel: J.C. Kern : sein Wirken in der Schweiz (1832-1956)
Autor: Schlatter, Arnold Heinrich
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-585200>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 06.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

**J. C. Kern
sein Wirken in der Schweiz (1832 – 1856)**

Von

**Dr. Arnold Heinrich Schlatter
Steinach**

Vorwort

Im Gedächtnis der Zeit graben sich die geräuschvoll, aber kurz herrschenden Volkshelden oft tiefer ein als die eigentlichen Staatsmänner, die in stiller Arbeit Jahrzehntelang die Last des Gemeinwesens tragen. So weiß heute wohl jedes Thurgauer Schulkind etwas von dem politisierenden Pfarrer Th. Bornhauser, während der Staatsmann J. C. Kern, dessen politisches Lebenswerk unendlich viel bedeutender ist, nur von einem verhältnismäßig engen Kreis Gebildeter bekannt wird. Damit hängt wohl auch die eigenartige Tatsache zusammen, daß bisher keine eingehende wissenschaftliche Würdigung des erfolgreichsten Thurgauer Politikers geschrieben worden ist. Dechslis Artikel in der Allgemeinen Deutschen Biographie und der Necrolog seines Verwandten H. Kesselring geben nur die großen Umrisse seines Wirkens, die allerdings das Wesentliche vollständig und richtig erfaßt haben.

Auf die Anregung meines verehrten Lehrers, Prof. Gagliardi, übernahm ich die Bearbeitung des weitreichenden Stoffes. Die Untersuchung erwies sich indes als so schwierig und zeitraubend, daß ich mich zur Beschränkung auf die erste Hälfte von Kerns Leben entschloß, die einen in sich geschlossenen Abschnitt ausmacht. Ich bemühte mich, das gesamte einschlägige Schrifttum zu erfassen und der Erzählung eine knappe, sachliche Form zu geben. Es versteht sich, daß eine objektive Würdigung und Eingliederung in die großen Zusammenhänge den Verfasser zu kritischer Stellungnahme zwingt. Der einsichtige Leser wird mir glauben, daß damit keineswegs der Wertschätzung Kerns, die ich in höchstem Maß teile, Abbruch getan werden soll.

Ich möchte nicht versäumen, an dieser Stelle die wichtigsten Förderer meiner Arbeit in Dankbarkeit zu nennen: meine Eltern, die mir die langdauernden Studien wirtschaftlich ermöglichten, meinen Lehrer Herrn Prof. E. Gagliardi, die thurgauischen Geschichtskenner Rektor Dr. E. Leissi, Dr. Th. Greyerz und Kantonsbibliothekar Dr. E. Isler, die mir mit Rat und Tat beistanden, sowie Frau Dr. Fehr-Merkle und Herrn Landsgerichtsrat a. D. R. Mittermaier, die mir in liebenswürdiger Weise Briefe Kerns zur Verfügung stellten.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	3
Inhaltsverzeichnis	4
Verzeichnis der Quellen	5
Herkunft und Bildungsgang	8
Jugend — Universität Basel — Zofingerverein — Berlin — Heidelberg — Paris.	
Erste Wirksamkeit und Eintritt in die Politik	12
Advokatur — Wahl in den Großen Rat — Eidgenössische Politik — Erziehungswesen — Vorgehen gegen die Klöster — Privatleben.	
Die Verfassungsrevision von 1837	22
Verteidigung der Revision im Großen Rat und ihre Annahme — Verfassungsrat — Die Änderungen.	
Das Triumvirat (1837—1849)	25
Seine Stellung im Justizwesen — im Großen Rat — im Erziehungswesen — Beurteilung — Die Revisionsfrage von 1843 — Kerns parlamentarischer Stil — Gemeinnützige Gesellschaft.	
Der Prinzenhandel	30
Ursache — Kerns Verteidigungsrede — Im Großen Rat — Auf der Tagatzung — Ausgang und Würdigung — Schweizerwirren — Privatleben.	
Gesetzgebung	39
Strafgesetz — Zivilgesetz — Kerns Verteidigung — Die Kritik — Beteiligung an andern Gesetzen.	
Erziehungswesen	47
Revision des Schulgesetzes — Kantonschulangelegenheit — Armenschule und anderes.	
Die Klosterfrage	52
Aufhebung von Paradies — Eingaben der Klöster an den Großen Rat und die Tagatzung — Das Novizengesetz.	
Der Sonderbundskrieg und seine Vorgeschichte	57
Die aargauische Klosterfrage — Bestrebungen für Bundesrevision und Zolleinheit — Jesuitenfrage — Der zweite Freischarenzug — Bekämpfung des Sonderbunds — Bericht von Boiss-le-Comte über Kern — Auflösungsdiktat — Wahl Dufours — Letzte Verständigungsversuche — Vorbereitung des Feldzugs — Kern als Repräsentant in Luzern — Note des Nuntius und der Mächte.	
Die Umgestaltung der Bundesverfassung	77
Kerns Rolle in der Revisionskommission — Verteidigung des Entwurfs vor der Tagatzung — Wahl zum eidgenössischen Geschäftsträger in Wien.	

Die Gesandtschaft in Wien 1848	84
Ankunft — Geschäfte — Rückkehr.	
Nationalrat 1848—1851	86
Wahl zum Präsidenten des Bundesgerichts — Ausbau der Bundesverfassung — Verwicklungen mit dem Ausland — Militärgezetz und Heimatlosenfrage — Zwei Motionen — Freiburger Kontributionsangelegenheit — Nationalratspräsident.	
Die thurgauische Verfassungsrevision von 1849 und weitere Tätigkeit im Kanton	94
Ihre Gründe — Revisionskommission — Verfassungsrat — Ergebnis — Eintritt in die Regierung — Stellung im Grossen Rat — Erziehungswesen — Kampf für die Kantonschule — Rücktritt aus der Regierung — Annahme und Eröffnung der Kantonschule — Rücktritt aus dem Grossen Rat — Gründung der Hypothekenbank.	
Eidgenössische Politik 1851—1854	112
Zollwesen — Sendung nach Deutschland — Repräsentant in Genf — Grenzbereinigung mit Baden — Nationalrat.	
Eisenbahnfragen	119
Vorgeschichte — Verhandlungen über die Thurtallinie — Thurgauisch-st. gallischer Eisenbahnstreit. — Direktor der Nordostbahn — Eisenbahnpolitik im Nationalrat.	
Schulratspräsident und Ständerat	123
Kampf für die eidgenössische Universität — Gründung des Polytechnikums — Einrichtung und Eröffnung des Polytechnikums — Ständerat.	
Der Neuenburgerhandel 1856—1857	127
Der Konflikt — Kerns Ernennung zum außerordentlichen Gesandten — Ausblick.	
Schlusswort	130

Berzeichnis der Quellen

Handschriften

- Kern J. C.: Schriftlicher Nachlaß, bei Frau Dr Fehr-Merkle, Frauenfeld.
 — Briefe an Prof. J. A. Mittermaier bei Landesgerichtsrat a. D. R. Mittermaier, Heidelberg.
 — Kolleghefte, Kantonsbibliothek Frauenfeld.
 — Gesandtschaftsberichte aus Wien (1848), Bundes-Archiv Bern (BA).
 — Berichte von der Mission nach Freiburg (1850), BA.
 — Berichte von der Mission nach Deutschland (1852), BA.
 — Berichte von der Mission nach Genf (1852), BA.
 — Bericht über die Verhandlungen mit Baden (1854), BA.

- Kern J. C.: Akten über die Mission nach Freiburg und über Eisenbahnsachen, Staatsarchiv Frauenfeld.
- Kern L.: Wiener Tagebuch, bei Frau Dr Fehr-Merkle, Frauenfeld.
- Dechsli W.: Schriftlicher Nachlaß, Notizen zu Kern,¹ Zentralbibliothek Zürich.
- Brieffsammlung der Stadtbibliothek St. Gallen.
- Meyer J.: Notizen über J. A. Pupikofer, Kantonsbibliothek Frauenfeld.
- Protokoll des Basler Zofingervereins, Universitätsbibliothek Basel.
- des Großen Rates, 1832—1854, Staatsarchiv Frauenfeld.
- Akten und Kommissionsberichte des Großen Rates (1832—1854), Staatsarchiv Frauenfeld.
- Protokoll des Erziehungsrates (1832—1852), Staatsarchiv Frauenfeld.
- und Manual der Justizkommission (1837—1849), Staatsarchiv Frauenfeld.
- des Regierungsrates (1849—1852), Staatsarchiv Frauenfeld.
- Fehr L.: Bundesrat J. Munzinger, Manuskript bei Prof. E. Gagliardi, Zürich.

Druckschriften

- Kern: Souvenirs politiques, Politische Erinnerungen.
- Resselring H.: J. C. Kern, S. der „Thurgauer Zeitung“ 1888.
- Dechsli W.: Artikel Kern in der „Allgemeinen deutschen Biographie“.
- Greiner Th.: Briefe von Dr. Konrad Kern an seine Brüder aus den Jahren 1845 bis 1870, „Thurgauische Beiträge“ 1929.
- Wegeli-Fehr H.: Aus dem Leben einer Thurgauerin, „Thurgauer Zeitung“ 1922, Nr. 278 ff.
- Beringer U.: Geschichte des Zofingervereins.
- Häberlin-Schaltegger J.: Geschichte des Kantons Thurgau von 1798—1849.
- Geschichte des Kantons Thurgau von 1849—1869.
- Rueß W.: Zur neueren und neuesten Geschichte des Thurgaus.
- Verhandlungen des Verfassungsrats des Kantons Thurgau, herausgegeben von B. Fröhlicher.
- Freyenmuth J. R.: Journal, „Thurgauische Beiträge“ 1895 ff.
- Mörikofer J. C.: Erlebnisse, „Thurgauische Beiträge“ 1885.
- Hirzel H.: Rückblick in meine Vergangenheit, „Thurgauische Beiträge“ 1865.
- Pupikofer J.: J. Wehrli.
- „Thurgauer Zeitung“ 1832—1854.
- „Der Wächter“ 1832—1854.
- Leutenegger A.: Rückblick in die thurgauische Regenerationszeit, „Thurgauische Beiträge“ 1930 und 1937.
- Thomas Scherr im Thurgau, „Thurgauische Beiträge“ 1919.

¹ Der größte Teil des Kernschen Nachlasses, der sich früher im Besitz von Fräulein S. Kern in Berlingen befand, ist leider verschwunden; jedoch hat Professor W. Dechsli seinerzeit stenographische Abschriften von ihm gemacht. Diese Notizen entdeckte ich erst nach Abschluß meiner Arbeit, hatte aber die Genugtuung, daß sie mit Ausnahme des Prinzenhandels meiner Darstellung nichts Wesentliches beizufügen vermochten.

- Christinger J.: Thomas Bornhauser.
- Meyer J.: Die früheren Besitzer von Arenenberg.
- Wiesmann J.: Die Zivilrechtspflege des Thurgaus, Dissertation.
- Rebsamen J.: Das Lehrerseminar zu Kreuzlingen.
- Weinmann E.: Das Seminar Kreuzlingen 1833—1933.
- Büeler G.: Geschichte der Gründung der thurgauischen Kantonschule.
- Ruhn R.: Thurgovia sacra.
- Schöch F.: Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, „Thurgauische Beiträge“ 1933.
- Baumgartner G. J.: Geschichte der Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen 1830—1850.
- Die Schweiz im Jahre 1842.
- v. Tillier A.: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschritts.
- Eidgenössische Abschiede.
- „Neue Zürcher Zeitung“.
- „St. Galler Zeitung.“
- „Der St. Gallische Wahrheitsfreund.“
- „Der Erzähler.“
- „Eidgenössische Zeitung.“
- Dierauer J.: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, Bd. V.
- Schneider H.: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft, 1. Halbband (= Dierauer, Bd. VI).
- Gagliardi E.: Schweizergeschichte, Bd. II.
- Alfred Escher.
- Fueter E.: Die Schweiz seit 1848.
- Rappard W.: L'individu et l'état.
- His E.: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts.
- Kaiser und Strickler: Geschichte und Texte der Bundesverfassungen.
- Fedderesen P.: Geschichte der schweizerischen Regeneration.
- Isler A.: Jonas Furrer.
- Spreng H.: U. Ochsenbein.
- Dechsli W.: Festchrift des eidgenössischen Polytechnikums.
- Gubler F.: Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik.
- Brugger M.: Zürcherische Eisenbahnpolitik.

Herkunft und Bildungsgang

Johann Conrad Kern wurde am 11. Juni 1808 in Berlingen als zweitältester Sohn unter insgesamt sieben Kindern geboren.¹ Seine Eltern waren Christian Kern (1772—1826) und Verena Böhni (1781 bis 1843), die beide aus alten Berlinger Familien stammten. Der Vater war Amtsrichter und saß von 1816 bis zu seinem Tode im thurgauischen Großen Rat. Neben Landwirtschaft trieb er noch etwas Weinhandel. Als vermöglicher und tüchtiger Mann nahm er eine geachtete Stellung ein. Die Mutter scheint nach Schilderungen und Bildern eine fluge und energische Frau gewesen zu sein. Die glückliche Jugend Kerns als Kind einer führenden Familie des Dorfes im stattlichen „Grünen Haus“ trug wohl zu jener Ausgeglichenheit des Charakters und jener Selbstverständlichkeit, mit der er sich später an die Spitze des Staates stellte, wesentlich bei. Da er studieren sollte, gab ihm der Pfarrer von Berlingen Anfangsunterricht in den alten Sprachen. Dann besuchte er vom Sommer 1822 an die Lateinschule in Diezenhofen.² Sein dortiger Lehrer, Helfer Benker, vielleicht der fähigste unter den damaligen höhern Lehrern des Thurgaus, wurde 1853 unter dem Einfluß Kerns als erster Rektor an die neugegründete Kantonsschule berufen, ein Beweis für die Wertschätzung, die er sich erworben hatte. Ende 1825 bezog Kern das Gymnasium in Zürich. Dies war die übliche Laufbahn eines thurgauischen Studenten und entsprach der allgemeinen Blickerichtung nach Zürich, wodurch die Bildungsschicht immer neu an diese Stadt gebunden wurde. Hier erstmals in fremde, größere Umgebung gestellt, wußte er sich mit seinem Fleiß und seiner Aufgeschlossenheit bald anzupassen. Hier entsprangen vor allem die freundschaftlichen Beziehungen zu Alexander Schweizer und Joh. Kaspar Bluntschli, welche 1825 mit ihm in den Zofingerverein eintraten.³

¹ H. Kesselring: J. C. Kern, SA der Thg. Btg. 1888. Ihm scheinen die zwei früh Verstorbenen entgangen zu sein. Vgl. Th. Greherz: Briefe von Dr. Konrad Kern an seine Brüder aus den Jahren 1845 bis 1870, Thg. Beitr. 1929, S. 177. — „Unvergeßlich bleibt mir vor allem, was ich dem wackern, auf Tätigkeit gerichteten Erziehungsweisen von Vater und Mutter zu danken habe.“ Kerns Autobiographie (Oechslis Notizen).

² Die Angabe „von 1826—1827“ in Kerns Politischen Erinnerungen, S. 1, beruht nach Kesselring auf einem Versehen.

³ Protokoll des Zürcher Zofingervereins: 15. April 1825. Die Freundschaft mit Bluntschli ist außer bei Kesselring auch bezeugt in J. C. Mörikofers „Erlebnissen“, Thg.

Im Herbst 1826 begab er sich an die Universität Basel. Nach dem Wunsch seiner frommen Mutter, vielleicht auch unter dem Eindruck des Todes seines Vaters, studierte er zunächst Theologie. Selbstbesinnung scheint ihn aber darauf gebracht zu haben, daß er auf dem Gebiet der Rechts- und Staatswissenschaft mehr Erfolg und Freude finden dürfte. Kränklichkeit, die das Predigen in ungeheizten Kirchen nicht räglich erscheinen ließ, gab den äußern Anstoß zum Umsatteln.¹ Sein wichtigster Lehrer in Basel war Professor W. Snell, einer der Theoretiker des Radikalismus in der Schweiz.² Wenn Kern in der ersten Begeisterung die Lehren des eingewanderten Doctrinärs ziemlich allgemein angenommen zu haben scheint, so hat er doch später in der Praxis Wasser in seinen Wein geschüttet.

Auch in Basel lag für ihn neben dem Studium ein Schwerpunkt seines Lebens im Kreis der Zofinger. Naturgemäß unterschied sich der dortige Vereinsgeist von dem zürcherischen einigermaßen. Das Vereinsleben beruhte hier mehr auf theoretischen Erörterungen und wissenschaftlichen Diskussionen, während die freundschaftliche Geselligkeit zu kurz kam. Es bestand deshalb eine gewisse Kluft zwischen den Stadtbaslern, die durch ihre Familien genügend gesellschaftlichen Anschluß hatten, und den sogenannten „Fremden“, welche sich von jenen als zurückgesetzt behandelt fühlten. Man darf es nun schon als Talentprobe werten, daß während Kerns Amtszeit als „Vorsteher“ die Parteiungen innerhalb des Vereins ganz zurücktraten. Nach seinem Wegzug brachen die Zwistigkeiten allerdings von neuem aus.³ Schon früher hatte Kern gelegentlich bei den ziemlich häufigen Statutenrevisionen wesentliche Vorschläge gemacht. Bei der Vorstandserneuerung für das Winter-

Beitr. 1885, S. 67. Bluntschli nennt Kern in seinen „Denkwürdigkeiten“ nicht, wohl weil sie später verschiedene politische Wege gingen. In Oechslis Notizen findet sich ein in herzlichem Ton gehaltener Brief Kerns an ihn, in dem er über den Eindruck des „Zürichputsches“ im Thurgau berichtet und unter anderm dem Wunsch Ausdruck gibt, „daß es dir gelingen möge, jene Gelüste eines reaktionären Familiengeisteins und eines dumpfen Pietismus mit siegender Kraft niederzudrücken“. — Das Manuskript eines Vortrags „Über den Ostracismus der Athenienser“, den Kern 1826 im „Thurgauerverein“ den thurgauischen Schülern am Gymnasium Zürich hielt, befindet sich in der Kantonsbibliothek in Frauenfeld.

¹ Kesselring, S. 5, und Autobiographie.

² Über sein juristisches Studium in Basel geben die folgenden, in der Kantonsbibliothek Frauenfeld aufbewahrten Kollegienhefte Anhaltspunkte: bei Dr. Frei, Juridische Enzyklopädie, WS 1827/28; bei Prof. W. Snell, Naturrecht, WS 1826/27; Kriminalrecht WS 1827/28; de Actionibus, ohne Zeitangabe. „In Basel sprachen mich die philosophischen Kollegs von Gerlach, ganz besonders aber die geschichtlichen von Kortüm und rechtsphilosophischen von Wilh. Snell an.“ Autobiographie.

³ U. Beringer, Geschichte des Zofingervereins, S. 342 ff.

Semester 1827/28 wurde er zum ersten Besucher gewählt. Seine erste größere Rede hielt er am 15. März 1828 über das Thema: „In wie fern Bildung und Erziehung des Volkes dem Staat angehören.“¹

Alle stimmen darin überein, führte er aus, daß ein Zweck des Staates Aufrechterhaltung des Rechtszustandes gegen Eingriffe der Willkür sei. Viele fassen seine Bestimmung noch weiter, als eines Instituts für die Erziehung zur Sittlichkeit. Der Bereich des Staates ist zwar Zwang, Sittlichkeit beruht aber auf Freiheit, was sich nicht vereinen läßt. Auch ginge die Individualfreiheit zugrunde, wenn die Sittlichkeit mit Zwang eingeführt würde. Anderseits wird aber auch dann der Rechtszustand gesichert, wenn dafür gesorgt wird, daß jeder das Recht kenne, daß keine falschen Rechtsvorstellungen sich einschleichen. Deshalb sind Staats-schulen und Lehrerseminare nötig, besonders in Freistaaten, wie die letzte Zeit genügend bewiesen hat.

Sind diese Ideen auch nicht neu, wohl von Snell übernommen, so bezeichnet doch ihre Auswahl aus dem Gedankengut der Zeit die Interessen des jungen Mannes. Am 10. Mai 1828 wählte ihn der Verein zu seinem Präsidenten. Seine frei gehaltene Antrittsrede ermahnte zu gegenseitiger Liebe und wissenschaftlichem Streben und richtete sich gegen Teilnahmslosigkeit und gegen den Hang, die vaterländischen Vereinszwecke als mystisch übertriebene Bestrebungen lächerlich zu machen. Wegen seiner offensichtlichen Rednergabe beauftragte man ihn auch mit der Festrede in Zofingen. Mit begeisterten Worten rief er hier zum Dienst am Vaterland auf, dessen Freiheit und Würde nur durch die Eintracht und Einfachheit der Väter wieder hergestellt werden könne. Er mißbilligte den Kantonalgeist, dessen Wurzeln in der Bundesverfassung liegen und der eine starke Außenpolitik verunmögliche.²

Kerns Wirken im Zofingerverein wurde hier deshalb so eingehend berührt, weil dieser sicherlich seine Entwicklung nach der weltanschaulichen wie praktischen Seite stark beeinflußt hat. Die Gelegenheit und der Zwang zur großangelegten, freien Rede, der schriftliche Verkehr mit den andern Sektionen und besonders die taktvolle Leitung des Vereins in schwieriger Lage diente zur Ausbildung der parlamentarischen Fähigkeiten, denen er später so viele Erfolge verdankte. Auch die Freundschaft oder wenigstens Bekanntschaft mit Verbindungsmitgliedern dürften von nicht zu unterschätzender Bedeutung gewesen sein, ging doch der größere Teil der Regenerationspolitiker aus dem Zofingerverein hervor.³ Vor allem aber bildete sich hier Kerns politisches

¹ Protokoll des Basler Zofingervereins und Dechslis Notizen.

² Kesselring, S. 6; Beringer, S. 248 f.

³ So auch seine engsten Mitarbeiter Gräflein und v. Streng.

Glaubensbekenntnis heraus; denn hier richtete das junge Geschlecht das Ideal einer schweizerischen Nation neu auf. Wenn auch der Zofingerverein jedes Eingreifen in die Politik ablehnte, so betrachtete er sich dafür als „vaterländische Schule“, das heißt in den meisten Fällen huldigte er den Idealen der liberalen Opposition. Gleicher Recht für alle, Pressefreiheit, bessere Volksbildung, größere Zentralisation waren die hauptsächlichen Forderungen. Eng damit verknüpft waren die Lieblingsgedanken von der Verbreitung der Kenntnis der Schweizergeschichte und von einer schweizerischen Nationaluniversität. Kern bewahrte zeitlebens eine starke Verbundenheit mit dem Verein und bekannte 1868 am fünfzigsten Zentralfest in Zofingen, daß die Ideale seiner Jugendzeit die Leitsterne seines staatsmännischen Wirkens seien.

Von Basel begab er sich im Herbst 1828 nach Berlin.¹ Über den dortigen Studiengang sind wir einigermaßen unterrichtet durch einen Brief an den thurgauischen Landammann Morell. Dessen einziger Sohn Otto, ein enger Freund Kerns, war in einem Duell zu Heidelberg gefallen, was den Anlaß zu dieser Korrespondenz gab.

Er schreibt, wie er in Dresden von dem Verstorbenen mit der Hoffnung auf baldiges Wiedersehen Abschied genommen habe. „Das traurliche Freundsverhältnis war durch vereintes Zusammenleben im letzten Winter zu brüderlicher Liebe erhoben. . . . Niederschlagend ist es, da ich nun in einem Zeitraum von wenigen Jahren meine besten Freunde, auf deren künftiges Mitwirken für alles Gute und Edle jeder Vaterlandsfreund sich freuen konnte, durch den Tod entrissen sehe.“ — In einem späteren Brief antwortete er auf die väterlichen Ratschläge und Erfundigungen Morells: Er werde es nie bereuen, den trefflichen Savigny über Staatslehre, Staats- und Rechtsgeschichte bei Homeier und Kriminalprozeß bei Stein gehört zu haben. Er sei nun gesonnen, nach Heidelberg zu gehen. In den zweimonatigen Herbstferien mache er eine Reise nach der Insel Rügen, nach Lübeck, Hamburg, Amsterdam und in die schöne Rheingegend. Er gedenke noch zwei bis drei Semester in Deutschland zu bleiben und dann nach Paris zu gehen, um größere Vertrautheit mit der französischen Sprache zu erwerben, besonders aber um den Gang der französischen Gerichtspraxis genauer kennen zu lernen. Mit Freude werde er in die Heimat zurückkehren, um früher oder später seine ganze Kraft dem Wohle des Vaterlandes zu widmen.

¹ In den „Politischen Erinnerungen“ hat Kern diesen Aufenthalt nicht erwähnt. Autobiographie: „Von Basel, wo ich das zweite Jahr die juristischen Kollegs von Snell besuchte, dem alle seine früheren Schüler das Zeugnis geistiger Unregung geben, das ich lebhaft unterstützen muß, kam ich im Oktober 1828 nach Berlin. Hier war mein Hauptstudium dasjenige des römischen Rechts, Institutionen und Pandekten unter Savigny; danach aber auch andere Kollegien: Geschichte unter Gans, Staatsrecht bei Brunner, Kriminalrecht bei Biener, Kirchenrecht bei Lapeyre.“

In Heidelberg, wo er planmäßig im Herbst 1829 eintraf, schloß er sich vor allem an Professor J. A. Mittermaier an. Dieser, „der deutsche Strafrechtslehrer“ seiner Zeit, vereinigte stets einen großen geselligen Kreis von Studenten um sich.¹ Bei seinem aufs Praktische gerichteten Sinn und seinen Bestrebungen zur Milderung der Strafgesetzgebung wird er auf die Entwicklung von Kerns Ansichten sicher großen Einfluß gehabt haben. Kern blieb später mit ihm in ständigem Briefwechsel und erinnerte sich darin mit Wonne an Heidelberg und die „unvergesslichen Lehrvorträge“. Unter Mittermaiers Vorsitz erhielt er am 6. September 1830 summa cum laude das Doktordiplom.

Es folgte ein Aufenthalt in Paris, wo er sich die Kenntnis des französischen Rechtslebens und der parlamentarischen Kämpfe holte. Angaben über seine dortigen Eindrücke fehlen uns leider. Für seine Laufbahn ist naturgemäß auch diese Schulung und die Anschauung der politischen Verhältnisse kurz nach der Julirevolution von größter Bedeutung gewesen.

Erste Wirksamkeit und Eintritt in die Politik

Nach seiner Rückkehr eröffnete Kern in seinem elterlichen Hause zu Berlingen ein Advokaturbureau. Er soll gleich von Anfang an sehr guten Erfolg gehabt haben. Begreiflich, war es doch mit dem Juristenstand im Thurgau von jeher und auch noch lange weiterhin nicht zum besten bestellt. Akademische Bildung im Recht war an sich schon ziemlich selten, sehr oft fehlte ihr, wenn sie auch vorhanden war, die Tiefe und Abgeschlossenheit. Kern wird in einem Brief Morells als der erste Dr. iuris des Kantons begrüßt, was wohl stimmen wird. Ihm ging der Ruf seiner ausgedehnten Studien voraus; dann bewies er seine Fähigkeiten durch die Gewissenhaftigkeit, mit der er jeden Fall bearbeitete, sowie die klare und nachdrückliche Weise, in welcher er seine Rechtsauffassung vor den Gerichten vertrat.

So gelang es ihm, in einem Kindsmordprozeß vor dem Obergericht das Urteil von der Todesstrafe auf zwanzig Jahre Zuchthaus zu mildern. Er zeigte mit viel Umsicht, wie mangelhaft und den Forderungen der Wissenschaft, des Zeitgeistes und der Vernunft entgegen das helvetische Kriminalgesetz sei. „Durch den ganzen Vortrag leuchtete die heilige Flamme der Humanität und der reinen Liebe zum Recht“, schrieb ein begeisterter Einsender im „Wächter“.²

¹ Allg. deutsche Biographie.

² Nr. 61, 1832.

Doch betrachtete wohl Kern selbst, wie seine Umgebung, die Anwaltstätigkeit nur als Vorspiel. Schon früher hatte er ja davon gesprochen und geschrieben, daß sein sehnlichster Wunsch sei, dem Vaterlande zu dienen, und der Kanton wartete förmlich auf seinen Eintritt in die Politik.

In der Mitte des Jahres 1830 hatte Thomas Bornhauser begonnen, eine Verbesserung der Verfassung zu fordern. Infolge seiner Bemühungen kam es schließlich zu Neuwahlen des Großen Rates nach einem veränderten, demokratischeren Wahlverfahren. Diese Behörde trat am 18. Dezember zusammen und beschloß die Einsetzung einer Verfassungskommission, verschob aber deren Wahl auf die Januarsitzung.

In diesem Zeitpunkt, als somit der Widerstand gegen eine Änderung des Systems bereits gebrochen war, kehrte Kern zurück und gab mit einem Aufsatz in der Neujahrsnummer 1831 der „Thurgauer Zeitung“ seine politische Visitenkarte ab:¹

Nach einem Lob über die Freiheit der öffentlichen Meinung im Thurgau empfahl er, indem er seine Ansicht mit vielen Zitaten belegte, die Volksherrschaft in der Verfassung genauer zu umschreiben und dem Großen Rat das Recht zu eigenen Vorschlägen sowie das Begnadigungsrecht in ausgedehnterem Maße zugezustehen. Er stellte die Frage, ob über Schwierigkeiten innerhalb der Verwaltung nicht eine besondere Behörde urteilen solle. Das Rechtswesen sei verbesserungsbedürftig. Schließlich stellte er die Trennung der Gewalten als vorbildlichen Grundsatz dar.

Ein weiteres Eingreifen Kerns in die Politik während des Jahres 1831 können wir nicht erkennen, doch wird er gewiß in Berlingen, das zu den fortschrittlichsten Orten gehörte, eifrig mit diskutiert haben.

Der April brachte die Annahme der neuen Verfassung durch den Großen Rat und das Volk. Die Neuwahl der Behörden hatte einen verhältnismäßig kleinen Personenwechsel zur Folge. Anfangs 1832 trat eine Hälfte des Großen Rates, durchs Los bestimmt, zurück. Bei ihrem Ersatz wurde Kern im Mai vom Kreis Berlingen gewählt, obwohl er das vorgeschriebene Alter von fünfundzwanzig Jahren erst knapp vor Beginn der Sitzungen erreichte.

Schon in der ersten Sitzung (18. Juni) wurde er in die Kommission zur Prüfung des Voranschlages des Staatshaushaltes berufen, und am folgenden Tag hielt er seine Jungfernrede. Die Revision der Bundes-

¹ Wahrscheinlich die Frucht eines Besuches, den Kesselring und Möritzöfer ihm machten, um ihn für die „Thurgauer Zeitung“ zu gewinnen. Kern lehnte aber ihr Ansinnen einer führenden Mitarbeiterchaft ab. Möritzöfer, S. 71.

akte, so sagte er anlässlich der Beratung der Tagsatzungsinstruktion, sei der wichtigste Gegenstand dieser Sitzung. Es handle sich darum, endlich dem schweizerischen Staatsrecht eine andere und festere Grundlage zu geben in Übereinstimmung mit dem längst gefühlten Bedürfnis der schweizerischen Nation. Er forderte deshalb vielseitige Prüfung der Verhältnisse durch eine Kommission. Es wurde dann auch seinem Verlangen nachgegeben, und Kern erstattete später (23. Juli) im Namen der mit dieser Aufgabe betrauten Kommission Bericht über den Instruktionsentwurf. Als Friedensrichter Kern Vertretung der Stände nach ihrer Volkszahl forderte, unterstützte er diese Ansicht, fand sie aber für den Augenblick unzweckmäßig. Es ist bezeichnend, daß Kerns erstes Eingreifen in die Verhandlungen bei dieser ihn am meisten bewegenden Frage stattfand, aber auch, daß er in seinen Forderungen sehr vorsichtig war. Noch in dieser Session wurde er für den zurücktretenden Dr. Scherb in den Erziehungsrat gewählt. Auch berichtete er für eine Siebnerkommission über den Steuerdefektsvorschlag.

Die nächsten Jahre zeigen nun immer das gleiche Bild: alle bedeutenden Kommissionen, auch damals schon die Angelpunkte parlamentarischen Einflusses, hatten Kern in ihrer Mitte. So kam er in die wichtige Fünferkommission zur Revision der Gesetze; dann war er sozusagen ständiges Mitglied der Instruktionskommission und der Petitionskommission (seit 1833), und gewöhnlich gehörte er auch einer der verschiedenen Prüfungskommissionen an. Weitere Stationen seiner Laufbahn im Großen Rat erreichte er als Vizepräsident (1832) und Präsident (1833) des evangelischen Großeratskollegiums, Kriegsrat (1833), zweiter (1833) und erster Tagsatzungsgesandter (1834), Vizepräsident des Großen Rates (1833), obwohl er einwendete, daß dann beide Präsidenten während der Tagsatzung abwesend seien, und schließlich 1834 als Großeratspräsident. Wenn ihm hier Ämter und Würden in reichlichem Maße zufielen, so geschah dies anscheinend nicht nur unter dem Eindruck seiner Persönlichkeit; wurde er doch in eine Kommission gewählt, bevor er noch eine Silbe geredet hatte. Der Große Rat brauchte einfach Berufspolitiker von Format, welche die Last der Geschäfte trugen; den gewöhnlichen Dorfvertretern fehlte es dazu an Zeit und Bildung.¹ Sehr rasch wurde er einer der einflußreichsten Männer

¹ Vgl. das Urteil Freyenhuths über den Großen Rat von 1834: „Ein Corps, das eine Menge Gegenstände, doch ohne Zusammenhang und Umsicht behandelt, dem ein leitendes, durchgeführtes principium agens fehlt. Die Advokaten sind es, welche mit ihren schroffen Rechtssäzen die Masse leiten und die Majorität zu erhalten wissen.“ Thg. Beitr. 1895, S. 57.

des Großen Rates. So schreibt Mörikofer:¹ „Kerns Auftreten im Großen Rat, unterstützt von Gräflein und v. Streng, änderte sogleich dessen ganze Physiognomie.“ „Es war eine schöne Zeit, als der Große Rat hauptsächlich durch Kesselring und Kern aus der Periode der Phrasen heraus allmählich zum Aufbau geordneter Schöpfungen geführt wurde.“

Der Große Rat machte sich mit Eifer hinter die Erneuerung und Neuschöpfung der Gesetze. Wenn Kern sich auch für alle Geschäfte interessierte, so lagen ihm doch Arbeiten über Recht und Rechtsprechung am nächsten. Er saß in den vorbereitenden Kommissionen für Ehegesetzgebung, für ein Zivilgesetzbuch, für die Zuchthausfrage, für ein Dekret über Beiträge der Bürger und Ansätzen an die Ortsgemeindebedürfnisse und für ein Zehntenlosaufgebot.

Einen guten Berater hatte er in seinem ehemaligen Lehrer Mittermaier, mit dem er sich jeweils brieflich über die laufenden Arbeiten besprach. So schrieb er am 5. Mai 1833 unter Hinweis auf das beigelegte Kantonsblatt, das größtenteils die nach Einführung der neuen Verfassung nötig gewordenen Gesetze enthielt: „Mir ist es sehr recht, wenn die Muße Ihnen gestattet, diese Prozeßordnung bald kritisch zu beleuchten.“ Er bittet um Mitteilung, in welchem Heft der „Zeitschrift für Rechtsgeschichte“ die Besprechung erscheinen werde, damit die Bemerkungen später Anwendung finden könnten. Zugleich erfundigte er sich, welches neueste Gesetzbuch oder welcher Entwurf bei Bearbeitung des Kriminalgesetzes zu empfehlen sei.

Noch mehr wandte sich sein Interesse der eidgenössischen Politik zu. Nachdem er im Frühjahr 1833 an der Tagsatzung den zweiten thurgauischen Sitz, hinter Eder, eingenommen hatte, stattete er bereits in der folgenden Session dem Großen Rat den Gesandtschaftsbericht ab und wurde zum ersten Gesandten gewählt.² Seine Stellungnahme auf der Tagsatzung war durch die Instruktion bestimmt; auf deren Festsetzung hatte er aber als Mitglied der Instruktionskommission starken Einfluß. Gewöhnlich hielt sich der Thurgau als „Fortschrittskanton“ auf Seite der zentralistischen und liberalen Stände. In der Frage über die Ab-

¹ a. a. O. S. 71 und 73. Eine schmeichelhafte Besprechung widmete ihm auch der „Freimütige“: „Große Hoffnungen setzen wir auch auf Herrn Advokat Dr. Kern, einen geistvollen, sehr gebildeten, bescheidenen, jungen Mann. Er votierte und relatierte sehr klar, bündig und freisinnig. Verläßt er die betretene Bahn nicht, so wird er gewiß einer unserer ersten und vorzüglichsten Staatsmänner.“

² Zweitens wurde der Radikale Eder; er erklärte, er nehme nur aus Pflichtgefühl an, denn sein Kollege werde seinen Rat wohl brauchen können. Die „Thurgauer Zeitung“ machte zu dieser Wahl die Bemerkung, daß die Revisionshelden, denen es mehr um sich selbst als um die Sache zu tun sei, nicht mehr alles gelten. Möglicherweise hat Eder auch aus Rache die folgenden Angriffe veranlaßt.

sezung der dem Garnerbund angehörigen Offiziere, die in der Instruktion nicht vorgesehen war, stimmte Kern nicht für eine Streichung dieser Militärs von der eidgenössischen Offiziersliste, da er dies aus juristischen Gründen nicht für zulässig hielt. Dagegen erhob sich im Großen Rat Widerspruch. Bornhäuser, der gewichtigste seiner Gegner, bemerkte, es sei eine unpolitische und unfluge Schwäche, den Trotz dieser Häuptlinge ungebeugt zu lassen, und ließ seinen Vorwurf in dem Schlußsatz gipfeln: „Der Gesandte hat nicht gegen die Instruktion gestimmt; aber das sage ich, den Geist der Bevölkerung Thurgaus hat er nicht begriffen.“ Trotzdem wurde der vom stellvertretenden Präsidenten beantragte Dank an die Gesandtschaft mit großem Mehr angenommen, ein Beispiel dafür, daß Kerns Realpolitik gegenüber Bornhäusers Draufgängertum im Großen Rat an Boden gewann. Auch in der Presse kam der Fall zur Sprache. Der „Wächter“, das Organ der Bornhäuserischen Richtung, hatte schon Kerns Wahl zum ersten Gesandten mißfällig besprochen und schloß sich nun der Kritik im Großen Rat an. Darauf ließ Kern in der „Thurgauer Zeitung“ eine Erwiderung erscheinen: Da es sich nicht um eine persönliche Angelegenheit handle, sondern um die Frage des öffentlichen Lebens, ob der Vertreter des Kantons pflichtgemäß gehandelt habe, finde er sich veranlaßt, das wahre Sachverhältnis öffentlich darzustellen. Er habe es abgelehnt, seine Stimme abzugeben, bevor der Große Rat entschieden habe. Dann habe er sich entschieden gegen die Drohung Berns ausgesprochen, bei Nichtannahme seines Antrags seine Gesandten zurückzuziehen. In der Flüchtlingsfrage habe er zum Antrag Berns, die Sache gemeineidgenössisch zu regeln, Hand bieten wollen, unter der Bedingung des Beitritts von elf andern Ständen. Er habe sich dabei keine Unvorretheit oder Unflugheit zuschulden kommen lassen.

Als die Tagherren am 1. August 1833 von neuen Wirren in Schwyz Kunde erhielten und sofort Anordnungen zum Einschreiten trafen, wurden Zschoppe, Baumgartner und Kern vom Präsidenten ersucht, einen angemessenen Aufruf zu entwerfen. Kern saß auch in der Kommission, welche die Maßnahmen in der Schwyzser Angelegenheit vorzubereiten hatte. Für die gleichzeitigen Basler Wirren wurde er als Kommissär ins Auge gefaßt, verbat sich aber eine Wahl. Obwohl sich in Sachen Bundesrevision die meisten Stände ablehnend verhielten, wurde doch auf Antrag Berns eine Kommission eingesetzt, der auch Kern angehörte. Aus ihm, Zschoppe und Bavier wurde ferner ein Ausschuß gebildet, um einen begründeten Beschluszantrag und einen Aufruf an das Schweizervolk in der Frage des Garnerbundes fertigzu-

stellen, die beide angenommen wurden. Man sieht, auch wenn man die verhältnismäßig kleine Zahl der Abgeordneten in Betracht zieht, wo einem jeden Geschäfte zufielen, daß er sich hier ebenfalls das Vertrauen der Versammlung in fürzester Zeit zu erwerben vermochte.

Ahnlich wurde Kern 1834 an der Tagsatzung wieder in verschiedene Kommissionen gewählt.¹ Zu den Obliegenheiten des thurgauischen Gesandten gehörte die Befürwortung der vom Thurgau 1832 beantragten Konkordatsweisen Festlegung des Grundsatzes, daß Verweisungsstrafen gegen eigene Kantonsbürger nicht mehr anzuwenden seien. 1834 brachte Kern bei diesem Anlaß eine besonders dringliche Mahnung vor. Da die Heimatlosigkeit durch diese Verweisungen immer neuen Zuwachs erhalten, bat er die Versammlung, doch durch Annahme des Vorschlags werktätig dazu mitzuwirken, daß die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt befördert werde. Er hatte indessen hier wenig Erfolg; die Frage fiel 1835 aus Abschied und Tafelstanden.

Bald begann er sich in den Dienst der handelspolitischen Bemühungen zu stellen. Am 9. Juni 1835 flagte er in seiner Rede zur Eröffnung der Großen Session, daß in der Schweiz noch immer keine gemeinsamen Schritte zur Abwehr des Vorgehens der deutschen Zollunion zustande kämen. Er erreichte es dann, daß der Kleine Rat beauftragt wurde, vom Vorort über die Verhandlungen mit Baden, Württemberg und Bayern um Zollerleichterungen Auskunft zu erbitten. Auf der Tagsatzung kam darauf die Frage zur Sprache, und Kern wurde in die vorberatende Kommission gewählt. Die unglückliche Verhandlungslage, bei der auf eidgenössischer Seite Uneinigkeit und Gleichgültigkeit, auf der deutschen ein starker Wille zur Abwehr zu finden war, gewährten der Sache von Anfang an keine guten Aussichten. 1837 mußte Kern als Kommissionsberichterstatter in der gleichen Angelegenheit wieder beantragen, die Verhandlungen fortzusetzen, bis man annehmbare Bedingungen bekomme. Eine Verständigung konnte noch lange nicht erzielt werden, und wir werden Kern noch öfters mit dieser Frage beschäftigt finden. Er erklärte dann: Wenn die Eidgenossenschaft die Handelsinteressen der Grenzkantone nicht schützen könne, dann müßten diese eben selbst Maßregeln treffen. 1836 gab er bei der Aufstellung des Fremdenkonklusums ein Botum von bezeichnender Vorsicht zu Protokoll: Wenn der Thurgau

¹ Kommission zur Revision des Tagsatzungsreglements, Kommission zur Untersuchung der Handelsverhältnisse mit Baden, Bayern und Württemberg, Verwaltungsrat für die eidgenössischen Kriegsgelder. — In einem Brief von dieser Tagsatzung schrieb er seiner Mutter, daß die Handelsverhältnisse auf sein Drängen zur Sprache gekommen seien, daß er mit allen Abgeordneten auf freundschaftlichem Fuße stehe, und daß die Zofingia ihm ein Ständchen gebracht habe.

das Asylrecht auch für alle Zukunft gewahrt wissen wolle, so anerkenne es doch anderseits, daß solchen Flüchtlingen, welche das Asyl zur Störung der Ruhe der Nachbarstaaten mißbrauchten, der Aufenthalt nicht zu gestatten sei.¹

Außer den Instruktionsdebatten gaben auch die Eröffnungsreden im Großen Rat Kern Gelegenheit, seine Ansichten über eidgenössische Angelegenheiten zu äußern.² Immer wieder sprach er dabei seine Hoffnung auf ein Gelingen der Revision aus. Über die Frage der Bundesrevision und der Zolleinheit führte er einen regen Briefwechsel mit Baumgartner.³ Auch auf kirchlichem Gebiet war er für Überwindung der überkommenen Verhältnisse. Er wirkte deshalb als Präsident der Kommission für Diözesanangelegenheiten im Sinne der Beteiligung an der Badener Konferenz und im evangelischen Grossratskollegium für Verbesserung der kirchlichen Gesetzgebung.

Ein weiteres Gebiet, auf dem Kern freudig mitarbeitete, war das Erziehungswesen. 1833 entstand ein neues Unterrichtsgesetz, da einer der Hauptvorwürfe gegen das alte System seine Untätigkeit in diesen Dingen getadelt hatte. Kerns Arbeit im Erziehungsrat während der ersten Jahre darf allerdings nicht überschätzt werden, da er 1833 an 18 Sitzungen von insgesamt 25 fehlte. (1832 waren es 7 von 19, 1834 8 von 28; nachher bewegen sich seine Absenzen meist in bescheidenem Rahmen.) Die Eröffnung des Lehrerseminars im November 1833 ist wohl noch in erster Linie dem damaligen Präsidenten Resselring zu danken. Dieser, ein ideal veranlagter, früh von Krankheit ergriffener Menschenfreund, scheint in seinem Freunde Kern den Nachfolger herangebildet zu haben; verschiedene Male unterrichtete er Kern, damit dieser in seiner Abwesenheit die Leitung der Verhandlungen übernehmen konnte.⁴ Schon vor dessen Tod, 1835, wird Kern Präsident des Erziehungsrates. Als solcher hatte er eine Menge uninteressanter Kleinarbeit zu erledigen, zum Beispiel über die laufenden Geschäfte Bericht zu erstatten, säumige Hausväter vorzuladen und vor versammeltem Erziehungsrat zu ermahnen. — Hier kam er zum erstenmal praktisch mit der Universitätsfrage in Berührung. Ein Schreiben des zürcherischen

¹ Abschied 1836, S. 250.

² 16. Dezember 1833, 15. Dezember 1834, 9. Juni 1835, 10. Oktober 1836, 19. Dezember 1836.

³ Briefe Baumgartners im schriftlichen Nachlaß Kerns. Von denjenigen Kerns besitzen wir nur noch die Notizen Dechslis nach den Konzepten. Die Originale wurden wahrscheinlich, wie mir P. W. Hertrich im Ignatiuskolleg zu Valkenburg mitteilt, von Baumgartner selbst vernichtet.

⁴ Protokoll des Erziehungsrates.

Erziehungsrates drückte zu Beginn des Jahres 1833 die Hoffnung aus, der Thurgau werde sich mit Zürich zu einer gemeinschaftlichen Universität verbinden. Die Dreierkommission, der Kern angehörte, kam aber zum Schluß, daß eine eidgenössische Hochschule vorzuziehen wäre. Im Jahr 1834 folgte eine weitere gleiche Einladung; danach hätte der Thurgau nicht sehr bedeutende Geldbeträge zu leisten gehabt, wofür Zürich eine katholische Fakultät eingerichtet und den Thurgauern den Mitbewerb an allen geistlichen, medizinischen und juristischen Stellen gewährt hätte. Diesmal wandte sich der Erziehungsrat an die die Fakultäten repräsentierenden Behörden (beide Kirchenräte, den Sanitätsrat und das Obergericht). Deren übereinstimmende Ansicht lautete, daß der Plan weder vorteilhaft noch dringend sei; dagegen sei eine bessere Vorbildung der Studierenden wünschenswert. Einzig der katholische Kirchenrat hielt die Klosterschulen für genügend. — Das brachte den Stein ins Rollen. Der Erziehungsrat richtete eine Botschaft an den Großen Rat; darin wurde auf die Notwendigkeit der Förderung höherer Geistesfultur, auch in Rücksicht auf Industrie und allgemeine Bildung, hingewiesen und die Anfrage gestellt, ob der Zeitpunkt geeignet sei, einen Kredit für eine Kantonschule auszumitteln.¹ Diese Gutachten legten Kern und Resselring dem Großen Rat am 11. März 1836 vor und erreichten, daß dem Erziehungsrat der Auftrag erteilt wurde, einen Plan für eine Kantonschule auszuarbeiten. Kern, der katholische Dekan Meile und der Aktuar Pupikofer, „Kerns rechte Hand im Erziehungsrat“, machten sich mit Gründlichkeit daran. Sie stellten einen Entwurf zur Einrichtung einer Kantonschule auf und schätzten die jährlichen Ausgaben dafür auf 7000—8000 fl. Inzwischen hatte aber die Revision des Jahres 1837 neue Aussichten geschaffen. So hielt es der Erziehungsrat für geraten, seinen Antrag bis zur Revision des Schulgesetzes zu verschieben.

Eng verknüpft mit der Kantonschulangelegenheit ist das Vorgehen gegen die Klöster; war es doch klar, daß der arme Kanton, der kaum die Mittel aufbrachte, die Primarschulen zu verbessern, eine solche höhere Lehranstalt niemals allein auf den Schultern der Steuerzahler aufzubauen durfte. Vor allem die Hoffnung auf Benützung der großen Klostervermögen für Schulzwecke trieb Kern wohl auf die Seite der Klostergegner, kaum aber ein grundsätzlicher Haß, wie etwa behauptet

¹ 1834 waren auch Verhandlungen mit St. Gallen über Anschluß an dessen Kantonschule gescheitert. Vgl. G. Büeler: Geschichte der Gründung der thurgauischen Kantonschule, ferner Dr. Joh. Mehers handschriftliche Notizen über Pupikofer.

wurde. Bereits bei der Beratung des Steuergesetzes (Sommer 1832) hatte er bei der Frage, ob die Klöster $2\frac{1}{2}\%$ oder 1% wie gewöhnliche Bürger steuern sollten, sich für den Antrag des Kleinen Rates auf $1\frac{1}{2}\%$ ausgesprochen, da sie nicht so stark den indirekten Steuern unterworfen seien. Es wurde aber 1% angenommen. Am 10. März 1836 fand die erste große Aussprache über die Klosterfrage im Großen Rat statt. Kern und Kesselring stellten den Antrag, den Fonds des Klosters Paradies für religiöse Zwecke und für die Gründung einer Kantonschule zu verwenden. Kern betonte in seiner Rede, daß die Klöster Korporationen seien, die nur mit dem Staat und durch ihn bestünden. Der Staat habe aber nicht nur das ius *advocatiae*, sondern auch das ius *cavendi*, die Pflicht zu sorgen, daß ihm kein Schaden geschehe. Vorerst sollten aber die Fonds zugunsten der katholischen Konfession verwendet werden. Nun erhob sich Bornhauser zu seiner leidenschaftlichen Ansprache, in der er die Aufhebung aller Klöster forderte. Überraschenderweise konnte weder die gegen den Antrag Bornhausers verlangte Tagesordnung, noch die artifelweise Beratung ein Mehr der Stimmen auf sich vereinigen. In der allgemeinen Verwirrung, die entstand, rettete Kern die Lage. Er erklärte es als unzulässig, auf die Sache einzutreten, nachdem sich für die artifelweise Beratung keine Mehrheit ergeben habe. Der Antrag Bornhausers, meinte er, müsse zur Begutachtung an die Klosterkommission gewiesen werden. Dies wurde angenommen.¹ Die Anträge der Kommission auf vorläufige Einstellung der Novizenaufnahme und vervollständigung der Inventare wurden stillschweigend genehmigt. Kern, Mörikofer und v. Streng übernahmen bei der Auf-

¹ So nach dem Großenratsprotokoll; zwischen „Wächter“ und „Thurgauer Zeitung“ entstand nachher eine Polemik über den tatsächlichen Verlauf. Vgl. auch Mörikofer, S. 72; J. Christinger: Thomas Bornhauser, S. 199, und Kerns Autobiographie in Dechslis Notizen. — Sehr interessant ist in diesem Zusammenhang ein Brief Baumgartners, der später die „Klosterräuber“ heftig angriff, vom 13. März 1836: „Ehre Thurgaus Großem Rat und den Männern, die mit Klugheit und Erfolg seinen Verhandlungen auf und neben dem Präsidentenstuhl vorstehen! Noch vor einem Jahr hielt ich es für besser, in der Klosterfrage zu pausieren. ... Seitdem habe ich aber wahrgenommen, daß mit Schonung doch kein Friede gepflanzt wird.“ Es seien ansehnliche Mittel, die bei längerem Bestand zum Teil verloren gehen würden. Staatlische Oberaufsicht habe doch immer etwas Gehässiges an sich, ohne daß sie den beabsichtigten Zweck immer erreiche. „Deßhalb bin ich für gänzliche Aufhebung der Klöster und Verwendung ihrer Fonds für Schul-, Kirchen- und Armenzwecke. Es ist gut, wenn die Maßregel von Kanton zu Kanton zur Sprache kommt; deßhalb wollten wir sie seiner Zeit nicht zum Gegenstand der Badener Artikel machen. Zürich sollte mit Rheinau den Anfang machen, und es wäre gut, wenn Sie zu diesem Zweck schnell an Hirzel und Heß schreiben würden. Der nächste Kanton wäre Thurgau im kommenden Juni, aber radikal, ganz durchgreifend. Später würden St. Gallen und Aargau folgen. Innig würde es mich freuen, bald zu vernehmen, daß wenigstens die Kommission den Bornhauserschen Antrag annimmt.“

teilung der Arbeiten in der Kommission die Inventur von Fischingen, Täfikon und Ittingen.¹

Wegen dieses Aufschubes kam die Klosterfrage erst in der nächsten Tagung zur Erledigung. Nach siebeneinhalb Stunden Erörterung wurde der Kommissionsantrag: Staatsverwaltung des Vermögens und Einstellung des Noviziats, in Kraft gesetzt. Auch der Minderheitsantrag, daß ihr Grundbesitz allmählich in Kapital umzuwandeln sei, wurde von Kern unterstützt und vom Rat ebenfalls angenommen. Kern übernahm auch die Erwiderung auf die anderthalbstündige Rede Eders, wobei er ausgiebig (wie übrigens die meisten Klostergegner) auf die Miswirtschaft der Klosterleute und das Recht des Staates zum Eingreifen hinwies.

Unverzüglich erschien die Angelegenheit auch in der Tagsatzung. Der Nuntius beschwerte sich in einer Note über die Verfüungen der Kantone Zürich, Aargau und Thurgau gegen ihre Klöster. Darauf erklärten alle drei, daß der Artikel XII keine Grundsätze über die Verwaltung der geistlichen Güter enthalte. Am 9. September 1836 schloß Kern als thurgauischer Gesandter das Protokoll, nachdem sich keine Mehrheit für die Beschwerde ergeben hatte, mit Ablehnung der Note.

In Kerns Privatleben traten während dieser Zeit wichtige Ereignisse ein. Im Jahr 1834, nachdem also seine Stellung in der kantonalen Politik festgegründet war, heiratete er Alina Freyenhuth, die Tochter des Staatskassiers und allgemein anerkannten Finanzfachmanns J. A. Freyenhuth.² Damit erhielt er eine Verbindung zu den noch immer wichtigen alten Regierungskreisen und auch eine Grundlage für sein späteres Vermögen. „Er erlangte mit dieser Gattin nicht nur eine unabhängige Stellung, sondern ihre edle Feinheit und ihre ebenso bescheidene als seelenvolle Innigkeit verhalf seiner derberen Weise zur geselligen Abglättung und führte ihn in die höhere Gesellschaft ein, zunächst zum vertraulichen Verkehr mit den Gesandten der französischen Schweiz und ihren Familien; namentlich aber brachte sie die erforderlichen Eigenschaften mit, um in Paris ein gutes Haus zu führen.“³

¹ Kesselring, S. 10; R. Henggeler, Profeßbuch der Benediktinerabteien Pfäfers, Rheinau und Fischingen.

² Die Vermählung fand am 23. September in Sirnach statt. Vgl. Freyenhuth, Journal, S. 60. Die Hochzeitsreise ging nach Italien, über Bünden und den Langensee nach Novara, Genua, Pavia, Mailand, Brescia, Verona, Vicenza, Padua, Venezia, Triest und durch das Tirol nach der Schweiz zurück (Brief an Mittermaier).

³ Mörike, S. 72, und für das Folgende S. 76 f. Vgl. auch H. Wegeli-Fehr: Aus dem Leben einer Thurgauerin. Thg. Btg. 1922, Nr. 278, 284, 290, 294. Die Ehe blieb übrigens kinderlos.

In Frauenfeld entstand eine anregende Geselligkeit in einem geschlossenen Kreis von Gebildeten. Hier hatte Kern schon ziemlich bald die Herrschaft seines „Triumvirates“ gegen die Kritik der Jüngeren zu verteidigen, „was er mit eben so viel Taff und urbaner Gewandtheit als mit guten Gründen vollbrachte“.¹ Die enge geistige Gemeinschaft, die Kern mit seiner Gemahlin hatte, zeigt sich in seinen Briefen an sie, in denen er alle politischen Fragen mit ihr besprach.

Die Verfassungsrevision von 1837

Zu Beginn der Winteression des Jahres 1836 mußte Kern in der Eröffnungsrede auf eine Bestimmung der Verfassung aufmerksam machen, wonach diese entweder anfangs 1837 oder dann erst wieder nach zwölf Jahren revidiert werden dürfe. Bei aller Anerkennung, sagte er, die man diesem Werke schulde, seien doch einzelne Teile des gegenwärtigen Staatsorganismus der Verbesserung bedürftig, besonders im Gerichtswesen. Besserung sei aber nur durch partielle Revision möglich. Dann legte er seinen Glauben an den Fortschritt dar und wies auf die Wichtigkeit der Entscheidung hin. Die Sache wurde einer Kommission zur Begutachtung übergeben. Am 7. Februar legte diese ihre Vorschläge vor, und zwar brachte die Mehrheit, zu der natürlich auch Kern gehörte, einen Aufruf, in dem der Große Rat dem Volke die Punkte nachwies, die einer Verbesserung bedürftig seien; die Minderheit dagegen, nämlich Bornhauser als einziges Kommissionsmitglied, bestritt dem Großen Rat das Recht, von sich aus vorzugehen, da die Verfassung sage, daß die Mehrheit des stimmfähigen Volkes die Revision verlangen müsse. Die Besprechung der Frage, ob der Große Rat dem Volk die Revision empfehlen solle, ließ Bornhauser und Eder, die sich nun plötzlich wieder fanden, ihre ganze Beredsamkeit gegen die Befürworter entfalten. Die vorgebrachten Übelstände seien teils übertrieben, teils könnten sie auf dem Weg der Gesetzgebung behoben werden. Sechs Jahre seien nur ein Augenblick im Leben eines Volkes; es sei verfrüht, schon ein Urteil abzugeben über die Verfassung, die sich noch gar nicht ganz eingelebt habe. Ihnen trat Kern ebenso ausführlich entgegen. Er wandte sich vor allem gegen die Begründung, daß durch die Gesetzgebung abgeholfen werden könne, und legte die Mängel im Gerichtswesen dar: das Grundübel sah er darin, daß das Feld zum

¹ Mörikofser, S. 76 f. Nach H. Hirzel: Rückblick in meine Vergangenheit, Thg. Beitr. 1865, S. 161, fehlte diesem Kreis „das Muntere und Trauliche der Unterhaltung“.

Prozessieren allzuweit geöffnet worden sei. Außerdem nannte er die Aufhebung der Administrativjustiz und die zu große Zahl der Richter, welche eine schlechte Besetzung der Gerichte mit sich bringe.

Schließlich wurde der Aufruf zur Änderung zurückgewiesen. In seiner neuen Form, in der er nur auf die hohe Wichtigkeit des Alten hinwies, ohne die Revision zu empfehlen oder von ihr abzuraten, wurde er genehmigt. Tief kränkte diese Niederlage Bornhäuser.¹ Mit halber Überzeugung versuchte er noch bis zur Volksabstimmung die Scharte auszuweichen. An den wenigen und schlecht besuchten Volksversammlungen redete er gegen die Revisionsfreunde. Allein nun handelte es sich nicht mehr um Massendemonstrationen wie 1830, wo er mit seinem Feuer und seinem trüben Witz wirken konnte, sondern um sogenannte „Notabelnversammlungen“, das heißt Beratungen der leitenden Gemeindebeamten, der einflussreichen Männer. Hier waren Kern, Gräfflein, v. Streng und ihre Freunde mit ihrer juristisch-sachlichen Redekunst im Vorteil.

Am 26. Februar sprach sich das Volk mit vier Fünfteln der in den Kreisversammlungen anwesenden (zwei Drittel aller) Stimmfähigen für eine Revision aus.²

Kerns Vorsicht hinderte ihn, dem der größte Gewinn von der Änderung zufallen sollte, an jeder Art von Großsprecherei. In seiner nächsten Eröffnungsrede (29. März) sagte er vielmehr maßvoll: Es sei unrichtig zu schließen, weil viele für Revision gewesen seien, müsse nun auch vieles revidiert werden; das anerkannt Gute solle man vielmehr festhalten. In dieser Sitzung wurde er übrigens noch zum ersten Verhörrichter gewählt, wohl ein Beweis, daß seine nachherige Machtstellung keine abgefartete Sache war, sondern sich erst aus dem Gang der Dinge ergab. Erst in diesem Zeitpunkt gab er die Anwaltstätigkeit auf. Daß das Strafrecht schon während der akademischen Zeit sein Lieblingsfach gewesen war, kam ihm jetzt zu statten.³

Am 24. April trat der besonders gewählte Verfassungsrat zusammen und bestellte den greisen Regierungspräsidenten Anderwert zum Vorsitzenden, Kern zum Vizepräsidenten, sowie eine fünfzehnköpfige Vor-

¹ Christinger, S. 204; Häberlin-Schaltegger, S. 224; Leutenegger, S. 18.

² Kern hatte am Ausgang ziemlich gezweifelt (Brief an Mittermaier vom 20. Januar 1837). Vgl. auch Baumgartner: Die Schweiz in ihren Kämpfen und Umgestaltungen von 1830 bis 1850, II, S. 240 ff.; R. Trümpler: Die Kompetenzen des Großen Rates des Kantons Thurgau in den Jahren 1803—1849, Diss., S. 62; J. Wiesmann: Die Zivilrechtspflege des Thurgaus, Diss., S. 104 ff.

³ Brief an Mittermaier vom 2. Juni 1837.

beratungskommission.¹ In dieser saßen Kern, Gräflein und v. Streng, von näheren Freunden Kerns eigentlich nur Rauch und Oberrichter Bachmann von Thundorf. Sechs Wochen später konnte die Kommission dem Verfassungsrat ihren Entwurf unterbreiten, und nach fünf Tagen artikelweiser Beratung wurde das ganze Werk durch Namensaufruf (auf Antrag Kerns) genehmigt. Kerns Anteil können wir leider nicht ganz genau abschätzen, da er im Verfassungsrat selbst erklärte, er werde seine Ansichten und Wünsche erst in der Kommission eröffnen. Im allgemeinen setzte er sich für die Beibehaltung des Grundsatzes ein, daß Regierungsräte nicht in den Großen Rat gewählt werden dürfen. Besonders beteiligte er sich dann an der Diskussion über das Gerichtswesen. Die Justizkommission, die er sehr empfahl, sollte den bisherigen Missbrauch der Kassationen ausmerzen und die untern Gerichte beachtigen, die dringend notwendige Revision der Gerichtsordnung vornehmen und die Gesetzgebung fördern. Dieses Institut, übrigens erst von der Kommission, vielleicht von Kern selbst, vorgeschlagen, wurde von den Fachleuten, wie Gräflein, Bachmann-Thundorf, Kreis, Oberrichter Ammann, Labhart, gegen die alleinige Gegnerschaft Anderwerts befürwortet. Dagegen erlitt Kern mit Gräflein und Bachmann eine Niederlage mit dem Wunsch nach Unter- (Bezirks-) gerichten gegenüber den Kreisgerichten. Als der Antrag gestellt wurde, für die Aufstellung eines Kriminal-, Zivil- und Prozeßgesetzbuches einen Termin von einem Jahr zu setzen, warnte Kern nachdrücklich vor Überstürzung. Zunächst sei am nötigsten eine Revision des Erbrechts und der Gerichtsordnung. Im übrigen könne ja der Große Rat die Justizkommission mahnen, wenn sie lässig sei. Ziemlich erbittert wurde auch um das neue Revisionsverfahren gestritten. Als Kern sah, daß gegen seinen Willen der Wunsch an Boden gewann, eine Frist von 6 Jahren zu setzen und dem Großen Rat das Recht der Initiative zu entziehen, setzte er Rückweisung des Artikels an die Kommission und Vertagung der vor dem Abschluß stehenden Beratung durch. Die neue Fassung erlaubte nach Verlauf von sechs Jahren jederzeit eine Revision, wenn ein Viertel der Kreisversammlungen oder der Große Rat mit 51 Stimmen sie verlangte; sie konnte nach dem Wunsch des Volkes durch den Großen Rat oder einen Verfassungsrat vorgenommen werden. Die Presse bezeichnete ziemlich übereinstimmend den Inhalt der neuen Verfassung als gelungen. Dem Volk wurden die Hauptänderungen in einem Aufruf bekannt gemacht und empfohlen; am 30. Juli wurde

¹ Verhandlungen des Verfassungsrates des Kts. Thurgau, herausgegeben von B. Fröhlicher.

die neue Verfassung in den Kreisabstimmungen mit 11 437 Ja gegen 2900 Nein angenommen.

Die größten Änderungen traten im Rechtswesen ein. Vorher war, wie Kern an Mittermaier schreibt,¹ ein großer und wichtiger Teil der Strafjustiz in den Händen der Vollziehenden Behörde, da der Regierungsrat zu entscheiden hatte, ob ein Fall vor das Kriminalgericht oder das (korrektionelle) Bezirksgericht komme; nun ging dieses Weisungsrecht an die Justizkommission über. Das Obergericht wurde von elf auf neun Mitglieder mit festem Gehalt statt Taggeldern herabgesetzt; aus seiner Mitte wurde die dreiköpfige Justizkommission, mit gleicher Besoldung wie die Regierung, ernannt. Ihre Aufgaben waren die Oberaufsicht über das Rechtswesen und die Ausarbeitung von Gesetzesvorschlägen. Weiter wurden die Befugnisse der Behörden genauer abgegrenzt und Administrativstreitigkeiten in gewissen Fällen vor den Kleinen Rat gebracht (ähnlich wie in Zürich und Luzern).

Das Triumvirat (1837—1849)

Die Revision war ihrem Inhalt nach wenig bedeutend,² aber sie bot durch die Schaffung der Justizkommission die Grundlage des neuen Regiments. Die Justizkommission wurde am 10. November 1837 vom Großen Rat bestellt aus Kern, Gräflein³ und v. Streng.⁴ Diese drei Männer traten nun tatsächlich an die Spitze des Kantons und bildeten eine Art heimlicher Regierung. Bald entstanden für sie die Spitznamen

¹ Brief vom 15. Januar 1838, dazu ein ähnlicher an F. L. Keller, Zürich, vom 20. Juni 1837 in Oechslis Notizen.

² J. Häberlin, S. 229; P. Fedderse: Geschichte der schweizerischen Regeneration, S. 253.

³ Joh. Melchior Gräflein wurde am 26. Februar 1807 in Steckborn geboren, wo sein Großvater Bürgermeister gewesen war. Seinen Vater, der Amtsschreiber war, verlor er mit neun Jahren. 1823 bezog er das Gymnasium, dann das Pädagogium und schließlich die Universität in Basel. Nach 4 Jahren Aufenthalt in Basel studierte er noch in Heidelberg und Freiburg i. Br. die Rechtswissenschaften und hielt sich ein halbes Jahr in Lausanne auf. 1830 vom Kleinen Rat zum Fürsprech patentiert, eröffnete er eine Anwaltspraxis und wurde Ratschreiber in Steckborn, Schulinspektor und Kantonsrat. 1835 präsidierte er erstmals den Großen Rat und wurde zum Staatschreiber gewählt. Am 12. Juli 1849 ereilte ihn beim Baden in der Thur ein Schlagfluss. Nach allgemeinem Urteil war er ein höchst talentvoller Jurist und liebenswürdiger Charakter.

⁴ Joh. Baptist v. Streng, liberaler Katholik und ebenfalls begabter Jurist, aus alter im Thurgau ansessener Freiherrnfamilie, wurde am 3. Januar 1808 in Lille geboren. Seine Ausbildung erhielt er in der Klosterschule Kreuzlingen, am Lyzeum in Konstanz und auf den Universitäten Bern, Heidelberg und Freiburg i. Br. Er wurde 1835 zum Kantonsrat gewählt, 1836 zum Staatsanwalt. 1848 wurde er Ständerat und 1854 an Stelle Kerns Nationalrat. Er starb 1883.

„Triumvirat“ und „heilige Dreieinigkeit“, wobei dann Kern „Gott Vater“ darstellte. (Kern wurde auch zuweilen „der Louis Philippe des Thurgaus“ genannt.) Der Kleine Rat mußte sich, teils weil er nicht in den Großen Rat wählbar und mit geringen Befugnissen versehen war, teils weil er aus Köpfen zweiter Ordnung bestand, mit der Rolle der bloßen Executive begnügen. Die Trennung der Gewalten, die Kern noch bei seinem Eintritt in die Politik empfohlen hatte, und die im allgemeinen ein unterscheidendes Merkmal der Regeneration gegenüber der Restauration bildet, wurde praktisch umgangen, wozu die Umterhäufung den gesetzlichen Weg bot. In den Händen der drei, die auch in einem persönlichen Freundschaftsverhältnis zueinander standen und deren Führer unbestritten Kern war, ließen alle Fäden zusammen.

In der Justiz hatten sie die Rolle einer Anklagekammer und Berufungsinstanz und waren durch ihre Oberaufsicht und gesetzgeberische Tätigkeit sozusagen allmächtig.¹ Auch das Präsidium des Obergerichts kam der Reihe nach zuweilen an sie. Gerade diese Ausgangsstellung — ihre staatliche Besoldung leitete sich zum größten Teil aus dieser Anstellung ab — wäre geeignet gewesen, ein schiefes Licht auf sie zu werfen; denn nichts ist angreifbarer als die Verbindung eines richterlichen Amtes mit der übrigen politischen Macht. Daz sich dieses System trotzdem so lange halten konnte, war nur möglich durch die völlig untadelige persönliche Haltung der drei. Nie ist ihnen der Vorwurf einer Rechtsbeugung zugunsten parteilicher oder gar eigener Interessen gemacht worden.

Den Großen Rat leiteten sie zum größten Teil nach ihrem Willen; abwechslungsweise wurde einer von ihnen zum Vorsitzenden gewählt. Diese Führerschaft im Großen Rat ist so zu denken, daß das Triumvirat vom Vertrauen und der Sympathie der großen Mehrheit getragen wurde. Die genaue Verteilung von Initiative und Gefolgschaft in dieser natürlich keineswegs modern organisierten Partei kann unmöglich herausgefunden werden, da sie sich ausschließlich im privaten Gespräch, in den Wirtschaften und im Vorraum des Großeratssaals abspielte.² Dies will nicht heißen, daß das thurgauische Parlament immer und geschlossen hinter seinen Führern stand oder immer die gleiche

¹ Die Justizkommission hielt nach den Manualen wöchentlich 1—2 Sitzungen, worin sie jeweils 7—15 Fälle behandelte; das Obergericht hatte ebenfalls gewöhnlich 1—2 Sitzungen in der Woche. Auch die Kontrolle des Gefängniswesens lag der Justizkommission ob.

² Die Zeitungen schweigen fast ganz darüber; die zeitgenössischen Historiker sind aber über das Vorhandensein dieser Erscheinung einig. W. Rueß, S. 7; Häberlin, S. 229; Christinger, S. 249; Baumgartner: Die Schweiz im Jahre 1842, S. 37.

parteimäßige Aufspaltung zeigte. Mehr als einmal drang Kern mit einem Anliegen nicht durch. Sogar v. Streng, der den Paritätsanteil der Katholiken in der Justizkommission darstellte, trennte sich von ihm zeitweise bei der Kloster- und bei der Sonderbundsfrage.¹ Die gelegentlich auftretende Gegenpartei bestand aus den Katholiken und einer kleinen Zahl eigenwilliger Juristen. Alle wichtigen Kommissionen wurden von den Triumvirn überwacht, indem der eine oder andere, manchmal auch alle drei, an ihnen beteiligt waren. Manche von diesen, wie die Instruktionskommission oder die Petitionskommission, wechselten ihren Mitgliederbestand fast gar nicht mehr.² Auch in beiden Kirchenräten waren sie vertreten.

Im Erziehungswesen gab Kern, als Präsident des Erziehungsrates, durchaus den Ton an. Die Ausführung und Nachprüfung der Erlasse usw. übernahm Pupikofer, „das Faktotum des Erziehungsrates“, der durch seine fleißige Arbeit den Stoff beherrschte.³ Die eidgenössische Politik nahmen besonders Kern und Gräflein für sich in Beschlag, indem sie sich fast immer die Vertretung an der Tagsatzung übergeben ließen. Auch v. Streng wurde einige Male als zweiter Gesandter verwendet. Das von Kern und Gräflein errungene schweizerische Ansehen befestigte dann wieder ihre Stellung im Kanton, insbesondere ihren guten Ruf beim Volk. Denn die Verbindung der liberalen Führerschicht im Grossen Rat mit den Massen des Landvolkes war nur lose. Wohl deckten sie sich meist in ihren praktischen Zielen; geistig hatten sie aber doch wenig gemeinsam.⁴ Dadurch erklären sich auch die Meinungsverschiedenheiten in der Schulpolitik.

Es wäre falsch, dieses System, das die Repräsentativdemokratie in eine Art väterlicher Oligarchie umwandelte, „eine Aristokratie des Geistes“,⁵ als eine einzigartige Schöpfung dieser Männer anzusehen.

¹ Wie weit die Meinungsverschiedenheit gehen konnte, zeigt folgender Vorfall: 1845 erhielt v. Streng einen Ruf als eidgenössischer Repräsentant, während Kern und Gräflein auf der Tagsatzung weilten. v. Streng erklärte, nur dann annehmen zu können, wenn eines der andern Mitglieder der Justizkommission in den Kanton zurückkehre. Gräflein tat ihm aber diesen Gefallen nicht, obwohl er 1841 v. Streng als zweiten Gesandten zurückgebeten hatte, um eine Vergnügungsreise nach Holland machen zu können. Der „Wächter“ triumphierte dann, daß wieder ein Katholik ausgeschaltet worden sei.

² Es wird im Folgenden darauf verzichtet, auch nur diejenigen, in denen Kern saß, vollständig anzuführen.

³ J. Meier: Notizen über Pupikofer, S. 75.

⁴ Vgl. E. Fueter: Die Schweiz seit 1848, S. 28 f. Die Fabrikbevölkerung war im Thurgau noch sehr dünn und hatte außerdem oft als zugewandert kein Stimmrecht. Bei den Wahlen übten die Dorfmatadoren einen ziemlichen Einfluß aus.

⁵ Leutenegger: Regeneration II. Auch Häberlin-Schaltegger spricht von einer nobeln, ozusagen „aristokratischen“ Haltung im Privatleben, im Rat und auf der Tribüne, die

Das „Kapazitätenregiment“ kommt vielmehr auch in andern Kantonen vor. Diese Regierungsform verlangte geradezu den liberalen Kurs, der die Mitte zwischen Konservativismus und Radikalismus hielt; denn nur einer solchen Führung folgte die von Bornhauser seinerzeit aufgerüttelte Bauernsäme mit Vertrauen. Die verhältnismäßig niedrigen Kosten und die Vermeidung von einschneidenden Änderungen im dörflichen Leben bewirkten, daß das Volk diese Ordnung leicht ertrug. Zudem waren die Triumvirn durch ihre Herkunft — alle drei stammten aus wohlhabenden, angesehenen Familien — und durch ihre wissenschaftliche Bildung für den Liberalismus vorbestimmt. Ihr Wirken weist denn auch die kennzeichnenden Züge des Liberalismus auf: eine rationalistische Grundhaltung wird gemildert durch die Erkenntnis des Wertes und der Macht der Überlieferung, sowie durch Friedfertigkeit und Menschenfreundlichkeit. Das oberste Ziel ist, die herkömmlichen gesellschaftlichen Einrichtungen durch vernunftgemäße Institutionen zu ersetzen.¹

Als daher 1843, nachdem die Verfassung sechs Jahre in Kraft gestanden hatte, dem Volk wieder die Revisionsfrage vorgelegt werden mußte, ließ zwar der „Wächter“ einen Plan für eine Totalrevision erscheinen, im übrigen blieb es aber ziemlich still.² Das Ergebnis der Abstimmung vom 12. November waren 5873 Stimmen für und 9565 gegen eine Revision. Bei der nächsten Eröffnungsrede am 18. Dezember 1843 gab Kern seiner Befriedigung Ausdruck:

„Die Ablehnung der Revision im Kanton zeigt, daß die Gefahren und Nachteile, welche mit all zu oft sich folgenden Verfassungsänderungen verbunden sind, erkannt wurden. Es liegt aber in der Richtung der Zeit, in Gesetzgebung und Staatsverwaltung tatkräftig vorwärts zu schreiten. Lassen Sie uns deshalb der betretenen Bahn des Fortschritts treu bleiben. Daneben mögen Sie aber nie die Wahrheit aus den Augen verlieren, daß besonders da, wo alle Staatsgewalt vom Volke ausgeht, auch das Gute, das die Gegenwart als solches erkennt und fordert, nur

sehr wohltruend auf den ganzen Charakter des öffentlichen Lebens und zumal der Grossratsverhandlungen einwirkt (S. 230).

¹ E. His: Geschichte des neueren schweizerischen Staatsrechts II, S. 151.

² „Wächter“, Nr. 62 und 66—70. Die jungen Juristen, die dahinterstanden, hatten ebenso wenig Fühlung mit dem Volk wie die Liberalen. Die verhältnismäßig hohe Zahl der Annehmenden erklärt sich wohl aus der Verstimmung der Katholiken. In dem st. galloischen Katholikenblatt „Der Wahrheitsfreund“ wurde Kern seit längerer Zeit angegriffen. Er wurde darin als der „erlauchte Landesvater“ angeredet und ihm böswillige Absicht in der Klosterfrage vorgeworfen; an Stelle der Volksouveränität sei 1836 eine „kernlose, gräfliche“ Herrschaft getreten. Vom Aufruf für die Revisionsabstimmung hieß es, sie gemahne an einen Landesfürsten, der seine Landeskinder auffordert, den Thron fest zu umschließen, damit er nicht stürze.

mit weiser Abwägung vorhandener Kräfte und schonender Berücksichtigung gegebener Verhältnisse sich erzielen läßt, und daß größte Umsicht für Gesetzgebung und Vollziehung in solchen Staaten zur doppelten Pflicht wird.“¹

Kern, obgleich der wichtigste Mann im Großen Rat, trat dort, wohl aus politischem Feingefühl, nicht ständig hervor. Bei Fragen von ziemlicher Wichtigkeit konnte er etwa ganz schweigen, anderseits bei Kleinigkeiten mit einer ausführlichen Äußerung aufwarten. Will man dahinter eine Regel suchen, so ist höchstens zu finden, daß er die häufigen Streitigkeiten um den Ausbau des Straßennetzes mied; denn dabei konnte man sich nur den Haß der Orte und Gegenden holen, die zurückstehen mußten. In den Dutzenden von kleinen Anregungen, Anträgen zur Geschäftsordnung, Redaktionsänderungen, mit denen er stets zur Hand war, zeigte sich der gewandte Parlamentarier. In Angelegenheiten von großer Tragweite ließ er meist zuerst die Meinungen aufeinanderplätzen, um erst gegen Schluß der Aussprache sein entscheidendes Wort anzubringen. Da es sich dabei meist um vorbereitete Aufführungen handelte, kam es häufig vor, daß seine Gedanken schon vorher gebracht worden waren. Die Frage nach der Originalität seiner Voten ist deshalb schwer zu beantworten. Im allgemeinen ist es der sachliche Inhalt, die genauen Belege, der juristisch geschräteste Ausdruck, die ihren Wert ausmachen. Die Gedanken und Bilder sind der Ausdrucksweise der Zeit entnommen. Daneben war es wohl der Eifer für die Sache und das Gewicht seines Namens, die den Zuhörer gewannen. Über den persönlichen Eindruck, den er machte, schreibt ein Beobachter der Tagsatzung von 1837: „Wenn er auch die Kanzel weggeworfen, ein leidiger Predigerton ist geblieben.“²

Für Kerns Auffassung seines Amtes als eines Berufs, der sich in den Höhen der parlamentarischen Auseinandersetzungen und der juristischen Arbeit des Gerichtslebens abspielte, ist es bezeichnend, daß er nie an einem der Schützen- oder Sängerfeste, den Orten, wo sich die Volksführer zufielen ließen, als Redner auftrat.³ Dagegen war er ein rühriges Mitglied der „Thurgauischen Gemeinnützigen Gesellschaft“,

¹ „Thurgauer Zeitung“, Nr. 151.

² „Rheintalerbote“. — Der Freiburger „Chroniqueur“ spricht 1855 von einer Stentorstimme, Gagliardi, S. 268. Die „Thurgauer Zeitung“ nennt ihn 1852 einen Redner par excellence. Scharfsinn und dialektisches Talent, Schlagfertigkeit in der Widerlegung gegnerischer Argumente, Gelehrsamkeit in der juristischen Wissenschaft, nicht weniger aber Wortfülle seien seine Waffen.

³ Erstmals sprach er 1855 auf dem eidgenössischen Schützenfest in Solothurn zum Andenken an seinen Freund Münzinger. 1857 lehnte er es aber ausdrücklich ab, die thurgauischen Schützen als Sprecher auf den Festplatz in Bern zu führen.

welche die Elite der Gesellschaft umschloß und deshalb auch als konservativ galt. Ihr Ziel war eine kulturelle Förderung des Kantons; viele Bestrebungen, in deren Dienst sich Kern mit seiner ganzen Kraft stellte, nahmen hier ihren Ausgang; so verdankt man weitgehend den Bemühungen der Gesellschaft die landwirtschaftliche Armenschule Bernrain, das Kantonsspital, die Kantonschule, die Hypothekenbank. In der Gemeinnützigen Gesellschaft amtete Kern 1837—1840 als Präsident und leitete als solcher am 19.—21. Mai 1840 eine Versammlung des schweizerischen Gesamtvereins. Es war ein Glanzpunkt in seinem Leben, als sich damals unter seiner Führung Männer wie Zschoffe, Zellweger, Wessenberg und Baumgartner in Frauenfeld versammelten. In seiner Eröffnungsrede sprach Kern von der Notwendigkeit der Gemeinnützigen Gesellschaft für das öffentliche Leben, indem sie gegenüber dem kantonalen Misstrauen einen eidgenössischen Gemeinsinn wecke, von der unendlichen Kraft, die im beharrlichen Willen liege, von der Belohnung, die in dem Bewußtsein liege, das Gute anzustreben, und dem Glauben, daß die Früchte eines solchen Wirkens nicht ausbleiben würden. Bei diesem Anlaß hielt er auch einen Vortrag über die Bestrebungen auf dem Gebiete des Armenwesens und wurde zum Präsidenten der schweizerischen Hilfskommission für die Wassergeschädigten gewählt.

Der Prinzenhandel

Hatte Kern sich 1837 im Kanton eine Machtstellung schaffen können, wie sie für sein Alter als ganz außerordentlich zu bezeichnen ist, so wehte das Glück ihm im folgenden Jahre eine Rolle zu, die seinen Namen mit einem Schlag zu einem der bekanntesten der ganzen Eidgenossenschaft machte.

Louis Napoleon Bonaparte war im August 1837 aus Amerika, wohin er sich nach dem mißglückten Straßburger Putsch hatte begeben müssen, zu seiner sterbenden Mutter nach Arenenberg zurückgekehrt. Bald zeigte es sich, daß er seine Absichten auf den französischen Thron nicht aufgegeben hatte.¹ Der französische Botschafter machte deshalb zu Beginn des Jahres 1838 den Vorortspräsidenten, Schultheiß Kopp

¹ Der Prozeß gegen den Lieutenant Laith ergab, daß der Prinz diesem bei der Abfassung einer bonapartistisch gefärbten Broschüre über den Straßburger Putsch geholfen hatte. Der Prinz hatte das Bürgerrecht von Salenstein und das thurgauische Kantonsbürgerrecht geschenkt erhalten. Vgl. das grundlegende Werk J. Meyers: Die früheren Besitzer von Arenenberg; A. v. Tillier: Geschichte der Eidgenossenschaft während der Zeit des sogenannten Fortschritts II, S. 19; Baumgartner II, S. 286 ff.

in Luzern, außeramtlich darauf aufmerksam, daß seine Regierung Bedenken habe gegen einen weiteren Aufenthalt Louis Napoleons in der Schweiz. Kopp lehnte es ab, amtliche Schritte zu tun, leitete aber den Wunsch, der Prinz möge die Schweiz verlassen, schriftlich an Kern weiter. Kern schrieb darauf zurück, daß nach seinem Dafürhalten auf völkerrechtlichem Weg keine Ausweisung verlangt werden könne, da der Prinz thurgauischer Bürger sei.¹ Kopp wandte sich dann mit dem Anliegen an den Präsidenten des Kleinen Rates und erhielt die nämliche Antwort. Nachdem diese vertraulichen Vorstellungen nichts gebracht hatten, ließ die französische Regierung beim Tagsatzungspräsidenten eine Note überreichen mit dem Begehr, die Eidgenossenschaft möge für die Entfernung Louis Napoleons aus der Schweiz sorgen. Die thurgauische Gesandtschaft (Kern), der davon Kenntnis gegeben wurde, damit sie gegebenenfalls das Gesuch ohne Umweg erledige, weigerte sich, den Gegenstand außerhalb der Tagsatzung zu besprechen. Ohne Instruktionen konnte die Tagsatzung naturgemäß nur

¹ Erklärung Kerns im Großen Rat, „Wächter“, Nr. 69. Ein Briefentwurf Kerns an Schultheiß Amrhyn in Luzern vom Jahr 1837 (Monat unleserlich) zeigt, daß die Verhandlungen schon früher begonnen haben: „Indem ich Ihnen für Ihre vertrauliche Mitteilung vom 17. laufenden Monats danke, will ich nicht zögern, Ihnen mit Gegenwärtigem zu berichten, welche Ansicht in Beziehung auf den Aufenthalt des Prinzen man sich bei uns macht. Ich zögerte nicht, von Ihrer Mitteilung privatim und ebenfalls ganz vertraulich den Vorsitzenden unserer Regierung, Herrn Landammann Anderwert und Herrn Präsident Müller, Kenntnis zu geben. Beide teilen diejenige Ansicht, die ich Ihnen schon in Luzern mündlich als die meinige eröffnet habe. Da Prinz Louis Napoleon thurgauischer Staatsbürger ist, und da überdies die französische Regierung, als sie desselben habhaft war, ihn frei ließ, ohne daß von seiner Seite irgendeine Verpflichtung eingegangen wurde, so könnte ein Wegweisungsbegehr gegenüber der Eidgenossenschaft und dem Kt. Thurgau wohl kaum begründet werden. So wie ich die Gesinnung unserer Regierung und des Großen Rates kenne, so habe ich die Überzeugung, daß die hier ausgesprochene Ansicht — wenn eine Forderung der Art gestellt würde — von beiden Behörden entschieden festgehalten würde. Ich habe die zuversichtliche Hoffnung, daß, da es sich nicht um einen fremden Flüchtling, sondern um einen Schweizerbürger handelt, sich wohl keine Mehrheit fände, welche sich vor einer derartigen Zumutung beugen würde. So wie die hier berührten Ansichten bei uns allgemein geteilt werden, so kann ich Sie auf der andern Seite eben so bestimmt versichern, daß man von verschiedenen Seiten her nicht unterlassen hat, den Prinzen auf seine Lage aufmerksam zu machen, wie sehr er sich in Acht zu nehmen habe in irgend welche politische Umtriebe sich fernerhin einzulassen. Ich kann Ihnen die bestimmte Zusicherung erteilen, daß, als ich am Tage der Beerdigung seiner Mutter persönlich ihn das erste Mal wieder sah, ich ihm mit aller Freimütigkeit vorstellte, wie sehr er es sich selbst und seinem Kanton, von dem er das Bürgerrecht erhalten habe, schuldig sei, zu keinerlei begründeten Beschwerden für die Zukunft Veranlassung zu geben. Nach denjenigen Erklärungen, die er sowohl gegen mich als gegen andere gerichtet hat, darf man mit Zuversicht annehmen, daß er, seine jetzige Lage einsehend, sich wohl hüten wird, sich in ein zu begründeten Vorwürfen Stoff bietendes Unternehmen einzulassen. ... Vor kurzem ist Graf Tascher mit dem Leichnam der Hortense nach Paris abgereist, und es ist zu erwarten, daß dasjenige, was auch er über die Gesinnung des Prinzen mitteilen wird, geeignet sein werde, allfällige alte, weitgehende Besorgnisse zu beseitigen...“

eine vorläufige Beratung abhalten. Dabei waren die Stellungen großenteils schon bezogen, hatte man doch die Sache seit längerer Zeit kommen sehen. Kerns Votum war natürlich von besonderer Bedeutung.

Er legte sich sofort auf den Grundsatz fest, Louis Napoleon sei Thurgauer Bürger und könne deshalb nicht ausgewiesen werden. Weder nach thurgauischem noch nach französischem Recht könne man Bürger zweier Staaten sein. Also sei er gar kein Franzose mehr. Übrigens, fügte er bei, würde sich der Prinz einer großen Undankbarkeit gegenüber der Schweiz schuldig machen, wenn er eignesüchtiger Zwecke wegen seinem neuen Vaterland Schwierigkeiten bereiten würde. Aber auch wenn er nicht Schweizerbürger wäre, müßte zuerst der Kanton Thurgau untersuchen und entscheiden, ob er wirklich das Asyl durch völkerrechtswidrige Handlungen verwirkt habe. Die französische Regierung habe ihn nach dem Straßburger Putsch der Beurteilung durch den Richter entzogen. Die Behauptung, Arenenberg sei der Mittelpunkt neuer Umtriebe, könne nicht bewiesen werden. Laiths Broschüre enthalte nur eine Darstellung der Ereignisse in Straßburg, welche ja nicht bestraft worden seien. Wenn man heute wegen dieser bonapartistischen Broschüre nachgebe, so könne Frankreich morgen die Wegweisung eines Schweizerbürgers verlangen, der eine republikanische Schrift verfaßt habe. Es sei Zeit zu zeigen, daß die Eidgenossenschaft sich nicht als Provinz Frankreichs, sondern als selbständiger Staatenbund betrachtet wissen wolle.

Auf seine Seite traten besonders noch Monnard (Waadt) und Rigaud (Genf). Zunächst setzte die Tagsatzung den üblichen Ausschuß ein und teilte der thurgauischen Regierung die Note mit. Auch Kern, als Gesandter, wandte sich an diese und wünschte eine Versammlung des Großen Rates, um von ihm eine Instruktion für die folgenden Verhandlungen zu erhalten. Kleiner Rat und Präsident des Großen Rates wollten zuerst nicht willfahren, und erst als die Gesandten in einem zweiten Schreiben auf ihrem Begehrten beharrten, wurde der Große Rat auf den 22. August zu einer außerordentlichen Sitzung einberufen. Kern stand mit Louis Napoleon in stetem Briefwechsel und hatte wenige Tage vor dieser Grofratsitzung eine Unterredung mit ihm.¹ In dieser Besprechung wurde wahrscheinlich der Text der

¹ Brief vom 7. August 1838: „Auf Ihren Brief sowie zugekommene Mitteilung eile ich, Ihnen vor Abgang der Post Kenntnis zu geben von dem, was gestern beschlossen wurde. ... Sonntag, den 18. komme ich nach Berlingen, um noch über Verschiedenes von Ihnen persönlich Auskunft zu erhalten. ... Bei der jetzigen Sachlage muß ich Sie dringend bitten, Ihrerseits keinerlei Publikationen an die Zeitungen zu schicken. ... Es ist besser, daß die Behörden nun diejenigen Erklärungen abgeben, die sie selbst zu geben ihrer Stellung schuldig sind.“ Ähnlicher Brief vom 9. August.

Zuschrift des Prinzen an den Großen Rat festgelegt. Darin wurde die geforderte Verzichtserklärung auf das französische Bürgerrecht mit der Rechtskonstruktion umgangen, Louis Napoleon sei in Frankreich bürgerlich tot und besitze deshalb einzig das thurgauische Bürgerrecht.¹ Gespannt erwartete die ganze Schweiz die Entscheidung des Großen Rats. Dufour, der militärische Lehrer des Prinzen und einer der Führer der welschen Vaterlandsbegeisterung, wandte sich in einem Brief an Kern, worin er ihn ermutigte, treu an seiner Ansicht festzuhalten. In der Sitzung erstattete Kern Bericht und teilte auch im Großen Rat mit, daß der französische Botschafter angewiesen worden sei, seine Pässe zu verlangen, wenn die Schweiz nicht nachgebe. Er schloß seine Ausführungen mit den schwungvollen Worten: „Es ist dies eine Prüfungstunde des Großen Rates. Fais ce que tu dois, arrive que pourra!“² Einige Besonnene (v. Streng, Gräflein, Merk, Verhörrechter Ammann) versuchten, die Angelegenheit auf ein ungefährliches Geleise zu schieben, nämlich als Polizeifrage zur Sache des Kleinen Rates zu machen. Dagegen eiferte Kern: es sei unbegreiflich, wie man eine eidgenössische und völkerrechtliche Frage dem Kleinen Rat überlassen könne. Wenn sich der Vorort an den Kleinen Rat gewandt habe, so sei das in der Geschäftsordnung begründet, nach der jener nur mit den Regierungen verkehre. Offenheit, Entschiedenheit und Mut gegenüber ungerechten Zumutungen des Auslands sei schöner als Vorsicht und Klugheit. Er beantragte, der Große Rat solle die Hauptgrundsätze seiner Ausführungen als Gesandtschaftsweisung annehmen. Tatsächlich wurde dann Kerns Entwurf genehmigt.³

¹ Die Darstellung B. van Muydens: *Histoire de la Nation suisse*, S. 324, ist unhaltbar. Danach hätte Louis Napoleon zuerst an den Regierungspräsidenten geschrieben: „Mon droit de citoyen français est indestructible.“ Da dies aber in Widerspruch zu Kerns Rede in Luzern stand, habe man den Prinzen dazu gebracht, den Brief zu ändern. Dieser Brief, dessen beide Fassungen sich in Oehslis Notizen finden, stammt aber vom 16. und 20. September.

² Dieser „Kernspruch“, der Kehrreim eines von der Königin Hortense komponierten Liedes, wurde dann für die ganze radikale Schweizerpresse zum Feldgeschrei.

³ In einem Brief vom 28. August verteidigt er die Instruktion beim Prinzen: „Ich ersah aus Ihrem Schreiben vom 24. d. M., ... daß Ihnen die Instruktion, wie sie der Große Rat in Weinfelden gegeben hat, Besorgnisse eingeflößt, und daß Sie namentlich klagen, es sei dabei auf die exzessionelle Stellung, in der Sie sich sowie sämtliche Glieder der Napoleonischen Familie befinden, keine Rücksicht genommen worden. Ich finde mich daher bewogen, Ihnen hiemit zu sagen, daß Sie unsere Instruktion nicht ganz richtig aufgefaßt zu haben scheinen, wobei der Anlaß wohl in der Berichterstattung des „Wächters“ liegen dürfte. Sie werden nun aber an der seither bekannt gewordenen Redaktion des Beschlusses sich überzeugt haben, daß nicht nur speziell dem Code civil damit gerufen wird, sondern der französischen Gesetzgebung überhaupt, womit auch das exzessionelle Verhältnis angedeutet ist, in welchem sich die Napoleonischen Familienglieder befinden, da

Gestützt auf diese Zustimmung des Großen Rates konnte Kern an der Tagsatzung seine früheren Aussagen wiederholen. Auf den von Neuenburg geäußerten Zweifel, ob das Ehrenbürgerrecht Louis Napoleons einem gesetzmäßig erworbenen Bürgerrecht gleichkomme, entgegnete Kern, man habe der amtlichen Standeserklärung unbedingt zu glauben. Über die Mehrheit des Ausschusses war von der Hieb- und Stichfestigkeit des prinzipiellen Bürgerrechts nicht überzeugt und verlangte eine unumwundene Erklärung, daß Louis Napoleon auf die französische Staatsangehörigkeit verzichte; dann möge man das Ausweisungsbegehren höflich, aber bestimmt ablehnen. Die erste Minderheit wollte den Prinzen als Schweizerbürger unbedingt gegen Frankreich schützen; die zweite trug darauf an, ihn nicht als Bürger anzuerkennen, da der Verzicht nicht erfüllt sei, und die französische Botshaft an die thurgauischen Gerichte zu weisen. Gleichen Tags löste sich die Tagsatzung auf, ohne einen Beschluß gefaßt zu haben; man mußte vorerst die Entscheide der kantonalen Volksvertretungen abwarten.¹ Kern schrieb in dieser Zeit nach allen Seiten an seine Bekannten, um sie von der Richtigkeit seiner Auffassung zu überzeugen.² Das Weitere ist bekannt; das Volk stellte sich größtenteils hinter die Helden des Tages: Kern, Monnard, Rigaud, Neuhaus. Auf die bewaffneten Kundgebungen Frankreichs antwortete eine Welle der Volksbegeisterung, besonders in der West-

gegen sie das Gesetz immer noch in Kraft besteht. ... Daher habe ich auch gestern speziell auf dieses Gesetz hingewiesen und erklärt, daß man von Ihnen keine formelle Verzichtleistung auf Rechte habe verlangen können, welche Sie nicht besitzen. Daneben mußte ich aber im Sinne unserer Verfassung und unserer Instruktion dann in zweiter Linie ebenso erklären, daß, wenn Sie die bürgerlichen Rechte gesetzlich wirklich besessen hätten — was nicht der Fall war — Sie dieselben durch Annahme unserer Verfassung verloren hätten, indem man nicht zwei Bürgerrechte gleichzeitig besitzen kann. Es versteht sich nun aber in aller Welt, daß durch Annahme eines neuen Bürgerrechts keine Rechte verwirkt werden können, die man gesetzlich nicht hat. ...“ In einem weiteren Brief riet er ihm, die Schenkung des Bürgerrechts von Oberstrass stillschweigend hingehen zu lassen, da eine nachträgliche Ablehnung, nachdem die zürcherische Regierung die Bestätigung verweigert habe, sich nur lächerlich machen würde.

¹ Die Darstellung Kerns, Politische Erinnerungen, S. 9, daß die Tagsatzung sich auf den 27. August vertagt habe, ist ein Versehen.

² Brief an Baumgartner vom 9. September: „Das Schlotterfeuer, das die Depesche vom 14. August unter vielen Gesandtschaften gebracht hat, scheint in der Schweiz so sehr um sich greifen zu wollen, daß es jedem, der einer erklärten Schmach der Eidgenossenschaft nicht gleichgültig und gefühllos entgegen sehen kann, zur Schuldigkeit wird, gegen gleichgesinnte, verehrte Freunde seine Ansicht und Gesinnung auszusprechen und den Kampf für Ehre und Recht, der nun erbärmlich in der Tagsatzung unterbrochen worden ist, weiterzuführen. . .“ Briefe an Kern von Ludw. Snell, Bavier und Monnard in Delslis Nottizien. Letzterer schrieb u. a.: „Le peuple n'est pas trop disposé à faire la guerre pour Napoléon . . . Napoléon nous tirerait d'embarras en quittant la Suisse avant le 1^{er} octobre. Travaillez auprès de lui dans ce sens.“

Schweiz. Schließlich, als die Lage immer bedrohlicher wurde, fasste Louis Napoleon den Entschluß, abzureisen. Kern war von dieser Entwicklung der Dinge nicht wenig enttäuscht. Hatte er doch gehofft, „daß die Schweiz bei diesem Anlaß frühere Scharten auswezen werde“.¹ Nun war die Bewegung, an deren Spitze er sich gestellt hatte, gegenstandslos geworden; der volle Sieg seiner Sache, der schon so nahe geschienen hatte, war ihm verkümmert worden.

„Gedrückten Sinnes, unzufrieden mit dem Prinzen und der ganzen Welt“ soll nach Baumgartner² die thurgauische Gesandtschaft am 1. Oktober zur Eröffnung der Tagsatzung eingetroffen sein. Eine vertrauliche Vorbesprechung zwischen den Gesandten der Ausweisungsgegner der westlichen und östlichen Kantone ergab, daß man sich über die Schwächen der Lage klar war; jedoch wollte man sich weder nach innen noch nach außen Blößen geben. So kam eine gemäßigte, doch bestimmte Antwort der Tagsatzung auf die französische Note zustande.

Der Ausgang der ganzen Angelegenheit gewährt einen freundlichen Anblick. Kern, der in Luzern mit einem Vertrauensmann des Prinzen in Berührung stand, legte nun selbst in fast täglichen Briefen Louis Napoleon eine Beschleunigung der Abreise nahe, da nur diese, nachdem sie einmal angekündigt worden war, den Streitfall endgültig aus der Welt schaffen konnte.³ Nach der Abreise war das alte, gute Verhältnis

¹ Brief vom 22. Oktober an Prof. Bögelin. Darin weiter: „Sie werden den gleichen Unwillen empfinden wie ich, als mir von einem Mitglied unserer Regierung die erste Nachricht davon zufam, Louis Napoleon, der kurz vorher entschlossen zu sein schien, den Entschluß der Tagsatzung abzuwarten, habe plötzlich den Entschluß gefaßt, die Schweiz zu verlassen... Im Thurgau wird dieser Schritt allgemein mißbilligt. Allgemein heißt es: Warum nicht den Entschluß der Tagsatzung abwarten, wo alles darauf hindeutet, daß derselbe zu Ehren der Schweiz gegen Frankreich aussfallen würde?“

² Baumgartner II, S. 294.

³ Brief vom 9. Oktober: „Sie werden bereits vernommen haben, namentlich durch Herrn Dufour, daß die Gesandtschaften derjenigen Kantone, welche an der Grenze liegen, dringend wünschen, daß Sie — nachdem Sie einmal den Entschluß zur freiwilligen Entfernung gefaßt haben — Ihre Abreise so viel als möglich beschleunigen möchten, indem Sie der Ansicht sind, daß die Truppen so lange nicht zurückgezogen werden, bis Ihre Abreise wirklich bekannt geworden... So viel ich diesen Morgen von Persigny vernommen habe, sollten Sie gesintt sein, mit der Anzeige Ihrer Abreise eine Erklärung zu verbinden in Beziehung auf die letzten Maßnahmen Frankreichs. Ich gestehe Ihnen aufrichtig, daß ich unter den gegenwärtigen Verhältnissen eine solche Erklärung von Ihrer Seite nicht für angemessen halten würde. Es ist gewiß weit besser, wenn Sie für jetzt eine einfache Anzeige von Ihrer Abreise an die Regierung machen. Es bleibt Ihnen dann immer freigestellt, Ihren Unmut über dies Benehmen Frankreichs später an den Tag zu legen, nachdem einmal die Sache als erledigt angesehen werden kann. Jetzt wäre es zu früh und würde überdem in der Schweiz nicht den Eindruck machen, den Sie erwarten...“ Brief vom 11. Oktober: „Die Tagsatzung hat mit 15 Stimmen, darunter Thurgau, den Vorort beauftragt, für das Signetum besorgt zu sein. Sie werden natürlich keinen Anstand nehmen, den thurgauischen Paß sofort zu unterzeichnen, und dann hat der Vorort

zu Frankreich rasch wieder hergestellt. Von Dufour gelangte eine Dankadresse an den Großen Rat des Thurgaus und ein privates Dankschreiben an Kern. Bei dieser Gelegenheit dürfte sich wohl das Vertrauensverhältnis zwischen Kern und dem späteren General gebildet haben. Aus dieser Zeit stammt natürlich auch die Dankbarkeit und Zuneigung des nachmaligen Kaisers der Franzosen, die Kerns Leben später die Richtung weisen sollte. Wie eng ihn die schon vorher bestehende Bekanntschaft mit dem Prinzen verband, ist schwer zu ermessen.¹

für die Viña der fremden Mächte zu sorgen... Diesen Morgen war Persigny bei mir. Er ist ebenfalls ganz der Ansicht, daß Ihnen unsere Regierung den Paß ausstellen müsse und die fremden Mächte ihn visieren.“ Brief vom 12. Oktober: „Soeben erhalte ich Ihren Brief vom 11. Oktober... Es ist noch nicht bekannt, wie die Antwortnote von Frankreich aufgenommen werden wird. Die Gerüchte lauten daher, daß die Truppenbewegungen fortduern... Ich werde Ihrem Wunsch gemäß dafür sorgen, daß Ihnen Nachricht per Expressen von hier zugeht, sobald mir die Antwort des Ministeriums bekannt wird.“ Brief vom 13. Oktober: „Es ist bis zu dieser Stunde von Botschafter Montebello immer noch keine Erklärung abgegeben worden. Auch ist noch keine Anzeige eingetroffen, daß den französischen Truppen Gegenbefehl gegeben worden sei. Dagegen stimmen alle Berichte, die ich bisher zu hören Gelegenheit hatte, darin überein, Frankreich werde sich mit unserer Note (wenn auch ungern) doch zufrieden geben. Allein eben so allgemein wird versichert, die französischen Truppen werden keine Contreordres erhalten, bis Ihre Abreise wirklich bekannt sein wird, und es wird von gleich würdiger Seite noch hinzugefügt, Montebello habe Instruktion erhalten, der Tagsatzung keine Eröffnung zu machen, bis er wisse, daß Sie wirklich von Arenenberg abgereist seien. Unterdessen muß natürlich die Tagsatzung hier untätig zuwarten, und unsere Truppen müssen so lange der französischen Grenze zumarschieren, bis Bericht eingeht, die französischen Truppen ziehen sich von unseren Grenzen zurück. — Ich ersehe aus Ihrem Brief vom 11., daß Sie gesinnt sind, für den Fall, daß die Verbitterung bei Frankreich durch Ihre freiwillige Entfernung nicht beseitigt würde, auf Ihr thurgauisches Bürgerrecht Verzicht zu leisten als die Veranlassung zu so wichtigen Folgen, und für diesen Fall bereits Ihre Vorbereitungen treffen. Wenn Sie nun in diesem von Ihnen bezeichneten Sinn einen eventuellen Verzicht treffen wollten, so mache ich Sie einzig darauf aufmerksam, daß Sie eine solche eventuelle Erklärung unter dem Siegel des Geheimnisses einem Dritten Ihrer Vertrauten übergeben müßten, mit den Bedingungen der lettres de Bourgoiné, mit dem bestimmten Auftrag, daß er dieselben nur dem Vorsitzenden unserer Regierung einzugeben habe, wenn der von Ihnen voreingesetzte Fall wirklich eintrate... Meinen Unwillen über das Benehmen der französischen Regierung kann ich nicht in Worten ausdrücken. — Können Sie mir vielleicht eine Adresse nennen, wohin ich Ihnen poste restante am Montag oder Dienstag einen ferneren Bericht anonym senden kann. Es ist mir leid, daß ich mich von Ihnen nicht persönlich verabschieden kann. Empfangen Sie den Ausdruck meiner innigsten Teilnahme und meines tiefsten Bedauerns über die gegen Sie gerichteten Angriffe...“

¹ In den Politischen Erinnerungen, S. 20, sagte er, daß niemals nähere freundschaftliche Beziehungen zwischen ihm und Louis Napoleon bestanden hätten. Dem gegenüber steht die Bemerkung J. Meyers, S. 371: „Ja, selbst sein Freund Dr Kern, der nach der Aussage von Leuten, die es wissen konnten, so häufig auf Arenenberg mit ihm verkehrte, leugnete nach Napoleons Tod in seinen Erinnerungen diesen Verkehr und diese Freundschaft oder stellt beides als bedeutungslos hin.“ Aus den allerdings nicht reichlich fließenden Quellen über Arenenberg geht nur hervor, daß Kern nach dem Tode Hortenses als Jurist zur Testamentsvollstreckung beigezogen wurde (J. Schaltegger: Um Hofe einer Exkönigin, Schriften des Vereins für Geschichte des Bodensees 1914, S. 164.) Nach H. Wegeli-Fehr machte Louis Napoleon dem Ehepaar Kern jeweils einen Besuch, wenn er in Frauenfeld abstieg.

Wahrscheinlich überschätzte Kern damals die Bedeutung des gesellschaftlichen Verkehrs mit dem Schloßherrn von Arenenberg, durch den er sich geehrt und verpflichtet fühlte, während er später fürchtete, durch dessen Bekanntgabe in ein schiefes Licht zu geraten. Sein Briefwechsel zeigt ihn jedenfalls in fast bedenlichem Maße als Sachwalter der Interessen Louis Napoleons. Für seine heutige Beurteilung als Staatsmann wäre es gewiß besser, wenn er damals ohne jede persönliche Bindung hätte an die Sache herantreten können. Immerhin ist es durchaus glaubhaft, daß er gleich gehandelt hätte, wenn er nie auf Arenenberg zu Besuch geweilt hätte, und es muß anerkannt werden, daß er nicht blind zu Louis Napoleon hielt, sondern ihn, als die Lage gefährlich wurde, zur Abreise drängte und ihm von der Rückkehr in den Thurgau abriet.¹ Schließlich darf auch das Einstehen

¹ Brief vom 22. Februar 1839: „Sehr erfreut war ich, vor einiger Zeit Ihr verehrtes Schreiben vom 11. Januar zu erhalten und dadurch von Ihnen selbst über Ihren Aufenthalt in England Nachricht zu bekommen. Daß Ihnen das Andenken an unsern schönen Kanton Thurgau und seine Bevölkerung, die sich in der Handlungsweise des Großen Rates gegenüber dem französischen Expulsionsbegehr an den Tag gelegt hat, lieb ist, habe ich mit Freude Ihnen werten Zeilen entnommen. Wenn Sie mir persönlich noch ein bescheidenes Andenken zu widmen gedenken, wie Sie dies in Ihrem Brief andeuten, so bitte ich Sie sehr, dies zu unterlassen. Wie ich Ihnen mündlich schon öfters mitteilte, so habe ich in der Angelegenheit, welche so sehr das allgemeine Interesse in Anspruch nahm und nun zur Ehre der Eidgenossenschaft ausfiel, nur dasjenige getan, was ich nach meiner Überzeugung für Recht und Ehre unseres Kantons als auch des Gesamtvaterlandes zu tun schuldig war. Wenn ich für meine Handlungsweise von den einen gelobt, von andern aber auch getadelt worden bin, stand mir immer das Bewußtsein voran, unter schwierigen Umständen mit den besten meiner Kräfte die mir überliegende Pflicht zu erfüllen... Sie wünschen zu wissen, wie gegenwärtig die öffentliche Gesinnung in der Schweiz sei, in Bezug auf Ihre Person und eine allfällige Rückkehr. Wie immer noch gewohnt, mit alter Freimütigkeit Ihnen meine Ansicht über die Verhältnisse, wie sie mir sich darstellen, mitzuteilen, muß ich Ihre Anfrage dahin beantworten: Man schätzt sich glücklich, daß die Fehde einen so glücklichen, für die Schweiz ehrenvollen Ausgang genommen hat. Allein man ist ebenso sehr allgemein der Ansicht, daß es nicht im Interesse der Schweiz liegen könne, daß sich ähnliche Verwürfnisse so bald wieder erneuern. Sie würden also allerdings bei einer Rückkehr — sofern nicht die diplomatischen Verhältnisse sich anders gestalten, so daß keine neuen Schwierigkeiten dadurch zu befürchten wären — die öffentliche Meinung gegen sich haben, da namentlich die durch die Truppenbewegung verursachten Kosten, wie sich voraussehen ließ, einen Eindruck zurückgelassen haben, den die Opposition mit Vorteil zu benützen wußte. Die Bürgerrechtsfrage würde noch mehr bestritten werden als letztes Jahr, namentlich gestützt auf die in der Deputiertenkammer stattgefundenen Veränderungen. Zur Begründung eines Antrages, eine Verzichtleistungserklärung nach Artikel 25 der Verfassung zu fordern, würde man namentlich in der Broschüre von Jules Lombard — wenn dieselbe, was bisher nicht der Fall ist, in der Schweiz bekannt werden sollte — so viel Material finden, daß derselbe höchst wahrscheinlich eine Mehrheit für sich erhalten würde. Ich kann daher, so leid es mir tut, die Sache nicht anders sehen, als wie Sie selbst, daß nämlich einer Rückkehr und einem ferneren Aufenthalt in der Schweiz — so lange die politische Konstellation im status quo bleibt — die größten Schwierigkeiten entgegenstehen. Wer Ihnen das Sachverhältnis anders darstellen würde, der würde nicht der Wahrheit getreu berichten ...“

für einen Freund als sympathischer Zug gebucht werden. Zu der Vertheidigung des romantischen Volksverführers lockte ihn wohl auch die Volksgunst der ganzen Schweiz, die er sich an einer weithin sichtbaren Stelle gewinnen konnte. Hätte er, als es noch Zeit dazu war, eine unauffällige Entfernung Louis Napoleons versucht, und wäre etwas davon durchgesickert, so hätte seine Volkstümlichkeit darunter sicher gelitten.

Der kritische Punkt des ganzen Handels liegt darin, daß der Gegenstand den Einsatz nicht wert war. Den erklärten Thronanwärter als schlichten Thurgauer hinzustellen und seine allerdings gut getarnte Verschwörertätigkeit als harmlos zu erklären, war Kraftentwicklung am falschen Ort, auf juristischer Spitzfindigkeit beruhende Spiegelfechterei oder Verblendung.¹ Anderseits stimmen die meisten Geschichtsschreiber darin überein, daß es gut war, den ungehörigen Ton der französischen Note zurückzuweisen und der dahinterstehenden Absicht des französischen Königtums, die Schweiz moralisch zu vergewaltigen, die Stirn zu bieten, so daß das schweizerische Volk bei dieser Belastungsprobe seine Kraft und Einigkeit spüren konnte.² Der Mitwelt aber erschien Kern als der Vorkämpfer, der dieses Nationalgefühl geweckt hatte.

Das Jahr 1838 brachte auch eine neue Auflage der Schwyzer Wirren. Als es sich darum handelte, in Schwyz unbeeinflußte Wahlen der Landesbehörden zu ermöglichen, wählte die Tagsatzung zur Überwachung der Landsgemeinde fünf Repräsentanten, unter ihnen Kern.³ Als solcher unterwarf er mit Schmid die Bestände der Zeughäuser in Rüznacht und Schwyz einer Prüfung (19. Juli) und nahm an der Landsgemeinde in Rothenthurm (22. Juli) und der Bezirksgemeinde in Wollerau (29. Juli) teil.

¹ Sonst hätte er es nicht zugelassen, daß Louis Napoleon dem Verzicht auf das französische Bürgerrecht aus dem Wege ging. Schon am 4. August 1838 schrieb ihm Andermatt: „Der Prinz hat bei der Annahme des hiesigen Bürgerrechts auf das französische nicht Verzicht geleistet. Wir könnten es auch nicht fordern, weil ihm das Gemeinde- und Kantonsbürgerecht ja nur geschenkt wurde. Es wäre daher besser, daß der Bürgerbrief nicht vorgelegt werden kann, weil darin, so viel ich mich erinnere, die Rede von Ehrenbürgerecht ist. ... Allerdings müßten wir nun unsern Kantonsbürger in Schutz nehmen, so schwierig es auch ist. Er scheint es seit längerer Zeit darauf angelegt haben, einen Skandal zu provozieren. — Man wünscht dem Herrn größere Ruhe und Besonnenheit, und würde er nicht obendrein von seiner Umgebung und selbst der Nachbarschaft in einem überspannten Begriff von unserer Machtvolkommenheit bestärkt, könnten wir in den diplomatischen Unterhandlungen die Beglaubigung geben, daß wir ihm einen ferneren Aufenthalt nur unter der Bedingung gestatten werden, sofern er sich keine neuerlichen Schritte erlaubt.“

² B. Dierauer, Gagliardi, C. J. Burckhardt: Charles Neuhaus, B. van Muyden.

³ Abschied 1838, Baumgartner, S. 284.

Nachdem der Prinzenhandel ein friedliches Ende genommen hatte, lehnte Kern 1839 eine Wahl zum Gesandten ab, „indem unsere eidi- genössischen Geschäfte diesen Sommer doch auch gar wenig Interes- santes bieten und ich so acht Mal hintereinander der Tagsatzung bei- gewohnt habe“, wie er an Mittermaier schrieb.¹ Er machte mit seiner Gattin eine Reise über Basel, Rehl, Mannheim nach den Rheinlanden bis Köln, fand dabei Erholung und schätzte sich glücklich, die Teilnahme an der Tagsatzung ausgeschlagen zu haben, da diese kaum je eine so flächige Stellung einzunehmen gehabt habe.² Er liebte es überhaupt, seine Ferien mit Reisen zu verbringen. So fuhr er 1841 nach Mainz und Frankfurt;³ 1842 besuchte er einen wissenschaftlichen Kongreß in Straßburg⁴. Im folgenden Jahre ging er nach Stuttgart und Heidelberg; 1844 begleitete er seine Frau zur Kur nach Teplitz und machte von dort aus eine Reise nach Wien, Pest und Preßburg, wo er Gelegenheit hatte, einigen interessanten Sitzungen des ungarischen Reichs- tags beizuwöhnen.⁵ In Frauenfeld brachte er nun seine Stellung als erster Mann des Kantons sinnfällig zur Erscheinung, indem er 1839 das stattliche „Zürcherhaus“ als Wohnung bezog.⁶ Nach dem Tode seines Schwiegervaters Freyenhuth 1843 gelangte dazu noch das Haus „Guggenhürl“ und das Landgut „Römerstraße“ in seinen Besitz.⁷

Gesetzgebung

Die Verteilung der gesetzgeberischen Arbeit in der Justizkommission ist kaum mehr aufzuhellen. Die Vorbereitung eines einzelnen Gesetzes wurde jeweils einem Mitglied übertragen. Die einzelnen Namen sind aber nirgends festgehalten. Immerhin scheint es, daß Kern die Vor-

¹ Brief vom 24. Juni 1839.

² Brief an Mittermaier vom 22. Oktober 1839.

³ Brief an Mittermaier vom 20. Oktober 1841.

⁴ Brief an Mittermaier vom 3. Oktober 1842.

⁵ Brief an Mittermaier vom 12. Oktober 1844.

⁶ Der sparsame Freyenhuth schrieb darüber in sein „Journal“ (Kantonsbibliothek Frauenfeld) am 11. Mai 1838: „Herr Kern hat mit der Frau Müller das von Herrn Dr. Dumely erbsweise zugefallene Haus gegen das Zürcherhaus umgetauscht mit einer Aufgabe von 8500 Fr. Das alte Haus war mir allmählich lieb geworden, so daß ich eben nicht freudig beige stimmt und unsern Segen lieber behalten hätte. Das Zürcherhaus ist freylich sehr großartig gebaut — allein ein kleineres Haus für einen Haushalt würde mir genügen.“

⁷ Greyerz, S. 208. Es scheint, daß Kern sich nebenbei auch mit Güterhandel beschäf- tigte. So verkaufte er 1843 die Ruine des Schlosses Sandegg nebst den dazu gehörenden Wirtschaftsgebäuden und Liegenschaften (J. Hugentobler: Schloß Eugensberg und sein Erbauer, Thurgauer Jahrbuch 1937, S. 21), und aus seinem schriftlichen Nachlaß geht hervor, daß er Boden an der Stelle des heutigen Bahnhofs besaß.

arbeiten mehr seinen beiden Amtsgenossen überließ, während er hauptsächlich die Verteidigung der Entwürfe im Großen Rat übernahm.¹

Bei den weiteren gesetzgeberischen Arbeiten des Großen Rates zeigte es sich allerdings bald, daß die Erneuerung des Geistes großenteils nur auf dem Papier erfolgt war; denn von planmäßigem Anpacken der Aufgabe konnte nach wie vor keine Rede sein. Stets von den Forderungen des praktischen Lebens gedrängt, erledigte man vielmehr von Fall zu Fall, was gerade am nötigsten schien.² So bastelte man weiterhin an der Anpassung der alten Gemeindebürgerverhältnisse herum, die natürlich mit dem Eindringen der Freizügigkeit und der Industrie immer unhaltbarer wurden. Ein Gesetz zur Erleichterung der Einbürgerung von Heimatlosen wurde noch Ende des Jahres 1837 (18. Dezember) besprochen. Kern nahm dabei den wirtschaftsnahen Standpunkt ein, daß es sich nur um ein Milderungsmittel handeln dürfe, während der Große Rat sonst in seiner Mehrheit ein Allheilmittel zur Abhilfe des Übelstandes erwartete. Kern führte aus, es sei unbillig, daß Nichtgeduldete unentgeltlich eingebürgert würden, während die Geduldeten noch zahlen sollten. Übrigens ist dieses schließlich ziemlich unverändert genehmigte Gesetz eines der letzten zivilrechtlicher Natur, die noch vom Kleinen Rat vorbereitet wurden; denn von nun an wurden solche Entwürfe bei der Justizkommission in Auftrag gegeben. Ein Gesetz über Strafumwandlung, das bald folgte, lehnte sich an das zürcherische Vorbild an.³ Ihm schloß sich ein erneuertes Erbgesetz an.

Die nächste große Arbeit war der Entwurf eines Strafgesetzbuches und einer Strafprozeßordnung. Damit wurde die Forderung, welche die Machthaber von Anfang an aufgeworfen hatten, erfüllt und das Versprechen des Jahres 1837 eingelöst. Kern bat Mittermaier erstmals am 27. November 1838 um Unterlagen für diese Aufgabe. Er erhielt von ihm hessische, badische, württembergische und andere Entwürfe oder Gesetze. Besonders der Entwurf Mittermaiers für Baden wurde von der Justizkommission stark benutzt, da es, wie ihm Kern schrieb, besser sei, zu nehmen, was man finde, als sich einer falschen Sucht nach Neuem und Originellem hinzugeben. Er gab in diesem Brief auch der Hoffnung Ausdruck, daß der thurgauische Entwurf in mancher Be-

¹ Häberlin-Schaltegger, S. 230, Nekrolog Gräfleins und v. Strengs in der „Thurgauer Zeitung“; Mitteilung von Nationalrat Dr. v. Streng, der dies von seinem Vater und Kappeler vernahm. Literatur über die thurgauische Gesetzgebung in diesem Zeitraum besteht außer Wiesmann keine. Ich verzichte deshalb als Nichtjurist auf eine Bewertung der gesetzgeberischen Leistungen.

² Häberlin-Schaltegger, S. 233; Brief an Mittermaier vom 27. November 1838.

³ Brief an Mittermaier; Rechenschaftsbericht der Justizkommission für 1838.

ziehung den Vorzug vor dem zürcherischen und namentlich dem luzernischen verdiene.¹ Man sieht, er lag in einem gewissen Wettstreit mit andern juristischen Größen. Später (28. Februar 1840) dankte er Mittermaier für seine kritischen Bemerkungen über den allgemeinen Teil im „Archiv für Zivilpraxis“, die er bei der Schlußberatung im Großen Rat gebrauchen werde. Der erste Teil kam jedoch erst im Winter 1840 zur Sprache, und mit dem zweiten wurde am 1. März 1841 fortgefahren. Die wenigen Abänderungen, die nötig wurden, zielen darauf hin, das richterliche Ermessen noch etwas zu erweitern. Die Strafbestimmungen waren, im Einklang mit der damals geübten Praxis, gegenüber den luzernischen außerordentlich mild.² Nach kurzer Zeit fasste Kern in einem Brief an Mittermaier (9. April 1843), der sich natürlich sehr für die Auswirkung der von ihm übernommenen Artikel im Thurgau interessierte, seinen Eindruck dahin zusammen: Man sei befriedigt; dem früher allzu weiten Spielraum in der Beurteilung sei ein Ziel gesetzt. Die Sprache sei für die untern Behördestellen etwas zu theoretisch; der Vorwurf der zu großen Milde werde aber nirgends gemacht.

Noch während dieser Beratungen ging eine Eingabe des Bezirksgerichtes Steckborn ein (15. September 1840), mit der Bitte um Erläuterung des Vaterschaftsgesetzes von 1831. Die Petitionskommission (Triumvirat mit Zugang von Eder und Kreis) beantragte Ablehnung, da sie darin, wie Kern ausführte, ein verstecktes Refusbegehr an den Großen Rat sah, nachdem der Fall vom Obergericht erledigt worden war. Das Vaterschaftsgesetz werde als erste Abteilung des Zivilgesetzes zur Beratung kommen, sobald die Justizkommission mit dem Strafgesetzbuch zu Ende sei. Eine Revision, der das jetzige Gesetz zugrunde läge, würde nichts ergeben, was der Kritik standhalten könnte. Trotzdem verlangte Verhörrichter Ammann sofortige abgesonderte Behandlung durch die Justizkommission, ein Beispiel dafür, daß die thurgauische Volksvertretung doch nicht so lamfromm den Winken der sogenannten allmächtigen Drei gehorchte. Die Folgezeit zeigte indessen, daß die Triumviren wohl die Aufträge einstechten, diese aber auch in der Tasche zu behalten wußten, bis die Gelegenheit kam, um sie auszuführen. Nachdem nämlich Kern im Frühjahr 1841 wieder das Drängen nach einem Bau- und Flurgesetz zurückgewiesen hatte, machte um die

¹ Brief an Mittermaier vom 22. Oktober 1839. Seine Freunde A. Pfyffer in Luzern und Bluntschli in Zürich gehören zu den selbständigen Gesetzgebern der Zeit.

² Brief an Mittermaier vom 14. Februar 1841. Kern übersandte den Entwurf auch an Prof. Wilh. Snell in Bern; Rückäußerungen von ihm sind indes nicht vorhanden.

gleiche Zeit des nächsten Jahres (1. März 1842) die Prüfungskommission für die Rechenschaftsberichte und Behörden von 1840 einen neuen Vorstoß. Sie beantragte: 1. Man solle die Justizkommission einladen, sich über eine Revision der Rechtstriebe- und Fallimentsordnung zu äußern, und 2. solle man sie nachdrücklich auffordern, die Entwürfe über das Baterschafts- sowie das Bau- und Flurgesetz beförderlichst einzubringen. Die Justizkommission fühlte sich durch den zweiten Punkt und seine Begründung (sie wolle gegen die Beschlüsse des Großen Rates ihre Ansicht durchsetzen) tief verletzt. Unter Berufung auf Solothurn und Luzern, welche auch mit tüchtigen Juristen in ihrer Gesetzgebung nur langsam vorwärtskamen, versprachen ihre Mitglieder das Zivilgesetz auf den Sommer. Am 16. April 1842 gab Kern den Entwurf zur Zivilprozeßordnung dem stud. iur. Eduard Häberlin, dem Manne, der ihn später ersezen sollte, zur Kritik an Mittermaier mit. Zugleich fragte er nach Unterlagen für ein Flurgesetz.¹ Mittermaier schrieb dann seine Bemerkungen über das ganze Strafgesetzbuch in den zweiten Band seiner Schrift über Strafgesetzgebung, und Kern erklärte sich mit ihnen einverstanden.² In der Sommertagung konnte mit der Beratung dieser bürgerlichen Prozeßordnung begonnen werden (16. und 17. Juni 1842, Fortsetzung am 14. Februar und 3. April 1843); auf den 1. Juni 1843 wurde sie in Kraft gesetzt. Sie war eine Klarstellung und Ergänzung der bereits bestehenden Prozeßvorschriften. Die ihr innwohnenden großzügigen und folgerichtigen Gedanken über eine freie Beweiswürdigung und die Möglichkeit einer Urteilsrevision wurden vom Großen Rat aus Vorurteil und Misstrauen gegen die Richter und die Justizkommission wieder gestrichen, so daß das Werk in diesem Punkt den Forderungen einer gesunden Rechtspflege nicht voll entsprach.³

Am 13. März 1844 lag das langerwartete Zivilgesetz, nachdem es noch von einer Prüfungskommission begutachtet worden war, dem Großen Rate vor. Seinem Erscheinen leuchtete kein guter Stern. Schon vorher war in der „Thurgauer Zeitung“ eine Aufsatzfolge aufgetaucht, worin die Tätigkeit der Justizkommission scharf unter die Lupe genommen wurde.⁴ Die begutachtende Kommission teilte sich in eine Mehrheit,

¹ Brief an Mittermaier.

² Brief an Mittermaier vom 8. September 1843.

³ Wiesmann, S. 147.

⁴ „Thurgauer Zeitung“, Nr. 15, 16, 19, 20, 23, 24. Das erneuerte Erbrecht sei auf der Grundlage des alten aufgebaut, zeichne sich durch einige Formschönheit, nicht aber durch grundsätzliche Entwicklung aus. Das Strafgesetz sei zu $\frac{7}{8}$ aus den neuesten Gesetzbüchern und Entwürfen von Württemberg und Baden meistens wortwörtlich abgeschrieben. Selbständige Grundzüge, die sich namentlich aus dem Gegensatz des Freistaats zum

die Eintreten beantragte, und eine Minderheit, die sich auf den schon früher vorhandenen Standpunkt stellte, die Justizkommission solle in jedem Teil des bürgerlichen Rechts diejenigen gesetzlichen Bestimmungen bearbeiten und entwerfen, welche in der Entwicklung und dem Bedürfnis des Volkes ihre Begründung finden, und es solle nachher eine Zusammenstellung und Verschmelzung der vom Großen Rat genehmigten Gesetze in einem Kodex angeordnet werden. Sofort erhob sich Kern, um sein Kind zu verteidigen:

Die Verfassung verlange es, daß ein ganzes Gesetzbuch aufgestellt werde, und es sei sicherlich keine Übereilung, wenn man sich nach dreizehn Jahren an die Erfüllung ihrer Forderung mache. Auch der Große Rat habe diese Ansicht vor zwei Jahren anlässlich des Vaterschaftsgesetzes selbst ausgesprochen. Er frage sich, ob neue und gewichtige Gründe aufgetaucht seien, die den Großen Rat bestimmen könnten, seiner bisherigen Überzeugung untreu zu werden. Er wandte sich dann zuerst gegen die, welche eine allmähliche Entwicklung des Zivilrechts einer Kodifikation vorzogen. Die von dieser Seite angeführte Schrift Savignys über den Beruf zur Gesetzgebung passe keineswegs für die thurgauischen Verhältnisse; denn von einer Fülle im Volke verwurzelter, ausgebildeter Einzelrechte, die verdrängt werden sollen, könne keine Rede sein. Ebenso leite Savigny die Unnötigkeit einer Vereinheitlichung gerade von dem juristisch gebildeten Richterstande Deutschlands ab, welcher im Thurgau gar nicht vorhanden sei. Stehe man aber auf diesem Standpunkt, so sei es inkonsequent, trotzdem die Erlassung von allerlei Zivilgesetzen vom Großen Rat zu verlangen. Die Justizkommission sei gerne bereit, in dringenden Fällen einzelne Gesetzentwürfe außer der Reihe an die Hand zu nehmen; im allgemeinen aber wolle sie nach einem Plan vorgehen. Dem Einwand der großen Schwierigkeit einer solchen Arbeit setzte er entgegen, daß man deswegen die Sache nicht von Geschlecht zu Geschlecht verschieben könne. Darauf fragte er sich, ob denn die Erfahrungen mit den seit 1837 erlassenen Gesetzen so abschreckend seien, und zählte diese deshalb einzeln auf: Das auf dem Code Napoléon aufgebaute Erbrecht von 1808 sei zu den Grundzügen des alten Landerbrechts zurückgeführt worden. Während früher fast jährlich einige Erbschaftsprozesse zu entscheiden gewesen seien, gehöre unter dem neuen Gesetz ein solcher Prozeß zu den größten Seltenheiten im Gerichtsleben. Auch das neue Strafgesetzbuch habe einen wesentlichen Fortschritt gebracht. „Daz übrigens die Arbeit Anerkennung verdiene,

Königtum herausbildeten sollten, fänden sich außer im Kapitel über Hochverrat beinahe keine. Am besten geraten sei die bürgerliche Prozeßordnung, wie sich denn überhaupt formelle Gesetze leichter schaffen ließen als materielle. Es seien keine Kräfte vorhanden, die der überaus schwierigen Arbeit des Zivilgesetzbuches gewachsen seien. Ebenso fehle ein im Volk lebendes, geschichtlich angebahntes Recht und Vorarbeiten. Nun würden also fremde, selber noch unvollkommene Rechtsbestimmungen den einheimischen, erst im Neimen begriffenen Rechtsverhältnissen aufgedrückt. Zum Schluß hieß es: „Wir glauben an keine lange Dauer der Justizkommission; halten wir auch das Institut in seiner jetzigen Form für ein organisches Übel in unserm Strafprozeß, so zielen wir doch nicht im mindesten auf Anfeindung, da es notwendig ist.“

dafür könnte man sich auf Autoritäten berufen, die in solchen Fragen das kompetenteste Urteil haben, wie z. B. Mittermaier in seiner kürzlich erschienenen Schrift über die neuere Strafgesetzgebung, wo das thurgauische Strafgesetzbuch eine Beurteilung erhalten, wie kaum eines der andern schweizerischen Kantone sich einer so günstigen zu erfreuen hat.“ Ebenso werde jeder Fachkundige zugeben, daß durch die neue Prozeßordnung eine Masse von Tröllereien beseitigt worden seien, und daß sie für den Schutz des materiellen Rechts weit mehr Gewähr biete als das frühere Prozeßverfahren. Dann belegte er mit Beispielen, daß auch Werke berühmter Gesetzgeber bald verbessert werden müßten. Besonders im Ehrerecht sei es Bedürfnis, daß gesetzliche Bestimmungen aufgestellt würden; es zu ordnen sei Sache des Staates und nicht der Konfession. Volk und Richter in Kantonen, die bereits ein Zivilgesetz besäßen, äußerten sich sehr zufrieden darüber.

In der nun folgenden Auseinandersetzung wurde von der Gegenseite etwa Folgendes vorgebracht:

Das schlichte, natürliche Urteil der ungelehrten Richter werde unter dieser Masse sich widersprechender Gesetze erstickt. Die Mehrzahl der Richter werde das Gesetzbuch als organisches Ganzes nicht sofort begreifen (Rappeler). Es sei weit besser, vorerst durch allgemein faßliche Einzelgesetze auf den Verstand und die Urteilstatkraft der Richter einzuwirken und höhere gesetzliche Schöpfungen erst dann einzuführen, wenn sie hiefür reif geworden seien (Labhart). — Demgegenüber mußten natürlich die Befürworter (insbesondere die beiden andern Mitglieder der Justizkommission) die Kulturstufe der thurgauischen Richter rühmend hervorheben und die in der Presse und im Großen Rat an der Arbeit geübte Kritik widerlegen. Ihr Wert liege darin, daß sie die Lücken in den Gesetzen ausfülle (v. Streng). Die Justizkommission habe die vorhandenen kantonalen Rechtsquellen (Spezialgesetze), Volksgebräuche, Ergebnisse der bisherigen Gerichtspraxis, Fortschritte der Wissenschaft und Zivilgesetzgebung und die Erfahrungen anderer Kantone mit gewissenhafter Sorgfalt benutzt (Gräflein). Kern beruhigte auch noch durch den Hinweis, daß der erste Teil nicht gleich nach der Durchberatung in Kraft treten solle, und daß der erwartete zürcherische Zivilkodex höchst wahrscheinlich bei der artikelweisen Beratung benutzt werden könne.

Darauf wurde Eintreten mit allen gegen sechs Stimmen beschlossen. Der erste frischfröhliche Angriff auf die Justizkommission, ein juristischer Husarenritt, welchen die meisten ländlichen Kantonsräte verdukt über sich hinwegbrausen ließen, war also abgeschlagen. Die Erörterung in der Presse ging aber weiter:

In der „Thurgauer Zeitung“ (Nr. 45) wurde der Justizkommission vorgeworfen, daß sie den Entwurf des Personenrechts in sechs Tagen durchberaten habe. Dagegen brachte der „Wächter“ eine mit R. unterzeichnete Erwiderung, die erklärte: erstens habe die Vorbereitung weit mehr Zeit gefordert; dann müsse man berücksichtigen, daß diese Beratung

nur zwischen drei Personen stattgefunden habe, welche nicht weitläufig diskutieren; daß eine Beratung in einer Großenratskommission folge, der die vorschlagende Behörde ebenfalls beiwohne, darauf im Großen Rat, endlich zweifelsohne eine Rückweisung an die Justizkommission kommen werde und dann erst als fünfte Beratung die Schlussberatung erfolge. Die „Abgenötigte Triplit“ in der „Thurgauer Zeitung“ meinte dazu hämisch: „Bezüglich der Unterschrift bemitleiden wir den Staatsmann, der statt Gründe seine Person in den Kampf einsetzt. ... Wir vermuten, daß beim Zivilkodex abweichende Ansichten der zur Phalanx geschlossenen Klugheit der Behörden aufgeopfert wurden.“ Später folgten weitere Angriffe in einer Artikelreihe, „Strafprozeßrechtliche Bemerkungen“ betitelt. Darin hieß es über die Justizkommission („Thurgauer Zeitung“, Nr. 65): „Nichts ist gewöhnlicher, als daß in Ausübung des Weisungsrechts Prozeduren vor Bezirksgericht, um angesehen welchen Betrags, wenn nur etwas fehlt, an das Verhörrichteramt gewiesen werden. Dadurch wird dieses überlastet. Auch ist es eine Unbilligkeit, wegen der Bequemlichkeit mancher Statthalter Leute um kleinere Dinge willen mit allen Mitteln des Strafprozesses zu verfolgen. Wenn man sich nicht die Mühe gibt, nach Rechtsgrundzügen, auf klare Motive hin, Spezialuntersuchung zu erkennen; wenn nur ein dunkles Gefühl die Behörde leitet, oder sie nur, um einer langen Untersuchung einiges Ansehen zu geben, dies tut, so finden wir in unserm Strafprozeß gegen willkürliche Oberflächlichkeit keine Garantie. ... Als integrierender Teil des Obergerichtes greift sie ihrem Richteramt durch diese Weisungs- und Spezialbeschlüsse vor und könnte so leicht in den Verdacht der Besangenheit kommen.“ Daran schlossen sich „Bemerkungen über den thurgauischen Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches im Vergleich mit dem zürcherischen“ („Thurgauer Zeitung“, Nr. 153—154). Das Ergebnis dieser am Abschnitt über die Ehe vorgenommenen eingehenden Prüfung lautete: „1. Hinsichtlich der Form: Planierung des Ganzen schlecht, sprachlicher Ausdruck (Redaktion) Mißlungen; 2. hinsichtlich des Inhalts: manchenorts ein unverständliches Durcheinander.“ Daraus wurde die Folgerung gezogen: keine Flickerei, sondern ein neuer Entwurf; Abwarten des zürcherischen Gesetzes, da es dem Thurgau an geistigen Kräften, materiellen Mitteln und am Mut zu einem durchgreifenden Entschluß fehle. Daran knüpfte der Einsender die Hoffnung, daß das Vorgehen des Thurgaus vielleicht auch St. Gallen nachzöge und dann ein gemeinsames Privatrecht der Ostschweiz an der Universität Zürich gelehrt würde. In Umkehrung der üblichen stilistischen Gewohnheiten erschien auf diese Angriffe in der

„aristokratischen“ „Thurgauer Zeitung“ eine sehr ruhige und einlässliche Widerlegung im sonst polternden „Wächter“, wahrscheinlich von Kern oder Gräflein. — Geschrieben wurden die unnachgiebigen Auslassungen der „Thurgauer Zeitung“ von ihrem neuen Redaktor C. Widmer, einem reichbegabten Juristen. Bald darauf ernannte ihn das Obergericht zum Obergerichtsschreiber, wohl um den Tiger mit einer Staatsstelle einzufangen. In den Großen Rat gelangte er aber nie.¹

Bei der Beratung der ersten fünfzig Artikel des Zivilgesetzbuches im Großen Rat gab sich schon die Neigung fand, die Erledigung aller schwierigen Streitfragen der Sondergesetzgebung zuzuweisen (Erwerbung von Bürgerrechten, Behandlung der Separatisten). Die zur Prüfung eingesetzte Kommission beschloß dann nach den Anregungen der „Thurgauer Zeitung“ Rückweisung an eine engere Kommission, um einen zweiten Entwurf unter Berücksichtigung des zürcherischen Kodex auszuarbeiten. Infolgedessen taucht das Gesetzwerk erst wieder im Frühjahr 1846 auf.

Im Dezember 1844 wurde das Strafverfahren durch die endgültige Einrichtung der Strafanstalt Tobel und weitere Ausführungsbestimmungen ergänzt. Der Große Rat verlangte nun wiederholt, besonders aber 1845 auf eine Eingabe des Kriminalgerichts hin, eine Strafprozeßordnung. Die Justizkommission gab darauf zu, daß das Strafverfahren in mancher Beziehung der Verbesserung bedürfe, fügte aber bei, daß die gegenwärtigen Mißstände mindestens so sehr auf den mangelnden Takt und die Mißachtung der Vorschriften durch die Beamten zurückzuführen seien. Es sei ihr auch unmöglich, gleichzeitig noch mehr Gesetze durchzuvertragen.² Am 19. Juni 1846 übergab Kern schließlich den Entwurf einer Vormundschaftsordnung dem Großen Rat, der ihn seinerseits wieder an eine Prüfungskommission weiterleitete. Dieses Gesetz wurde dann noch als letztes Werk der Justizkommission angenommen.

Man sieht, dem gesetzgeberischen guten Willen Kerns und der übrigen Justizkommission stellten sich so viele Hindernisse und Hemmungen in den Weg, insbesondere auch die Belastung mit andern Geschäften, daß man es schließlich begreifen kann, wenn dieses Werk Torso blieb. Das Ziel einer neuen, einheitlichen Regelung aller Gebiete des Rechtslebens wurde nicht erreicht. Immer wieder finden wir in den Briefen an Mittermaier Klagen darüber, daß ihm andere Geschäfte, insbesondere die eidgenössische Politik, keine Zeit zu gesetzgeberischen Arbeiten lassen,

¹ Häberlin-Schaltegger, S. 232.

² Rechenschaftsbericht der Justizkommission für 1845, S. 10.

und daß ebenso der Große Rat in dieser Hinsicht nicht vorwärts komme. Auch in seiner Autobiographie bedauerte er diese Hindernisse. Als Beispiele von Gelegenheitsdefreten, die sich öfters dazwischen drängten, seien noch genannt: das Gesetz über das sogenannte Abschlagsrecht bei Liegenschaftskäufen (21.—23. Dezember 1842) und das Gesetz über einige die Übertragung von Pfandbriefen betreffende Punkte (17. Februar 1843).

Nicht klein ist auch die Zahl der vom Kleinen Rat ausgearbeiteten Gesetzesentwürfe, zu deren Begutachtung Kern in den Prüfungskommissionen saß, und bei deren Behandlung im Großen Rat er ein gewichtiges Wort mitredete. So das Matrimonialgesetz (27. Februar 1840), das Dekret über Bürgerrechtserwerbung, das Pfarrwahlgesetz (15. Juni 1841), sowie das Dekret über Ausreitung zehntbarer Reben und Ablösung des Weinzehntens (16. Dezember 1845). Bei der Hausierordnung, die eine verhältnismäßig lange Zeit zur Beratung brauchte (denn jeder fühlte sich befähigt, mitzureden, und breiteste Volksteile nahmen Anteil daran), ließ sich Kern verschiedentlich vernehmen. Zuerst griff er mit andern den Entwurf an: es lasse sich im Hinblick auf die Verfassung und aus polizeilichen Gründen eine solche Beschränkung des Hausierhandels, die beinahe einem Verbot gleichkomme, nicht rechtfertigen. Später, bei der artikelweisen Beratung, sagte er: die Würde des Großen Rates erheische, daß er sich nicht in einen sogenannten circulus vitiosus bringen lasse durch ein Gesetz, das an der Ausführung scheitern müsse. Im Gegensatz zu vielen sich auf Volk und Handelstand berufenden Kantonsräten stand er hier ganz auf dem Standpunkt des Freihandels (4. April 1843).

Erziehungswesen

Die versprochene Revision des Schulgesetzes wurde am 17. Dezember 1839 begonnen, nachdem der Entwurf in drei Sitzungen (16. bis 18. April 1839) von den Erziehungsräten Kern, Meile, Albrecht und Pupikofer fertiggestellt worden war.¹⁾ Zugleich sandten sie ihren Entwurf für die Kantonsschule ein, nebst einer Botschaft, daß darauf besser erst eingetreten werde, wenn die dringenden Bedürfnisse der niedern Schulstufen befriedigt seien. Dafür wurde ein jährlicher Kredit zur Unterstützung von Studierenden empfohlen. Der Große Rat schloß sich natürlich gerne dieser Ansicht an. Schon bei der Eintretensdebatte mußte Kern die Revision, die erhöhte Aufwendungen vorsah, gegen

¹⁾ Protokolle des Erziehungsrates; G. Büeler.

den Vorwurf der Überflüssigkeit in Schutz nehmen, indem er ausführte: Es handle sich nicht nur um die Besoldung der Lehrer, sondern auch um die Schulaufsicht und die Beiträge an Schulbauten. Diese Verteidigung ging in der Beratung der Einzelheiten weiter. Den Antrag (Ernst), keine Unterstützungsbeiträge für die Gründung von Mädchen-schulen zu leisten, da solche doch nur größeren Orten zugute kämen, entkräftete er mit dem Hinweis, daß gerade diese schon meist solche hätten. Das Mindestmaß des jährlichen Unterrichtes von 34 Wochen mußte erfämpft werden, ebenso die Befreiung der Lehrer vom Militärdienst, persönlichen Anhassengeldern und Gemeindewerken; auch die Zulage von Pflanzland oder 10 fl. Entschädigung und anderes mehr rang er schrittweise der zugeknöpften Volksvertretung ab.¹

Die Kantonschulangelegenheit blieb nach wie vor eine Geldfrage. Als den Klöstern 1843 ein jährlicher Beitrag von 6000 fl. zur „Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohltätiger Anstalten“ auferlegt wurde, trat die Gründung einer kantonalen Mittelschule wieder in den Bereich der Möglichkeit. Über die Verwendung dieser Gelder entstand ein kleines Geplänkel. Staatsanwalt Ludwig, ein eingefleischter Kantonschulgegner, verlangte, daß es heißen sollte „Beförderung des Schulwesens“ und nicht des „höheren“, wie die Kommission vorgeschlagen hatte. Andere (Ernst und Häberlin) wollten das Armenwesen und das Kantonsspital berücksichtigt wissen. Kern und sein Anhang erhoben zuerst heftig Einsprache; dann aber schien ihnen der Rückzug auf einen Mittelweg doch den Umständen eher angepaßt zu sein. Mit der Zweckbestimmung „Beförderung des Unterrichtswesens und Unterstützung wohltätiger Anstalten“ wurde die Austragung der Meinungsverschiedenheit wieder verschoben.

In dieser Lage konnte der Erziehungsrat nicht wohl anders, als auch den Ausbau der Sekundarschulen zu empfehlen. Am 8. Oktober 1844 arbeitete er einen Reorganisationsentwurf für das Sekundarschulgesetz aus. Der Kleine Rat aber, der ebenfalls zur Einreichung von Vorschlägen eingeladen worden war (wohl weil man dem Erziehungsrat nicht ganz traute), nahm den alten Gedanken der gleichmäßig über den Kanton verteilten Bezirksschulen wieder auf. Am 17. Dezember 1845 standen sich diese beiden Pläne vor den Schranken des Großen Rates gegenüber. Kern hatte tags zuvor in seiner eindringlichen, schönen Eröffnungsrede die Versammlung auf die Lösung vorbereitet. Er nannte darin das öffentliche höhere Unterrichtswesen die Aufgabe

¹ Daß diese die Volksstimme wiedergaben, zeigt eine Volksversammlung vom 2. Februar 1840 in Münchwilen, die in einer Petition vom Großen Rat die Zurücknahme so ziemlich aller Verbesserungen verlangte.

der Zeit und sprach die Hoffnung aus, daß man über den Hader der politischen und konfessionellen Parteiungen hinweg doch da einig gehen und die Erziehung derjenigen, die zukünftig in Kirche und Staat die wichtigsten Stellen inne hätten, nicht dem Zufall überlassen werde.¹ Nun beantragte die begutachtende Kommission, der das Triumvirat, die zwei Kantonschulfreunde Kreis und Häberlin und die beiden Gegner Kesselring und Bauer angehörten, folgendes: Unter der Voraussetzung, daß die Sekundarschulen fortbestünden, sei das Bezirkschulgesetz fallen zu lassen und dafür die Frage der Gründung einer Kantonschule für erheblich zu erklären. Die schwerwiegendsten Gegenstände brachte Regierungsrat Stähle vor, der glaubte, daß das Institut viel teurer zu stehen komme, als man jetzt berechne. Diese Ansicht widerlegte Kern in einer längeren Rede, in der er nachwies, daß man ohne Steuererhöhung auskommen werde. Dann verbreitete er sich über das Bedürfnis nach dieser höhern Lehranstalt, die von allen Fachbehörden des Kantons als unentbehrlich hingestellt werde. Gräflein und Pupikofer traten ihm mit eingehenden Ausführungen zur Seite. Da Stähle mit seiner Gegnerschaft in der Minderheit blieb, wurde schließlich folgende Einladung an den Kleinen Rat beschlossen: Er solle Bericht und Antrag stellen über Errichtung einer Kantonslehranstalt. Dazu sei das Befinden des Erziehungsrates über die Frage einzuholen, ob und wie das Konvictsystem im Kloster Kreuzlingen anzuwenden sei, wie die Sekundarschulen ihrer Bestimmung nähergebracht werden könnten, und wie sich deren Verhältnis zu der Zentralanstalt stellen würde. Im Sommer 1846 beschäftigte sich der Erziehungsrat mit diesen Fragen. Sein neuer Entwurf war in bezug auf die wissenschaftliche Ausdehnung nur eine leicht veränderte Neuauflage desjenigen von 1839; er wollte ein Progymnasium, verbunden mit Realklassen. Die Revision der Sekundarschulen empfahl er erst vorzunehmen, wenn einmal durch die Entscheidung der Kantonschulfrage ein fester Punkt für die Einrichtung des höhern Schulunterrichtes gewonnen sei. Auch setzte sich der Erziehungsrat für die Wahl Frauenfelds als Standort der künftigen Schule ein und schrieb ein ablehnendes Gutachten über die Anerbietungen Weinfeldens — ein wichtiger Schritt bei der damals herrschenden Lokaleifer sucht. Kern verfaßte auch den gedruckten Kommissionsbericht an den Großen Rat. Dieser zeigt eine gründliche Darstellung der bestehenden Verhältnisse und setzt sich mit der Frage nach Bedürfnis, Umfang, finanzieller Tragbarkeit und dem besten Standort der Anstalt auseinander.

¹ „Wächter“, Nr. 125, sowie Büeler, S. 61 f.

Obwohl alle angesehenen Persönlichkeiten dem Plan wohlwollend gegenüberstanden,¹ breitete sich eine flüsternde Gegnerschaft aus. Das Unglück wollte es, daß gerade in diesem Winter eine Welle von Verdienstlosigkeit und Lebensmittelangst die Volksstimmung den demagogischen Rufen gegen eine solche Verwendung von Staatsgeldern noch zugänglicher mache. Zwei Petitionen wünschten vom Großen Rat, daß er das Projekt aufschiebe oder die Lehrerbesoldungen erhöhe, was aufs gleiche herauskam.

Auf diesen Petitionen fußend stellte dann der Radikale Reifer, als der Große Rat am 2. März 1847 die Kantonschulfrage vornahm, den Antrag: die Gründung solle erst stattfinden, wenn der Ertrag des Kantonschulfonds den Unterhalt ohne Zusätze aus dem kantonalen Hilfs- und Armenfonds ermögliche. Im Laufe der Auseinandersetzung rückte er dann noch mit der eigentlichen Forderung heraus: die bestehenden Schulen sollten nachhaltiger unterstützt werden. Demgegenüber lautete der von Kern formulierte Kommissionsantrag auf Eröffnung der Anstalt im Jahre 1850. Die Finanzierung sollte durch jährliche Zuwendung von 4000 fl. aus den Klosterbeiträgen und eben den verhängnisvollen 2200 fl. aus dem Hilfs- und Armenfonds geschehen. Diese Summen sollten bis 1850 zum Kantonschulfonds geschlagen werden. An Reifer schlossen sich einige ganz Radikale und ein paar verbitterte Katholiken an, während auf der Gegenseite besonders Vertreter der gebildeten Schichten standen. Kerns Worte wandten sich sowohl an Ehrgefühl und Bildungsfreundlichkeit, wie anderseits an politische Klugheit der Stimmfähigen, da bei einer Verschiebung wieder Uneinigkeit wegen Verwendung der Klosterbeiträge ausbrechen könnte. An dem Kommissionsvorschlag, der mit großer Mehrheit zur Annahme gelangte, mußte einzig die Abänderung vorgenommen werden, daß die Eröffnung erst auf 1851 festgesetzt wurde. Kerns Freude, daß es „troß des Widerstandes eines Teils der ultraradikalen Partei“ gelang, für die Gründung eine entschiedene Mehrheit zu gewinnen, kommt in einem Brief an Mittermaier zum Ausdruck (7. April 1847).

Die andern Ereignisse im Erziehungswesen stehen naturgemäß hinter dieser Hauptfrage an Bedeutung zurück.

Der von Wehrli ausgehende Plan einer landwirtschaftlichen Schule fand Kerns warme Unterstützung.² Schon 1838 hatte er in der Gemein-

¹ Vgl. über Bornhausers Unterstützung und seinen diesbezüglichen Briefwechsel mit Kern: Christinger, S. 246, und Büeler, S. 109.

² Kern: Einige Betrachtungen über Errichtung einer landwirtschaftlichen Schule, Vortrag vom 7. Mai 1838. Vgl. auch Büeler; J. Rebmann: Das Lehrerseminar zu Kreuzlingen; A. Thalmann: Das thurgauische Sekundarschulwesen seit Gründung des Kantons,

nützigen Gesellschaft einen Vortrag gehalten, in dem er auf die Aufgaben und Schwierigkeiten einer Armenschule und einer landwirtschaftlichen Schule eingegangen war. Nach dem Plan der Kommission, in deren Namen Kern sprach, sollten diese zwei Anstalten unter der Leitung des Seminardirektors Wehrli an das Seminar angegliedert werden. In der ersten sollten Waisen und gefährdete Kinder erzogen, in der zweiten sollte zukünftigen Landwirten gegen Entgelt theoretischer und praktischer Unterricht erteilt werden; denn die üblichen Formen der Landbebauung könnten noch ziemlich verbessert werden. Die Gesellschaft beschloß daraufhin die Leistung eines Beitrags für diesen Zweck und die Drucklegung der Arbeit Kerns. Im Frühjahr 1839 ließ sich der Große Rat dafür gewinnen, einen Versuch nach diesen Vorschlägen zu machen. Kern, Meile und Pupikofer arbeiteten dazu den Vollziehungsantrag aus samt einem Gutachten über Errichtung eines neuen Wohnhauses auf dem Seminargelände. Auch die Verhandlungen wegen der Bereitstellung des nötigen Pachtlandes aus dem Kreuzlinger Stiftsgute führte Kern. Ein Reglement wurde geschaffen (4. Mai 1844), aber noch zweimal geändert (1844 und 1850). Auf einer Reise nach Stuttgart besichtigte Kern ähnliche Anstalten in Esslingen und Hohenheim und verpflichtete in Hohenheim einen Arbeitsführer für die Kreuzlinger Schule.

Daneben bewältigte der Erziehungsrat einen Haufen Kleinfram: zum Beispiel erließ er ein Reglement für Mädchenarbeitschulen und revidierte das Seminarreglement. Dem Erziehungsrat stand die Entscheidung zu in Streitigkeiten über Schulhausbauten und in Finanzfragen, ferner über Trennung oder Vereinigung von Schulfreisen, Errichtung neuer Schulen usw. Angestrebt wurde die Vereinheitlichung des Schulbetriebs; man kam dabei aber nur langsam vorwärts, da sich die Gemeinden nicht zuviel drehen ließen und die Geldknappheit sich hemmend auswirkte.¹ Wie vorsichtig im allgemeinen vorgegangen wurde, zeigt die Tatsache, daß man die endgültige Organisation der landwirtschaftlichen Schule bis 1848 hinausschob und sich noch 1846 keineswegs dazu entschließen konnte, das Seminar als dauernde Einrichtung zu erklären. Der Erziehungsrat wollte sich damit die Hände

¹ Sie der „Thurgauer Zeitung“ 1927; J. Pupikofer: J. Wehrli, E. Weinmann: Das Seminar Kreuzlingen 1833—1933. Die Anstalt kränkelte von Anfang an, daher die häufige Beschäftigung des Erziehungsrates mit ihr. Im „Wahrheitsfreund“ wurde der Vorwurf erhoben, sie sei nur gegründet worden, um dem unfähigen Tochtermann Wehrlis eine Anstellung zu verschaffen.

¹ Häberlin-Schaltegger, S. 279. Es fällt übrigens auf, daß in dem gewöhnlichen Budget von 6000 fl. die Besoldung des Erziehungsrates, 1800 fl., den größten Einzelposten darstellt.

frei behalten, um die Kantonschule je nach den Umständen durch eine Verbindung mit dem Seminar eher durchbringen zu können.

Für Kern war dieser Dienst an der Schule, getreu den in der Jugend aufgestellten ideellen Forderungen, eine Herzensangelegenheit. In seinen Reden kommt dies mehrfach zum Ausdruck. Von den verschiedenen Stellen in den Briefen an Mittermaier, die dies bezeugen, führe ich hier nur die an, in der er 1835 nach Übernahme des Präsidiums des Erziehungsrates sagt: seine Geschäfte würden zwar vermehrt, er fühle sich aber entschädigt durch die innere Freude, auf einem so schönen Gebiet, für eine so heilige Sache nach Kräften mitzuwirken.

Die Klosterfrage

Ein Hauptgeschäft, das unzählige Stunden in den Sitzungen des Großen Rates verschlang, bildete die Klosterangelegenheit. Die thurgauischen Katholiken opferten diese uralten, frommen Stiftungen ihrer Konfession nicht kampflos dem unersättlichen Geldbedürfnis des Staates. Anderseits redeten die liberalen Kämpfen in einer so volkstümlichen Sache gerne ein wenig zu den Fenstern des Großeratssaales hinaus. In der langen Zeit des Schwebezustandes, bis die Bundesrevision eine gesetzmäßige Klosteraufhebung ermöglichte, kam der Haß zwischen den Parteien über dieser Frage immer wieder zum Ausbruch.¹

Als erstes Opfer fiel das Stift Paradies, dessen zwei letzte Insassinnen in den Ruhestand versetzt wurden; es war schon 1804 zum Aussterben verurteilt worden. Darauf beschlagnahmte die badische Regierung die in ihrem Lande gelegenen Güter des Stifts. Der Kleine Rat unternahm dagegen Schritte beim badischen Ministerium und bemühte sich, eine Konferenz zwischen Zürich, Aargau und Thurgau zustande zu bringen zwecks Beratung von Gegenmaßregeln. Kern erklärte im Großen Rate (5. März 1838) dies Verfahren für nicht befriedigend. Er verlangte, daß vorläufig auf dem Wege des Gegenrechts auch das im Thurgau gelegene Eigentum der badischen Regierung mit Beschlag belegt und zur Beratung dieses Schritts eine Kommission bestimmt werde. Sein Antrag wurde aber abgelehnt und weiteres dem Regierungsrat überlassen. Zu diesem Entschluß wirkten wohl besonders die Bedenken Bachmanns (Thundorf) mit, der glaubte, daß die badische Regierung infolge der Öffentlichkeit der Ratsverhandlungen den thurgauischen

¹ R. Kuhn: *Thurgovia Sacra*; F. Schoch: Die Aufhebung der thurgauischen Klöster in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts, in „*Thurgauische Beiträge*“ 1933. Erklärende Briefe Kerns über die Klosterfrage, insbesondere das Novizengesetz, in *Oechslis Notizen* an Munzinger, Gonzenbach und Baumgartner.

Maßregeln zuvor kommen würde. — Bei der Verteilung des Vermögens hatte Kern überall mitzusprechen: Er saß in der Kommission, welche die Ausstattung einer Pfarrpföründe aus dem Stiftsgut zu besorgen hatte. In der siebenstündigen Auseinandersetzung über die Pfarrverhältnisse von Paradies, die sich sogar auf die Frage ausdehnte, ob überhaupt eine Pföründe ausgesetzt werden solle, stand er auf Seite der Kommissionsmehrheit, die 15 000 fl. geben wollte, gegenüber der Minderheit mit 25 000 fl. Kern erklärte, indem er sich auf eine Papstbulle berief, dem Staat als Rechtsnachfolger des Klosters könne nur die Abtretung des Kirchensazes zugemutet werden. Natürlich wurde der Mehrheitsantrag angenommen. Später (22. Juni 1840) erstattete Kern Bericht für die Kommission, welche die Verwendung des Paradieser Fonds vorberaten hatte. Gemäß diesen Vorschlägen wurden von nun an jeder Primarschule aus dem Zinsertrag jährlich 30 fl. ausbezahlt. Dies hatte, wie Kern ausführte, den Vorteil, daß die Bildung von Klassenschulen angeregt und Verwaltungskosten erspart würden. Damit fiel das Gutachten, das Kern mit Meile und Pupikofer vom Erziehungsrat aus gestellt hatte, dahin; nach diesem hätte der Fonds so verteilt werden sollen (auch nur für Primarschulzwecke): ein Drittel nach der Bevölkerung, einer nach den Schulen, und einer wäre als Reservesonds zurückbehalten worden.

Auch auf der Tagssitzung mußte diese dem notleidenden Schulwesen eröffnete Geldquelle verteidigt werden. Die Schuhorte Uri, Schwyz und Unterwalden legten 1837 Verwahrung gegen den Verkauf des Klosters ein. Kern entgegnete unter anderm: nicht die Einsprache erhebenden Stände hätten das Kloster Paradies gestiftet, sondern die Grafen von Kyburg. Dann widerlegte er Punkt für Punkt das von den genannten Ständen erlassene Kreisschreiben mit altbewährten Gründen. Moraleische Unterstützung liehen ihm vor allem St. Gallen und Aargau. Die Abstimmung verlief ergebnislos. Gleichermassen ging es 1838; 1839 aber fiel die Angelegenheit aus Abschied und Trafstanden.

Die gemafregelten Klöster wandten sich ebenfalls an die Tagssitzung. Kern rechtfertigte 1838 erstmals das thurgauische Verfahren gegen ihre Eingaben vor den eidgenössischen Standesvertretern. Wieder brachte er die Hauptgründe vor, daß die Verwaltung geistlichen Eigentums durch den Artikel XII nicht verboten sei, und daß der wirtschaftliche Zustand der Klöster diese zur Notwendigkeit gemacht habe. Auch hier konnten sich die Stände nicht einigen: der Antrag auf Tagesordnung (Thurgau) erreichte 8 Stimmen, derjenige auf Rückgabe der Verwaltung (Uri) 7.

Nun versuchten die Klöster ihr Glück wieder beim Großen Rat. Sie batzen um Erlaubnis der Selbstverwaltung wie der Novizenaufnahme und boten dafür verschiedene Dienste für das Volksganze an. Ihre Petition wurde am 19. Dezember 1839 an die erweiterte Klosterrechnungskommission gewiesen, zu der auch Kern gehörte. Die Anträge der Mehrheit gingen selbstverständlich dahin, alles beim alten zu lassen. Kern rechtfertigte sie vor der Minderheit, die Eingehen auf die Vorschläge empfahl. Den Klöstern in dem Augenblick entgegenzukommen, in dem der Große Rat die amtliche Anzeige erhalten habe, daß die Wahrscheinlichkeit einer Verheimlichung oder Verschleppung von Schuldtiteln durch einige Klostervorsteher bestehet — das hieße ein solches Verfahren billigen. Es sei aber auch Pflicht jedes Kantonsrats, dem etwas von Unehrlichkeit der Verwalter zu Ohren komme, dies anzuzeigen. Der Staat müsse bei der gegenwärtigen Verwaltungsform bleiben, da Geldrechnungen weit einfacher seien, als solche mit Naturalien. Den großen Eigenverbrauch der Klöster könne er nicht begreifen, weil gerade die ärmsten, Tiefbach und Ralchrain, ihr Vermögen vergrößern könnten. Trotz dem Pothen Eders auf Recht und Billigkeit stimmte der Große Rat Kern zu (26. Februar 1840).

Darauf folgte eine „Ehrerbietige Vorstellung der thurgauischen Stifte und Klöster“. Die Mehrheit der Petitionskommission beantragte, darauf gar nicht einzugehen (25. Juni 1840). Kern hielt es für sinnlos, schon wieder auf diese Frage einzutreten, da sie genügend behandelt worden sei. Das Anerbieten der Klöster sei nur bedingt gemacht worden, so daß es bei der Belassung der Staatsverwaltung von selbst wegfallen. Man könne sich also nicht beklagen, daß die Dienste der Klöster abgelehnt worden seien. Immerhin fand nun auch v. Streng den Zeitpunkt für ein Novizengesetz, nach vier Jahren behelfsweise Schaltens, für gekommen. Denn es sei klüger, nachzugeben, bevor eine eidgenössische Aufforderung dazu eintreffe. Nach scharfer Erörterung wurde über die Petition zur Tagesordnung geschritten.

Wiederum riefen die Klöster die Tagsatzung an und beklagten sich, daß ihnen die Novizenaufnahme nicht gestattet werde, obwohl sie sich für die Allgemeinheit nützlich machen wollten. Kern hielt dem entgegen, es liege nicht im Sinne des Großen Rates, das Noviziat für immer zu schließen. Auf die mit den Anerbietungen der Klöster gestellte Bedingung, die Verwaltung freizugeben, könne der Staat nicht eingehen. Auch dürfe man dazu wenig Vertrauen haben; vor einigen Jahren habe das Kloster Münsterlingen den Vorschlag der Einrichtung einer Krankenanstalt als Gegenleistung für die Erlaubnis zur Eröffnung des Noviziats

abgewiesen. Die Anträge auf Verpflichtung des Thurgaus zur Rückgabe der Verwaltung und des Noviziats (Unterwalden) und dringende Einladung dazu (Freiburg) wurden wieder abgelehnt.

Auch die folgenden Jahre sahen die Vorstellungen der thurgauischen Klöster als ständiges Geschäft der Tagsatzung. 1841 drückte Kern besonders seine Verwunderung darüber aus, daß Klagen über die Klosterverwalter vor die Tagsatzung gebracht würden und nicht vor die thurgauische Regierung. Er hoffe, man trete auf solche unter Umgehung der Kantonsbehörden eingereichten Beschwerden nicht ein. Dann zeigte er an: bezüglich des Noviziats seien bereits die Maßregeln getroffen, die den Beschwerden, soweit billig, abhelfen würden.¹ Schon im thurgauischen Klostergesetz von 1806 sei den Klöstern der Fortbestand nur zugesichert worden, wenn sie sich für Kirchen-, Schul- oder Armenzwecke gemeinnützig machten, was bis jetzt nicht geschehen sei. Übrigens müsse er feststellen, daß beim Artikel XI (freier Verkehr) die Tagsatzung auch immer für den Grundsatz „laissez faire, laissez passer“ sei. Nach der Umfrage wandte er sich besonders gegen St. Gallen (Baumgartner, der seinen Gesinnungswechsel vollzogen hatte), welches noch vor drei Jahren die gleichen Grundsätze kräftig verfolgt habe und jetzt nur seinem Ärger über die thurgauische Konkurrenz in Post- und Hafensachen Luft mache.

Die weiteren Verhandlungen über die jedes Frühjahr mit der Pünktlichkeit einer Uhr einlaufenden Klosterbeschwerden sollen hier nicht mehr dargestellt werden, da sie nur noch Abwandlungen des gleichen Themas brachten. Sie wirkten als festizender Stachel, durch den, insbesondere bei den Instruktionsberatungen im Großen Rat, der Gedanke an die konfessionellen Zwistigkeiten wach gehalten wurde. 1847 wurde von der erreichten Zwölfermehrheit die Frage aus Abschied und Trafstanden fallen gelassen.

¹ Tatsächlich wurden die Klagen über die Verwaltung vom Großen wie vom Kleinen Rat immer als unbegründet abgewiesen; ebenso war auch die 1842 wiederholte Behauptung, das Noviziat sei grundsätzlich geöffnet, aus der Lust gegriffen. Vgl. damit die heftigen Angriffe J. Hurters in den „Historisch-politischen Blättern für das katholische Deutschland“ 1841, S. 239: „Die thurgauischen Klöster hatten ihren erklärten Gegner an der Tagsatzung in dem Kantonsgesandten, einem gewissen Dr. Kern, in dessen schröder Nichtachtung natürlicher und positiver Gesetze schwerlich jemand einen Schüler Savignys erkennen würde.“ Es wird ihm vorgeworfen, daß der von ihm erwähnte Rückschlag der Kartause Ittingen gar nicht bestehé und derjenige des Klosters Katharinental durch den ihm seit 1804 aufgebürdeten Wirtschaftsbetrieb des Stifts Paradies erklärt werden müsse. Dabei die Bemerkung: „..., daß eben derselbe Kern seiner Zeit sich nicht entblödet habe, in Schenken sein Bedauern auszusprechen, daß im Kanton Thurgau nicht eine größere Zahl von Anhängern des verrührten Dr. Strauß sich finde.“ Ähnliches in dessen Autobiographie: „Geburt und Wiedergeburt.“

Bei der nächsten Wahl der kantonalen Prüfungskommission kam das ganze Triumvirat in diesen Ausschuß. Der folgende Bericht dieser Kommission verlangte dann (5. März 1841) als Verbesserungen der Verwaltung Rechnungen mit Bilanz und Verkauf der abgelegenen Güter. Kern nannte bei dieser Gelegenheit das gegenwärtige System eine Systemlosigkeit und erteilte verschiedene Rügen. Das teilweise sehr anstößige Vorgehen der Klosterverwalter änderte sich aber auch weiterhin kaum. Nach einem weiteren Jahr (8. März 1842) stellte die Kommission den Antrag, der Kleine Rat möge untersuchen, welchen Klöstern und unter welchen Bedingungen die Novizenaufnahme zu gestatten sei. Dem standen in der Erörterung sofort zwei Gegenanträge gegenüber: der eine auf unbedingte Wiedereröffnung des Noviziats (Wiesli), der andere auf Prüfung, ob es überhaupt wieder zu gestatten sei (Labhardt). Gegen diese beiden wandte sich Kern: Der Große Rat habe damals von einer zeitlich beschränkten Maßnahme gesprochen. Indem er Rechenschaft über sein Vorgehen auf der Tagssitzung ablegte, machte er darauf aufmerksam, daß auch wegen der eidgenössischen Stellung des Kantons Annahme des Kommissionsantrags geboten sei. Es werde damit noch nicht gesagt, daß man allen Klöstern das Noviziat gestatten müsse. Nachdem außer seinen ständigen Gefolgsmännern (Gräflein, v. Streng, Kreis, Rauch) auch noch Verhörrichter Ammann sich dafür eingesetzt hatte, wurde der Antrag genehmigt. Die Erfolglosigkeit zweier anschließender Vorstöße der Katholiken zeigte, daß das Entgegenkommen des Großen Rates sich auf das taktisch Notwendigste beschränkte. Ammann verlangte nämlich, es sei das Dekret bis zur Wintersitzung einzubringen, und Oberrichter Vogler, die Selbstverwaltung der Klöster unter Staatsaufsicht solle wieder gestattet werden.

Nachdem Ammann noch zweimal Einspruch erhoben hatte, erschien das sogenannte Novizengesetz am 16. Februar 1843 auf der Tagesordnung. Behandelt konnte es jedoch noch nicht werden, da die Katholiken Rückweisung an den Kleinen Rat oder eine Kommission verlangten, die ein Gutachten des katholischen Kirchenrates einzuholen hätte. In der darüber entstehenden Aussprache verwahrte sich Kern gegen den (übrigens nicht ganz abwegigen) Vorwurf, daß die Reformierten im Großen Rat nur durch ihre Masse Eindruck machten. Im übrigen forderte auch das Reglement die Überweisung von wichtigen Fragen an eine Kommission. Er war gegen eine Vorberatung durch den katholischen Kirchenrat und belegte seine Ansicht mit der Verfassung, der organischen Gesetzgebung, ihrer geschichtlichen Entwicklung und der

bisherigen Übung. Wieder saß das ganze Triumvirat in dieser Kommission. Am 5. September kam das Gesetz schließlich zur artikelweisen Beratung. Von nun an mußte beim Eintritt in ein Kloster eine Eintrittssumme bezahlt werden. Um deren Höhe entbrannte natürlich bei dem Vorwiegen der materiellen Gesichtspunkte ein Streit. Den Vorzug erhielt dann aber doch der geringere Ansaß, 800—1200 fl., für den sich Kern und seine Anhänger einsetzten, gegenüber 1000—1500 fl. nach Ludwig und Labhardt. Ebenso zeigte sich Kern großzügig, indem er als Prüfungsbehörde für das Examen, das dem Eintritt eines Kandidaten vorauszugehen hatte, eine besondere Kommission statt des Erziehungsrates empfahl; die Mehrheit folgte ihm. Für dieses Entgegenkommen ließ sich der Staat, wie schon erzählt, einen jährlichen Beitrag von 6000 fl. von allen Klöstern zusammen ausrichten. Damit war die Angelegenheit geregelt; aber der konfessionelle Zwiespalt blieb, und die liberalen Machthaber mußten inständig damit rechnen, daß die Katholiken sich bei Gelegenheit rächen würden.

Der Sonderbundskrieg und seine Vorgeschichte

Naturgemäß war die Stellungnahme des Thurgaus zur Klosterfrage auf der Tagsatzung durch die eigene Klosterpolitik festgelegt. Ja, gerade deswegen erscheint wohl der Kanton in der vordersten Linie der freisinnigen Stände.¹

Als im Frühjahr 1841 wegen der aargauischen Klosteraufhebung eine außerordentliche Tagsatzung einberufen wurde, kämpfte Kern im Großen Rat heftig gegen Eder, Verhörrichter Ammann und Stähle, welche eine Instruktion auf Wiederherstellung geben wollten. Nach dem Antrag der Instruktionskommission sollte nur dahin gewirkt werden, daß der Kanton Aargau seinen allgemeinen Aufhebungsbeschuß in versöhnlichem Sinne abändere; im übrigen aber sollten nur die Rechtfertigungsgründe angehört, aber zu keinem Einschreiten der Tagsatzung Hand geboten werden. Die Umgehung des Artikels XII des Bundesvertrags von 1815 rechtfertigte Kern damit, daß die auffständischen Klöster die verbürgte Ordnung untergraben hätten. Gefahr drohe auch durch ihren wirtschaftlichen Zustand. Die thurgauische Politik gegen Einmischung des Nuntius müsse gradlinig fortgeführt werden. Mit 65 von 90 Stimmen wurde der Kommissionsantrag angenommen.

¹ Vgl. Baumgartner, Die Schweiz im Jahre 1842, S. 38: „Thurgau ist nicht radikal. Aber es traten und treten hier und da Umstände ein, in welchen es dem Kanton sehr gelegen kam oder kommt, für eine Stütze des sogenannten ‚Fortschritts‘ zu gelten und Freunde in Reihen zu finden, die man gelegentlich wieder über die Achsel hin ansieht.“

An der Tagsatzung wiederholte er dann diese seine Auslegung des Artikels XII, daß nämlich einer Vertragsbestimmung nie ein Sinn zu geschrieben werden dürfe, der im Widerspruch stehe mit der Grundbedeutung des Vertrages (eben der verbürgten Ordnung).¹ Daher glaube der Thurgau, die Aufhebung der Klöster lasse sich rechtfertigen, sobald das Hoheitsrecht und die innere Sicherheit des Aargaus gefährdet sei. Es könne sich deshalb auch nicht um strafrechtliche Beurteilung schuldiger Einzelpersonen handeln, sondern die Korporationen als solche müßten aufgehoben werden. Kern stand neben Neuhaus als einer der eifrigsten Verteidiger des Aargaus da. Er stimmte sogar mit Aargau und Solothurn gegen die Aufstellung einer Kommission. Am Schluß wünschte er dann aber doch, nachdem er die thurgauischen Freundschaftsgefühle für den Aargau erklärt hatte, daß dieser selbst Maßregeln treffen möchte, um den inneren Frieden wieder herzustellen.²

Im Großen Rat wurde der Gesandtschaftsbericht mit Befriedigung entgegengenommen und sofort über die weitere Stellungnahme beraten. Wieder brachte die unter Kerns Einfluß stehende Kommission einen nachgiebigeren Antrag als der Kleine Rat. Nämlich: es sei nun vor allem Sache des Großen Rates des Aargaus, eine endgültige Schlußnahme zu fassen; bei Wiederherstellung der ungerecht aufgehobenen Klöster sei die Sache als erledigt zu betrachten. Weitere Forderungen sowie jedes Eintreten der Tagsatzung auf die aargauischen Verfassungsverhältnisse seien abzulehnen. Die Katholiken verlangten empört Wiederherstellung aller Klöster. Ammann widerlegte die Denkschrift des Aargaus als falsch. Andererseits machte Labhardt den Vorschlag, es dem Aargau anheimzustellen, ob und wiefern eine Änderung seines Beschlusses am Platze sei. So konnte Kern sich gegen beide Außenseiter wenden und den Mittelantrag durchbringen. Auch v. Streng, der das letzte Mal bei der Opposition gestanden hatte, unterstützte ihn nun.

An der Tagsatzung erklärte also Kern (8. Juli 1841), der Thurgau trete auch nachträglich dem Beschuß vom 2. April nicht bei. Seine persönliche Mäßigung und Rechtsverbundenheit zeigte sich aber darin, daß er beifügte: Da eine reglementarische Mehrheit vorhanden sei, fordere die Bundesautorität, daß der Aargau erkläre, ob er Zuständigkeiten machen könne, und der Aargau hätte deshalb auch besser

¹ Sie war schon von Neuhaus in der Eröffnungsrede gebracht und auch vorher in der Presse geäußert worden.

² Kern wirkte auch privat in diesem Sinn, indem er in einem Brief vom 2. Mai 1841 an den aargauischen Regierungsrat Dr. Wieland Wiederherstellung der Frauenklöster empfahl (Oechslis Notizen).

getan, von sich aus in der Zwischenzeit das Nötige vorzunehmen. Er schloß sich folglich auch nicht dem Antrag des Margaus an, daß der Beschuß vom 2. April keine weiteren Folgen haben solle, sondern demjenigen Geefs auf Erneuerung der dringlichen Einladung zur Nachgiebigkeit. Er sprach mit Barmann (Wallis) und Blumer (Glarus) für sofortiges Eintreten auf die Forderung, daß die neue aargauische Verfassung garantiert werde, um die Petition auf konfessionelle Trennung zu umgehen. Die Garantie wurde dann auch mit 13½ Stimmen ausgesprochen.

Die nächste thurgauische Instruktion verlangte Streichung der aargauischen Klosterfrage aus der Geschäftsliste oder unter Umständen noch Herstellung von Hermetschwil. Auf die Klagen der Katholiken antwortete Kern nur noch, er verzichte auf eine weitere Auseinandersetzung, da die Rechte des Staates früher genügend dargelegt worden seien. Kein Mannskloster solle wieder auferstehen; denn es sei seine Überzeugung, daß sonst nie und nimmer der Friede in der Eidgenossenschaft hergestellt werde (15. Juni 1842). Demgemäß verkündete er auf der Tagsatzung mit neuem Auftrieb den Wunsch des Thurgaus, die Angelegenheit erledigt zu sehen, und meinte, die Stände sollten selbst auf ihr Recht verzichten können, um des Friedens willen. Er hielt auch die Tagsatzung nicht für geeignet, die Schuld einzelner Klöster zu prüfen, und zog es vor, den feierlichen, wiederholten Versicherungen des Margaus zu trauen. Wieder stimmte er mit den radikalsten Kantonen (Margau, Tessin, Bern, Baselland) gegen Einsetzung einer Kommission. Als diese (von den übrigen Ständen gewählte) Kommission erklärte, die Veräußerung von Klosterbesitz sei dem Tagsatzungsbeschuß zuwider, bestritt er dies, indem er darauf hinwies, daß Zürich und Luzern im Gebiete des Thurgaus — ohne Klöster aufzuheben — viele Güter von zürcherischen und luzernischen Klöstern verkauft hätten, wobei die Tagsatzung sich in ihre innere Verwaltung nicht eingemischt habe. Vereinzelte Güter zu verkaufen, sei eine bloße Ausübung der Staatsverwaltung. Auch würde es im Margau einen für die versöhnliche Stimmung ungünstigen Eindruck machen, wenn die Tagsatzung mit solcher Eile derlei Beschlüsse fasse. Folgenden Jahres trennte sich sogar die grösstädtliche Instruktionskommission in eine Minderheit, die Wiederherstellung Muris verlangte, und in eine Mehrheit, die höchstens noch Hermetschwil zugeben wollte. Kern stellte sich auf Seite der letztgenannten, deren Antrag auch durchdrang. Die Wahl zum Tagsatzungsgesandten lehnte er aber diesmal ab; wahrscheinlich wegen der Todesfälle in seiner Familie (seine Mutter und sein Schwiegervater waren im Frühjahr im gleichen Monat gestorben, was ihn

tief erschütterte).¹ Gräflein ersetzte Kern als Gesandten, und die Frage wurde auf dieser Tagssitzung erledigt.

Die übrigen Vorkommnisse von einiger Bedeutung während des beschriebenen Zeitabschnitts sind rasch aufgezählt. In der mühsam weitergeschleppten Frage der Bundesrevision bestand eine Gruppierung der Stände, die sie überhaupt unterstützten, in solche, die nur durch die Tagssitzung, in solche, die nur durch einen Verfassungsrat revidieren wollten und schließlich in solche, die dazu auf jedem Wege bereit waren. Zu diesen gehörte auch der Thurgau, und Kern sprach sich 1840 und 1841 in diesem Sinne aus. Wohl aus taftischen Gründen stimmte er in einer „offiziösen“ Konferenz, bei der die Boten als rein persönliche Ansichten gelten sollten, nur für Teilrevision. Von der beauftragten Kommission wurde 1841 ein ziemlich vorsichtiger Revisionsvorschlag eingebracht. Kern erklärte, daß man diesen so zahm gehalten habe, um dem Wunsch der Tagssitzung nachzukommen und mehr Aussicht auf dessen Annahme zu haben. Dann gab er der Hoffnung Ausdruck, daß wenigstens diese Vorschläge, nachdem die Notwendigkeit der Revision schon sechs Jahre grundsätzlich anerkannt sei, einläßlich behandelt würden. Andernfalls könne leicht die Folge eintreten, daß auch diejenigen, welche eine Verbesserung auf ruhigem Wege wollten, aus Überdruß unter dem Anstoß großer Ereignisse gewaltsame Veränderungen geschehen ließen oder gar Hand dazu böten. — Allein es blieb wieder einmal bei bloßen Worten.

Kerns handelspolitische Bemühungen fanden eine bescheidene Fortsetzung. Als Zürich 1841 einen Vorstoß zur „allgemeinen Untersuchung der schweizerischen Industrie, namentlich im Verhältnis zu den Zollsystemen der Nachbarstaaten“ machte, unterstützte Kern, obwohl ohne nähere Instruktionen, dies lebhaft. Er wies auf das große Beispiel Deutschlands hin und fragte, ob nicht die Kantone die innern Zölle zugunsten eines nationalen Zollsystems aufgeben könnten. Politisch würde es wohltätig wirken, einmal solche Fragen ernst zu erwägen, statt sich ständigem Hader über politische und konfessionelle Dinge hinzugeben. In einer Kommission, welche die Bezugsordnung der eidgenössischen Grenzgebühren neu gestaltete, arbeitete er mit.²

In den Jahren 1843 und 1844, in denen Kern die Vertretung des Thurgaus auf der Tagssitzung Gräflein, der gewöhnlich als zweiter Gesandter amtete, überließ, verschärften sich die Spannungen durch

¹ Brief an Mittermaier vom 8. September 1843.

² Er setzte dabei eine nachträgliche Verringerung des Zolls auf Packtuchgarn von 2 auf 1 Batzen durch; im thurgauischen Zuchthaus wurde nämlich Packtuch gewoben.

den Zusammenstoß der Walliser, die Jesuitenberufung und den ersten Freischarenzug immer mehr. Zu den genannten Ereignissen bezog Kern immer einen freisinnigen Standpunkt und beeinflußte die Instruktionsberatungen entsprechend.

Als im Frühjahr 1845 auf einer außerordentlichen Tagsatzung die Jesuitenfrage endgültig geregelt werden sollte, stellte der Große Rat seine Instruktion in ununterbrochener Sitzung von elf Stunden Dauer auf.¹ Kern als Berichterstatter der Kommissionsmehrheit wollte die Gesellschaft dafür wirken lassen, daß die Einführung der Jesuiten nach Luzern von Bundes wegen untersagt werde, und v. Streng begründete den Minderheitsantrag auf freundsgenössische Einladung zur Entfernung dieses Ordens. Die Auseinandersetzung drehte sich neben der direkten Anfeindung und Verteidigung der Gesellschaft Jesu um die Frage, wie weit es der Tagsatzung zustehe, in die kantonale Hoheit einzugreifen. Natürlich ging es im Thurgau bei der Lösung dieser Schlüsselfrage ähnlich zu wie in der übrigen Schweiz: Man glaubte die Befehlsgewalt der Tagsatzung bejahen zu dürfen, wenn sich der Einspruch gegen den Widersacher richtete, und man verneinte sie, wenn man, wie bei der Klosterfrage, selbst dadurch bedroht wurde. Kern hatte gleich in die Berichterstattung einen erschöpfenden staatsrechtlichen Vortrag für die Zuständigkeit der Bundesgewalt eingewoben. Verhörrichter Ammann, v. Streng, Eder, Stähle, Ramsperger und Kappeler verteidigten teils den Rechtsstandpunkt der Katholiken, teils die Aufrechterhaltung des Friedens, der das Nachgeben in einem so untergeordneten Punkt wie die Jesuitenfrage sicherlich aufwiege. Die freisinnigen (reformierten) Forderungen wurden von einer größeren Zahl liberaler Redner (unter ihnen waren Gräflein, Labhardt, Bachmann-Thundorf), dem Radikalen Brugger und andern in allen Tonarten verfochten. Kerns große Rede kam erst ziemlich am Schluß; ihre Gedanken waren deshalb bereits größtenteils gehört worden. Er führte aus: Der Kampf mit geistigen Waffen sei unmöglich, da die Erziehung und Presse der betreffenden Landesgegenden in den Händen der Jesuiten liege; die Tagsatzung habe nicht nur gegen die Freischaren aufzutreten, sondern auch die Ursache dieser Bewegung zu beseitigen. Dieser Schritt sei keine Einmischung in die Konfession, da Katholizismus und Jesuitismus zu unterscheiden seien. Seine Ausführungen waren aber von so hinreißender Beredsamkeit, „daß man zugestehen muß, Kern hätte die Frage allein entschieden, wenn sie nicht schon vorher entschieden gewesen“

¹ 18. Februar 1845. Eine Petition von 10 699 thurgauischen Bürgern verlangte Ausweisung der Jesuiten aus der ganzen Schweiz.

wäre.¹ Der Mehrheitsantrag wurde mit 68 gegen 19 Stimmen angenommen; über die Bundeswidrigkeit der Freischarenzüge und das Vorgehen gegen sie war man von jeher im Thurgau einig.

Auf der Tagssitzung bewegte sich die Erörterung ungefähr in den gleichen Geleisen. Kerns Bericht behandelte vorzugsweise die bundesstaatsrechtliche Bedeutung der Frage.

Wieder sprach er davon, daß bei der Auslegung des Artikels VIII nur die Mehrheit der Stände maßgebend sei. Schon 1815 habe die Ansicht vorgeherrscht, daß in Streitfällen die Rechtsansicht einzelner Stände einem Beschuß der obersten Bundesbehörde untergeordnet werden müsse. Dies finde seine Bestätigung in den bisherigen Anwendungen, insbesondere dem Flüchtlingskonfliktum von 1836. Es habe sich dort auch um die innere, nicht wie behauptet werde, um die äußere Sicherheit des Bundes gehandelt. Jetzt gehe es auch um die Behauptung des inneren Friedens für die Zukunft. Gewaltsames Vorgehen sei nötig, da geistige Waffen gegen die Jesuiten nicht wirksam würden. Als Prunkstück zitierte er darauf einen Bericht der Luzernischen Regierung aus dem Jahre 1842, der besagte, die Anstellung der Jesuiten als Erzieher verstöße gegen die (luzernische) Verfassung, da diese dem Volk eine Erziehung im Sinne der Demokratie garantiere. „In gewöhnlichen Zeiten mag es hingehen, die Auslegung eines Bundesartikels fortzuschleppen; jetzt ist aber für die Selbsterhaltung des Bundes ein Entschluß unbedingt nötig.“

Auf die Einwendungen Luzerns schlug er in der Replik noch schärfere Töne an. In der dann eingesetzten Kommission für die Jesuitenangelegenheit, an der die Sonderbundsstände keinen Anteil nahmen — sie bestand aus Mousson, Munzinger, Kern, Neuhaus, Näff, Frei (Basel) und Druen —, begann sich schon die spätere Verfassungsrevisionskommission und damit, allerdings noch unbestimmter, der erste Bundesrat abzuzeichnen. Nachträglich wurde ihr auch die Freischaren- und Amnestiefrage zugewiesen, wodurch ihre Bedeutung noch wuchs. In drei Sitzungen suchten diese Männer unter sich ins Reine zu kommen. Zur Einstimmigkeit gelangten sie aber nur in der Frage der Amnestie; diese sei den Ständen Tessin, Aargau, Wallis und Luzern dringend zu empfehlen. In der Jesuitenfrage aber trennten sich die Meinungen. So mußte ein Entwurf geschaffen werden, der nach Ansicht der Mehrheit (Neuhaus, Munzinger, Kern, Druen) zu wenig, nach derjenigen der Minderheit zu viel enthielt. Dieser Entwurf schlug eine freundeidgenö-

¹ Thurgauer Zeitung, Nr. 222.

sische und dringende Einladung an Luzern vor, welche durch drei eidgenössische Repräsentanten dem dortigen Grossen Rat, der sich noch während der außerordentlichen Tagsatzung zu versammeln hätte, überbracht werden sollte. Die Freischaren seien zu verbieten und die Kantone zur Erlassung von Strafmaßnahmen gegen sie einzuladen. Kern erstattete der Tagsatzung den Bericht. In seinem Standesvotum wies Kern Siegwart-Müllers Schmähung der Anträge als eines radicalen Machwerkes erzürnt zurück und erklärte ihre Berechtigung und Bedeutung. Ein Stimmenmehr konnten aber nur das Freischarenverbot und die zu einer „Empfehlung“ gemilderte Amnestievorlage erreichen. Kern gab die thurgauische Stimme für diese erst zuletzt bei der Protokollbereinigung ab, als keine Aussicht mehr bestand, damit eine Annahme der andern Vorschläge einzutauschen. Bei ihrer Heimfahrt wurden die Gesandten an der thurgauischen Grenze mit einem Triumphbogen und Freudenröhren empfangen.

Schon nach kurzer Zeit musste aber die Tagsatzung infolge des zweiten Freischarenzuges wieder einberufen werden. In der ersten Umfrage bedauerte Kern, daß das Unglück nun geschehen sei, nachdem man seine Warnungen an der letzten Tagsatzung in den Wind geschlagen habe. In der Kommission, die allgemeine Anträge, wie der Landfrieden wieder herzustellen sei, vorzubringen hatte, saß als einziges Mitglied der ehemaligen Kommission für Jesuitenangelegenheiten noch Kern.¹ Dieser, wieder einstimmig gewählte Berichterstatter, teilte der Versammlung am 10. April die Anträge der Kommission mit. Sie gaben den eidgenössischen Kommissären genauere Anweisungen und verlangten Entfernung aller politischen Flüchtlinge aus der Nähe der luzernischen Grenzen. Dies wurde mit zwanzig Stimmen sofort angenommen. In der Frage der Amnestie für die Teilnehmer am zweiten Freischarenzug² schlug die Mehrheit als möglichst milde Form die „dringliche Einladung“ vor, die Minderheit die „freundeidgenössische Empfehlung“. Kern besuchte am Abend vor der Versammlung privat diejenigen Gesandtschaften, welche nach ihren Instruktionen einen Antrag auf

¹ Die übrigen waren: Furrer, Weber (Bern), Schmid (Uri), Calame (Neuenburg), Müller (St. Gallen) und Blumer (Glarus). Diese Kommission und ihr Berichterstatter wurden von der „Eidgenössischen Zeitung“ ziemlich heftig angegriffen, von der „Neuen Zürcher Zeitung“ aber verteidigt und für ihre Verdienste um eine möglichst schmerzlose Behebung des Streitfalls gelobt. Man beachte auch den Rückschlag der Stimmung, indem zwei Vertreter konservativer Stände aufgenommen wurden.

² Da die eidgenössischen Kommissäre der Kommission ihre Besorgnis über allfällige übereilte Hinrichtungen ausdrückte, wollte diese zuerst dagegen Schritte tun; auf Antrag Kerns holte sie sich dann aber bei der lucernischen Gesandtschaft Auskunft. Diese war so beruhigend, daß man davon absah.

zwangsweise zu fordern die Amnestie stellen konnten, und hat sie, darauf zu verzichten. Als der erste Antrag zu Fall kam, trat er mit der vermittelnden Redaktion: „dringende Empfehlung“ auf und gewann wieder durch private Werbung bis zur nächsten Sitzung die fehlenden Stimmen zur Annahme. In der zersplitterten und gereizten Stimmung konnte nur durch vorsichtiges Manövrieren ein Beschluss erzielt werden; ein solcher war aber nötig, sollte das Ansehen der Tagsatzung nicht noch mehr sinken. In diesem Sinne trieb Kern die Kommissionsverhandlungen vorwärts.¹

Nach diesen großen Auseinandersetzungen zeigte sich in der ordentlichen Tagsatzung von neuem das Bild der festgefahrenen Verhältnisse. Aus ihrer Mitte schrieb Kern am 15. August 1845 seine kurz zusammengefaßte Ansicht an Mittermaier:

„Es ist ein Nationalunglück, daß Luzern qua Vorort für die fatalen aargauischen Klosterhändel damit glaubt Rache zu nehmen, daß es die Jesuiten beruft. Die Erbitterung in den paritätischen Ständen ist infolgedessen gestiegen. Auch in meinem Kanton war die Stimmung in dem Grade gereizt, daß, wenn der Große Rat in anderem Sinn instruiert hätte, eine gewaltsamme Umgestaltung kaum zu vermeiden gewesen wäre. Hätte Genf an der außerordentlichen Tagsatzung dem Antrag zur Abordnung von Repräsentanten an den Großen Rat von Luzern beigestimmt, wäre der unglückselige Freischarenzug unterblieben. Dies ist meine Überzeugung.“

Tatsächlich hatten zu Beginn des Jahres 1845 eine Anzahl freisinniger Heißsporne in Weinfelden darüber beraten, ob man im Thurgau gegen die Jesuiten auch Volksversammlungen einberufen, unter Umständen einen bewaffneten Volksbund gründen wolle. Sie begnügten sich dann aber mit jener Petition an den Großen Rat (§. S. 61) und die Tagsatzung und setzten zu diesem Zweck ein Komitee mit den bekanntesten Radikalen (Pfarrer Bion von Schönholzerswilen, die Bezirkschreiber Bauer und Sulzberger und Regierungsrat Labhardt) ein. Trotzdem schwoll eine auf den 1. Mai einberufene Vorstandssitzung des „Antijesuitenvereins“, wie er sich nannte, zu einer Volksversammlung an.² Diese beschloß dann die Umwandlung in einen sogenannten frei-

¹ Vgl. damit Baumgartner III, S. 250: „Dem thurgauischen Gesandten Kern war es beschieden, hiebei der eifrigste Gegner Luzerns und der gewandteste Verfechter aller Interessen derjenigen zu sein, welche sich an der bundesgemäßen Ordnung im Vaterland so schwer vergangen hatten.“

² Vgl. Kerns Briefe an Näff in den St. Gallischen Analecten XV, S. 13 und 15: „Auf Ihr wertes Schreiben vom 29. April fand ich mich bewogen, zu einer Versammlung des Komitees ... zu fahren. Zu meinem Erstaunen fand ich dort statt bloß das Komitee ...“

sinnigen Volksverein, dessen Zwecke die Unterstützung der freisinnigen Presse, die öffentliche Besprechung ins staatliche Leben eingreifender Fragen usw. sein sollten. Dann verkündete Kern, zum Sprechen aufgefordert, daß er vom eidgenössischen Repräsentanten in Luzern, Landammann Näff, ein Schreiben erhalten habe, in dem er vom thurgauischen Hilfskomitee (dem genannten Vorstand) eine Summe von 800 bis 1000 Fr. zur Auslösung von gefangenen Freischärtern erbitte. Er habe mit dem Komitee Rücksprache genommen, und dieses sei zur Absendung von 1000 Fr. bereit. Er habe auch noch etwas Erfreuliches von der Tagssitzung zu melden. Die Gesandten der liberalen Kantone seien nämlich am letzten Tage ihres Aufenthaltes zusammengetreten, um ein fortan engeres Zusammenarbeiten zu besprechen. Demnach könne man hoffen, daß in Zukunft die Grundsätze der regenerierten Kantone mit mehr Kraft geltend gemacht würden. Darauf wurde ein Hoch auf ihn ausgebracht und beschlossen, eine Dankadresse an die letzte Gesandschaft zu senden. Es blieb aber bei diesem einen Mal, daß er durch unmittelbare Fühlungnahme mit dem Volk für die fortschrittliche Sache warb, und auch hier ist es wohl nur dadurch zu erklären, daß er von den Tatsachen überrascht wurde. Sonst mied er die Massen. Wenn irgend möglich, wollte er die Schwierigkeiten lieber im Gespräch der Politiker beseitigen.

Im Jahre 1846 mußte er „wieder volle zehn Wochen für die unfruchtbaren eidgenössischen Kämpfe verwenden“¹. Doch schien es ihm, „daß dieses Jahr weniger Spannung unter den Deputierten der verschiedenen politischen Farben herrsche“.² Ergebnis wurde sozusagen keines erreicht. Diese mangelnde Entschlußfähigkeit kam dem Thurgau nicht nur in der Klosterfrage, sondern auch bei der Freischarenangelegen-

eine Versammlung vor circa 3000 Menschen. Das Interesse an allem, was sich auf die letzten Ereignisse bezieht, ist bei uns noch so rege, daß eine Anzahl von 100 Einladungen gegen Willen und Erwarten des Komitees selbst eine so zahlreiche Versammlung veranlaßte. Das Komitee erklärte sich sofort mit meinem Antrag einverstanden. ... In Eile in einer Sitzung des Obergerichts geschrieben.“ — In einem zweiten Brief erkundigte er sich nach der Verwendung des überwiesenen Betrages. Danach betrug der Gesamtbeitrag Thurgaus für die Befreiung der gefangenen Freischärler 6000 fl. — Nach der „Thurgauer Zeitung“ (Nr. 52) bestand die Gefahr, daß die Verhältnisse im Kanton zur Sprache kommen könnten, weshalb die einflußreichsten Mitglieder des Großen Rates und der Regierung sich einfanden, um zu verhindern, daß die aufgepeitschten Massen gegen die Machthaber gehegt würden. Anfangs Juni wurden dann Gerüchte über eine rücksichtliche Umsturzverschwörung, in deren Zusammenhang auch Kerns Name genannt wurde, herumgeboten, vielleicht ein Gegenschlag des „Wächters“. Vgl. Häberlin-Schaltgger, S. 267. Beides sind wohl Phantasiegebürtige der aufgeregten Zeit gewesen.

¹ Brief an Mittermaier vom 6. Oktober 1846.

² Brief an Mittermaier vom 2. August 1846.

heit zu statten. Der Thurgau gehörte nämlich zu den sechs Kantonen, die kein besonderes Gesetz gegen die Freischarenunternehmungen erlassen hatten. Kern begründete das gegen die heftigen Vorwürfe Luzerns damit, daß durch die thurgauische Gesetzgebung unter dem Titel Landfriedensbruch für alle Fälle gesorgt sei. Das Hauptgeschäft dieser Tagung bildete aber die nun nicht länger mehr abzuleugnende Tatsache des Sonderbunds. Kern hielt über dieses Thema eine seiner Meisterreden.¹

Seine Beweisführung baut sich auf drei Fragen auf: 1. Ist das Bündnis der sieben katholischen Kantone mit dem bestehenden Bundesvertrag vereinbar? 2. Sind die von Luzern darüber gegebenen Aufschlüsse und Erklärungen derart, daß es als bundesrechtlich zulässig erscheint? 3. Welches ist die Stellung der Tagsatzung, wenn beide Fragen verneinend beantwortet werden müssen? Zur Verneinung der ersten Frage führte er wieder seine Auffassungen über die Bundessoveränität an. Gegen die Verpflichtungen des zuerst geschlossenen Vertrages dürfen keine neuen geschlossen werden. Bündnisse, die durch ihr bloßes Vorhandensein der Autorität des Bundes gefährlich werden, sind unzulässig. Zu der Widerlegung des Kreisschreibens von Luzern im einzelnen übergehend, erklärte er unter anderem, gerade die Charakterisierung als konfessionelles Bündnis könne die Befürchtungen nicht mindern. Das vorgegebene Zusammenfallen der Grundlagen des Bündnisses mit dem Hauptzweck des Bundes könne die Abtrennung nicht rechtfertigen. Das Siebnerkonkordat von 1832 lasse sich mit dem Sonderbund nicht vergleichen. Deshalb könne das Separatbündnis unmöglich geduldet werden. Seine Überzeugung aber sei, Bund und Recht besitze in der Eidgenossenschaft noch so viel innere Kraft, daß solche Anträge nicht auf die Länge in Minderheit bleiben könnten.

Auch gegen die Jesuiten brachte er neue Gründe vor: Man könne sich auf den Standpunkt der Strafrechtspflege stellen, daß Wegweisung nur angehe, wo Tatsachen gegen ein Individuum vorliegen. Allein 1836 habe man auch nicht erst ein Verbrechen abgewartet, sondern es habe genügt, daß jemand Mitglied einer Verbindung war, die man in ihren Absichten für gefährlich hielt. Die Jesuiten schürten Haß und Fanatismus gegen die Protestanten; der konfessionelle Friede sei aber ein Bundeszweck. Als Beispiel jesuitischer Friedensgefährdung erwähnte er die Religionskämpfe vor 1712.

¹ Eidgenössische Abschiede, S. 197—210. Nach der „Eidgenössischen Zeitung“ sprach er am gründlichsten von allen radikalen Rednern. Vgl. Baumgartner III, S. 413, der ihn unter den vier besten nennt.

Blieb es in den entscheidenden Fragen beim rednerischen Lauf, so hatte Kern doch auch die Genugtuung, für die Eidgenossenschaft wertvolle Leistungen vollbringen zu können. So erstattete er für eine Kommission über den Voranschlag der Zentralmilitärbedürfnisse Bericht. Am 1. August wurde er zum eidgenössischen Justizbeamten mit Oberstenrang ernannt und leitete in diesem Jahre noch zweimal das eidgenössische Kassationsgericht als Präsident. Er war Obmann in einem Schiedsgericht für Heimatlosenangelegenheiten und Schiedsrichter in einer Streitsache zwischen Solothurn und Bern.¹

Als der französische Botschafter, Graf Bois-le-Comte, im Frühjahr 1847 die einzelnen Kantone bereiste, um die einflußreichsten Männer für seine Ansichten zu gewinnen, besuchte er in Frauenfeld nur Kern und den Präsidenten des Kleinen Rates, Müller. Bringt der Bericht, den Bois-le-Comte an Guizot sandte, auch keine neuen Gesichtspunkte, so ist er doch als Äußerung eines ausländischen Beobachters über Stellung und Ansichten Kerns ganz interessant. Er lautet wie folgt:

„Der Wunsch, die persönliche Bekanntschaft Herrn Kerns zu machen, war der hauptsächlichste Zweck meiner Reise nach Frauenfeld. Die Unmöglichkeit, infolge seiner Gegnerschaft in der Angelegenheit des Prinzen Louis Napoleon die gewünschte Erklärung von der Tagsatzung zu erlangen, ließ mich danach streben, die Versicherung zu erhalten, daß wir ihm nicht neuerdings als Gegner begegnen würden. Ich hatte mit ihm zwei Unterredungen von je zwei Stunden. Längere Zeit hielten wir uns bei der Frage der thurgauischen Klöster auf. „Zweifellos“, erklärte mir Herr Kern, „hätten wir ohne den Bundespaßt nicht alle, aber doch einen Teil unserer Klöster aufgehoben; denn 10 Klöster auf 17 000 Katholiken ist mehr, als selbst Spanien hat. Die Klöster besaßen einen großen Teil unserer Ländereien und ließen sie in einem Zustand, der fast der Unfruchtbarkeit gleichkommt. Sprichwörtlich sagte man, um den letzten Grad der Faulheit auszudrücken: „Faul wie ein Klosterknecht.“ Nun wird der durch eine straffere Verwaltung herausgewirtschaftete Überschuß für die Erziehung der Kinder beider Konfessionen verwendet. Seit der Einführung der Eintrittsbedingungen vor drei Jahren sind sieben Novizen in die Klöster eingetreten, was wohl zeigt, daß ihr Fortbestehen nicht unmöglich gemacht ist.“ Er vergaß nur zu sagen, daß alle sieben Frauen waren, für welche die Bedingungen nicht so streng sind. Im übrigen zeigte er eine richtige Auffassung. Er erklärte

¹ 12. Oktober 1846 bischöflich-baselische Schuldforderungsangelegenheit; sie zog sich bis 1847 hin.

mir die Parität der Stellenbesetzung im Thurgau, als Beweis dafür, daß man die Katholiken entgegenkommend behandle, und fuhr fort: „Davon sind aber ausgenommen die Jesuiten, deren Gefährlichkeit für den Kanton keineswegs eingebildet ist; seit sie in Luzern sind, sendet der Klerus die jungen Leute, die sich dem Priestertum weißen wollen, zum Studium dorthin. Sie kehren dann durchdrungen von ihren Ideen zurück und wirken mit einer Heftigkeit, welche die Zwietracht in unserm Volke wieder erwecken wird.“ Auf meine Einwendungen über Luzern antwortete er: „Unter uns gesagt, halte ich die Befürchtungen, daß Luzern uns angreifen wolle, für lächerlich; aber ich lasse auch ihre Aufrichtigkeit gelten: wir haben alle anerkannt, daß es unmöglich ist, mit einer solchen Unordnung, wie sie die Freischaren im Gefolge haben, zu bestehen, und haben sie durch Gesetze verunmöglicht. Aber nun fordert uns Luzern heraus, indem es seine Leute bewaffnet.“ Auf meine Anregung, diese Fragen auf der Tagsatzung nicht mehr aufzuwerfen, versicherte er mir, daß man sie mit mehr Mäßigung behandeln werde. „Wir folgen Zürich, und seit Turrer die Mehrheit in seinem Großen Rat erreicht hat, hat auch im unsrigen die Mäßigung die Überhand gewonnen. Wir wagen aber nicht zu hoffen, daß die westlichen Kantone es gleich machen; sie sind wirklich in einer beängstigenden Lage. Im übrigen sind wir alle durch die demokratische Woge zu weit getragen worden. Die Schweiz ist Frankreich in den verschiedenen Phasen seiner Revolution gefolgt. Aber wir besitzen das Gegengewicht des Königiums und eines stehenden Heeres nicht, und, wenn ich es sagen darf, fürchte ich heute im Grunde die extremen Radikalen mehr als die Ultramontanen.“ Er zeigte sich beunruhigt durch die religiöse Bewegung, die sich in Bern gegen Professor Zeller erhoben hat. Er gab mir verschiedene Auskünfte über den Kanton und kam dann auf einen Vorschlag zu sprechen, den er vor wenigen Tagen im Großen Rat gemacht hat, zur gleichen Zeit, als ihn Hottinger in Zürich machte, nämlich das Handelskonfördat zwischen Bern, Aargau, Solothurn und Baselland zu einer Art Zollverein auszubauen, in dem man versuchen würde, möglichst viele Kantone zusammenzufassen. Ich bekämpfte natürlich diese Ideen, die unserm Handel schädlich werden könnten.“¹

Natürlich muß man bei der Beurteilung dieser Unterredung in Betracht ziehen, daß die Höflichkeit Kern ein wenig den Ansichten des Botschafters entgegenkommen hieß. Seine Abneigung gegen die Radikalen und gegen pietistische Bewegungen bleibt aber doch be-

¹ Archives du Ministère des Affaires étrangères, Paris; gekürzt.

stehen.¹ Den erwähnten Vorschlag über die Zollverhältnisse hatte er am 6. März im Anschluß an eine Petition um Erhöhung des Bierzolls, die er ablehnte, eingebbracht. Er hatte sich dabei in einer Rede allgemein über die ungünstigen Handelsverhältnisse der Schweiz geäußert und einen Zollverein zwischen mehreren Kantonen als eine gewisse Garantie für die Begünstigung der thurgauischen Weinausfuhr genannt, für die man von den Bundesbehörden doch nichts zu erwarten hätte. Der Kleine Rat konnte melden, daß er einen diesbezüglichen Briefwechsel bereits begonnen habe, und Kerns Anregung war „zur Erdauerung“ an den Kleinen Rat gewiesen worden. Dies ist der letzte Versuch Kerns, die wirtschaftlichen Forderungen im Rahmen der alten Ordnung zu befriedigen. Die Ausführung des Vorhabens wäre aber wahrscheinlich an der Uneinigkeit der Tagsatzung gescheitert, die zu jeder Änderung der kantonalen Zollsysteme ihre Zustimmung geben mußte.

Von der Tagsatzung erwartete man eine Erledigung des Konflikts im Jahre 1847. Deshalb gab der Große Rat eine Instruktion, in der er allen Maßregeln beßtimmte, welche für die Vollziehung der Beschlüsse erforderlich würden (15. Juni 1847). Für die Minderheit, welche die Sonderbundsfrage aus Abschied und Traktanden fallen lassen wollte, sprachen Ramsperger, Eder und Wiesli. Ihren Vorwürfen und Klagen hielt Kern entgegen, daß das Unrecht beim Sonderbund liege, daß die sich nicht fügende Minderheit und nicht die Mehrheit den Krieg heraufbeschwore. Neben Gräflein und den üblichen liberalen und radikalen Rednern unterstützte ihn diesmal auch v. Streng.

An der Tagsatzung erschien Kern als einer der bedeutendsten Redner der freisinnigen Stände. Er zeichnete sich durch seine scharfe Logik aus, die ihm von der Gegenseite natürlich als Sophistik ausgelegt wurde.² Von neuem widerlegte er die zur Verteidigung des Sonderbunds hauptsächlich von Luzern vorgebrachten Anschauungen.

¹ Gegen die „Ultradikalalen“ hatte er kurz zuvor das Kantonschulprojekt durchgefämpft; über seine Einstellung zum „Zürriputsch“ vgl. Mörlscher, S. 67, und die Bemerkung Hutters.

² Tillier II, S. 369; A. Henne: Der Sonderbund, S. 41; J. Dierauer: Geschichte der schweizerischen Eidgenossenschaft V, S. 764. Die Bemerkung von A. Heusler: „Von Kern weiß ich, daß er sehr froh ist, wenn St. Gallen zurücktritt und die Mehrheit dadurch ein Loch kriegt“ (E. His: Briefwechsel von H. v. Wyss und A. Heusler, S. 83) scheint mir nur als Wunschphantasie verständlich.

Ungefähr jede Woche gab Kern seiner in Bad Langenschwalbach weilenden Frau Nachricht über die Vorgänge an der Tagsatzung, wobei er jeweils nicht vergaß, auf den Erfolg seiner Boten hinzuweisen. Dabei auch Klagen über den mit der Tagsatzung verbundenen Zeitverlust: „Wären nicht die Fragen so ernst und wichtig, und hätte ich

Die Anfänge des Sonderbunds lägen weit vor den Freischarenzügen; die Bemäntelung der separatischen Bewegung als „Wahrung von Souveränitätsrechten“ gehe nicht an, da die Kantone durch ihre Zugehörigkeit zum Bund nicht mehr vollständig souverän seien. Die Minderheitstheorie entkräftete er wieder mit dem Hinweis auf die Verhandlungen von 1814. Die militärischen Rüstungen seien nicht mehr zu verheimlichen, seitdem durch den Ausgang der Wahlen in St. Gallen offenbar geworden sei, daß sich eine Mehrheit für die Auflösung bilden werde. Einen Sonderbund aber, der offensichtlich rüste, um den Beschlüssen der bundesgemäßen Mehrheit Widerstand entgegenzusetzen, dürfe die oberste Bundesbehörde nicht fortbestehen lassen. Gegen den schwyzerischen Gesandten gewendet, erklärte er: die Tagsatzung werfe dem Sonderbund nicht den Handschuh hin, aber sie nehme den ihr hingeworfenen auf und erfülle nur eine Pflicht gegen aufrührerische Bundesglieder, indem sie einem Beschuß Geltung verschaffe.

Am 20. Juli 1847 wurde die Auflösung des Sonderbunds beschlossen und am 31. jene Siebnerkommission eingesetzt, welche über die gegen ihn zu unternehmenden Schritte beraten sollte. Sie bestand, wie die Jesuitenkommission von 1845, nur aus Angehörigen der Mehrheit: Ochsleinbein, Turrer, Munzinger, Näff, Kern, Luvini und Druey. Auch so waren noch immer bedächtigere und treibende Elemente vorhanden, die sich nicht immer leicht vereinigen ließen. Kern war unter den gemäßigten Ostschweizern als deren jüngster auch der radikalste. Er äußert sich übrigens nirgends über die Vorgänge in der Kommission. Ihr Antrag, die sieben Stände ernstlich zu mahnen, alles, was den Frieden stören könnte, insbesondere die kriegerischen Rüstungen zu unterlassen, wurde von der Tagsatzung nach dreitägigem Kampfe genehmigt.

Die vom 9. September bis 18. Oktober eingeschaltete Pause gab den Grossen Räten Gelegenheit, ihre endgültigen Instruktionen abzufassen. Kern bekämpfte am 6. Oktober im thurgauischen Grossen Rat den katholischen Antragsteller Ramsperger, der Vermittlung auf Grundlage der Wiederherstellung der aargauischen Klöster und Fallenlassen der Jesuiten wollte. Ihm hielt er entgegen, daß solches nicht im Interesse der Eidgenossenschaft liege. Dem alten Kämpfer Eder, der Ab-

nicht die Überzeugung, mit meiner Erfahrung in den interkantonalen Fragen doch mehr nützen und wirken zu können, als andere an meiner Stelle, so müßte man nur wünschen, die Sache los zu sein. Aber da kommt mir immer der Gedanke: Gerade in gefährlichen Krankheiten hat ein Arzt von Erfahrung sich nicht zurückzuziehen, sondern jedem Ruf aus Pflicht zu folgen.“ (Oehslis Notizen.)

stimmung über die Frage in den Kreisversammlungen verlangte, antwortete er, daß dies nicht verfassungsmäßig sei, obwohl sie nach seiner Ansicht nicht zu fürchten wäre. Der Große Rat gab mit 79 von 97 Stimmen seine Zustimmung zu einer bewaffneten Auflösung des Sonderbundes.

Gleich nach dem Wiederzusammentritt wies die Tagsatzung der Siebnerkommission, die nun zum parlamentarischen Generalstab wurde, neue Aufträge zu; sie sollte einen Aufruf an die Sonderbundskantone verfassen und den an die sieben Stände zu sendenden Repräsentanten Instruktionen geben. Die Konferenz der zwölf liberalen Kantone, die hinter der Bühne die Fäden in der Hand hielt, übertrug dann die erste Arbeit Kern, welcher darauf die ganze Macht verwandte.¹ Der ziemlich umfangreiche Aufruf sollte, wie Kern als Berichterstatter nach dessen Vortrag erläuternd beifügte, vor allem die moralische Stellung der Ständemehrheit bei der Mit- und Nachwelt stärken, da er, Kern, sich keineswegs verhehle, daß die Bemühungen fruchtlos bleiben würden. Eine Erörterung der ursprünglichen Streitfragen (Jesuiten und aargauische Klosteraufhebung) wurde darin vermieden; die Kantone wurden aufgefordert, das Sonderbündnis aufzugeben. Dafür war nochmals die Garantie der Kantonalsouveränität, der Konfession usw. ausgesprochen. Es waren möglichst versöhnliche Ausdrücke gewählt worden, und Kern hatte alles vermieden, was das Gefühl der Angeredeten verletzen konnte. Der Wortlaut wurde von allen Konferenzgliedern an der Tagsatzung genehmigt und sollte nun durch die Repräsentanten in den Sonderbundskantonen bekannt gemacht werden.

Kern und der bernische Gesandte Péquignot wurden zu diesem Zweck nach Schwyz abgeordnet. Ihre Schritte waren aber zur Erfolglosigkeit verurteilt, da die Stände schon zum voraus Ablehnung des Begehrens vereinbart hatten. So fanden denn ihre Vorstellungen beim Vize-landammann Düggelin, von dem sie empfangen wurden, kein Gehör.²

Gleich bei ihrer Rückkehr spielten sich dann jene bedeutenden Szenen ab, in die eingegriffen zu haben ein großes Verdienst Kerns ist.³ Schon vor der Abreise hatte man sich in der „Zwölferkonferenz“ darüber

¹ Politische Erinnerungen, S. 29. Brief an seine Frau vom 20. Oktober 1847: „... Als ich mich in der Nacht daran machte, die Proklamation auszubauen, da sagte ich mit leiser Stimme zu mir selbst: Gott gebe zu dieser schweren, aber wichtigsten Arbeit, die er in meine Hände legt, sein Gedeihen und seinen Segen. Und als ich fertig war, dankte ich Gott, daß er mir Gelingen gegeben habe. Die Geschichte wird dieses Altenstück als ein wichtiges Zeugnis aufbewahren.“ (Oechslis Notizen.)

² Politische Erinnerungen, S. 32; Greherz, S. 186 (Nr. 4); Oechslis Notizen.

³ Politische Erinnerungen, S. 40 ff., vgl. auch J. J. Blumer, Jahrbuch des Historischen Vereins Glarus, S. 25, und H. Spreng: U. Ochsenbein, S. 150.

geeinigt, Dufour zum Oberkommandanten des eidgenössischen Heeres zu berufen. Am 24. Oktober sollte Dufour vor der Tagsatzung den Eid als General ablegen, nachdem man ihm unmittelbar vorher eine Weisung vorgelesen hatte, in der es unter anderem hieß, daß er sich bestreben solle, den Truppen Führer zu geben, welche deren Zutrauen genössen, und wenn er dazu kantonale Offiziere brauche, die Kantone um ihre Meinung zu befragen habe. Dufour erklärte darauf, daß er den Eid nicht leisten könne, und legte seine Gründe in einem Brief an den Präsidenten Ochslein dar. Sofort lud Ochslein die Zwölferkonferenz auf den Abend zu einer Versammlung ein. Gleich nach seiner Ankunft ging nun Kern in die schon begonnene Sitzung. Hier schien die Frage bereits im Sinne einer Entlassung Dufours entschieden. Trotzdem ergriff Kern das Wort und legte dar, daß diese Maßnahme Misstrauen im Militär und andere Nachteile zur Folge haben müßte. Er verlangte deshalb, daß Schritte bei Dufour getan werden sollten, um ihn zu veranlassen, seinen Entschluß zurückzunehmen. Munzinger, der ebenfalls gerade von seiner Gesandtschaftsreise nach Unterwalden zurückkam, unterstützte ihn warm und schlug vor, daß Kern zu diesem Geschäft abgeordnet werde. Kern wollte dies aber nur unter der Bedingung übernehmen, daß man ihm Näff beigebe. Dieser sträubte sich jedoch, und Kern mußte folgenden Tags einen ersten Besuch allein machen. Am 26. begleitete ihn dann aber Näff, und Kern machte Dufour den Vorschlag, sich mit der persönlichen Erklärung von Munzinger und Näff zu begnügen, daß die Tagsatzung ihm das Recht auf Ernennung der höheren Offiziere lassen werde. Erst am nächsten Tag, als Kern erneut seinen Patriotismus anrief, entschloß sich Dufour auf dieser Grundlage zum Nachgeben. Um allfälligen weiteren Zusammenstößen vorzubeugen, wurde nun Kern zum „Verbindungsman“ zwischen dem General und den „Zwölfen“ ernannt. Als solcher unterrichtete er Dufour von allem, was für diesen von Interesse sein konnte. — Wäre Dufour und mit ihm ein großer Teil der besten Generalstäbler zurückgetreten und durch den Radikalen Ochslein oder durch Rilliet ersetzt worden, dann wäre der Sonderbundskrieg wohl nicht so „objektiv“ geführt worden.

Zum letzten Einigungsversuch, der von Baselstadt veranstalteten Vermittlungskonferenz, wurden von den „Zwölfen“ die vier Gemäßigten der Siebnerkommission: Kern, Turrer, Munzinger und Näff, abgeordnet.¹ Verschiedene Vorschläge (Burdhardt und Merian, Munzinger),

¹ Politische Erinnerungen, S. 34; Tillier III, S. 11, Baumgartner III, S. 552. Innerhalb dieser Gruppe bildeten wieder Kern und Munzinger den linken Flügel. Vgl. L. Fehr: Bundesrat J. Munzinger, Msfr.

den Papst zur Entscheidung des Streites anzurufen, wurden von Kern und Furrer als Einmischung einer fremden und parteiischen Macht abgelehnt. Wie erwartet, versagte auch dieser letzte Versuch. Kern betont denn auch immer wieder in seinen Briefen, daß mit dem besten Willen kein Ausgleich zustande zu bringen sei.

Nach dem Abzug der sonderbündischen Gesandten von der Tagssitzung gingen fast alle Beschlussanträge durch den Mund des Berichterstatters der Siebnerkommission. So begründete Kern den Antrag, Neuenburg für alle Folgen verantwortlich zu machen, wenn es noch länger zögere, sein Bundeskontingent zu stellen. Am 4. November entwickelte er mit gewohnter Klarheit den Antrag auf bewaffnete Exekution. Er erinnerte darin an die neuesten Vorfälle; die schmähliche Abweisung der eidgenössischen Repräsentanten, das Verbot des Aufrufs, dessen Verbreitung zu einem Verbrechen gestempelt wurde, den Austritt der Sonderbundsgesandten aus der Bundesversammlung, das Manifest, worin die Bevölkerung der Mehrheitskantone unverhohlen zum Aufstand gegen die Tagssitzung aufgefordert wurde, endlich die unaufhörlichen Rüstungen und den Beginn eines förmlichen Kriegszustands im Kanton Luzern. Wie bei dem Aufruf, bemerkt man auch hier vor allem das Bemühen, die Schuld dem Gegner zuzuschieben. Die Abfassung des dazugehörigen Aufrufs überließ Kern Druen, da er als Verfasser der Versöhnungsproklamation nicht auch noch den Kriegsauftrag entwerfen wollte.¹

Während nun der Feldzug seinen Lauf nahm, schrieb Kern jene besorgten, aber auch von der Überzeugung der guten Sache durchdrungenen Briefe an seine Geschwister. Dazu kamen noch Briefe an Mittermaier und Mitteilungen für dessen neugegründete „Deutsche Zeitung“. Überhaupt muß er in dieser Zeit mit einer Flut von Briefen überschwemmt worden sein,² lag es doch ziemlich klar, daß er auf die

¹ Greherz, S. 190, Nr. 106.

² J. B. Bavier (Chur, 19. Oktober) bedauert, daß sie in ihren Ansichten so auseinander gekommen seien und kann unmöglich begreifen, wie man leichthin einen so unnötigen und ungerechten Krieg beschließen könne. — A. L. Kym (nachmals Professor der Philosophie in Zürich, Berlingen, 20. November) schickte Kern als eifrigem Gönner der Wissenschaft seine neueste Schrift und verherrlicht Kerns welthistorische Bedeutung, da zuerst durch ihn das Schweizervolk dem liberalen Prinzip Fleisch und Blut gegeben habe. — J. K. Bellweger (Trogen, 22. November) verbreitet sich über das Ergebnis seiner geschichtlichen Studien, daß nämlich jedes Jahrhundert der Schweiz einen Bürgerkrieg gebracht habe und über die gegenwärtigen Fragen. — Die Zeilen des thurgauischen Obersten Egloff: „Dringen Sie darauf, daß gegen Freiburg rasch eingeschritten wird, wir sind hier zu schwach“ (Entfelden, 15. November), zeigen, daß man ihm auch Einfluß auf die militärischen Vorgänge zutraute. — Dazu viele Briefe Kerns an seine Frau in Oechslis Notizen.

weitere Entwicklung der Dinge Einfluß haben werde; so unterbreitete ihm jedermann seine Ansichten, um ihnen mehr Aussicht auf Berücksichtigung zu geben.

Nach dem Sieg wurde Kern mit Boller von Zürich und Bürki von Solothurn als eidgenössischer Vertreter nach Luzern abgeordnet.¹ Hier hatte sich bereits eine vorläufige Regierung gebildet. Die Repräsentanten anerkannten diese und beauftragten sie mit der Nachforschung nach der in Luzern aufbewahrten eidgenössischen Kriegskasse und dem eidgenössischen Sanitätsmaterial. Gestützt auf ihre Vollmachten entließen sie eine größere Zahl Truppen und erstatteten dem Vorort über die wichtigsten Vorkommnisse Bericht. Die vorläufige Regierung ließen sie aber frei handeln, da sie ganz und gar freisinnig vorging.² Ebenso fielen die Wahlen für den neuen Grossen Rat ganz nach Wunsch aus.³ Gewissermaßen zur Sühne wurden die Repräsentanten eingeladen, an der Eröffnungssitzung teilzunehmen. Kern hielt dort eine Rede, in der er von Versöhnung und neuem Vertrauen des verführten Volkes zur Tagsatzung sprach.⁴

Am 20. Dezember eröffnete Kern den thurgauischen Grossen Rat mit der Erinnerung, daß seine Warnungen, die er an der Tagsatzung den Abgeordneten des Sonderbunds zugerufen habe, verachtet worden seien.⁵

¹ 26. November, Politische Erinnerungen, S. 37, Tillier, S. 133. Der darin von Kern angegebene Latour schlug tatsächlich die Ernennung aus und wurde durch Bürki ersetzt. Kern hatte sich schon früher an Dr. R. Steiger gewendet und von diesem (Winterthur, 19. November) ein Projekt über das, was zunächst in Luzern stattfinden sollte, erhalten. („Ein unbekannter Brief J. R. Steigers“, Zeitglocken Nr. 12, 1938). Mit der Luzerner Mission hing auch die Unterredung mit dem englischen Gesandten Stratford Canning zusammen. Brief Kerns an seine Frau vom 9. Januar 1848: „Letzten Sonntag war ich bei Stratford Canning und unterhielt mich über eine Stunde mit ihm. Er empfiehlt Mäßigung und Schonung, aber immer mit dem Beifatz, daß England sich in unsere inneren Angelegenheiten nicht einmische. Er ist ein äußerst feiner und gewandter Diplomat. Er hat mich um Mitteilung von einzelnen Punkten, die sich auf Luzern beziehen.“ (Oechslis Notizen.)

² Ph. A. Seegesser: 45 Jahre im luzernischen Staatsdienst, S. 63, charakterisiert die Haltung der Repräsentanten als eine sehr zweideutige. Es sei anzunehmen, daß die vorläufige Regierung nichts ohne ihre Zustimmung getan habe. „Dadurch, daß sie die Fiktion der kantonalen Selbständigkeit aufrecht erhielten und sich offiziell nicht eimischten, luden sie das Odium der Gewaltmaßregeln auf die provisorische Regierung.“ Vgl. auch E. His: Briefwechsel von Ph. A. Seegesser und A. Heusler-Ryhiner, S. 96 und 99.

³ Kern verwahrte sich nachher an der Tagsatzung gegen die Behauptung der drei Mächte in ihren Noten, daß die Wahlen in den besetzten Kantonen nicht frei gewesen seien. Im Kanton Luzern sei den Befehlshabern die bestimmte Weisung zugegangen, dafür zu sorgen, daß die Truppen sich auf keine Weise in die Wahlverhandlungen mischten.

⁴ 16. Dezember, abgedruckt bei Tillier III, S. 136 ff. und eidgenössische Abschiede 1847, II. Beilage H, VII. Baumgartner III, S. 65, nennt sie „eine neue Auflage jener schönrednerischen Sophistik, welche einem wohlberechneten Gewaltsystem die Färbung tugendsamster Legitimität und Humanität aufzudrücken weiß.“

⁵ v. Streng hatte ihm versöhnlich nach Luzern geschrieben (Frauenfeld, 16. Dezember) „Du kannst eine schöne Eröffnungsrede halten, nachdem Deine Ansicht mit so glänzendem

Nun solle man sich des schönen Sieges freuen, ohne ihn jedoch übermütig zu missbrauchen oder sich dem Wahne hinzugeben, als wäre die Aufgabe, die ihrer Zeit gestellt sei, gelöst. Es müsse vielmehr darauf hingearbeitet werden, daß der Sieg der Eidgenossenschaft die Früchte bringe, die das schweizerische Volk mit Recht von ihm erwartet, nämlich die Verbesserung der Bundeseinrichtungen. Im übrigen wurde auf dieser Tagung, außer der Instruktion und einer Interpellation von Kerns Bruder (Joh. Martin) über den Zollzusammenschluß, die zu einer allgemeinen Kundgebung für handelswirtschaftliche Verbesserungen ausgedehnt wurde, nichts von Bedeutung besprochen.

Nach einem weiteren Aufenthalt in Luzern nahm Kern seine Entlassung als eidgenössischer Repräsentant, da ihm die Anwesenheit von drei Mitgliedern nach dem Zusammentritt der verfassungsmäßigen Behörden nicht mehr nötig erschien, und kehrte am 10. Januar an die Tagsatzung zurück. Hier behielt die Siebnerkommission, die allerdings bald durch Aufnahme zweier Vertreter der überwundenen Stände (Ringer von Luzern und Tauch von Uri, am 14. Januar) erweitert wurde, ihre alte Stellung als Klär- und Sammelbedenken der wichtigsten Angelegenheiten bei. So hatte sie über die von den Sonderbundskantonen gebotenen finanziellen Sicherheiten zu urteilen und den Beschuß über die Kriegsentschädigung vorzubereiten. Sie regelte auch die allmäßlichen Truppenentlassungen in den besetzten Gebieten, und Kern stellte jeweils auf der Tagsatzung die entsprechenden Anträge.

Eine der bedeutungsvollsten Fragen, die ihr vorgelegt wurden, war die einer gerichtlichen Verfolgung der am Sonderbund schuldigen Personen.¹ Der von der Neunerkommission vorgeschlagene Beschuß stützte sich besonders auf den Bericht der Repräsentanten in Luzern. Diese hatten dem Vorort eine bei einem Voruntersuchungsverfahren aufgefondene Abschrift eines Briefwechsels des sonderbündischen Kriegsrates mit dem österreichischen Gesandten mitgeteilt.² Am 14. Februar lud dann die Tagsatzung nach diesem Vorschlag den Stand Luzern ein, eine gerichtliche Untersuchung gegen diejenigen Personen

Erfolg gekrönt wurde.“ Und neben andern Bedenken: „Wenn nur nicht schwächende Sucht nach Popularität uns die Zukunft wieder verderbt.“

¹ Darüber schreibt R. Pfyffer (Zürich, 17. Januar 1848) an Kern: „Ihn dünkt das Zweckmäßigste ein eidgenössisches Gericht zur Beurteilung des sonderbündischen Kriegsrates. Wenn man aber etwas tun wolle — was allerdings gut wäre —, so müßte es bald geschehen.“

² Eidgenössischer Abschied 1847, II H VIII. Der Inhalt war allerdings harmlos (Anerkennung des Kaisers, daß die sieben Stände nicht für die Erschütterung des eidgenössischen Staatsgebäudes und seine Folgen verantwortlich seien), bewies aber doch die Verbindung mit Österreich.

einzuleiten, welche des Landesverrats verdächtig seien. Sonst aber wurde den ehemaligen Sonderbundskantonen empfohlen, eine möglichst umfassende Begnadigung zu gewähren.

Kern referierte auch (14. Januar) über die vom Nuntius überreichte Note und beantragt, sie unerwidert zu lassen, was auch geschah. Die gleichlautenden Noten von Österreich, Frankreich und Preußen, in denen diese Mächte unter anderem verlangten, daß die Bundesakte nur durch einstimmigen Beschluß geändert werden dürften, wurden der Neunerkommission zur Behandlung übergeben. Diese ließ sich einige Wochen Zeit, ihre Antwort zu beraten. Am 15. Februar legte sie ihren Entwurf vor. Er lehnte jede Einmischung ab, da die Neutralitätsgarantie den Mächten noch kein Aufsichtsrecht gebe. Neben dem Berichterstatter Furrer setzte auch Kern die staatsrechtlichen Verhältnisse umständlich auseinander:¹

Was eine solche Note begründen könnte, eine Verlezung oder Gefährdung der völkerrechtlich unter den Staaten allgemein anerkannten Grundsätze, liege nicht vor. Im Gegenteil sei die offene Auflehnung einer Minderheit gegen die gesetzliche oberste Autorität vom Ausland genährt und unterstützt worden. Nun wolle man ein außergewöhnliches Abhängigkeitsverhältnis aus den Verträgen von 1815 herleiten. Die Frage könne aber nicht lauten, ob die Eidgenossenschaft durch die Verträge von 1815 eine unabhängige Stellung erworben habe, sondern nur, ob sie durch jene Verträge auf die geschichtlich errungene Unabhängigkeit in dieser oder jener Beziehung verzichtet habe. Die Verneinung begründete er mit verschiedenen Altenstücken und Verhandlungen aus den Jahren 1813 und 1814. Ebenso widerlegte er die Behauptung, „daß keine Veränderung in den Bundesakten gültig angenommen werden könne, es sei denn unter einstimmiger Genehmigung aller Staaten, welche den Bund bilden“, mit einer Sammlung von Belegen aus der Zeit der Schaffung des Bundesvertrags. Mit Entrüstung wies Kern die in der französischen Kammer gemachte Darstellung von der Schweiz als einem Land umstürzlicher Wühler zurück. Die Schweiz werde sich nach wie vor jeder Einmischung in die Angelegenheiten anderer Staaten enthalten.

Neben der parlamentarischen Tätigkeit präsidierte er noch das eidgenössische Kassationsgericht, das indes nicht viel Arbeit hatte.

¹ „Wächter“, Nr. 25 und 26, und gedruckt als Broschüre: Votum des Herrn Präsident Dr. Kern betreffend der Kollektivnote Österreichs, Frankreichs und Preußens. Auf diesen Vortrag tat er sich ziemlich viel zu gut, wie der Brief bei Greherz, S. 197 (Nr. 11), zeigt.

Die Umgestaltung der Bundesverfassung

Sofort im Anschluß an die Tagssitzung begannen die Arbeiten der „Bundesrevisionskommission“. Diese Kommission war schon vor Beginn des Sonderbundskrieges eingesetzt worden und wurde nun, nachdem sie bis zum Sieg nichts unternommen hatte, von allen Kantonen mit Ausnahme von Neuenburg und Appenzell T.-Rh. beschickt. In ihr gaben natürlich die liberalen und radikalen Führer, die Siebnerkommission, zu der noch der Luzerner Steiger und der Genfer Rilliet-Constant stießen, den Ton an. Die Kommission ernannte zunächst am 17. Februar Kern und Druet zu Redaktoren und teilte sich dann, ohne die Redaktoren, in vier Sektionen, welche einzelne Gebiete, über die man sich nicht einigen konnte, verhandlungsreif machen sollten.¹ Auf Grund des ersten Schemas, das 1832 zu den Beratungen benutzt worden war, entwarfen die Redaktoren eine Übersicht des Beratungsstoffes.

Kern erscheint nicht als einer der tätigsten und fruchtbarsten Köpfe der Kommission. Seine Bedeutung liegt vielmehr in der Vermittlung und in den vielen verhandlungstechnischen und redaktionellen Unregungen, mit denen er das Räderwerk der Beratungen im Gang erhielt. Als erster sprach er gegen einen Versuch, den Klosterartikel beizubehalten, wobei sich ihm alle Mitglieder bis auf drei anschlossen. Auch beim Unterrichtswesen ging er mit dem Wunsch, etwas zu unternehmen, voran. Sehr bescheiden meinte er hier, man solle wenigstens dahin wirken, daß ein Konkordat über eine schweizerische Hochschule entstehe, und dafür einen Beitrag aus der Bundeskasse versprechen.² Dieser Antrag wurde dann mit dem Zusatz Näff's, daß die Unterstützung nur eintreten solle, wenn das eidgenössische Konkordat wirklich zustande komme, angenommen. Dagegen warnte Kern vor Konkordaten bei Post und Zoll, und wirkte hier für möglichst weitgehende Zentralisation. Gerade in den nicht enden wollenden Erörterungen über die Zollfrage griff er nur wenig und vermittelnd in den Kampf der Industrie- und Handelskantone ein. Ähnlich ist seine Stellung in der andern Hauptfrage: dem Vertretungsverhältnis. Nachdem eine heftige Aussprache über die verschiedenen Vorschläge aus der Kommissionsmitte entbrannt war, erklärte er: der Thurgau sei in dieser Frage ziemlich unbeteiligt, da seine Bevölkerung etwa den fünfundzwanzigsten Teil des Schweizervolkes ausmache; er werde so oder so annehmen. Die kleinen Kantone

¹ Privatprotokoll J. Furrers (BA); dasjenige Kerns in Dechslis Notizen ist weniger ausführlich.

² Vgl. auch Dechsl: Festchrift des eidgenössischen Polytechnikums, S. 38 ff.

sollten aber doch den Verhältnissen Rechnung tragen; die Volksstimmung könnte sonst leicht so werden, wie zu Zeiten der französischen Revolution, wo auch eine Partei so fest am Alten hing, und das Ergebnis eine schweizerische Einheitsrepublik war. Ohne Beschränkung der Kantone sei eine Revision geradezu eine Unmöglichkeit. Schließlich wurde die Frage an die vierte Sektion mit Beziehung der zwei Redaktoren gewiesen. Nach einer Woche konnte Kern ihren Entwurf der Kommission vorlegen: Doppelte Vertretung durch Nation und Kantone, gemeinsame Beratung, Genehmigungsrecht der Kantone bei einzelnen Geschäften. Die Mehrheit stimmte dann aber doch für gesonderte Kammern. Kern (wie übrigens auch Turrer) sprach sich wiederholt dagegen aus¹).

Bei der Einrichtung des Bundesgerichts äußerte er seine Zweifel gegen die von Druen verlangte Jury (Beziehung von Geschworenen) und die damit zusammenhängende große Mitgliederzahl; Druens Vorschläge wurden aber doch angenommen. — Am 3. April begann endlich die Beratung der von Kern und Druen fertiggestellten Redaktion, und am 8. April beendete die Kommission nach sieben Wochen Arbeit ihre Sitzungen.

Der Entwurf und der Bericht darüber konnten aber der nächsten Tagssitzung (13.—22. April) noch nicht vorgelegt werden. Kern und Druen entschuldigten sich damit, daß eine Verlesung des umfangreichen Schriftstücks doch keinen Wert hätte, da es ein eigentliches Selbststudium erfordere. Der Genfer Fazy benutzte diesen Formfehler, um eine Beschwerde anzubringen.² Das Verfahren der Kommission wurde aber doch als durch die Umstände gerechtfertigt anerkannt.

Im Mittelpunkt dieser Tagung stand das Bündnisgesuch Sardinien. Kern wurde in die zur Beratung eingesetzte Siebnerkommission gewählt (Ochsenebein, Rüttimann von Zürich, Munzinger, Druen, Kern, Näff und Meyer von Luzern). In seiner vorsichtigen Art stimmte er zuerst (nebst sieben Ständen) für Einholung von Weisungen, wobei er aber Geneigtheit zur Neutralität durchblicken ließ. Nachdem dieser Ausweg in der Abstimmung ausgeschieden war, schloß er sich dem Vorschlag einer ablehnenden Antwort an.

¹ Kern scheint über diese Frage verschiedentlich korrespondiert zu haben. Ein Brief C. Blumers (Glarus, 21. März) spricht sich gegen den Antrag der ersten Sektion aus und sähe lieber ein Föderativsystem mit einiger Berücksichtigung der größern Kantone. Gräflein antwortet ihm (2. April), daß in offener Gesellschaft wenig über den Bundesentwurf gesprochen werde. Das Zweikamersystem sei nicht besonders beliebt. Er lehnt aber auch die Wahl des ganzen Rates durch alle Schweizer ab.

² Wohl aus Verstimmlung gegen Kern, der seine Idee der Besetzung von Chablais und Faucigny abgelehnt hatte.

Der 88 Druckseiten starke Bericht wurde erst am 26. April abgeschlossen. Da er jedoch, nach Kerns eigenem Zeugnis¹, hauptsächlich aus der Feder Drueys stammte, soll hier nicht näher auf ihn eingegangen werden. Kern hat in den „Politischen Erinnerungen“ ein kleines Kapitel über die Ausarbeitung der Bundesverfassung geschrieben. Er gibt darin indessen keine Aufschlüsse über seine Stellungnahme. Bei der Aufzählung der Vorteile, welche die Verfassung gebracht habe, nennt er bezeichnenderweise besonders die Eisenbahnen, das Polytechnikum und das Bundesgericht. Es war ihm eine große Befriedigung, daß durch die Bundesverfassung, deren endgültige Redaktion hauptsächlich er besorgt hatte, „die Eidgenossenschaft eine Zufluchtsstätte der individuellen Freiheit, eine Beschützerin der Schwachen und ein Element des Vertrauens in allen Klassen der Bevölkerung geworden ist.“

Die meisten Geschichtsschreiber nennen bei der Besprechung der Bundesrevision Kerns Namen, ohne etwas Genaueres über seine Beteiligung auszusagen. Ich kann dem nichts beifügen. Die Bundesverfassung von 1848 — auf dem Entwurf Rossis und Baumgartners von 1832 fußend — ist ein Gemeinschaftswerk, bei dem die Notwendigkeit der Verständigung auf einer mittlern Linie gebieterisch mitsprach. In diesem Sinne ist Kern allerdings als vermittelnder, besonnener Liberaler ihr würdiger, symbolhafter Schriftführer.²

Wie gewohnt, verdankte der zur Beratung des Entwurfs der Bundesverfassung einberufene thurgauische Große Rat das Vorgehen seiner Gesandtschaft und den Bericht, den Kern über die Revisionskommission machte (10. Mai). Der Entwurf wurde im allgemeinen gut aufgenommen. Nur bei der Vertretungsfrage trennte sich die Mehrheit vom Entwurf; nach zweistündiger Erörterung wurde auf Antrag der Instruktionskommission dem Einkamersystem der Vorzug gegeben.

¹ Politische Erinnerungen, S. 78. Immerhin hat Kern doch einen bedeutenden Einfluß auf die Gestaltung des Berichts gehabt, wenn auch nur als Sensor, wie folgende Stellen aus einem Brief Drueys an ihn (28. April 1848) beweisen: „Vous verrez que j'ai fait droit à vos observations, c'est à dire que j'ai résumé en peu de mots mes considérations en faveur du projet. . . . Maintenant vous devez être satisfait. Pour me consoler un peu des sacrifices que j'ai faits de ma psychologie et de ma philosophie aux impitoyables ciseaux de votre censure, je conserverai mon arbre, ses fruits, ses racines et le sens qu'ils y puisent.“ (Oechslis Notizen.)

² Vgl. Kaiser und Strickler: Geschichte und Texte der Bundesverfassung G S. 112 ff. Wenn G. Chaudet: Histoire du parti radical suisse S. 109, schreibt: „Ces deux magistrats (Kern und Druey) sont les véritables créateurs de la Constitution de 1848“, so ist das übertrieben. B. F. Curti machte Kern wie auch Näff, Zurrer und Munzinger den Vorwurf, daß sie den Kampf für das Bessere aus falscher Rücksicht gescheut hätten. W. Näff: B. F. Curti, S. 147.

Kern stand hier in einer Front mit Kappeler, v. Streng, Stähle und Labhardt. Er eröffnete, daß er sich in erster Linie immer für das Einkamersystem ausgesprochen und nur bedingt für das System des Entwurfs gestimmt habe. Dieses sei das verwinkelte und ermangle der Analogie in den Kantonsverfassungen. Namentlich sei es unhaltbar, wenn man die Ständekammer an Weisungen binden wolle. Die Instruktionskommission hatte dies nämlich verlangt; es wurde dann aber auf die Beschwörungen Kerns und des Regierungsrats Keller abgelehnt.

Die Tagsatzung bestätigte Kern und Druen als Redaktoren (15. Mai). Dann eröffnete Kern als Sprecher der Kommission die Beratungen über die Bundesverfassung mit dem Hinweis auf die Sorgenfinder jeder Revisionsarbeit: die Zollfrage und das Vertretungsverhältnis. Mutig begann die Versammlung gleich mit der jetztgenannten Frage. Im Auftrage seines Kantons sprach Kern nun erst recht gegen das Zweikamersystem:

Man berufe sich auf das Beispiel der Vereinigten Staaten, bedenke aber nicht, daß hier das Bundessystem auf dem System der einzelnen Staaten beruhe, wo man auch zwei Rämmern habe. In der Schweiz sei dieses verwinkelte System den Kantonen völlig fremd und wurzle daher nirgends in den Ansichten des Volkes. Der Thurgau sei für eine einzige Kammer. Deshalb wolle er aber das Kantonsprinzip nicht aufgeben, sondern, gleich dem Wallis, National- und Kantonsvertreter in derselben Kammer vereinigen. Ja der Thurgau sei überdies geneigt, den Kantonen in gewissen wichtigen Fällen das Veto einzuräumen. Andrerseits warnte er die kleinen Stände, sich dem Wahne hinzugeben, als ob, wenn der vorliegende Entwurf verworfen würde, es dann beim alten bliebe, während ringsum alles sich politisch neu gestalte.

Dieser Vorschlag vereinigte jedoch bloß fünf Stimmen auf sich.¹ Darauf stimmte Kern, wie es die Instruktion gestattete, dem Antrag auf zwei Rämmern bei, welcher so sechzehn Stimmen machte.²

Das zweite Gefahrengebiet, nämlich die materiellen Fragen bei Militär, Zoll und Post, wurde zuerst ausgelotet, indem man sie einem Ausschuß von neun Gliedern, darunter Kern, zum Studium übergab.³

¹ Wallis, Zug, Graubünden, Glarus und Thurgau. Man sieht, der thurgauische Wunsch ist konservativer als die aus Häberlin-Schaltegger (S. 275) übernommene Angabe Dierauers, S. 826: Zweikamersystem mit freier Entscheidung der Kantone in „wichtigen Fällen“.

² Wenn er also, wie Kesselring S. 21 schreibt, durch eine Schrift Troxlers für das Zweikamersystem gewonnen wurde, so muß das nachträglich geschehen sein.

³ Ochseneck, Behnder, Steiger, Munzinger, Kern, Druen, Näff und Böschenstein (20. Mai).

Am 13. April legte Kern der Tagssitzung die Vorschläge dieser Kommission vor und verteidigte sie gegen das „Berner System“, welches alles vereinheitlichen wollte. Eine Reihe von Abänderungsvorschlägen verbesserten den Entwurf. Die zentralisierten Spezialwaffen waren genauer ausgeschieden, die Einrichtung eines eidgenössischen Polytechnikums, einer Universität und von Seminarien einer späteren Entscheidung überlassen, die Erhebung der Zölle für jeden Fall auf die schweizerische Grenze beschränkt und das Mindestmaß der Entschädigungen von drei auf vier Bahnen erhöht, die Posten gegen eine Entschädigung in der Höhe von drei Vierteln der bisherigen Einnahmen der Kantone zentralisiert. Dem Antrag Kerns schlossen sich Druen und Näff mit einem ausgeglichenen Budget an, welches die Tragbarkeit des Systems zeigte. In langen Aussprachen, bei denen Kern sie wiederum verteidigte, wurden diese Kommissionsanträge ziemlich unverändert angenommen. Kern und Druen verdannte man schließlich auch die Übergangsbestimmungen, welche das juristische Problem der Konstituierung des neuen Staates lösten.¹

Am 24. Juni übergaben die Redaktoren der Versammlung den auf Grund der Verhandlungen umgearbeiteten Entwurf, und am 27. konnte Kern die zweite Durchberatung mit einer würdevollen Ansprache schließen.

Er hob darin nochmals die Lichtseiten des Planes, „eines Werkes friedlicher Transaktionen und gegenseitiger Konzessionen“, hervor. Besonders freute es ihn, daß das Werk unabhängig von ausländischen Einflüssen zustande gekommen war. Er zweifelte, daß auf irgendeine sonstige Weise etwas Besseres zustande gebracht würde. Wohl aber könnten bei einem Verfassungsrat (der Gedanke war wiederholt aufgetaucht), der das Einheitssystem zur Grundlage nehmen würde, die Kantonsinteressen ganz verschwinden und gewaltsame Unterdrückung einer Minderheit durch eine Mehrheit stattfinden. Unumgänglich notwendig aber sei es, bei der jetzigen politischen Weltlage so geschwind wie möglich aus diesem Zwischenzustand herauszukommen.

Will man aus den unzähligen Voten Kerns in diesen wichtigen Beratungen den gemeinsamen Nenner heraus suchen, so findet man: Im allgemeinen nimmt er den Entwurf gegen Abänderungsanträge in Schutz, mit Recht von der Auffassung ausgehend, daß die Wahrscheinlichkeit einer Annahme bereits in der Kommission ausprobiert

¹ F. Fleiner: Die Gründung des schweizerischen Bundesstaates, S. 19.

worden war; er will sich auf das praktisch Durchführbare beschränken;¹ er spricht gegen zu unbestimmte Fassung der Paragraphen und will Streitiges lieber der späteren Gesetzgebung überlassen. Die auf dem Boden stehende, nüchterne Art des Öffschweizers und die Erfahrung des alten Praktikers ließen ihn also auch hier jene wahrhaft staatsmännische Haltung einnehmen, die das Erreichbare nicht einem wirklichkeitsfernen Traumbild opfert.

Erwähnenswert unter den andern Geschäften der Tagung ist noch seine Stellungnahme bei der Interpellation über die Schweizertruppen in Neapel. Er vermittelte zwischen zwei Extremen, den Welschen und der Innerschweiz. Er anerkannte, daß eine einseitige Aufhebung der Kapitulationen nach den Grundsätzen des Rechts unstatthaft sei. Deshalb schlug er vor, eine Untersuchung zu veranstalten, ob sich die Truppen tatsächlich Ausschreitungen hätten zuschulden kommen lassen; auch sollte sich der Vorort mit denjenigen Kantonen, welche Militärkapitulationen mit Neapel abgeschlossen hatten, ins Einverständnis setzen, um wo möglich durch Unterhandlungen deren Aufhebung zu erzielen. Dieser Antrag wurde mit 16 ½ Stimmen angenommen. „Das waren die seidenen Handschuhe, die der Gesandte von Thurgau den rauen Händen von Genf und Waadt anlegte“.²

Nach kurzer Pause trat die Tagsatzung am 3. Juli wieder zusammen. Ein Teil der früheren Häupter, Turrer, Druen, Näff und Frei-Heroisé, erschienen nicht. „Beharrlich aber war Kern geblieben, um wie immer die hohe Versammlung gefahrlos durch die Klippen hindurch zu rudern, denen sie häufig zu nahe kam, oder einem etwas schadhaften Beschuß den nötigen Firnis von Anstand, Klugheit und Legalität zu geben.“³ Die laufenden Geschäfte kleineren Umfangs, die besorgt werden mußten, sind der Aufzählung nicht wert. Bereits ließen Gesuche der ehemaligen Sonderbundskantone um Erlaß der ihnen überbundenen Kriegskosten ein. Der Thurgau stellte sich dabei in die Reihe derer, die unnachgiebig Erfüllung der Verpflichtungen verlangten. Bauerntum und Radikalismus fanden sich hier, wie immer in Geldfragen, in ihrer Engherzigkeit und Sparsamkeit. Die deutschen Klagen über Mißbrauch des Asylrechts durch die geflüchteten Aufständischen wurden einer Kommission übergeben, in der auch Kern saß,⁴ ebenso das Vorgehen zur Einbürgerung von

¹ So hielt er zum Beispiel den „philanthropischen Ideen“ Margaus entgegen, daß man im Thurgau über das Verhalten der Juden ganz andere Erfahrungen gemacht habe.

² Baumgartner IV, S. 241.

³ Baumgartner IV, S. 270.

⁴ Junk, Behnder, Hungerbühler, Kern, Munzinger. Sie waren schon am 27. Juni bestellt worden und wurden am 18. Juli wiedergewählt.

Heimatlosen, welche ein Konkordat von Ständen beabsichtigte. Schließlich saß er auch in der Prüfungskommission der Bundeszentralfasse.¹

Am 27. Juli wurde der schweizerische Geschäftsträger in Wien nicht mehr bestätigt und mit 15 von 21 Stimmen durch Kern ersetzt. Freiherr von Effinger, ein konservativer Aristokrat, konnte der liberalen Mehrheit nicht als vollgültiger Vertreter der neuen Schweiz erscheinen. Eine Überschreitung seiner Befugnisse, die in der Presse viel Staub aufwirbelte, gab die Handhabe, um diesen Gesandten zu entfernen. Kern schob kräftig mit und meinte dann: Die Wiederbesetzung der Stelle könne jedenfalls nur eine vorläufige sein, in dem Sinne, daß es den neuen Bundesbehörden anheimgestellt bleibe, endgültig das Geeignete zu verfügen und den zu wählenden Geschäftsträger auch für allfällige Verhandlungen mit den deutschen Zentralbehörden in Frankfurt, zum Beispiel wegen Regelung der Zollverhältnisse, in Anspruch zu nehmen. (Bern hatte Verlegung des Gesandtschaftspostens nach Frankfurt verlangt.) Nach der Wahl dankte er für das erwiesene Vertrauen, erbat sich aber eine kurze Bedenkzeit, da dieser Geschäftskreis ihm ganz neu sei und er auch auf seine amtlichen und Privatverhältnisse Rücksicht nehmen müsse. Schon am folgenden Tage zeigte er dann durch ein Schreiben die Annahme des Postens an, da er an keine Amtsdauer gebunden sei.² Wenn es sich darum gehandelt hätte, sofort eine Verpflichtung für längere Zeit einzugehen, so hätte er sich kaum dazu entschlossen. Er teile aber mit der Tagssatzung die Überzeugung, daß gerade unter den jetzigen Umständen die Stelle nicht lange unbesetzt bleiben dürfe; so halte er es für seine Pflicht, nach vorausgehender Verständigung mit den Behörden seines Heimatkantons dem Ruf der obersten Bundesbehörde Folge zu leisten.

Dem Großen Rat reichte er ebenfalls ein schriftliches Gesuch um Urlaub für einige Monate ein, während deren er auf das Gehalt seiner kantonalen Stellen verzichten werde. Seinem Wunsch wurde, nachdem er ihn noch mündlich erläutert hatte, am 8. August entsprochen.³

¹ Kern, Bussard und Steiger.

² Abschied 1848, I S. 106; Greherz, Nr. 13.

³ Der „Volksmann“ hatte am 4. August erfahren, daß Kern für mehr als ein Jahr nach Wien gehen wolle, ohne seine thurgauischen Ämter aufzugeben, und beifügt: „Das ist zu viel! Unsere Beamtungen sind keine Ruhefrüden.“ Der „Wächter“ antwortete am 7. August, also am Tag vor der Genehmigung: „Man findet sich bemüht, an die Wahl Herrn Dr. Kerns verschiedene Mutmaßungen zu knüpfen. . . . und gelegentlich wird dabei dem Manne, den die Eidgenossenschaft hoch hält und den man früher nicht genug beweihräuchern konnte, in sehr unedler Weise der Fußtritt gegeben. Kern ist der Mann, der recht wohl ohne gute Räte weiß, was er zu tun hat. . . . Er wird keine Hinter türe suchen, um von Wien aus wieder in den Kanton zu gelangen.“

Der neuen Bundesverfassung wurde am 7. August im Großen Rat des Thurgaus ein triumphaler Empfang bereitet. Kern beleuchtete sie in der Eröffnungsrede des Großen Rates nach der praktischen und wirtschaftlichen Seite. Die Erörterung beschränkte sich auf eine unterstützende Ansprache Kerns und eine gegnerische des eigenwilligen Katholiken Wiesli. Darauf wurde sie mit allen gegen eine Stimme angenommen. Bei der letzten Mittagstafel der Kantonsräte wurde noch ein schallendes Lebe hoch auf Kern ausgebracht. Dann reiste er, am selben Tage, an dem er in der Urversammlung von Berlingen seine Stimme für die Annahme der Bundesverfassung abgegeben hatte (20. August), mit seiner Gattin nach Wien.

Die Gesandtschaft in Wien 1848

Die Reise nach seinem neuen Wirkungsort machte er über Augsburg, München und Salzburg.¹ In Wien stieg er zunächst mit seiner Frau und seiner jüngsten Schwester Lisette, die ihn begleiten durfte, im Hotel „Stadt Frankfurt“ ab. Später, nach einem Zwischenaufenthalt im Kurort Baden bei Wien, bezogen sie eine hübsche Wohnung am Bauernmarkt, wo sie sich einen Diener und ein Kammermädchen hielten. Am 1. September, dem Tage nach der Ankunft, ließ Kern sich von Effinger die Geschäfte übergeben, und am 6. empfing ihn der Ministerpräsident Freiherr J. v. Wessenberg zur Antrittsaudienz.² Kern kannte diesen bereits aus den Versammlungen der „Gemeinnützigen Gesellschaft“ und war von dessen Bruder, dem liberalen Bistumsverweser von Konstanz, an ihn empfohlen worden.

Wessenberg äußerte sich sehr lobend über die neue Bundesverfassung, welche er für geeignet halte, das Glück der Schweiz zu fördern, was wohl etwas mehr als nur diplomatische Höflichkeit war. Kern benutzte die Gelegenheit, um eine Beschwerde über die beschlagnahmten Waffen der schweizerischen Kaufleute in Mailand anzubringen.

Überhaupt wurde nun der lombardische Aufstand zum Angelpunkt aller diplomatischen Verhandlungen. So bemühte sich Kern angelegentlich um die wegen dieses Aufstandes hinausgeschobene Bestätigung der Postverträge. Wessenberg, Finanzminister Kraus, Hofrat Nell von Nellenburg, die er zu diesem Zweck verschiedentlich aufsuchte, konnten ihn nur auf später vertrösten. — Durch Dekret vom 15. September

¹ Tagebuch von Kerns Schwester Lisette, das aber nur eine Beschreibung des Privatlebens enthält. Vgl. auch Kerns Briefe Nr. 14 und 15 bei Greherz.

² Gesandtschaftsberichte aus Wien im B.A. und Politische Erinnerungen, 7. Kapitel.

1848 wies der österreichische Feldmarschall Radekly alle Tessiner aus den lombardisch-venezianischen Provinzen aus und verfügte den Abbruch aller Post- und Handelsbeziehungen mit dem Tessin als Vergeltungsmaßnahme gegen dessen Unterstützung der Revolution.¹ In zwei Audienzen vom 27. und 28. September ersuchte Kern den Ministerpräsidenten, die Maßnahmen Radeklys rückgängig zu machen, und legte im Namen des Vororts scharfe Verwahrung ein. Wessenberg erklärte ihm jeweils seine persönliche Freundschaft für die Schweiz, musste jedoch zuerst sehen, ob er den aufgebrachten Radekly bändigen könne.² Der Abbau der Vergeltungsmaßnahmen wurde deshalb nur sehr allmählich vorgenommen.

Inzwischen verdichtete sich die umstürzlerische Bewegung auch in Wien. Kern verfolgte sie mit Teilnahme, aber strenger Objektivität, und sandte täglich genaue Berichte an den Vorort. Als Liberaler stimmte er nur sehr bedingt mit den aufständischen Arbeitermassen überein, und fasste einen tiefen Abscheu gegen Umstürze, besonders auch wegen der Ermordung des Kriegsministers Latour, deren Zeuge er ward. Obwohl die Wahrscheinlichkeit einer Belagerung näher rückte, hielt er es für seine Pflicht, zu bleiben und anwesende Schweizer mit Rat und Hilfe zu unterstützen. Daneben besuchte er stets die Verhandlungen des Reichstags, denen er in der Diplomatenloge zuhörte. Bei einer Konferenz der Vertreter der fremden Mächte beim englischen Botschafter Lord Ponsonby schloß er sich denen an, die mit der Abreise warten wollten, bis der Bescheid des Kaisers an die Reichstagsabordnung vorliege (13. Oktober). Als aber das Ministerium des Auswärtigen allen Gesandten riet, die Stadt zu verlassen, da sie die völkerrechtlich zugesicherten Garantien nicht mehr bieten könne, reiste auch er am 23. Oktober ab. Eine letzte Verwahrung wegen Fortdauer der Grenzsperre im Kanton Tessin konnte er nicht mehr anbringen, da keine Regierung, folglich auch kein Ministerium des Äußern mehr vorhanden war. — Schon am 11. Oktober hatte er den Vorort erinnert, daß er den Posten nur für einstweilen übernommen habe. Nun sei ihm Nachricht zugekommen, daß er in seinem Kanton zum Nationalrat gewählt worden sei. Er empfahl deshalb als seinen vorläufigen Nachfolger C. Steiger aus Basel, einen wissenschaftlich gebildeten und gewandten

¹ Dierauer-Schneider I. Halbband, S. 228, wo weitere Literatur angegeben ist.

² Vgl. Kerns Brief vom 3. Oktober bei Greherz, Nr. 14: „Mein energisches Auftreten in der Tessiner Sache war von gutem Erfolg. ... Ob nun Radekly Meister ist oder die Minister, wird sich zeigen.“

Kaufmann, Teilhaber des Hauses Näff von St. Gallen¹, und stellte ihn in der Zwischenzeit als Sekretär ein, um ihn mit den Geschäften bekannt zu machen. Sobald das Beglaubigungsschreiben für Steiger eingetroffen war, verließ er Wien, übrigens als letzter der Gesandten. Die Heimreise ging über Linz und München, wo er sich noch fürzere Zeit aufhielt.² Am 2. November traf er in Frauenfeld ein, um schon zwei Tage später zur Eröffnung der Bundesversammlung nach Bern weiterzufahren.

Es ist selbstverständlich, daß diese rasche Rückkehr nicht als Misserfolg seiner Mission ausgelegt werden darf. Er hatte ja bei Antritt der Stelle schon erklärt, daß er sie nur als Zwischenlösung betrachte. Immerhin wäre es möglich, daß er im stillen doch ins Auge gesetzt hatte, sich in Wien häuslich niederzulassen, wenn ihm der Posten behagte. Nun wurde seine Tätigkeit durch die politischen Zustände zur Erfolglosigkeit verurteilt. Dazu kam eine gesundheitliche Unpäßlichkeit, die von den Überanstrengungen der Revisionsarbeit her daterierte, und die nach der Bundesversammlung zu einem Zusammenbruch der Kräfte führte.³ Einen erneuten Ruf auf die Wiener Gesandtschaft lehnte er nach diesen Erfahrungen deshalb im Februar ab.

Nationalrat 1848—1851

Am 6. November 1848 schritt Kern im feierlichen Zug der eidgenössischen Räte zur Eröffnungssitzung. — Kurz vor der Wahl war in der thurgauischen Presse darauf aufmerksam gemacht worden, daß

¹ Bruder des Regierungsrats W. Näff. Kern hatte diesen vor seiner Abreise nach Wien angefragt, ob er keinen Auftrag für seinen Bruder habe, den er gerne kennen lernen würde. „So schön die Jahreszeit gerade in der jetzigen Zeit ist, so wird mir doch die Trennung von meiner freundlichen heimatlichen Umgebung nicht ganz leicht. . . . Gesundheitlich geht es mir bedeutend besser als zur Zeit unserer Revisionsnöte, aber doch fühle ich wohl, daß einige Erholung mir wirkliches Bedürfnis ist, um wieder auf den Punkt zu gelangen, auf dem meine Gesundheit früher war.“ Brief vom 13. August 1848 in der *Vadiana St. Gallen*.

² Das Datum des Briefes Nr. 16, Greherz, sollte wohl 29. Oktober heißen.

³ Brief an Mittermaier vom 28. Februar 1849: „Sie wissen, in welch unglückseligen Zeitraum mein Aufenthalt in Wien gefallen ist. Alles gesellschaftliche Leben war gestört durch die sich stets erneuernden politischen Kämpfe. . . . Dazu kam, daß ich seit meinen angestrengten Arbeiten, die mir die Stellung als Redaktor der neuen Bundesverfassung auferlegt hatte, eine sehr angegriffene, öfters gestörte Gesundheit hatte und auch in Wien meist unwohl war. . . . Leider war ich seit Neujahr so krank, daß ich auf jede Korrespondenz verzichten mußte. Noch jetzt darf ich nicht ausgehen, und amtliche Geschäfte werden mir erst in 2 à 3 Wochen erlaubt sein. Ein schlechtes Fieber hatte meine Kräfte bedeutend reduziert.“ Kern war immerhin eines der zähfesten unter den liberalen Häuptern. Schon am 27. Januar 1848 hatte Näff an Hungerbühler geschrieben: „Alles ist krank, nur Kern und ich sind noch auf dem Strumpf.“ (*Vadiana St. Gallen*.) Und in der Julitagung hatten sich alle bis auf ihn und Ochsenbein, der aber nur zweiter Gesandter war, ersehen lassen.

Kern eine Ernennung in den Nationalrat annehmen werde,¹ und am 5. Oktober war er im ersten Wahlgang des Kreises Gottlieben-Stecborn endgültig gewählt worden. — Daß sein Name noch immer unter den ersten genannt wurde, zeigte sich schon in der zweiten Sitzung des Nationalrates, als er bei der Wahl des Vizepräsidenten mit dem jungen Alfred Escher und dem Waadtländer Entel vorgeschlagen wurde; Escher ließ ihm freilich den Rang ab. Auch wurde er in die Kommission zur Prüfung der beanstandeten Nationalratswahlen berufen.

Es war klar, daß der siegreiche Liberalismus die endlich zurechtgestellten eidgenössischen Regierungssessel seinen Führern anbieten würde. So trat auch an Kern die Frage heran, ob er eine allfällige Wahl in den Bundesrat annehmen solle. Aus dem heimatlichen Wirkungskreis auszutreten, wäre ihm aber nicht leicht geworden.² Bei den Wahlen machte er in allen Wahlgängen eine schöne Anzahl Stimmen. Obgleich er im Wahlgang nach der Ernennung Munzingers (Frascini 30, Frey-Heroë 30, Kern 24 und Näff 21) einen deutlichen Vorsprung vor Näff hatte, gab er die Erklärung ab, daß er sich nie zur Annahme eines Sitzes entschließen könnte. Übrigens habe er bisher mit besonderer Vorliebe im Gerichtswesen gearbeitet, ein Wink, der dann von der Versammlung beherzigt wurde. Durch seinen Verzicht konnte die Zusammensetzung des Bundesrates besser ins Gleichgewicht gebracht

¹ Im „Wächter“ am 28. September: „Es sollte auf denjenigen Mann Bedacht genommen werden, der sich durch reiches Wissen, sowie durch vielfältige Erfahrung im eidgenössischen Staatsleben gleich vorteilhaft auszeichnet, und bei der Bearbeitung des Bundesentwurfs in ganz besonderem Maß tätig war.“ (Ohne Namen.) „Thurgauer Zeitung“ am 3. Oktober: „Oft hört man die Meinung, es werde Herr Kern vom Großen Rat für den Ständerat gewählt; allein die schönste und einflußreichste Wirksamkeit wird in Zukunft die Nationalversammlung bieten.“

² Schon am 15. Juli 1848 schrieb er an seine Frau: „Wahrhaft lächerlich ist es, wie die Leute bei uns mich schon in einer Bundesregierung plazieren wollen, ehe wir nur eine Bundesverfassung haben.“ Und nach der Wahl am 22. November 1848: „Es ist wahr, ich war in den ersten Tagen nach dem wichtigen Entscheid immer noch in bewegter Gemütsverfassung. ... Ich bekam in den Räten oft zu hören, ich hätte doch nicht ablehnen sollen und vergleichen. ... Die Bundesratsstellen werden nicht nur sehr schwierige, sondern auch sehr unsichere Beamtungen sein. Gerade deshalb schäze ich den Wert, unabhängig zu sein, täglich höher ein.“ Brief an Mittermaier vom 28. Februar 1848: „Eine Stellung im Bundesrat anzunehmen, wozu mich viele ermunterten, dazu konnte ich mich so wenig entschließen als zum Bleiben in Wien. Rücksicht auf Familie und Heimatkanton fesseln mich zu sehr an die alte, liebgewordene Heimat.“ Vgl. auch Greherz, Nr. 16. — Am 9. November waren im „Bären“ die Radikalen zusammengekommen und hatten eine Vorschlagsliste mit Kern aufgestellt. Der Bundesrat wurde auch nach dieser bestellt, ausgenommen Kern, an dessen Stelle Näff trat. K. Weber: Die Schweizer Presse im Jahre 1848, S. 209 und 211.

werden, weil nun ein größerer und paritätischer Kanton der Ostschweiz eine Vertretung erhielt und sich eine Zahl von drei Katholiken ergab.¹

Bei der anschließenden Bestellung des Bundesgerichts wählte die Bundesversammlung Kern zum Präsidenten desselben. Seine Kollegen wurden meist führende Staatsmänner aus andern Kantonen, die mit Bundesstellen zweiten Ranges abgefunden werden mußten; mit manchen von ihnen, wie A. Pfyffer, Rüttimann, J. J. Blumer² war er schon von früher her befreundet. Da das Bundesgericht nicht ständig tagte, ließen sich kantonale Beamtungen mit einem Sitz in ihm sehr wohl vereinen; auch die Zugehörigkeit zum Nationalrat war dadurch nicht ausgeschlossen.³ So war diese Lösung für Kern wohl die befriedigendste. — In der Frage des Bundesstuhles stimmte er geschlossen mit allen thurgauischen Abgeordneten für Zürich, welches als wichtigste Stadt der Ostschweiz ihnen aus verschiedenen Ursachen geeignet erschienen mußte.

Neben der Einrichtung des neuen Staatsapparates kam wieder eine Verwicklung mit dem Ausland zur Sprache: lombardische Flüchtlinge im Tessin hatten verschiedene Ausfälle von Schweizergebiet aus gemacht und dadurch der Schweiz erneute Beschwerden Österreichs zugezogen. Kern kam in die untersuchende Kommission⁴ und rechtfertigte am 22. November mit völkerrechtlichen Gründen den Antrag auf strengere Maßnahmen gegen die Flüchtlinge.

Im übrigen galt es nun, das frisch geschaffene Werk der Bundesverfassung auszubauen. Mutig machte sich der Nationalrat gleich an die dringende Aufrichtung des eidgenössischen Zollwesens. Kern, pünktlich zur Frühjahrstagung eingerückt, beteiligte sich von Anfang an stark an der Aussprache über das Zollgesetz. Dabei gab er, wie später noch oft, als maßgebender Mann Erläuterungen über den rechtlichen Sinn der Bundesverfassung ab. Im Tarif wollte er die Rohstoffe möglichst wenig belasten. — Daneben zeigte die Berichterstattung für die Postregalkommission und seine Zugehörigkeit zur Prüfungskommission für den bundesrätlichen Rechenschaftsbericht, daß er auch sonst

¹ Es waren nun vertreten: die beiden „Großmächte“ Zürich und Bern (Furrer und Ochseneck), die französische und italienische Schweiz (Druey und Frascini), je ein östlicher und westlicher Kanton (Mäff und Munzinger) und der radikale „Kulturfanton“ Aargau durch den energischen Kaufmann Frey-Heroë. — Kern hatte übrigens aus Einsicht in die große Arbeit die Erhöhung der Bundesratsstunde von 5 auf 7 unterstützt.

² Siehe J. Heer: J. J. Blumer, sein Leben und Wirken, S. 15.

³ Über die Organisation des Bundesgerichts vgl. E. Fueter: Die Schweiz seit 1848, S. 48 ff. In den ersten 3 Jahren hatte es 6 Streitfälle und 7 Kassationsfälle zu beurteilen.

⁴ 13. November. Escher, Pioda, Pfyffer, Michel (Graubünden), Kern.

sein Teil an der parlamentarischen Arbeit trug. Naturgemäß schieden sich jetzt, da es keine „allgemeine Umfrage“ und keine Instruktionen mehr gab, die Ratsmitglieder viel mehr in Koryphäen und Mauerblümchen. Unnötig zu sagen, daß Kern zu den ersten gezählt wurde.

Die aus der Tagssitzungszeit übernommene Frage der Kapitulationen erhielt neue Bedeutung durch die Gerüchte, daß die Schweizer Soldtruppen Neapels, zum Einschreiten in Rom verwendet werden sollten. Nach leidenschaftlichen Auseinandersezungen blieb es aber doch beim alten Auftrag an den Bundesrat, „beförderlichst die geeigneten Unterhandlungen für deren Auflösung einzuleiten“. Kern hatte in der Aussprache dringend vor einem übereilten Beschuß gewarnt, der doch den Zweck verfehlten müßte und höchstens geeignet sei, vor Europa Pomp zu machen.¹

Auch die Anstände mit Deutschland liefen weiter. Wegen des „Büssingerhandels“ wurden sogar am 1. August die eidgenössischen Räte außerordentlich einberufen. Kern wurde in die aus den angesehensten Köpfen zusammengesetzte Kommission gewählt,² welche die etwas vorschnelle Haltung des Bundesrates zu begutachten hatte. Angesichts des gespannt zuschauenden Auslandes taten sich die in ihren Ansichten sehr geteilten Mitglieder patriotischen Zwang an und billigten einmütig das Vorgehen des Bundesrates. Der von Kern verfaßte Bericht berührte die Frage mit Absicht nur leicht und trat in eine tiefere Beurteilung der Beschlüsse über die Ausweisung der Flüchtlingsführer und das Aufgebot von 24 000 Mann nicht ein. Wie der Bericht, wurde auch der von ihm vorgebrachte Kommissionsantrag über die Verpflegung der Flüchtlinge in der Schweiz fast einstimmig angenommen (6. und 7. August). Die Flüchtlingsprobleme waren damit natürlich noch lange nicht gelöst. So wurde Kern am 15. Dezember wieder in eine von ihm angeregte Kommission für Flüchtlingsangelegenheiten gewählt.

An der Beratung des Militärgesetzes (17. November u. a.) nahm er tätigen Anteil. Unter andern sprach er dafür, daß der Bund sich am Unterhalt der Festungswerke beteilige. Großen Einfluß hatte er dann auf die Neuregelung der Heimatlosenverhältnisse (20. Dezember). Vor allem erreichte er, daß an Stelle der früheren Konfordsatzkommission der Bundesrat und anstatt des Schiedsgerichts das Bundesgericht eingesetzt wurde. — Als wesentliches Ereignis muß schließlich noch

¹ Vgl. Gretherz, Nr. 17.

² Escher, Kern, Stämpfli, Entel, Weder, Trog, Kopp. Vgl. A. Leutenegger: Der Büssingerhandel, „Thurgauische Beiträge“ 1926.

die Motion für Einführung von Eisenbahnen gebucht werden, zu deren elf Unterschriften neben den Namen Eschers und Dufours auch derjenige Kerns gehörte.¹ Er unterstützte die Motion kräftig, betonte dann aber: Er sehe die Sache ganz nüchtern an, nur nicht so kalt, daß er warten wolle, bis die Eisenbahnen zu ihnen kämen. Denn Verlust der Zeit sei oft auch Verlust der Sache. Der darauf eingesetzten Kommission gehörte er natürlich auch an.

Der moderne Parlamentarismus hatte gegenüber der alten Gesandtenkonferenz der Tagsatzung nicht nur Vorteile gebracht. Mit dem Degen und schwarzen Gewand war teilweise auch die formelle Höflichkeit und persönliche Verpflichtung abgelegt worden. Das zeigte sich kräftig, als der Nationalrat im Frühjahr 1850 während anderthalb Tagen nicht eröffnet werden konnte, da zu wenig Mitglieder anwesend waren.² Kern brachte deshalb gleich nach der Eröffnung eine Motion ein, welche Bestimmungen verlangte, durch die ein regelmässiger Besuch der Sitzungen erreicht werden sollte. Sie wurde anstandslos genehmigt. Die damit beauftragte Reglementscommission teilte sich; die Mehrheit (Tillier und Castoldi) war wegen der Würde der Versammlung gegen Strafbestimmungen, die Minderheit (Bavier) dafür, da sonst keine Abhilfe für den Übelstand zu erwarten sei. In der Aussprache unterstützte Kern Bavier, indem er sich nicht nur auf die zwei verlorenen Tage und ähnliche Vorkommenisse in der vergangenen Tagung berief, sondern auch auf die Ungebührlichkeit hinwies, daß manche Mitglieder nur beim Namensaufruf anwesend seien, und dann wieder verschwänden. Die Mehrheitsauffassung schwang in der Abstimmung oben auf, so daß es bei einer bloßen Gebärde blieb.

Nicht viel glücklicher war das Schicksal einer Motion für Vereinheitlichung der Strafrechtspflege, an der Kern Teil hatte. (30. April.) In der Begründung ging er von der eben garantierten Thurgauer Verfassung aus, deren Nachahmung er allen Kantonen empfahl.³ Die kleineren Kantone könnten nur auf diesem Wege zu den Fortschritten der neueren Rechtspflege gelangen. Die Durchführung verlange einen mächtigen Organismus; da man sich aber bereits in verschiedenen Kantonen mit

¹ 11. Dezember. Vgl. Gagliardi: A. Escher, S. 147.

² 4. und 5. April. Über die damaligen parlamentarischen Unsitzen vgl. Kerns Brief bei Greherz, Nr. 17: „Sonst ist allerdings eine sehr häufig vorkommende Erscheinung, daß Mitglieder des Nationalrates für eine, zwei bis drei Wochen nach Hause gehen, da man fortfahren kann, wenn nur die Hälfte anwesend ist.“

³ § 67 der Thurgauer Verfassung von 1849: Es ist . . . zunächst auf Centralisation der Criminalrechtspflege mit Einführung von Schwurgerichten, sei es durch den Bund oder auf dem Wege eines Concordats mit andern Kantonen, hinzuwirken.

der Umgestaltung der Justiz beschäftige, sei Gewissheit erwünscht, ob sie damit fortfahren können oder nicht. Nach heftiger Erörterung wurde die Frage an den Bundesrat gewiesen.

Als letzter Punkt der wirtschaftlichen Vereinheitlichung kam das Münzwesen zur Sprache (23.—26. April). Hier redete und stimmte Kern wie alle Östschweizer für den sogenannten süddeutschen Münzfuß, der indes gegen den französischen unterlag.

Endlich wurde auch die Freiburger Kontributionsangelegenheit¹ behandelt. Die radikale Minderheitsregierung in Freiburg hatte 1848 die von der Tagsatzung verlangte Kriegsentschädigung von 1 600 000 Fr. einfach auf 79 Personen übertragen, denen sie die Schuld an der früheren Haltung des Kantons zuschrieb. Die Betroffenen wandten sich an den Bundesrat und hielten die Berufung auch aufrecht, als die Kontribution in eine (nicht garantierte) Zwangsanleihe abgeändert worden war. Ein dreitägiger Redekampf tobte nun im Nationalrat darum, ob der Bund die rechtlich (und moralisch) bedenkliche Haltung der Freiburger Regierung stützen solle, oder ob diese zu verpflichten sei, den Beteiligten den Rechtsweg zu öffnen. Kern spitzte seine Gründe besonders gegen Druy und Stämpfli zu, die rücksichtslosesten Kämpfer gegen Aristokratie und Jesuiten. Er wollte keine Aufhebung der Dekrete, sondern nur eine Einladung an die Regierung von Freiburg, diese abzuändern. Als aber die Stimmung immer deutlicher zugunsten der Aufhebung ausschlug, stellte er den Mittelantrag: Rückweisung an den Bundesrat zu einer, wenn immer möglich, gütlichen Erledigung, ohne Präjudiz für spätere Entscheidungen. Auch dagegen eiserten die welschen Radikalen noch, da man die Tragweite des Antrags nicht absehen könne. Bei der letzten Abstimmung teilte sich der Rat in je 44 Stimmen für Kerns Vorschlag und 44 für die Kommissionsmehrheit, welche Übergang zur Tagesordnung beantragt hatte. A. Escher gab als Präsident den Ausschlag für Kern. Der Vermittlungsversuch wurde nach alt eidgenössischem Herkommen durch Absendung von zwei Kommissären unternommen. Dazu wurden der Antragsteller selbst und der Tessiner Pioda ernannt. Am 12. Mai (also während der Tagung) reisten sie ab und setzten sich in Freiburg sofort mit den beiden Parteien, Regierung und Zahlungspflichtigen, in Verbindung.² Auf ihren Wunsch erhielten

¹ Kern widmet ihr in seinen „Politischen Erinnerungen“ ein Kapitel, S. 60 ff. Berichte im BL, Akten im Staatsarchiv Frauenfeld, Baumgartner IV, S. 565 ff., Dierauer-Schneider, S. 339.

² P. Escher in seinem Buch: Freiburg, die Schweiz und der Sonderbund, S. 270 f., glaubt sagen zu können: „Die Kommissäre wurden sofort nach ihrer Ankunft von der Regierungskamarilla belagert und bewacht.“

die Kommissäre von beiden Seiten Pläne zur Einigung zugestellt. Der Vorschlag der von den Zahlungspflichtigen beauftragten Kommission wich aber so stark von den zwei Entwürfen der Regierung ab, daß Kern und Piota erklärten, sie müßten ihre Mission für beendet ansehen, wenn die Beteiligten nicht mehr Entgegenkommen an den Tag legten. Dieses Ultimatum verfehlte seine Wirkung nicht; die Kommission bot Verdoppelung der ursprünglich vorgesehenen Summe von 800 000 Fr. an; dagegen wünschte sie Aufhebung der ausgesprochenen Verbannungen und der Entziehung von bürgerlichen Rechten. Auf dieser Grundlage arbeiteten die Kommissäre einen Plan aus, den die Regierung und die Besteuerten am 21. Mai genehmigten. Dieser (gedruckt bei Kern) sah im Wesentlichen einen Nachlaß von 100 000 Fr. vor. Das übrige war in bestimmten Raten zu zahlen. Der Staat Freiburg vergütete dafür einen sehr geringfügigen Zins und begann mit der Rückzahlung nach 15 Jahren. Als Deckung (Faustpfand) wurden die Staatswaldungen eingesetzt. Die Ausgewiesenen durften bis auf zwei zurückkehren. Der Zinsverlust der Betroffenen betrug 697 000 Fr. Allein nun entstanden Schwierigkeiten im Freiburger Großen Rat. Die einzelnen Punkte wurden vielfach entstellt, besonders auch die Hypothek auf die Staatswaldungen angegriffen, und schließlich Verschiebung der Angelegenheit beschlossen. Die beiden Kommissäre begaben sich deshalb in die nächste Sitzung des Großen Rates und warben für ihr Werk. Sie legten dar, daß man bei einer Anleihe auch Sicherheiten bieten müsse, und gaben der Auffassung Ausdruck, daß ein anderer Abschluß kaum möglich sein dürfte. Nachdem sie auch noch privat für den Vertrag gewirkt hatten, bot der Große Rat am 28. Mai mit 51:17 Stimmen Hand zu dieser Übereinkunft. Großer Rat und Nationalrat verdankten nach Abschluß der Vermittlungsaktion den Kommissären ihre Arbeit bestens.

„Kern hatte mit seinem Vergleich eines erreicht: eine große Zahl einflußreicher Gegner der Regierung zum Schweigen gebracht, dadurch ihr freien Atem verschafft.“¹ Anderseits hat er aber auch, indem er das kleinere Übel ergriff und eine klare Entscheidung zwischen Recht und Unrecht umging, das Los der Verfolgten gemildert. Bekanntlich wird politische Justiz immer ein Sonderfall sein.

Als Vizepräsident dankte Kern am Schluß der Tagung für die Arbeit des Präsidenten A. Escher.² Zu Anfang der nächsten wurde er

¹ Baumgartner IV, S. 575. Inoffiziell wirkten die Gesandten auch gegen zu scharfes Vorgehen der Freiburger Regierung wegen neuer Widerstandsakte (konfidentielles Schreiben Kerns an den Bundesrat vom 25. Mai im BL.).

² 9. Mai, vgl. Gagliardi: A. Escher, S. 160.

selbst auf den Präsidentenstuhl gehoben, so jenem immer auf dem Fuß folgend. Immerhin kann diese Wahl zum dritten Nationalratspräsidenten der Eidgenossenschaft als eine Art Rangbezeichnung gedeutet werden. Diese Stellung brachte es aber mit sich, daß er auf die Geschäfte keinen Einfluß mehr nehmen konnte, sondern sich auf eine unparteiische Leitung des Rates beschränken mußte. Sein Takt und seine parlamentarische Gewandtheit konnten sich hier natürlich glänzend bewähren.¹ Wurde so während den Verhandlungen die Persönlichkeit des Präsidenten stark in den Hintergrund gedrängt, so boten sich ihm doch auch Gelegenheiten zu glänzen, nämlich die Eröffnungs- und Schlußreden.

Die erste, naturgemäß unvorbereitete, beschränkte sich neben dem Dank für die erwiesene Ehre wesentlich auf die Mahnung, stets die hehre Aufgabe der Volksvertretung vor Augen zu behalten.²

In der zweiten (4. November) empfahl er bei der gegenwärtigen politischen Lage frohen Mut und eine einige, feste Haltung. Dann wies er auf die Wichtigkeit der Geschäfte hin: Die Einbürgerung der Heimatlosen sei eine Forderung der Menschlichkeit. Die Eisenbahnfrage halte er noch nicht für reif, da sorgfältige Vorarbeiten nötig seien. Daran schloß er die Mahnung an, in allem, was mit dem Finanzwesen des Bundes zusammenhänge, äußerst vorsichtig zu Werke zu gehen. „Über den materiellen Fragen sollen und wollen wir aber die politischen Prinzipien nicht vergessen, die durch den neuen Bund zum Gemeingut aller Eidgenossen geworden sind. Möge sich aber niemand dem Wahne hingeben, als ob jener einer fortschreitenden Entwicklung feindselige Geist für immer überwunden sei. Es hat sich in letzter Zeit wieder mehr als eine Erscheinung kundgegeben, die beweist, daß ein gewisser Geist der Unduldsamkeit nur zu schlummern schien, um, wo man Zeit und Umstände für günstig hält, desto füher wieder hervorzutreten. Dies soll aber das Vertrauen in die Zukunft der Eidgenossenschaft nicht erschüttern. Sie wird die Kraft haben, Anfechtungen mit Festigkeit entgegenzutreten.“³

¹ So zeigte er z. B. die Petition einer Anzahl Frauen aus Lausanne für gemischte Ehen an; ihre Namen wurden aber verschwiegen, „um sie nicht der Neugier des Publikums anheimzugeben“. Auch soll seine Erklärung, er sehe in den gesunkenen Äußerungen keine persönliche Beleidigung, ein drohendes Duell zwischen Oberst Labhart und Verhörrichter Dubs verhindert haben (13. Juli). Bei einer Erörterung der Kapitulationen (5. Dezember) mußte er wiederholt bitten, Persönlichkeiten nicht zu berühren. Ein Schreiben des vertriebenen Bischofs Marilley wurde zwar verlesen, dann aber entgegen seiner Ansicht auf Antrag Stämpflis einfach ad acta gelegt.

² „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 183.

³ „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 310, „Thurgauer Zeitung“, Nr. 266—267.

Am 21. Dezember konnte Kern die reichbefrachteten Beratungen des Jahres 1850 schließen. Er verglich dabei das Glück des Friedens in der Schweiz mit dem zerrissenen Ausland und dankte für das Wohlwollen, das seiner Geschäftsführung zu Teil geworden sei. „Im Vertrauen auf Ihre Nachsicht habe ich die Leitung der Verhandlungen übernommen, dieses Vertrauen hat mir die Aufgabe wesentlich erleichtert. Um aufrichtigen Bestreben, mit aller Unparteilichkeit zu Werke zu gehen, hat es nie gefehlt, und diesem Bestreben mögen Sie es zu schreiben, daß ich mich an Ihren Debatten nie persönlich beteiligt habe.“¹

Müssen diese Ansprachen auch gegenüber den rednerischen Leistungen seines Vorgängers einigermaßen abfallen, so sind sie doch als Ausdruck von Kerns Rechtlichkeit und schlichtem Menschentum nicht ohne Wert.

Die thurgauische Verfassungsrevision von 1849

Kurz nach seiner Rückkehr aus Wien stand Kern, in den besten Jahren seines Lebens, auf dem Höhepunkt der Macht. Seine Stellung im Thurgau war ungebrochen, und in der Bundesversammlung übertrug ihn nur noch Alfred Escher an Einfluß.² Allein schon hatten Mängel und Überlastung mit Ämtern seinem Ansehen Eintrag getan. Im Thurgau war ein neues Geschlecht von Juristen herangewachsen, die ungeduldig nach den Staatsstellen drängten.³ Das Übermaß an Aufgaben

¹ „Thurgauer Zeitung, Nr. 307.

² Dechsli: Festchrift, S. 196. Zu einer kleinen Apotheose gestaltete sich das zu Ehren von Kerns Rückkehr am 13. November in der „Krone“ zu Frauenfeld abgehaltene Bankett. Gegen hundert Personen, Männer der verschiedensten Richtungen, nahmen daran teil und brachten Trinksprüche auf Kern, die Toleranz usw. aus; der Männerchor Frauenfeld sang, und es war ein Transparent zu sehen mit dem Motto: „Dem Verdienste seine Krone.“ Zwei Engel hielten einen Lorbeerkrantz über dem Namen Dr. J. C. Kern. Oben strahlte das eidgenössische Kreuz mit der Jahreszahl 1848, und unten trugen vier Männer eine Totenbahre mit der Inschrift: 1815. Hier trug auch Mörikofer das bei Kesselring, S. 23, und Häberlin-Schaltegger, S. 276, abgedruckte Gedicht vor: „Em Dokter Kern.“ — 1847 und 1848 war die heimkehrende Gesandtschaft regelmäßig mit Ständchen, Reden und einem Fackelzug begrüßt worden. Bei einer Versammlung des oberthurgauischen freiinnigen Volksvereins in Uzniswil war ein ähnlich gutgemeintes Transparent gezeigt worden mit den Worten: „Thurgaus patriotischen Dank seinen Standeshelden Kern und Gräflein für die biederer Männerworte an der Tagssitzung des Jahres 1847.“ Vgl. auch Greherz, Nr. 2. 1848 schrieb Kern auf Wunsch Mörikofers seine kurze Autobiographie (Dechsli's Notizen.)

³ Schon 1842 hatte Kern an Mittermaier geschrieben, daß allmählich eine größere Zahl Juristen auftauche; nur wenige hätten aber die erforderliche Zeit auf eine gehörige Ausbildung verwendet, die meisten steuerten zu schnell dem Broterwerb zu. — Über die Revision und ihre Ursachen vgl. Häberlin-Schaltegger I, S. 326—338 und II, S. 1, Kesselring, S. 24, Rueß, S. 30 f., Christinger, S. 249, Baumgartner IV, S. 413, Trümpler 95 f. Wiesmann 148 f.

brachte es mit sich, daß manches im Kanton vernachlässigt wurde. Besonders hatte das spannende Geschehen in der Eidgenossenschaft die kantonalen Fragen bei Kern in den Hintergrund treten lassen. Das Gefühl der eigenen Unentbehrlichkeit wiegte das Triumvirat in eine zu große Selbstsicherheit. Vor allem aber erwies sich der liberale Gedanke als unrichtig, welcher es für genügend hielt, das Volk nach frei-sinnigen Grundsätzen zu regieren, ohne viel nach dessen Meinung zu fragen oder diese Meinung zu beeinflussen.

Die Notwendigkeit, einige Bestimmungen der kantonalen Verfassung der neuen Bundesverfassung anzugeleichen, gab den äußern Anstoß zur Revision. In den letzten Monaten des Jahres 1848 begann die thurgauische Presse, auch durch den näherrückenden Sechsjahrestermin veranlaßt, sich mit der Frage einer Revision zu beschäftigen. Hier kamen nun die wirklichen und vermeintlichen Sünden des Regiments zum Vorschein: Überfluß an Behörden und die Last der Sporteln und indirekten Steuern, von denen sie sich nährten; Stillstand im gesamten Staatsleben; Verfassung, Gesetz und amtliche Verpflichtungen würden aus Trägheit mißachtet. Der Große Rat habe sich eine Fertigkeit im Ablehnen von Gesuchen angeeignet, die dem Volk nicht mehr gefalle. Geistige Auffrischung und Personaländerungen täten not. Natürlich wurde auch die Justizkommission nicht verschont: Sie beherrschte das ganze politische Leben, und bei der häufigen Abwesenheit dieser leitenden Haupter stöckten die Geschäfte. Die Justizkommission bringe auch in den obersten Kriminalgerichtshof ihre vorgefaßte Meinung mit. „Die größte Sünde dieses Instituts ist, daß es dem Staat Intelligenzen entzieht, die ihm an anderer Stelle mehr leisten könnten; denn es gehört eine eigentliche Liebhaberei oder seltene Aufopferung dazu, von zwei gleich lukrativen Stellen die mit Arbeit und Verantwortung verbundene vorzuziehen. Aus diesem Grunde sollen sich die Herren Justizräte weit wohler gefühlt haben als die Regierungsräte.“¹ Die Stichhaltigkeit dieser Angriffe auf die Justizkommission wird man im allgemeinen anerkennen müssen, wenn sie auch in der Hitze des Gefechts zu scharf formuliert wurden.

Der Große Rat wollte sich die Zügel nicht entgleiten lassen und bestellte beizeiten, schon vor der Rückkehr Kerns, ein Gutachten des

¹ „Thurgauer Zeitung“ 1848, Nr. 304. Die Angriffe richteten sich im allgemeinen nicht gerade gegen die Justizkommission, sondern gegen das ganze System, an dessen Spitze natürlich die Justizkommission stand. Die Befeindung derselben und des „Advokatenregiments“ wurde wohl mit Recht als Mißtrauen der Ungebildeten gegen jede höhere Intelligenz und Bildung und als eine instinktmäßige Erbschaft aus der Zeit der Landvogtei ausgelegt.

Kleinen Rats. Bei der ersten Besprechung der Frage, am 8. März, beteiligte sich Kern gar nicht, wurde aber doch in die zum Studium des weitern Vorgehens eingesetzte Kommission gewählt.¹ Am 12. April 1849 wurde der Gang der Revision festgelegt. Aus eingegangenen Petitionen und dem Kommissionsbefund wurde ein Programm zusammengestellt, welches dem Volk empfohlen wurde. Dieses kam den Volkswünschen auf halbem Weg entgegen. Zum Beispiel wurde die verlangte Aufhebung des Erziehungs-, des Kriegs- und des Sanitätsrats zu einer größern Unterordnung unter den in seinen Rechten gestärkten Regierungsrat abgeschwächt und manche Befugnisse auf Kosten der Bezirke an die Gemeinden übertragen. Kern beschränkte sich darauf, den Kommissionsantrag als genügend zur Annahme zu empfehlen und ihn gegen weitere Forderungen, wie noch größere Berücksichtigung der Gemeinden, Veto und Recht zur Abberufung der Geistlichen, in Schutz zu nehmen. An eine Verteidigung seiner Stellung, die mit der Justizkommission fallen mußte, hat er nie gedacht. Er war durch die eidgenössischen Geschäfte zu sehr in Anspruch genommen und sah das Nutzlose eines Widerstandes gegen diese Welle von Volksforderungen ein. Er zweifelte sogar daran, ob er in den Verfassungsrat gewählt werde, und schwankte, ob er eine Wahl überhaupt annehmen solle. Die innere Berechtigung der Umwälzung hat er aber, wie die meisten Staatsmänner, deren Regiment gestürzt wird, kaum erkannt.²

Mit überwiegendem Mehr sprach sich das Volk am 6. Mai für Revision, und zwar durch einen Verfassungsrat, aus. Die Pause bis zur Wahl dieses Verfassungsrates wurde von den Bewegungsmännern benutzt, um das Volk für seine Ideen zu gewinnen, besonders durch den „Wächter“ und die Versammlungen des freisinnigen Volksvereins.³ Hier erst wurde nun die Justizkommission zum Sündenbock gestempelt. Das Ergebnis der Verfassungsratswahlen (6. Juni) zeigte, daß das im Volk umlaufende Schlagwort: „Nur keine Juristen und Beamten mehr!“ merklich wirkte, obwohl „Wächter“ und „Thurgauer Zeitung“ gegen eine engherzige Anwendung Front gemacht hatten. Von den 100 Ver-

¹ Gräflein, v. Streng, Kern, Kreis vom Regime, Kappeler, Ramsperger und Rauch von der konservativ-katholischen Opposition und nur Reiser und Bauer von den demokratischen Neuerern. Interessanterweise wurde vom Gerichtswesen gar nicht gesprochen, was der Präsident, v. Streng, als einen Beweis für dessen Unanfechtbarkeit auslegen zu dürfen glaubte. Über das Gerichtswesen hatte die Justizkommission dem Kleinen Rat ein Gutachten eingereicht.

² Vgl. Rueß, S. 32: „Das Triumvirat wurde gestürzt, oder vielmehr es gab sich vor einer entscheidenden Schlacht selbst auf.“ Vgl. die Briefe bei Greherz, S. 204 ff.

³ Kern saß zwar, als einziger Vertreter des Triumvirats, im Vorstand dieses Vereins, kümmerte sich aber wenig um ihn.

fassungsräten hatten nur 31 im Großen Rat gesessen. Kern selbst wurde in seinem Kreis nur als zweiter gewählt. Von seinen Mitarbeitern fielen durch: v. Streng, Ramsperger, Kreis, Rauch, Ludwig, Pupikofer. „Verheerend hatte der radikale Sturm unter der seitherigen Matadorschaft des Großen Rates gehauft.“¹ Beim Zusammentritt des Verfassungsrats wurde bezeichnenderweise der alte Volksheld Bornhauser zum Präsidenten bestellt, Kern zum Vizepräsidenten.² Man einigte sich unter Billigung Kerns darauf, daß eine fünfgliedrige Kommission die Volkswünsche sammeln und auf dieser Grundlage einen Entwurf ausarbeiten solle. Ein gewisser Rückschlag zeigte sich nun bei der Wahl dieser Kommission; sie setzte sich nämlich größerenteils aus Leuten zusammen, die schon früher im politischen Leben aufgetreten waren,³ unter ihnen auch Kern und Gräflein. Eine ganz neue Gestalt war nur Dr. Thomas Scherr, der ehemalige Reformator des zürcherischen Schulwesens.⁴ Darauf vertagte sich der Rat.

Bald gingen die Volkswünsche zahlreich und mannigfaltig ein. Meist verlangten sie weit mehr, als was der Große Rat empfohlen hatte. (Veto, beschränkte Amtsdauer der Pfarrer und Lehrer, Aufhebung der Justizkommission und der Kreisgerichte, Schaffung einer Hypothekar- und Leihbank, überhaupt materielle Erleichterungen.) Mit der Rubrizierung wurde die Geschäftsführung, Bornhauser, Kern und Labhardt, beauftragt. Dann begann die Kommission mit der Aufstellung des Entwurfs.

Das vielbegehrte Veto wurde aufgenommen, sowie die Möglichkeit der Teilrevision. Eine Neuwahl des Großen Rates sollte alle drei Jahre stattfinden (Kern hatte vier gewünscht). Die Gleichstellung der Bürger und Ansassen in Kirchen- und Schulsachen wollte Kern in die Gesetzgebung verweisen, ein Ausweg, der allgemein beliebte. Das Gleiche war der Fall beim umstrittenen Notariatswesen.⁵ Hier wollte Kern Bezirksnotariate den Kreisnotariaten vorziehen, weil er daran zweifelte, daß 32 tüchtige Männer für dieses Geschäft zu finden wären. Seine Vorliebe für die größere Einheit, den Bezirk, fand nur Anfang bei den

¹ „Thurgauer Zeitung“, Nr. 135.

² Baumgartner IV, S. 415: „Kern mußte sich mit einem bloßen Accessit als Vizepräsident begnügen, war übrigens sicher, auf den Verfassungsrat überwiegenden Einfluß zu üben“.

³ Bornhauser, Regierungsrat Keller, Sulzberger, Meerhardt, Bauer, Böhi, Reiser, Labhardt usw.

⁴ Vgl. A. Leutenegger: Th. Scherr im Thurgau. „Thurgauische Beiträge“ 1919.

⁵ Die Bezirkskanzleien, die bis dahin dieses Amt ausübten, hatten durch Sportelreiterei, privaten Aufwand der Bezirkschreiber und verhältnismäßig häufige Verfehlungen das Misstrauen des Volkes auf sich gezogen.

Vermittlern. Dagegen schien ihm der angenommene Antrag Labhardts, vier Doppelbezirke mit je einem Bezirksgericht und einem Statthalter zu schaffen, zu weitgehend. Schließlich setzte man für das vom Volk besonders argwöhnisch angesehene Gerichtswesen eine Subkommission ein,¹ namentlich, um die Kosten einer allfälligen Einführung der Geschworenengerichte zu prüfen. Dem Gesuch, der Große Rat solle zum Schutze des Handwerks eine Handwerks- und Gewerbeordnung erlassen, standen nicht nur Kern, sondern auch Radikale wie Bauer und Bion ablehnend gegenüber. Schließlich einigte man sich auf den Grundsatz der Gewerbefreiheit unter Vorbehalt gesetzlicher Bestimmungen, welche das allgemeine Wohl und die Hebung der Industrie erforderten. Das Begehrten auf Schaffung einer Hypothekenbank für die Landwirtschaft und einer Kreditanstalt für die Handwerker wollte man mit Empfehlung an den Großen Rat weitergehen lassen. Kern unterstützte dieses vorsichtige Vorgehen und führte gegen eine Aufnahme solcher Anstalten in die Verfassung das Beispiel Berns an, welches ein Normaldefizit von 50 000 Fr. zu tragen habe. In die Redaktionskommission, welche schließlich die Ergebnisse zusammenfaßte, wurde selbstverständlich auch Kern berufen.

Nach verschiedenen Verzögerungen (Büssinger Handel) erschien der Entwurf am 19. August im Druck, und am 25. September eröffnete Bornhauser wieder den Verfassungsrat. Das erste, was sich in diesem ereignete, war, daß der Radikale Brugger von Berlingen Rückweisung beantragte, da der Entwurf den Wünschen des Volkes nicht entspreche. Pfarrer Bion und zwei weniger wichtige Radikale unterstützten ihn mit ähnlichen Vorwürfen: Die Regierungsgewalt sei zu sehr gefrästigt, man habe zu wenig auf Einfachheit und Kostenersparnis gesehen. Die artikelweise Beratung, für die sich außer Kern und den Liberalen auch Scherr einzetzte, wurde aber mit überwiegendem Mehr begonnen. Bei der Behandlung des Veto erklärten sich Kern und Rappeler, obwohl grundsätzlich dagegen, für Annahme, da man sonst die Verwerfung der ganzen Verfassung befürchten müsse, verbaten sich aber eine Ausdehnung auf Dekrete und Verordnungen. Bald kamen jedoch die Volksmänner Bion, Wiesli, Titus Tobler usw. auf die Frage zurück und erreichten eine Erleichterung, indem die zur Einberufung einer Betsgemeinde nötige Zahl von Stimmbürgern verringert ($\frac{1}{4}$ der Einwohner) und die Frist verlängert (40 Tage) wurde. Überhaupt folgte nun, meistens von Bion gestellt, ein demokratischer Antrag auf den

¹ 18. Juli, Kern, Labhardt, Keller, Scherr und Rauch.

andern: Erleichterung und gerechte Verteilung der Militärlasten, Abschaffung aller den Landmann belästigenden indirekten Abgaben, besondere Unterstützung des niederen Schulwesens, Abberufungsrecht gegenüber Geistlichen und Lehrern. Kern warnte jeweils vor zu weitgehenden Experimenten, welche die finanziellen Grundlagen des Staates stören könnten. Meist gelang es ihm, entweder den Entwurf zur Annahme zu bringen, oder doch schützende Bestimmungen einzubauen. Bei den Auseinandersetzungen über das Gerichtswesen rechtfertigte er zunächst einmal die Justizkommission; die Bestrebungen von 1837 seien größtenteils erreicht worden. Gegen die sofortige und alleinige Einführung der Geschworenengerichte¹ führte er vor allem wirtschaftliche Gründe an. Dann wies er Labhardt,² der einen eigenen Vorschlag eingebracht hatte, die Fehler und Nachteile seines Entwurfs nach. Er selbst wünschte eine Übergangsperiode mit Öffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerichtsverhandlungen und den Versuch, Geschworenengerichte auf eidgenössischer Grundlage oder mindestens in einem Konföderat zu organisieren.³ Einzig Rappeler ließ ihm seine Hilfe und nahm bei dieser Gelegenheit sogar die Justizkommission in Schutz. Bornhauser, Scherr, Wiesli und andere wünschten sofortige Aufstellung von Geschworenengerichten für schwere Kriminalfälle, was denn auch mit 51 zu 41 Stimmen angenommen wurde. Hinsichtlich der übrigen Instanzen wurde der Entwurf beibehalten, also die Justizkommission abgeschafft.

Die Vollziehungs- und Verwaltungsbehörden wurden meist zu Kerns Zufriedenheit eingerichtet. Nur den Erziehungsrat verkleinerte

¹ Der Thurgau wünschte unbedingt eine volkstümlichere Gestaltung der Rechtspflege. Man misstrauten den nach Paragraphen richtenden „Advokaten“ und schrieb ihnen Willkürurteile zu. Dies kommt in dem von Bornhauser bei dieser Gelegenheit gesprochenen Wort zum Ausdruck: Vor den ständigen Blutrichtern habe er einen solchen Respekt, daß er unwillkürlich nach seinem Kopf greife, wenn er vor dem Staatsgefängnis vorübergehe. „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 284. — Hier rächte sich wohl auch Kerns stillschweigende Duldung des Verhörrichters Ammann mit seinem Prügelsystem. Vgl. Wiesmann, S.150 ff.

² Dieser rächte sich dafür, indem er erklärte, daß die Bezahlung, die die Justizkommission bis jetzt erhalten habe, in keinem Verhältnis zu ihren Arbeiten stehe.

³ Vgl. damit seine Äußerung im Nationalrat. Daß eidgenössische Geschworenengerichte das Beste wären, darüber war sich der Rat einig. Nur sollte er mit seinem Pessimismus hinsichtlich einer baldigen Ausführung recht behalten. In einem Brief vom 5. Oktober 1849 hatte sich Kern von Mittermaier neues Material erbeten: „Alles, was sich auf Strafprozeß und namentlich Öffentlichkeit, Mündlichkeit und Schwurgericht bezieht, hat für mich immer mehr Interesse, je mehr diese Fragen auch in der Schweiz Gegenstand der Erörterung der Behörden werden. ... Ich besorgte Rückschritte im Gerichtswesen, wie es anfänglich den Anschein hatte. — Nun aber haben wir wenigen Juristen, die im Berfassungsrat sitzen, möglichst zusammengehalten, und mit der Zürch ist durch die dazu erforderlichen Assessenrichter, welche zugleich Oberrichter sein werden, ein wissenschaftliches Element für die oberste Behörde auch in der Ziviljustiz gesichert.“

man auf fünf Mitglieder, obwohl Kern die Ersparnis gering fand und die Parität beibehalten wollte. Beim Kapitel über die Gemeinden und ihre Behörden brachte Labhardt wieder einen eigenen Antrag (auf Kreisgemeinderäte) ein, und es brauchte einen siebenstündigen Kampf, bis Eintreten auf den Entwurf beschlossen wurde. Kern erwiderte dabei auf die Angriffe gegen die bisherigen Zustände, daß Mißstände auch auf andere Weise abgestellt werden könnten. Es sei gewagt, langjährige Einrichtungen plötzlich aufzuheben. Der Entwurf wurde dann mit kleinen Änderungen angenommen. Schließlich wurden noch die konfessionellen Angelegenheiten geregelt. Eine fragwürdige Neuordnung der Kirchenräte nach einem Vorschlag Labhardts verhinderte Kern durch seinen Widerstand, indem er sich auf das Herkommen als den sichersten Boden in religiösen Dingen berief. Die Verfassung gestattete nun sowohl Teil- als Totalrevisionen. In seinem Schlußwort am 6. November gab Kern zu, daß die Totalrevision allerdings erschwert, die Revision im allgemeinen aber erleichtert worden sei. Dies sei ein Glück für den Kanton, insofern man seine Entwicklung sichern wolle. Die Festsetzung einer festen Frist für Revisionen sei gefährlich, weil sie nicht Sicherheit gewähre, sondern revolutionären Zuständen rufe und auch der Bundesverfassung zuwiderlaufe.

Die zweite Beratung brachte bei den meistumkämpften Punkten Wiedererwägungsanträge, ohne aber etwas ändern zu können. Auch Kern unterlag mit verschiedenen Anregungen. Am 9. November nahm der Verfassungsrat sein Werk mit 75:10 Stimmen an. Unter den Ablehnenden befanden sich Rappeler und Labhardt, welche die Regelung des Notariatswesens für gänzlich verfehlt hielten. Kern erklärte, daß er die Verfassung ebenfalls verwerfen würde, wenn er sich nicht angesichts der Möglichkeit einer Teilrevision beruhigen könnte. Das Volk, an das ein von der Kommission verfaßter Aufruf gerichtet worden war, folgte am 2. Dezember mit 10 670 für und 4879 Stimmen gegen die Verfassung.

Unter den 225 Beamtenstellen, welche die Revision aufgehoben hatte (50 neue waren dafür errichtet worden), befanden sich auch die drei Sitze der Justizkommission.¹ „Sie hatte zu lang und zu ausschließlich den Rahm von der Milch abgeschöpft, alle Ehrenstellen in Anspruch

¹ Es wurde aber eine ähnliche Institution beibehalten, nämlich eine Kommission, bestehend aus einem Regierungsrat und zwei Oberrichtern, welche das Weisungsrecht in Strafsachen ausübten. Als Übergangsmaßnahme wurde die Befugnis der Justizkommission geteilt: die genannte Kommission übernahm die Strafsachen und zwei Oberrichter und der Sekretär des Obergerichts die Zivilangelegenheiten.

genommen. Häufig abwesend, kamen ihre Mitglieder dann en passant wieder in den Kanton, um zu sagen, was geschehen und nicht geschehen solle.“ Was die einzelnen Personen betraf, wurde auf das Institut übertragen. An die Personen selbst wagte man sich aber nicht heran. Sogar der stürmische „Volksmann“ fand: „Der Generalstab von 1837, Kern und Gräflein, wird vom Volk noch geliebt.“ Aber gerade in diesen Tagen wurde das Triumvirat von einem Mächtigern zerrissen: am 12. Juli ereilte Gräflein, nach einem Schlagfluss, der Tod.

Das Ergebnis der ganzen Umwälzung lässt sich so zusammenfassen: Die Neuerer mussten sich damit begnügen, das Schwergewicht der Entscheidungen etwas mehr ins Volk hinunter verlegt zu haben, ohne die alten Berufspolitiker entthronen zu können. Dank der Abwehr der älteren Staatsmänner war die wirtschaftliche Begehrlichkeit größerenteils erfolglos geblieben. Aber die Demokraten, durch ihre Teilerfolge ermutigt, gedachten den Kampf weiterzuführen. Feste Parteien sind im übrigen auch hier noch nicht zu bemerken. Fast bei jeder wichtigen Frage änderte sich die Gruppierung der Annehmenden und Verwerfenden.¹

Im neugewählten Grossen Rat des Jahres 1850 erhielten die Demokraten die erhoffte Mehrheit keineswegs; vielmehr blieb ein Stock von alterfahrener Persönlichkeiten, die den Ton angaben.² Zeichen dieser Stabilität war die Wahl Kerns zum Präsidenten und die v. Strengs zum Vizepräsidenten des Grossen Rates. Die Wahl der nun siebenköpfigen Regierung bestätigte dies: Die alten Regierungsräte wurden bis auf einen, der willkürlich der Volkslaune geopfert wurde, beibehalten und durch Kern und v. Streng ergänzt.³ Kern wurde zugleich Präsident des Regierungsrates, was er erst nach 24 Stunden Bedenkzeit und mit dem Vorbehalt, daß er seine eidgenössische Stellung als Nationalrat und Bundesrichter beibehalten könne, annahm. Auch so war die Übernahme von ständigen Stellen mit viel untergeordneter bürokratischer Verwaltungarbeit für die überlebenden Triumviren, die einst den Kleinen Rat als ihren Handlanger betrachtet hatten, noch ein Opfer.⁴ Sie sollten nun eben der Regierung

¹ Der „Volksmann“, Nr. 41, unterschied eine konservativ-repräsentative Richtung, zu der er Kern zählte, dann Demokraten und ein Zentrum. Die „Thurgauer Zeitung“, Nr. 286, sprach von einer abwehrenden Partei, die mit der neuen Verfassung nur einen Waffenstillstand abgeschlossen habe.

² Der Große Rat setzte sich zusammen aus 57 alten Kantonsräten, 5 Regierungsräten, 22 Verfassungsräten und 12 Neulingen.

³ Kern an zweiter Stelle mit 81 Stimmen und v. Streng an dritter mit 76.

⁴ Brief an Mittermaier vom 10. Februar 1850: „In Folge unserer Verfassungsrevision mußte eine ganz neue Regierung gewählt werden, und mir blieb nichts anderes übrig,

durch den Klang ihrer Namen und ihre parlamentarische Gewandtheit das gebührende Ansehen verschaffen. Die Eifersucht der Regierung auf ihre neue, einflußreiche Stellung trat gleich darauf erstmals bei einer kleinen Sache zutage. Der radikale Pfarrer Albrecht meinte, Regierungsräte seien in die Kommission zur Prüfung eines Gesetzesvorschlags der Regierung (für die Einführung der Verfassung) nicht wählbar. Darauf antwortete Kern, daß weitere Beschränkungen von Rechten der Regierung nicht in Frage kämen, und belegte dies mit den Beispielen St. Gallens und Zürichs. Das zu erlassende Reglement würde die Frage entscheiden. Für diesmal bitte er, keinen Regierungsrat zu wählen, dafür, wie immer, eine Abordnung der Regierung beizuziehen.¹

In der nächsten Zeit hatte der Große Rat genügend zu tun mit Schaffung von Ausführungsgesetzen für die neue Verfassung. Meist wurden die Entwürfe vom Regierungsrat aufgestellt, und da dieser sie nun auch vor dem Großen Rat zu verteidigen vermochte, konnten sie meist unverändert durchgebracht werden. Bei der Ausarbeitung des Betogesetzes erzwangen es die Demokraten, daß die Einladung zu den Betogemeinden unter Bußandrohung erfolgen sollte. Natürlich wurde dadurch die Möglichkeit, nicht volkstümliche Gesetze infolge der weitverbreiteten Stimmträgheit trotzdem durchzubringen, beschmitten. Kern wies nach, daß ein solcher Beschluß der Verfassung widerspreche, daß Begriff und Wesen des Vetos so in eine Art Referendum umgebogen würden. Er und seine Anhänger blieben aber unberücksichtigt, und sein Wiedererwägungsantrag wurde mit 50:47 Stimmen abgelehnt.² Bei der Neuorganisation des Erziehungsrates unterlag die Regierung mit ihrem Antrag, daß sie dem Großen Rat einen Doppelvorschlag für seine Wahl unterbreiten solle. Die Staatskanzlei wollte die Regierung mit sieben Personen besetzen. Der sparsame Labhardt rechnete dem Großen Rat aber vor, daß das gegen früher eine Mehrauslage von 1000 fl. mache, obwohl weniger Geschäfte zu erledigen seien. Sein Vorschlag glaubte mit sechs Personen auszukommen. Kern wies Fehlberechnungen und Unrichtigkeiten nach, erklärte dann aber: Er habe nicht die geringste Hoffnung, die Mehrheit von ihrem Entschluß ab-

als dem so übereinstimmend von Volk und Großen Rat gegen mich ausgedrückten Wunsch zu entsprechen. ... Es kostete mich einen schweren Kampf, aus dem Gerichtsleben herauszutreten; aber die Stimmung des Großen Rates war so entschieden, daß alle persönlichen Rücksichten sich unterordnen mußten.“

¹ An dieser Tagung gehörte Kern noch der Wahlprüfungskommission und der Kommission zur Entwerfung eines Großenratsreglements an.

² Wegen dieser Bestimmung erging dann die erste Vetobewegung gegen das Veto selbst, allerdings ohne durchzudringen.

zubringen, möchte aber dennoch die Folgen bezeichnen, die unfehlbar eintreten würden, nämlich außerordentliche Aushilfen oder ein schleppender Geschäftsgang. Tatsächlich wurde Labhardts Antrag angenommen. Auch sonst mußte die Regierung, wie es nicht anders möglich war, noch manche kleinere Schlappe einstecken. Immerhin hielt sie ihr Ansehen aufrecht, solange ihr Kern angehörte.¹

Im übrigen verzichtete Kern nun mehr als früher auf Teilnahme an der Diskussion, so bei der Rechtstribordnung, dem Gesetz über Handänderungs- und Stempelgebühr und bei der Vormundschaftsordnung. Unlänglich der Organisation des Notariats- und Fertigungswesens griff er zugunsten eines praktischen Anleitungskurses für die Notare und gegen ein Examen ein. Überhaupt ging es jetzt bei seiner Einsprache meist um praktische und nicht um grundätzliche Fragen. Seine Hauptteilnahme vermochte sich von den Angelegenheiten des größeren Vaterlandes, dem er von je zugestrebt hatte, nicht mehr zu dem oft kleinen Gezänk im Kanton zurückzuwenden. So versteht es sich, daß er bei der Einführung der Schwurgerichte nicht mehr stark beteiligt war.² Erstens gehörte die Frage in das Departement v. Strengs, und zweitens widersprachen diese demokratischen Formen des Gerichtswesens doch im großen und ganzen seinen Anschauungen. Immerhin saß er in der den Gesetzesentwurf prüfenden Kommission. Labhardts Vereinfachungssucht bekämpfte er beim Anwaltsgebet durch den Vorschlag, die Verbeiständigung in Zivil- und Kriminalfällen freizugeben. Der Entscheid wurde dann auf Antrag des Regierungsrats bis zur Behandlung der Prozeßordnung verschoben.

Zwischenhinein (5. Juli 1851) erschien eine fast als Ironie des Schicksals anmutende Motion. Nachdem die führenden Männer der Regeneration, insbesondere auch Kern, ihre Hauptaufgabe in einer modernen Gesetzgebung gesehen hatten, verlangte der kommende Diktator, Eduard Häberlin, eine Vereinigung der nach vielen Seiten hin mangelhaften Gesetzgebung. Kern und v. Streng antworteten, daß der Regierungsrat gegen eine Beratung des noch immer ausstehenden Personenrechts nichts einwende und bereits Maßnahmen getroffen habe, um die Gesetzgebung in noch ausgedehnterem Maß zu fördern als die Motion es beabsichtigte. Sie hofften auch, daß man

¹ Vgl. Häberlin-Schaltegger II, S. 349 ff. Kern war 1851 Vizepräsident und für 1852 wurde er wieder zum Präsidenten des Regierungsrates gewählt.

² Während der Beratungen des Großen Rates war er in Genf; er hätte sich aber wohl freimachen können, wenn er unbedingt gewollt hätte (Protokoll des Regierungsrats, 16. Januar 1850). Er war auch unter den 3 Regierungsräten, die in die Gesetzesrevisionskommission abgeordnet wurden.

hiebei wieder die Arbeiten der alten Justizkommission mehr schäzen werde. Das Versprechen blieb indes liegen, bis 1854, lange nach Kerns Austritt aus der Regierung, das „Verzeichnis der noch in Kraft bestehenden Gesetze und Verordnungen“ herauskam, „da selbst Beamte nicht mehr aus dem Chaos flug wurden“.

Dann überwucherten im Großen Rat die Schulkämpfe, wenigstens für Kern, alles andere.

Im Regierungsrat ließ er sich bei der Departementsverteilung das Ältere, verbunden mit der Oberaufsicht über das Erziehungswoesen, zuweisen. Nachträglich wurde aber doch noch ein eigentliches Erziehungsdepartement geschaffen, das Kern übernahm. In dessen Bereich gehörte alles, was auf das Schulwesen im allgemeinen Bezug hatte, insbesondere die Einrichtung der Primar- und Sekundarschulen, des Seminars, der landwirtschaftlichen Schule und der Kantonschule nach einer vom Erziehungsamt getroffenen Ausscheidung.

Im Erziehungsrat verblieb Kern als Präsident mit Meierhans und seinem Vertrauensmann Pupikofer. Er erhielt Pfarrer Albrecht und Labhardt beigesellt.¹ Von 1850 an konnte er dort wieder regelmäßig mitarbeiten.² Zunächst wurde, wohl um die Volksmeinung für die Errichtung der Kantonschule günstig zu stimmen, die landwirtschaftliche Schule ausgebaut. Ein Dekret wurde vom Erziehungsrat vorbereitet und im Großen Rat hauptsächlich gegen Wiesli, der Viehleihfassen notwendiger fand, und Labhardt, der abwarten wollte, bis das ganze Schulwesen reorganisiert werde, durchgebracht. Besonders der Staatsbeitrag von 500 fl. für die landwirtschaftliche Schule musste natürlich verteidigt werden. Inzwischen waren nämlich durch die Klosteraufhebung die langersehnten Mittel flüssig geworden. Kern selbst war an der Beschlusffassung des Großen Rates nicht beteiligt gewesen, da er sich zu dieser Zeit (27. Juni 1848) in Bern befand. Jedoch hatte er noch in der prüfenden Kommission für die Aufhebung gestimmt.

Eine Motion Rauchs auf Verabreichung eines Staatsbeitrages an die „Lehrer-Alters-, Witwen- und Waisenkasse“ zeigte, daß das Bestreben, die Primarlehrer besser zu stellen, nicht erloschen war. Kern beruhigte den Rat damit, daß der Erziehungsrat bereits Schritte gemacht habe, um die Frage der Hebung des Elementarschulwesens näher zu prüfen. Die Motion wurde dann auf seinen Antrag hin an

¹ Zuerst war Scherr gewählt worden; er hatte aber abgelehnt. Labhardt machte bei diesem Anlaß die Bemerkung, Kern werde wohl das erste Mitglied werden, und die übrigen seien dann nichts weiter als Monde, die den Planeten auf seiner Wanderung begleiteten.

² 1848 hatte er in allen (8) und 1849 in 9 von 11 Sitzungen gefehlt.

den Regierungsrat überwiesen. Im Frühjahr 1851 begann die Revision des Schulgesetzes. Kern verfaßte als Departementsvorsteher den Entwurf, den der Erziehungsrat ziemlich unverändert genehmigte. Scherr, der in den vorberatenden Ausschuß des Großen Rates berufen wurde, arbeitete den Kernschen Entwurf aber in starkem Maße um.¹ Seine Vorschläge drangen in den erst ein Jahr später stattfindenden Großeratsverhandlungen größtenteils durch. Kern erlitt so zwei Schläppen auf dem ihm besonders lieben Gebiet des Erziehungswesens: die eine gegen den pädagogischen Fachmann, die andere im Kantonschulstreit, der in diesem Zusammenhang nun wieder entbrannte.

Schon am 8. Dezember 1851 hatte im Großen Rat ein Vorgefecht stattgefunden. Eine kleine Gruppe verlangte, daß ein Schulgesetz ohne Plan für die Kantonschule vorgelegt werde. Staatsanwalt Ludwig erklärte: erst nach Erhöhung der Lehrergerhalte und der Errichtung von Mittel- oder Klassenschulen möge es am Platze sein, auszumitteln, welche Summe zur Ausstattung einer Kantonschule übrig bleibe. Eine andere Frage sei dann immer noch, wie viel das Klostervermögen für Armenzwecke hergeben solle. Noch deutlicher sprach Burkhard: Der Poesie einer Kantonschule stehe die Not des Lebens gegenüber. Der harte Knoten werde früher oder später — so oder anders — doch durchschnitten werden müssen. Kern versuchte die Antragsteller zu besänftigen: Für die Ausstattung sei bereits in dem Maß gesorgt, daß die Staatskasse nichts werde zu tragen haben. Man werde allen die Hand bieten und wolle keineswegs das Volksschulwesen verkümmern lassen. Er vertraue darauf, daß der Große Rat keinen Schritt zurück tue. Wirklich verblieb der Angriff mit 33 Stimmen in der Minderheit.

Nach diesem Mißerfolg ließen die Kantonschulgegner das Volk sprechen: Versammlungen, Petitionen, Zeitungsartikel warnten den Großen Rat davor, das Klostervermögen der „Herrenschule“ zuzuwenden. Bald war der ganze Kanton in zwei gegnerische Lager getrennt. Kern unterschätzte Zahl und Macht der Gegner nicht, sondern war sich von Anfang an der Ungleichheit, ja Aussichtslosigkeit des Kampfes bewußt.²

¹ Vgl. Leutenegger: Th. Scherr im Thurgau, S. 30 ff.

² Ein Brief an seine Frau vom 4. Februar 1852 zeigt seine Stimmung vor den Verhandlungen: „Du liesest also fleißig die Zeitung und bist zufrieden mit meinen letzten Aufsätzen. Ich hatte gefürchtet, du findest sie zu scharf. Auch ich fand den vorausgehenden von Kappeler so matt, daß ich ihn nicht angreifen könnte. Offenbar hat er und Häberlin und andere Furcht vor diesen Demagogen. Ich nicht. Lieber heute gar nichts mehr mit Staatsgeschäften zu tun haben, als solchen gemeinen Wühlereien nicht mit aller Kraft und allem Mut entgegentreten. Ich glaube es auch den 64 schuldig zu sein, die mit mir so gestimmt haben. Über das Schicksal des Gesetzes mache ich mir keine Illusionen. Es wird mit großer Mehrheit verworfen. Auch ich kann es bald nicht mehr groß be-

Als daher am 2. März 1852 die Beratung des Schulgesetzes begann, war von Anfang an der Blick auf die Kantonschule gerichtet. So wurden die von den Eltern zu leistenden Schulgelder für die Primarschüler verringert, obwohl Kern gezeigt hatte, daß damit die Ausführung des Gesetzes zur Unmöglichkeit würde. Die Festsetzung des Staatsbeitrages mußte deshalb nochmals an die Kommission zurückgewiesen werden. Die Mehrheit, für die Kern, auch Häberlin, sprachen, wollte 230, die Minderheit 250 Fr. als Höchstbetrag für die einzelne Schulanstalt geben. Angenommen wurde der höhere Betrag. Die (theoretische) Zahl der Sekundarschulen wurde dagegen nach der Ansicht Kerns und der Kommissionsmehrheit auf 14—18 festgesetzt statt 18—26, wie die Minderheit wollte. War bisher mit vollen Händen gespendet worden, so drehte sich der Wind, als die Kantonschule an die Reihe kam. Reifer, der alte und beharrliche Gegner, nahm den ersten Anlauf und stellte eine Rechnung auf, nach der die Gründung unmöglich war. Wieder übernahm Kern die Verteidigung: Das auf die Kantonschule verwendete Kapital werde schöne Zinsen tragen. Bei Nichtgründung würden die Kosten für das Land eher größer (Nach dem Vertrag mit der Stadt Frauenfeld mußte im Falle der Verwerfung der Staat jener die Kosten für das bereits erbaute Gebäude vergüten). Man werde Stipendien für Ärmere einführen. Man gedenke, wenigstens später, wenn tunlich das Seminar mit der Kantonschule zu verbinden. Die Petenten hätten versprochen, keine Opposition zu machen, wenn der Volksschule ihr Teil gegeben werde, was erfüllt sei. Die Behauptung, daß das Ganze nur zum Vorteil Frauenfelds geschehe, sei aus der Luft gegriffen. Nachdem noch von beiden Seiten gesprochen worden war, beschloß der Rat schließlich gegen einen Verschiebungsantrag Eintreten und damit auch Vollziehung des Dekrets. Die Eröffnung wurde auf den Mai angesetzt.

Nun ließen die Volksmänner, an deren Spitze wieder Bion stand, das Veto ergehen. „Wächter“ und „Thurgauer Zeitung“ brachten

dauern. Meine Aufgabe würde es, gegen eine solche Partei das Institut ins Leben zu führen..., und welcher tüchtige Lehrer könnte auf so unterwühltes Land seinen Samen aussäen, einen guten Geist unter so viel Gifft pflanzen? Mir persönlich wird aber eine große Last abgenommen, die ich allerdings mit allem Mut übernommen hatte. Was ich wohl denke, fragst du. Ach, da sieße sich viel sagen. Vorläufig so viel, daß der Gedanke, nicht mehr zu lang im Thurgau zu bleiben, neue Nahrung gefunden hat, daß ich jedenfalls keine Beamtungen im Thurgau mehr annehme. Vielleicht nehme ich — sofern ich mit Zutrauen gewählt werde — die Stelle im Großen Rat an, wenn ich wirklich den Kanton verlassen werde. Wir könnten vielleicht daselbst bleiben, dann den Winter mit dir und Lisette in Paris zubringen und auf das künftige Frühjahr dann nach Bern gehen.“ (Dechselis Notizen.)

Warnungen gegen diesen Sturm und wiesen Entstellungen von Tatsachen in der gegnerischen Stimmungsmache nach. Es nützte nichts. In vielen Teilen des Kantons gärtete eine zu große Erbitterung gegen die herrschenden Beamten, namentlich Misstrauen gegen die Verwaltung der Staatsgüter.¹ Dies mag als eine Reaktion der Volksstimmung erklärt werden, da nach der Revision die erhofften materiellen Erleichterungen doch nicht eingetreten waren, und die Überführung der Klostervermögen in den Staatsbesitz nur langsam vor sich ging. Das Veto siegte am 2. Mai mit 11 837:1038 Stimmen.² Hand in Hand damit ging ein Auskämmen bei den Erneuerungswahlen des Großen Rates. Ganze 22 neue Kantonsräte wurden nach Frauenfeld geschickt, meist Demokraten. Von der Regierung wurden nur noch drei Männer, Kern, v. Streng und Müller, gewählt, Kern als einziger durch Wahl in zwei Bezirken.

Kerns Schmerz über diese Vorgänge drückt sich in der Rede aus, mit der er am 7. Juni den Großen Rat eröffnete:

„An ernstem Stoff zu einer großen Rede würde es mir zwar nicht fehlen. Ich glaube aber doch, mich solcher Betrachtungen enthalten zu sollen. . . . Möge jener Geist des Misstrauens und der Parteileidenschaft, wie er in letzter Zeit an manchen Orten des Kantons in dem Maß zutage trat, daß abweichende Ansichten nicht einmal gehört, geschweige denn geprüft wurden, nie in den Ratssaal eindringen. . . . Nicht nur mancher Bürger des Kantons, auch unsere Miteidgenossen blicken mit einer gewissen Spannung auf die künftige Entwicklung unseres Staatslebens. Es ist leicht, gewisse Begehrlichkeiten zu wecken, aber schwer, sie in einem Staat mit beschränkten finanziellen Mitteln zu befriedigen und dennoch den wahren Volksinteressen und den Anforderungen der Zeit Genüge zu leisten.“

Zum Zeichen der steten Unabhängigkeit wählte ihn der Große Rat zu seinem Präsidenten. Allerdings erst im 5. Wahlgang mit 50 Stimmen gegen 49 für Ludwig. Die Bestätigung als Regierungsrat, die sich daran anschloß, lehnte Kern aber ab.

Schon vor drei Jahren habe er sich nur ungern bestimmen lassen, die Wahl anzunehmen, da er öftere Abwesenheit infolge seiner Stellung

¹ Unglücklicherweise war gerade zuvor eine größere Unterschlagung des Staatschreibers entdeckt worden, die dem Versprechen, welches Kern als Regierungspräsident vor zwei Jahren abgegeben hatte, daß von nun an mehr Ordnung auf der Kanzlei herrschen werde, gegenübergestellt wurde.

² Auch Kerns Bruder, Friedensrichter Christian Kern, sprach und stimmte in Bellingen für das Veto. — Am gleichen Tag schenkte die Stadtgemeinde Frauenfeld Kern zum Dank für seine Bemühungen ihr Bürgerrecht.

in den eidgenössischen Behörden vorausgesehen habe. Seine Bedenken von damals seien begründet gewesen, da er zu oft den kantonalen Geschäften entzogen gewesen sei.¹ „Die letzten Vorgänge im Kanton waren nun keineswegs geeignet, mich in meinem Entschluß wankend zu machen. Eine Folge des Veto wird wohl darin bestehen, daß die gesetzlich und vertragsmäßig gegründete Kantonschule wieder vernichtet werden soll. Bei den Interessen, die ich bisher für die Gründung und Erhaltung dieser Anstalt an den Tag gelegt habe, ist es gewiß natürlich, daß ich mich nicht entschließen kann, in eine Behörde wieder einzutreten, wo als erste Tätigkeit voraussichtlich auf mich warten würde, ihre Zerstörung anzubahnen. Deshalb fehlt mir die dazu nötige Freude. Dies bezieht sich auch auf den Erziehungsrat.“ Er trage auch den Wunsch in sich, etwas mehr Zeit zu seiner eigenen Verfügung zu erhalten als bisher, was im Falle des Bleibens geradezu eine Unmöglichkeit wäre. Auf die Länge könne er ohne gesundheitlichen Nachteil nicht Zeit und Kraft in dem Maß und nach so verschiedenen Seiten hin verwenden, wie in den letzten Jahren. Es werde ihm aber auch in Zukunft eine Pflicht und Freude sein, dem Heimatkanton zu nützen.²

Die Unsicherheit der demokratischen Gegnerschaft zeigte sich deutlich bei der Gesamterneuerung des Regierungsrates. Sie ließ die Alten im Amt. Der freigewordene Sessel wurde Ludwig angeboten; er lehnte ab. Daß die Demokraten ihren Willen durchsetzen konnten, bewies dagegen die Wahl des Erziehungsrates. Auch hier trat Kern zurück, und die ganze ihm ergebene Behörde schloß sich an. An die Stelle Kerns trat für kurze Zeit Thomas Scherr. Darauf reichte auch Seminardirektor Wehrli sein

¹ 1850 fehlte er an 87 von den 144 Sitzungen des Regierungsrates, 1851 waren es 57 von 125 und im ersten Halbjahr 1852 40 von 62. Er hatte übrigens am 22. Juni 1850 als Präsident den Stichentscheid dafür gegeben, daß bei Abwesenheit von mehr als vier Wochen der Abwesende seinen Stellvertreter selbst zu entschädigen habe. 1850 und 1851 ließ er sich auch neben den vielen Urlauben für eidgenössische Geschäfte noch einen für den Besuch eines Kurorts zur Kräftigung seiner Gesundheit bewilligen.

² Auch eine Wahl ins Obergericht lehnte er ab. Ähnlich drückte er sich in einem Brief an Mittermaier vom 16. Juni 1852 aus: Mit eidgenössischen und kantonalen Geschäften überlastet, habe er seine Privatkorrespondenz vernachlässigen müssen. „Nun habe ich es mir etwas leichter gemacht... Abgesehen von den Geschäften bestärkte mich der Umstand in meinem Entschluß, daß eine schöne Hoffnung, die ich für unsern Kanton hatte, zu Grabe getragen wurde, nämlich die Kantonschule... Als es sich aber um die Organisation und wirkliche Ausführung handelte, gelang es einigen Demagogen, dadurch daß sie dem Volk vorspiegeln, ‚höherer Unterricht sei nur für die Herren‘, man solle das Geld lieber unter die Gemeinden verteilen, um ihnen die Steuern zu erleichtern usw., eine Mehrheit von Stimmen zu erhalten und das Gesetz durch das Veto zu verwerfen. Begreiflich hatte ich unter solchen Umständen auch keine Lust, im Sinne des Rückschritts an den ferneren Arbeiten des Erziehungsrates Teil zu nehmen. Ich freue mich sehr, auf solche Weise auch einmal Zeit für mich selbst zu erhalten.“

Abgangsgesuch ein, da er durch die Wahl Scherrs eine Entwicklung des Erziehungswesens kommen sah, mit welcher er sich nicht befreunden konnte. Weitere Schulmänner folgten.¹ Damit war das alte Regime aus seiner letzten Stellung gedrängt. In Wehrli hatte Kern eine Persönlichkeit aus Pietät, vielleicht auch aus mangelnder Einsicht gehalten, der die Fachpädagogik der Zeit nicht gewogen war.² Auch sonst war der Erziehungsrat ein wenig verknöchert; zum Beispiel hatte er es verpaßt, die mißbräuchlich lange Verwendung von Stellvertretern abzuschaffen und bessere Schulbücher einzuführen.³

Der neue Erziehungsrat, bestehend aus Scherr, Häberlin, Burkhard, Regierungsrat Stähle und Pfarrer Steiger, machte sich mit außerordentlichem Eifer und Geschick hinter seine Pflichten. Er arbeitete das Schulgesetz in seinem Sinne um, und im folgenden Jahr. (7.—10. März) 1853 wurde es vom Großen Rat, wieder nach langen Erörterungen, genehmigt.⁴ Nunmehr erhielt jede Gemeinde 2500 Fr. Staatsbeitrag, obwohl Kern sich dagegen wehrte. Trotz diesem Entgegenkommen war die Stimmung für den Vorschlag des Erziehungsrats und der Kommission, eine höhere Lehranstalt in bescheidenem Maß und für einige Jahre einzuführen, immer noch ziemlich kritisch. Kern setzte dazu den verzweifelten Eventualvorschlag, daß man bei Verwerfung sofort zur Einführung der Kantonschule im Umfang des Gesetzes von 1852 schreiten solle. Im Laufe der Erörterung brachte er, um die Volksmänner zu gewinnen, denen nur Dinge von unmittelbar praktischem Wert einleuchten wollten, den Gedanken vor, man könnte die Organisation noch mehr zugunsten der technischen Bildung ändern. Eine Rückweisung an die Kommission in diesem Sinn siegte schließlich gegen

¹ Im Juli 1853 folgte der Direktor der landwirtschaftlichen Schule, Wellauer, der wenige Jahre zuvor die verlockendsten Angebote des Kantons Freiburg ausgeschlagen hatte. Er wurde „durch die Gewalt der Umstände“ zum Rücktritt veranlaßt; mehrere Inspektoren und Schulvorsteher schlossen sich an, vgl. Thalmann, S. 12. Anderseits warf eine Einsendung im „Wächter“ dem alten Erziehungsrat unbefriedigende Geschäftsübergabe und andere Fallstricke, die er den Nachfolgern gestellt hätte, vor.

² Schon früher hatten die jüngeren Lehrer allmählich begonnen, sich hinter Scherr zu stellen und die Autorität Wehrlis, einer Säule der Regeneration, zu bezweifeln. Vgl. die Notiz Scherrs bei Leutenegger, Th. Scherr im Thurgau, S. 55: „Wehrli war auch in der Kommission. Herr Kern mußte mir selbst sagen, es könne mit Wehrli nicht mehr lang gehen, er habe auffallend abgenommen, worauf ich erwiderte, mir scheine, der Mann sei noch, wie er stets gewesen sei... Und Herr Kern biß sich in die Lippen.“ Scherr hielt auch, wie Rueß, Kappeler für den tüchtigsten Thurgauer und nicht Kern.

³ Vgl. Weinmann, S. 73. Über die Schwierigkeit, die Kinderarbeit auszurotten vgl. E. Hofmann: Geschichte der Fabrikgesetzgebung im Kt. Thurgau, Diss., und F. Rohrer: Die Kinderarbeit im Kt. Thurgau, Diss.

⁴ In der Prüfungskommission vertrat Kern mit v. Streng, Pupikofer und Kappeler die Kantonschulfreunde.

einen Antrag auf Fällenlassen der Angelegenheit. Am 5. April endlich kam das Kantonsschulgesetz unter Dach. In einer ausführlichen Rede beschwore Kern zum letztenmal den Großen Rat, der Ehre des Kantons eingedenk zu sein. Den Vorwurf, man wolle das Veto in seiner Wirkung aufheben, widerlegte er durch einen Vergleich zwischen dem Vetobüchlein und dem neuen Schulgesetz, das die Forderungen des Büchleins erfüllte. Er versicherte, daß die Berechnungen, wonach der Bürger nichts zu bezahlen habe, richtig seien. Nur im Falle der Aufgabe des Planes müßten 45 000 Fr. durch direkte Steuern aufgebracht werden. Mit großer Mehrheit wurde der Entwurf angenommen, der zwei Abteilungen mit fünf Jahresturzen vorsah. Hingegen unterlag Kern mit dem Gesuch, den kantonalen Armenfonds doch noch zu Hilfe zu ziehen, indem dieser 2000 Fr. für Stipendien abgeben sollte. Das Veto war nun nicht mehr zu befürchten. Am 14. September fand die feierliche Eröffnung der Kantonsschule statt. Kern ließ in seiner Tischrede den Thurgau hochleben, und wies auf die Notwendigkeit hin, militärische Übungen für die Kantonsschüler einzuführen. Auf seinen Antrag erging dann eine Sammlung zur Unterstützung ärmerer Zöglinge, die 1300 Fr. erbrachte.

Nach diesem schwer errungenen Sieg in der Kantonsschulangelegenheit, die ihm Herzenssache war, trat Kern in keiner neuen Frage mehr führend hervor. Zu deutlich hatte er spüren müssen, daß seine Glanzzeit im Kanton zu Ende ging. In der gleichen Sitzung, wo die Gründung der Kantonsschule beschlossen wurde, teilte er dem Großen Rat mit, daß er als Mitglied der Eisenbahndirektion genötigt sei, seinen Wohnsitz nach Zürich zu verlegen. Er beabsichtigte aber, weiterhin an den Verhandlungen des Großen Rates Anteil zu nehmen, was er für verfassungsmäßig zulässig erachtete. Der Große Rat stimmte bei, da sein weiteres Wirken für den Kanton wünschbar sei. Im anschließenden Schlußwort sprach Kern, als Präsident, den Wunsch aus, daß der sühnliche Geist der letzten Sitzungen weiterbestehen und auf das Volk übergehen möchte.

In dem einen Jahr, in dem er noch die Sitzungen besuchte, griff er nur noch wenig in die Verhandlungen ein. Beim Flurgesetz, einem längst erwarteten und notwendigen Gesetz, glaubte er, daß man den Gegenstand besser prüfen und erst später auf den Entwurf, jetzt höchstens auf den ersten Teil eintreten solle. Trotzdem begann man sofort mit der Behandlung, und auch Kern meldete sich etwa zum Wort (13. Dezember 1853).

Am 19. Dezember 1854, nachdem er ganz in den Bundesdienst

getreten war, wurde sein Rücktrittsgesuch verlesen: „Wenn ich auch bedaure, nachdem ich 22 Jahre die Ehre hatte, dem Großen Rat anzugehören, fünfzighin an seinen Verhandlungen nicht mehr Teil nehmen zu können, beruhigt mich doch anderseits die Überzeugung, auch in dem neuen Wirkungskreis meinen Mitbürgern nützlich zu sein.“ Der Große Rat stand nicht an, seinem langjährigen Führer, der persönlich immer die allgemeine Achtung aller genossen hatte, nun, da er sich freiwillig zurückzog, volle Anerkennung für seine Leistungen auszusprechen.

Bald darauf verlangte und erhielt Kern auch die Entlassung aus dem Justizstab in der Armee, in dem er seit der Neuorganisation wieder den Grad eines eidgenössischen Obersten innegehabt hatte (Februar 1855).

Eines der dringenden Bedürfnisse der Zeit, auf das bei der Verfassungsrevision wieder deutlich der Finger gelegt wurde, war die Hebung und Umgestaltung des Kreditwesens. Landwirtschaft und Klein gewerbe litten ständig an Kapitalmangel. Schon früher war in der Gemeinnützigen Gesellschaft der Gedanke einer Hypothekenbank erörtert worden.¹ Kern hat wahrscheinlich auch noch von seinem Schwieger vater Freyenhuth, der sich stets mit diesen Fragen beschäftigte, Anregungen erhalten. Nachdem in der Verfassung grundsätzlich die staatliche Unterstützung eines solchen Unternehmens versprochen worden war, nahm sich die Gemeinnützige Gesellschaft der Angelegenheit mit dem Willen zur Tat an. Am 17. Mai 1850 wurde Kern wieder zum Präsidenten der Gesellschaft gewählt. Die Annahme der in seiner Abwesenheit auf ihn gefallenen Wahl fiel ihm um seiner übrigen Geschäfte willen schwer. Er entschloß sich nur dazu, damit er nach Kräften zur Gründung der für den Kanton so wichtigen Hypothekenbank mitwirken könne.² Unter seiner Leitung wurden dann die Satzungen für ein solches Institut beraten und genehmigt. Im April des nächsten Jahres wurden die von ihm im Namen der Gesellschaft unterzeichneten Einladungen zur Beteiligung bei der Gründung verschickt. Und am 19. Mai konnte er der Gesellschaft mitteilen, daß von den auf mindestens 600 angesetzten Privataktien bereits 520, davon 320 im Thurgau, gezeichnet seien, so daß die Entstehung der Bank als gesichert betrachtet werden könne. Er nehme auch an, daß die Gemeinnützige Gesellschaft die Kosten bis zur Gründung übernehmen werde.

¹ Häberlin-Schaltegger II, S. 215 ff.; J. Herzog: Das thurgauische Sparkassenwesen, historisch-statistisch dargestellt.

² Eröffnungsrede vom 21. Oktober 1850.

Die Gründungsversammlung der Aktionäre erfolgte am 17. Juni. Kern eröffnete sie: Mit leeren Klagen über verkehrte sozialistische Bestrebungen, die auch er keineswegs billige, sei es in ihrer Zeit nicht getan. Eine wohlorganisierte Kreditgesetzgebung sei für die materielle Wohlfahrt wichtig; nur damit könnten Wucher, Kapitalmangel und andere unerfreuliche Erscheinungen beseitigt werden. Deshalb spreche er seine Freude und seinen Dank aus, daß dieses Bestreben auch außer dem Kanton Unterstützung gefunden habe. Natürlich wurde Kern in den Verwaltungsrat gewählt und der Statutenentwurf ohne große Änderungen angenommen. Bald darauf bestellte ihn der Verwaltungsrat zum Präsidenten des kleinen Verwaltungsrates.

Bei der nächsten Versammlung der Gemeinnützigen Gesellschaft (13. November) stellte er die nahe Eröffnung der Bank in Aussicht, berichtete über die fortgesetzte Tätigkeit der Bankverwaltung und umschrieb die zukünftigen Aufgaben: Erleichterung der Schuldenlast durch Abzahlungen, Schaffung eines gegliederten Sparkassennebels, Erzielung eines regelmäßigen Kreditverkehrs zu möglichst billigem Zinsfuß, allmähliche Beseitigung der gemeinderätlichen Pfandschätzungen. Daran schloß sich eine längere Aussprache über die Abtretung der schon lange bestehenden Sparkasse der Gesellschaft an die Bank an. Kern setzte sich dafür ein; denn damit sicherte sich die Bank von Anfang an einen größeren Geschäftskreis und mehr Vertrauen. Schließlich wurde sein Antrag angenommen, das heißt 6000 fl. vom Reservekapital für die Gesellschaft zurückzuhalten, gegenüber dem Antrag Labhardts auf ein Drittel des Reservekapitals, was mehr gewesen wäre.

Mit dem 1. Januar 1852 öffnete die thurgauische Hypothekenbank ihre Pforten. Kerns weitere Tätigkeit als Verwaltungspräsident braucht hier nicht verfolgt zu werden — sie ist die übliche — es genügt uns, seine wesentliche Anteilnahme an der Gründung gezeigt zu haben.

Eidgenössische Politik 1851—1854

Die folgenden vier Jahre, in denen Kern noch dem Nationalrat angehörte, erhalten ihr Gepräge durch die wirtschaftlich-kulturellen Einrichtungen, in denen die Schweiz den Vorsprung der Nachbarländer einholen mußte: Zoll, Eisenbahn und Polytechnikum.

Kern, der von Anfang an die wachsende Bedeutung von Handel und Industrie für die Schweiz erkannt hatte, setzte seine Politik ihrer Förderung durch staatliche Maßnahmen fort. Am 21. Juli 1851 wurde der erste moderne Handelsvertrag der Eidgenossenschaft mit Sardinien

abgeschlossen. Kern war zuvor gegen den schwülstigen Kommissionsbericht, der sofortige Genehmigung beantragte, aufgetreten. Auf sein Verlangen wurden zuerst beim Departement und den Abgeordneten, welche die Verhandlungen geführt hatten, Aufschlüsse eingeholt, auch die Akten gedruckt und ausgeteilt und erst dann der Vertrag genehmigt. Kern wirkt also hier als das Gewissen des Parlamentes gegen Überstürzung.

An den anschließenden Beratungen des Zollgesetzes nahm er tätigen Anteil. Besonders bemühte er sich dabei um die Ergänzung, daß der Bundesrat einzelne Zollsätze bei Lebensmittelnot oder ausnahmsweise Belästigungen durch das Ausland ändern könne. Er machte dabei auf die drohenden Erhöhungen des Zollvereins aufmerksam. Gegen diese, von ihm nie aus den Augen verlorene Gefahr¹ arbeitete er mit größtem Eifer. Als am 8. August eine Motion einen Bericht des Bundesrates über den deutschen Zollverein und die schweizerischen Gegenmaßnahmen wünschte, konnte er erklären, daß er infolge wiederholter Besprechungen mit Mitgliedern des Bundesrates heute die Versicherung erhalten habe, daß abwehrende Anträge bereits in Beratung lägen. Folgenden Tags stellte aber während der Sitzung durch, daß der Bundesrat die Beschlusfassung über die Gegenmaßregeln verschoben habe. Sofort stellten auf Veranstalten Kerns zwölf Nationalräte (darunter A. Escher) eine neue gleichlautende Motion. Darauf erklärte sich der Bundesrat freiwillig bereit, Bericht zu erstatten (11. August). Da aber der Zollverein nicht ans Nachgeben dachte, ließen bis zum nächsten Jahr verschiedene Gesuche an die Bundesversammlung ein, mit dem Begehr, man solle die Unterhandlungen abbrechen und mit den Vergeltungsmaßregeln beginnen. Kern fügte dem Kommissionsantrag, der sie an den Bundesrat zur Berichterstattung wies, den Zusatz bei: dieser solle gleichzeitig über den Stand der Verhandlungen berichten. Er begründete, es handle sich nicht um die Frage: „Schutzoll oder nicht?“² sondern um den Kampf gegen den Entzug der bisherigen Zollbegünstigungen, den ein großer Teil der Bevölkerung wünsche. Wohl wurde der Antrag angenommen, allein ohne Fristsetzung, so daß die Sache auf unabsehbare Zeit verschoben schien.

Der bundesrätliche Rechenschaftsbericht gab indes bald Gelegenheit, darauf zurückzukommen. Kern widerlegte, im Einverständnis mit

¹ Geschädigt wurde unter anderem der thurgauische Most- und Weinexport. Baumgartner: Schweizer Spiegel, S. 219. Wahrscheinlich wurde Kern von den beiden Thurgauer Fachleuten Beyer und Sulzberger beraten.

² Die Bundesversammlung war in die zwei Lager des Schutzolls und des Freihandels getrennt.

andern Abgeordneten der Ostschweiz, die Behauptung, daß die deutschen Zollmaßnahmen keine nachteiligen Einwirkungen hervorgerufen hätten. Er gab allerdings zu, daß bisher verschiedene Gründe sie weniger empfindlich gemacht hätten, was aber nicht hindern dürfe, mit allen Mitteln eine Abwehr zu versuchen. Gemeinsam mit dem St. Galler v. Gonzenbach erklärte er dann, daß sie nur darum keinen bestimmten Antrag stellten, weil sie infolge ihrer Bemühungen bei den zuständigen Behörden die Zusticherung erhalten hätten, der Bundesrat werde wiflich in naher Zeit Bericht vorlegen und erläutern, daß man die Verhandlungen neu aufnehmen müsse. Frei-Heroisé bestätigte dies dem Rat.

Tatsächlich machte der Bundesrat nun wieder einen Versuch, durch Unterhandlungen die alten Vorrechte für die schweizerische Ausfuhr zurückzuerobern, und sandte zu diesem Zweck den Hauptsprecher der betroffenen Kreise selbst auf die Fahrt. Kern begann seine Reise mit Stuttgart, wo er Ende August 1852 eintraf.¹ Der württembergische Finanzminister Knapp empfing ihn in einer Audienz und teilte ihm auf sein Ansuchen mit, Württemberg sei geneigt, die Unterhandlungen mit der Schweiz wieder aufzunehmen. Im Augenblick lasse sich indes nicht viel machen, da es ungewiß sei, was für neue Unionsverhältnisse aus den gerade schwebenden Konferenzverhandlungen in Berlin hervorgehen würden. Kern betonte demgegenüber, daß die Unterhandlungen mit der Schweiz nicht allzu lange verzögert werden sollten; die Schweiz dürfe jedenfalls erwarten, daß die süddeutschen Regierungen sich auch bei einer neuen Union vorbehalten würden, eine ihre Verhältnisse besonders berücksichtigende Übereinkunft abzuschließen. Minister Knapp stimmte ihm bei und versprach, man werde nicht warten, bis der neue Unionsvertrag ins Leben getreten sei (Ende 1853), sondern schon nach der Verständigung über ihn mit der Schweiz eine neue Konferenz abhalten, um wenn möglich einen förmlichen Handelsvertrag für längere Zeit abzuschließen. Dieser könne dann auch schon vor Ablauf des Vertrags der jetzigen Union in vorläufige Wirksamkeit gesetzt werden. Kern mußte sich mit diesen beruhigenden Erklärungen begnügen und reiste weiter nach Karlsruhe. Die Besprechungen mit dem dortigen badischen Finanzminister Regenauer verliefen im wesentlichen übereinstimmend mit den vorigen, nur mit einem weniger tröstlichen Schluß. Regenauer glaubte nämlich, daß auch eine nur vorläufige Übereinkunft die Zustimmung der übrigen Zollvereinsstaaten brauche, welche noch zu erhalten keine große Aussicht bestehe. Auch für eine Verständigung

¹ Berichte Kerns im Bundesarchiv. Auf eine Darstellung des wenig erfolgreichen Unternehmens in den Politischen Erinnerungen hat er verzichtet.

nach Behebung der deutschen Zollkrise machte er wenig Hoffnungen. Es werde schwer halten, die aufgehobenen Zollbegünstigungen wieder einzuführen. Kern ließ darauf die Möglichkeit durchblicken, daß die deutschen Wünsche betreffs Eisenzoll von Seiten der Schweiz in dem Maße berücksichtigt würden, wie man den schweizerischen Interessen Rechnung trüge.

In Berlin, wo Kern am 14. September eintraf, wollte er keine amtlichen Schritte bei preußischen Ämtern tun, da er eine Mißstimmung wegen der Neuenburger Angelegenheit befürchtete. Durch die Vermittlung des früheren zürcherischen Regenerationsführers, Professor J. L. Keller, erhielt er die Einladung zu einer privaten Unterredung mit dem Ministerpräsidenten v. Manteuffel. Auch hier mußte er sich mit Vertröstungen zufrieden geben: Die Union sei noch nicht sicher; preußischerseits werde man sich gerne nach Beendigung der Zollkrise über eine gleiche Richtung mit der Schweiz verständigen. v. Manteuffel sprach sich anerkennend über den Erfolg von Kerns Mission in Genf¹ aus und fragte Verschiedenes über die Verhältnisse von Neuenburg. Kern antwortete beruhigend, er sei dort gewesen und sei überzeugt, daß die Regierung den Anordnungen des Bundesrates in Flüchtlingsangelegenheiten nachkomme und daß das Land gut verwaltet werde. Dann wurde er ebenso freundlich entlassen, wie er empfangen worden war. Auf der Rückreise traf er in Leipzig noch den badischen Abgeordneten Ministerialrat Hack und den bayrischen Ministerialrat Meixner. Die Unterredungen mit den beiden brachten indes nichts Neues mehr zu Tage. Nach einem Kuraufenthalt in Cannstatt kehrte er am 2. Oktober nach Frauenfeld zurück. München ließ er beiseite, da der dortige zuständige Minister, von der Pfalz, frank war.

Die Ergebnisse der Mission, die Kern dem Bundesrat vorlegen konnte, bestanden in verschiedenen Versprechungen, besonders in der Zusicherung, daß die früheren Vorbehalte betreffend besonderer Rücksichtnahme auf die Schweiz wieder in den neuen Zollvertrag aufgenommen würden. Wieder, wie in Wien, hatte Kern die undankbare Aufgabe, gegen widrige Verhältnisse zu kämpfen. Natürlich ließ sich die mühsam errungene deutsche Zolleinheit nicht gleich wieder mit Sonderabkommen durchbrechen.

Seine Erfahrungen konnte er auch im Nationalrat verwerten, indem er nämlich am 4. Juni 1853 als Mitglied der Petitionskommission auf eine Eingabe von Weinhändlern der Kantone Zürich, Schaffhausen, St. Gallen und Thurgau antwortete. Mit den Tatsachen vertraut,

¹ In Flüchtlingsjahren, siehe später.

mußte er zur Geduld mahnen und meinte, man dürfe nun doch wieder Hoffnung haben. — An der Fortsetzung der langwierigen Angelegenheit war Kern nicht mehr stark beteiligt, hatte er doch einen zu eindringlichen Begriff von den Schwierigkeiten erhalten, um den Bundesrat weiter mit Forderungen zu bestürmen.

Anschließend seien hier noch die beiden diplomatischen Sondermissionen dargestellt, die Kern in diesem Zeitraum im Auftrag des Bundesrates ausführte. Die erste ist die schon erwähnte Sendung in der Flüchtlingsfrage nach Genf.

Seit der Machtübernahme Louis Napoleons in Frankreich gab es in der Schweiz zu der italienischen und deutschen auch noch eine französische Flüchtlingsfrage. Französische Emigranten hielten sich unter dem Schutz der radikalen Regierung Fazy zahlreich in Genf auf, obwohl ihnen durch den Bundesrat ein Verbleiben an der französischen Grenze verboten worden war. Durch diese Zustände gereizt, ließ die französische Regierung ihren Botschafter in einer scharfen Note vom 24. Januar 1852 übertriebene, die schweizerische Selbständigkeit mischachtende Forderungen stellen.¹ Der Bundesrat wies diese zwar ab, beschloß aber gleichzeitig, alles ihm Mögliche zu unternehmen, um den französischen Beschwerden den Wind aus den Segeln zu nehmen. Es wurden deshalb Kern und der Solothurner Trog als eidgenössische Kommissäre eingesetzt, um die strikte Durchführung der bundesrätlichen Vorschriften in Genf durchzusetzen. Die Wahl mochte auf Kern gefallen sein, um dadurch mehr Aussicht zu gewinnen, daß Napoleon III. sich vom guten Willen der Schweiz überzeugen lasse. Kern konnte hier nun die Nöte der Zentralbehörde im Kampf gegen einen widerspenstigen Kanton am eigenen Leibe spüren, unter Umständen, die mit denjenigen, als er Louis Napoleon gegen eine Ausweisung verteidigte, eine gewisse Ähnlichkeit hatten.

Fazy war keineswegs gewillt, seine Schützlinge preiszugeben. Dies zeigte sich von Anfang an. Am 13. Februar, gleich nach ihrer Ankunft, übergaben die beiden Kommissäre dem genferischen Staatsrat ihre Forderungen:² Es sei in möglichst kurzer Frist ein genaues Verzeich-

¹ Dierauer-Schneider, S. 284 ff.

² Berichte der Kommissäre im B.-A. Brief an A. Escher vom 6. Februar über den Auftrag. Vertraulich berichtet er ihm, daß der Bundesrat die französische Note ablehnend beantworten werde. „Die Idee Bolliers im Einverständnis von Dir und Rüttimann, daß Dufour privatim nach Bern reise, blieb bei verschiedenen Bundesräten ohne Anklang.“ Die Mission sei ihm sehr ungelegen gekommen; er habe sie aber in der jetzigen kritischen Lage nicht ablehnen dürfen. (B.-A.) Briefe über diese Angelegenheit an Kern, alle in sehr erbittertem Ton, von Furrer, Trog und Barmann, dem schweizerischen Gesandten in Paris, in Dechslis Notizen.

nis aller im Kanton weilenden Flüchtlinge aufzustellen; schon ausgewiesene oder internierte Leute, die sich an diese Maßregeln nicht hielten, seien zu verhaften, und über sie seien die Weisungen der Kommissäre einzuholen; an der sardinischen und ebenso an der französischen Grenze sei die Fremdenkontrolle zu verschärfen und alle Verdächtigen ohne zureichende Ausweisschriften zurückzuweisen. Eine Verständigung mit den Genfer Behörden über die zu ergreifenden Maßregeln konnte nicht erreicht werden. Deshalb sandten die Kommissäre ein zweites Schreiben an die Regierung. Diese entschuldigte zuerst eine Verzögerung wegen Abwesenheit von Mitgliedern. Als dann die Antwort eintraf, entsprach sie den Begehren nicht. Der Vorsteher des Polizeidepartements konnte nie auf seinem Bureau angetroffen werden. Also erneutes Schreiben an den Staatsrat, der sich nun bereit erklärte, den Weisungen zu folgen. Tatsächlich hatte es den Anschein, daß die Polizei etwas größere Tätigkeit entfalte, so daß Kern für vierzehn Tage nach Frauenfeld verreiste, um die Kantonsschule im Großen Rat zu verteidigen. Indes zeigte sich bald, daß die Genfer Polizei die Bundesgewalt weiter hinters Licht führte. Bedeutend mehr Flüchtlinge waren anwesend, als auf den amtlichen Berichten erschienen, darunter solche, die vom Bundesrat ausdrücklich ausgewiesen worden waren. Die Flüchtlinge unternahmen ständig Rundgebungen und erlaubten sich Unpöbelungen des verbliebenen Kommissärs. Nach Kerns Rückkehr wurde am 18. März in mündlichen Verhandlungen mit den Vertretern des Staatsrats, Girard und Tourte, endlich erreicht, daß den Kommissären Einsticht in die Papiere der Fremden bei der Polizei gestattet wurde. Auf dieser Grundlage richteten die Kommissäre ein eigenes Polizeibureau ein, wohin sie alle Leute ohne oder mit gefälschten Ausweisen beschieden, um sie nach Ermessen auszuweisen oder nicht. Auch so ereigneten sich noch genügend Fälle, wo die genferische Regierung den Kommissären Knüppel zwischen die Beine warf; zum Beispiel gab Kern der Polizei Auftrag, die Signalelemente verschiedener Flüchtlinge für Pässe nach England aufzunehmen. Statt dessen händigte sie ihnen ihre Papiere aus, worauf sie verschwanden. Es kommt denn auch in den Briefen Kerns an den Bundesrat oft eine wahre Erbitterung gegen Fazy und sein Regiment zum Ausdruck. Als sich die diplomatische Lage entspannte, verließ auch Kern, der sich seit dem 27. März allein in Genf befand, Mitte April den ungastlichen Posten. Kann auch bei dieser Sendung von keinem durchschlagenden Erfolg gesprochen werden, so gelang es den Kommissären doch, durch ihre Behandlung der einzelnen Fälle, die unwürdigsten Elemente unter den Flüchtlingen aus der Schweiz abzuschieben.

Dagegen war das noch zu erwähnende letzte diplomatische Gastspiel Kerns nicht mehr durch widrige Verhältnisse beeinträchtigt. Am 9. und 10. Mai 1854 hatte er nämlich, zusammen mit Rüttimann, auf einer Konferenz mit badischen Bevollmächtigten in Konstanz eine Reihe von Grenzanständen zu bereinigen.¹ Der von beiden abgeschlossene, für die Schweiz sehr günstige Vertrag enthielt eine Anerkennung der „Schaarenwiese“ gegenüber Büsingens als zur Eidgenossenschaft gehörend, eine genaue Regelung der Grenze bei Diezenhofen, sowie die Ordnung der Fischerei und Vogeljagd im Untersee.

Im Nationalrat beteiligte sich Kern natürlich stark am Ausbau der Bundesstrafrechtspflege. Er wollte, nach dem Vorbild anderer Gesetzgebungen und im Interesse eines gründlicheren und solidern Verfahrens, der Anklagekammer die Befugnis retten, auf Altenvervollständigung zu erkennen. Es wurde ihm aber entgegengehalten (Pfyffer, Trog, Dubs, Hoffmann und andere), der Antrag widerspreche dem Wesen des Anklageprinzips, welches nur feststellen solle, ob Grund zum Einschreiten vorhanden sei oder nicht. Die Anregung wurde denn auch verworfen. Beim Abschnitt über die Zeugeneinvernahme setzte er sich gegenüber dem von Pfyffer, Dubs und anderen empfohlenen englischen Verfahren für das französische ein, was angenommen wurde.

Am 5. Dezember 1851 wurde er wieder zum Präsidenten des Bundesgerichts bestellt, nachdem er für das Jahr 1851 diesen Platz R. Pfyffer überlassen hatte. Als solcher berichtete er am 22. Juli 1852 über das vorläufige Zivilgesetz und schloß sich der Meinung von Dubs an, daß man jenes einstweilen auf Zusehen bestehen lassen solle. Er unterstützte auch Dubs, als dieser einen Bericht des Bundesrates über die Vereinheitlichung der Strafrechtspflege verlangte, ohne allerdings damit durchzudringen.

Im übrigen kann es sich hier nicht darum handeln, die Dutzende von kleinen Eingriffen und Meinungsäußerungen Kerns im Laufe der Verhandlungen aufzuzählen. Wir stellen nur fest, daß er an den meisten Fragen mit Interesse teilnahm. Seine Politik kann vielleicht als regierungsfreundlich bezeichnet werden, das heißt, er, wie übrigens die meisten Ostschweizer, verteidigte den Bundesrat gegen Angriffe,

¹ Berichte im B.A. Kern und Rüttimann waren schon 1846 und 1847 zu Unterhändlern für diese Angelegenheit ernannt worden; da aber die badische Regierung keine Bevollmächtigte bezeichnete, kam es damals überhaupt nicht zu Verhandlungen (Korr. des Vororts, Abschiede). Diese Grenzanstände reichten teilweise bis zum Jahr 1623 zurück.

ohne aber in einzelnen Fällen selbst auf Kritik zu verzichten.¹ Die Zugehörigkeit zur Regierungspartei und zum Beamtenstab des Bundes sowie das Fehlen einer ständigen Gegnerschaft legten solches Verhalten nahe.

Eisenbahnenfragen

Bei seiner Anteilnahme an der wirtschaftlichen Entwicklung der Schweiz mußte sich Kern natürlich auch für Einführung der Eisenbahnen interessieren, welche einen Aufschwung von Handel und Industrie ermöglichten. — Die ersten Stimmen für den Bau einer Eisenbahn im Thurgau hatten sich schon 1837 hören lassen.² 1845 bildeten sich provisorische Komitees in Frauenfeld und Winterthur, um die Initiative in der Frage zu ergreifen. Diese versammelten sich am 24. Dezember desselben Jahres unter Kerns Führung in Frauenfeld. (In die von ihnen bestellte vorläufige Direktionskommission wurde er aber nicht gewählt.) Man hielt anscheinend die Ausführung des Vorhabens für nahe bevorstehend; denn für alle Fälle befaßte sich der Große Rat bereits am 3. März 1846 mit einem Enteignungsgesetz für Herstellung von Eisenbahnen. Kern gehörte dabei zur Kommissionsmehrheit, die dem Staat nur die Verpflichtung aufladen wollte, abgerissene Landstücke bis zu 5000 Quadratfuß zu kaufen, während die Minderheit bis 10 000 gehen wollte. Angenommen wurde das erste und der Entwurf

¹ Vgl. die Zollangelegenheiten. Am 22. Juni 1853 trat er für die angegriffenen Geschäftsträger ein; am 27. Juli 1852 brachte er dem Bundesrat seine kräftige Hilfe gegen eine Motion des Waadtländers Tourte: der Bundesrat möchte den Kantonsregierungen von allen Beschwerden, deren Gegenstand sie seien, Mitteilung machen. Kern meinte dagegen: Es wäre dies Mißtrauen und würde den Kantonalismus über die Bundesakte hinaustreiben. — Beim Nachlaß der Sonderbundskriegsschuld stimmte er mit Escher u. a. für Verschiebung (10. August 1852). Nachdem dies abgelehnt worden war, ging er aber doch über jenen hinaus, indem er außer dem Nachtrag zur Hauptforderung (2 296 468 Fr.) noch eine weitere Million nachlassen wollte. — In folgende Kommissionen wurde er gewählt: Prüfungskommission für den Rechenschaftsbericht des Bundesrates am 8. Juli 1851 und 9. Januar 1854, am 6. Dezember 1851 lehnte er ab; Petitionskommission am 7. Juli 1851 und 5. Juli 1852, am 3. Dezember 1851 lehnte er ab; Prüfungskommission für die Wahleinsprachen gegen den Nationalrat am 1. Dezember 1851; Prüfungskommission für das bernische Pressegesetz am 13. Januar 1854; Prüfungskommission für die Frage, ob in Sardinien ein Generalkonsulat zu errichten sei, am 3. Juli 1854; Kommission für einen Zollstreit zwischen Bern und Biel am 11. Juli 1851.

² Häberlin-Schaltegger I, S. 318 f. J. Gubler: Die Anfänge der schweizerischen Eisenbahnpolitik, S. 206. — Brief Kerns an J. Keller, Zürich, vom 22. November 1837: „Die günstige Aufnahme, welche das Unternehmen der Eisenbahn Basel-Zürich gefunden hat, bringt unserm Kanton die Hoffnung, die Bahn nach Romanshorn weiter zu führen. Das Bestreben des Thurgaus muß natürlich dahin gehen, alles zu tun, damit diese natürlichste und kürzeste Verbindung wirklich zustande kommt.“ Ähnlicher Brief an J. B. Bavier, Chur (Oechslis Notizen).

überhaupt ziemlich unverändert gelassen. Folgenden Tags gewährte der Große Rat gar der thurgauischen Abteilung der „Zürich - Bodensee - Eisenbahngesellschaft“, wie ihr Titel lautete, einen Vorschuß von 3000 fl. für die Vorarbeiten. Am 4. April leitete Kern wieder eine Versammlung der zwei größern Komitees dieser Gesellschaft in Frauenfeld. Der provisorischen Direktion wurde im Dezember die Konzession zum Bau der „Thurtallinie“ übergeben, sofern die Gesellschaft innerhalb dreier Jahre mit den Arbeiten beginne. Da diese Bedingung unerfüllt blieb, verfiel die Konzession.¹ Ähnlich ging es mit einer Konzession, die dem Ingenieur Sulzberger erteilt wurde.² Kern hatte für den Regierungsrat die Verhandlungen mit ihm geführt und saß in der prüfenden Großeratskommission. Schon vor diesem Zwischenspiel hatte sich wieder ein „Komitee zur Förderung des Eisenbahnwesens“ gebildet, in dessen engern und weitern Ausschuß Kern gewählt wurde (14. März 1852). Als nun das englische Geld Sulzbergers in nichts zerfloß, bildete sich am 9. Oktober 1852 unter Teilnahme von 3—400 Personen eine neue „Eisenbahngegründungsgesellschaft“, die das alte Komitee übernahm und vergrößerte. Damit war man nach dem anfänglichen Tasten endlich auf festen Grund gelangt.

Als Abgeordnete dieser Gesellschaft begaben sich Kern und Regierungsrat Egloff am 19. November 1852 nach Zürich, um mit dem engern Ausschuß des zürcherischen Komitees in Fühlung zu treten.³ Gleichen Tags trafen aber auch die St. Galler Hungerbühler und Hoffmann ein, die den Schienenstrang an den Bodensee über St. Gallen leiten wollten. Dank der politischen Freundschaft Kerns mit A. Escher⁴ und den viel günstigeren topographischen Verhältnissen gelang es aber doch den Thurgauern, einen Vertrag zum Abschluß zu bringen. Über die Erregung und Spannung, in der sich Kern während dieser Verhandlungen befand, erzählt Kesselring eine schlagende Anekdote: „Eines Abends war er, müde von der Anstrengung des Tages, ins Theater gegangen, um sich etwas zu erholen. Aber nach Hause zurückgekehrt, wußte er nicht anzugeben, was, ja nicht einmal, ob ein Lust- oder ein Trauerspiel gegeben worden sei. Er hatte in einer Loge gegenüber einen neuangekommenen St. Galler Abgeordneten bemerkt und die

¹ Am 6. Oktober 1846 schrieb Kern an Mittermaier, daß der Geldmarkt für die Verwirklichung der Bahn günstiger sein sollte, als er sich gegenwärtig herausstelle.

² Häberlin-Schaltegger II, S. 134. Briefe Sulzbergers an Kern im Staatsarchiv Frauenfeld.

³ Gagliardi A. E., S. 220.

⁴ Zeichen dieser Freundschaft ist die Weitergabe von Briefen Furrers, die an Escher gerichtet waren, an Kern. A. Escher: J. Furrer, S. 126 u. 130.

ganze Zeit über dessen voraussichtlichen Argumente und deren Bekämpfung nachgedacht.“

Am 5. Dezember erstattete er dem großen thurgauischen Eisenbahnkomitee ausführlichen Bericht. Er wurde darauf in die Abordnung für ein späteres zürcherisch-thurgauisches Komitee und zum Mitglied des engeren Komitees gewählt.¹ Folgenden Tags legte er dem Grossen Rat den Staatsvertrag mit Zürich über den Bau einer Eisenbahn und das Konzessionsgesuch zur Genehmigung vor, worauf der Rat beide am 8. Dezember in geheimer Sitzung annahm.²

Nachdem der Bau der Linie Winterthur-Romanshorn einmal feststand, drehte sich der Streit noch um einen seitlichen Anschluß oder eine Querverbindung. Eine englische Gesellschaft reichte ein Konzessionsgesuch für eine Linie Wil-Frauenfeld-Schaffhausen ein und begann Komitees zu bilden. Kern lehnte aber eine Wahl dafür ab.

Die Ansicht, man könne St. Gallen zwingen, seine Bahn von Wil nach Frauenfeld zu führen, teilte er als Jurist und Kenner der Bundesverfassung nicht. Aber er nahm doch für den Thurgau das Recht in Anspruch, bei einer Linie Wil-Winterthur den Verlauf der Strecke zwischen Wil und Adorf selbst zu bestimmen (Oberhofen-Wittenwil statt Sirnach-Eschlikon).³ Zu den Unterhandlungen mit St. Gallen über diese Bahn wurden wieder er und Regierungsrat Sulzberger von der Regierung abgeordnet. Da man sich nicht einigen konnte, wurde der Streit schließlich vor die eidgenössischen Räte gebracht. Inzwischen hatte das eidgenössische Eisenbahngesetz die Lage geklärt. So konnte der Nationalrat am 31. Januar 1853 den Antrag der Eisenbahnkommission, der auch Kern angehörte, genehmigen: „Der Große Rat Thurgaus wird eingeladen, der gesuchstellenden Gesellschaft eine den veränderten Verhältnissen angepaßte Konzession zu geben. Sollte der Streit innert vier Wochen nicht ausgetragen sein, so ist die Bundesversammlung einzuberufen, um das Nötige zu verfügen.“ Gegenüber dieser Drohung mit der Zwangskonzession blieb dem Thurgau nur das Nachgeben übrig.

Die Generalversammlung der „Zürich-Bodenseebahn“, wie sie jetzt hieß, erklärte am 28. Februar 1853 die vorläufige Direktion als endgültig. Escher und Kern, der Vizepräsident wurde, nahmen nur unter

¹ Kern, Egloff, Regr. Keller, Kappeler, Häberlin, Ludwig. Vgl. Gagliardi, S. 218.

² Einen Ruf in die Prüfungskommission lehnte er als Unterhändler ab. Die Einzelheiten des Vertrages siehe Häberlin-Schaltegger II, S. 134, vgl. M. Brugger: Zürcherische Eisenbahnpolitik, S. 40.

³ Artikel vom 15. und 16. Januar 1853 in der „Thurgauer Zeitung“; Brief an Escher vom 6. Januar im B.A.

der Bedingung an, jederzeit die Entlassung verlangen zu dürfen, wenn die Sache es gestatte und die Verhältnisse es nötig machten. Am Statutenentwurf hatte Kern mitgearbeitet. Als dann der Zusammenschluß zur „Nordostbahn“ eintrat, wurde er in das Direktorium dieser Gesellschaft übernommen.¹ Dadurch wurde die schon erwähnte Überfiedelung nach Zürich bedingt. Mit dem Direktorposten übernahm er keine kleine Last von Geschäften. Namentlich „das Departement der Rechtsachen“ gab ihm viel zu tun.² Auch ließ er sich die Geldbeschaffung angelegen sein, was eine Menge persönlicher Besprechungen, Aufrüttungen in der Presse und Schreibereien mit sich brachte.³ Am 7. September 1855 wurde er an Stelle des frankheitshalber zurückgetretenen Ott-Imhof zum Vizepräsidenten ernannt.

Durch diese Bindung an Escher und seine Gesellschaft wurde Kerns Stellung im Nationalrat besonders bei den großen Eisenbahndebatten bestimmt. Schon am Enteignungsgesetz für öffentliche Werke vom Jahre 1850 hatte er als Berichterstatter der Kommission wesentlichen Anteil genommen. Nun saß er 1852 auch in der Kommission, die das Eisenbahngesetz vorzubereiten hatte, und zwar gehörte er zur Minderheit, welche sich gegen den Staatsbetrieb aussprach.⁴ Dieser hätte damals sicher eine Menge Nachteile mit sich gebracht. Kerns Stellungnahme braucht deshalb nicht als Parteilichkeit ausgelegt zu werden. Vielmehr hätte sich aller Wahrscheinlichkeit nach sein Wirklichkeitsinn auch ohne diese Bindung den Überlegungen der Anhänger des Privatbaus angeschlossen. Mit allen Thurgauer Vertretern stimmte er am 8. Juli dem Beschuß über den Privatbau zu. Die Ausgestaltung des Gesetzes verfolgte er natürlich ebenso lebhaft. Ihm verdankt man die Bestimmung, daß der Bundesrat die Spurweite vorschreibt. Er unter-

¹ Gagliardi A. E., S. 226 u. 232.

² Brief an Mittermaier vom 18. April 1853. Er ersucht ihn deshalb um Instruktionen und Formulare, die sich auf das Expropriationsverfahren bezügen.

³ Gagliardi A. E., S. 221. So schrieb Kern an Escher (13. Februar 1853): „Heute haben wir in einer Versammlung von Eisenbahnfreunden abgemacht, daß der Thurgau auch die 200 Aktien von Frauenfeld und Weinfelden übernehmen soll; daneben will ich versuchen, noch mehr bei Privaten unterzubringen.“ Weitere Briefe über den Fortgang der Finanzierung an Escher, sowie über Besprechungen mit den Mitgliedern der aargauischen Regierung wegen der Fusion im B.-A.

⁴ Vgl. Dierauer-Schneider, S. 181. Von der Kommission wurde er auch in einen Sonderausschuß für Finanzierungsfragen abgeordnet (Gagliardi, S. 196). In dem Mehrheitsgutachten wurde die Linie Frauenfeld-Romanshorn nicht empfohlen; so mußten die Thurgauer natürlich auf der Seite des Privatbaus stehen. — Näßls Bemerkung in einem Brief an Hungerbühler vom 2. März 1852: „Kern ist, wie mich dünkt, im besten Zug, für die freie Konkurrenz ein Überläufer zu werden. Er sagt sich freilich damit den Ast ab, auf dem er sitzt, schadet aber nix“, war eine Fehldiagnose; denn die Thurtalllinie wurde noch vor der st. gallischen gebaut.

stützte das Veto des Bundes gegen Konzessionen der Kantone, indem er es aus der Bundesverfassung ableitete und der Meinung Ausdruck gab, daß eine Streichung dieses Artikels zu einer höchst beunruhigenden Willkür führe. Die Weiterführung des Grundsatzes, nämlich die Bevollmächtigung des Bundes, den Bau einer Bahn gegen den Willen eines Kantons, dessen Gebiet sie durchfahren soll, zu gestatten, befämpfte er mit der Begründung, daß die Kantonshoheit dadurch zur Seifenblase herabgewürdigt werde. Diese Durchbrechung seines sonstigen Grundsatzes, dem Bund ein Mindestmaß von Macht in diesen Fragen zuzuhalten, wird verständlich, wenn man weiß, daß sich die Bestimmung zuerst gegen den Thurgau wandte. Zusammen mit Escher unterlag er zunächst mit dem Plan, das Eisenbahnmaterial zollfrei zu erlären oder dem inländischen Fabrikanten den Zoll auf das Rohmaterial wieder zu vergüten. Später konnten sie aber ihren Wunsch doch noch durchsetzen.

Von Escher trennte er sich, unterlag aber auch bei der Behandlung der ersten Konzession, die von den Räten zu genehmigen war. Jener wollte dem Bunde die Möglichkeit zum Rückkauf der Betriebe nur nach 30, 45, 60 usw. Jahren geben, während Kern und Blanchenay als Minderheit der Kommission sie schon nach Verlauf von 20 Jahren eintreten lassen wollten. Dabei dürfe aber die Rückaufssumme in keinem Fall weniger als die Erstellungskosten betragen.

Später setzte sich Kern mit Escher auch für die Befreiung der Eisenbahnangestellten vom Militärdienst ein (25. Januar 1853).

Schulratspräsident und Ständerat (1854—57)

Im Lauf der Verhandlungen ging der Gedanke der eidgenössischen Hochschulen nicht unter. Nachdem eine Sachverständigenkommission ihre Vorschläge eingegbracht hatte, wurden diese vorerst einem nationalrätlichen Ausschuß zur Prüfung vorgelegt. In diesen kam auch Kern zu sitzen (1. August 1851).¹ Er hielt, wie die meisten Mitglieder der Kommission, an dem Gedanken einer Universität fest. Als Berichterstatter der Kommission beantragte er am 7. August 1852 Verschiebung des Geschäfts, da die vorgerückte Tagung eine gründliche Behandlung nicht mehr zulasse. So erschien die Frage erst wieder am 16. Januar 1854 vor dem Rat. Der Mehrheitsbericht der Kommission war von Kern verfaßt und besagte im wesentlichen, daß es sich um eine Sache

¹ Dechsli: Festschrift des eidgenössischen Polytechnikums, S. 83 ff.

des guten Willens handle, da die finanzielle Seite gelöst sei. In der nun folgenden großen Redeschlacht meldete er sich erst am dritten Tage zum Wort.

Er hielt Abrechnung mit allen Gegnern und ihren Beweggründen. Den Finanzmännern machte er begreiflich, daß sie fehl gingen, wenn sie bei voller Börse sich weigerten, für geistige Zwecke Metall zu spenden, während sie für materielle Bedürfnisse Tausende opferten. Den Welschen und Föderalisten sagte er, die Mannigfaltigkeit des nationalen Lebens könne so wenig als das Vaterland selbst ausgeglichen werden. Es sei Pflicht des Bundes, die Bildung echter, unabhängiger Schweizercharaktere zu ermöglichen. Souveräne Verachtung des klassischen Altertums sei eine Einseitigkeit; deshalb müßten eine Universität und ein Polytechnikum geschaffen werden. Am 19. endlich wurden beide, Universität und Polytechnikum, angenommen. Einem Fackelzug der begeisterten Berner Studenten dankte Kern als Sprecher der annehmenden Mehrheit. Er sprach dabei die Hoffnung aus, auch der Ständerat werde sich dem großzügigen Entschluß des Nationalrates anschließen.¹

Dem war aber nicht so; der Ständerat verwarf am 1. Februar. Schuld war daran teilweise die gefährliche Schwenkung, die Escher und Kern, die Führer in der ganzen Frage, in der Einzelberatung vornahmen. Hatte man bis dahin das Polytechnikum Lausanne und die Universität Zürich geben wollen, so sollten nun plötzlich beide zu einer Anstalt in Zürich vereinigt werden.²

Die Hochschulfreunde gaben sich aber nicht geschlagen, sondern brachten sofort einen neuen Plan ein, der ein erweitertes Polytechnikum vorsah.³ Nach der Annahme dieses umgestalteten Projekts im Ständerat empfahl Kern im Namen der Kommission am 6. Februar dem Nationalrat, den unveränderten Entwurf anzunehmen. In der Erörterung verteidigte er besonders die philosophischen und staatswissenschaftlichen Lehrfächer. Folgenden Tags wurde der Antrag zum Beschuß erhoben. Die eigentliche Organisation wurde einer Expertenkommision übergeben. Kern gehörte dieser an und ebenso dem engeren Redaktionsausschuß, der aus ihr hervorging. Nach seinen eigenen An-

¹ Siehe auch über eine Ansprache, die er bei dieser Gelegenheit an die Bofinger richtete: Politische Erinnerungen, S. 91 f.

² Gagliardi: A. Escher, S. 244; Dierauer-Schneider, S. 219.

³ Kappeler, der Berichterstatter der ständerätlichen Hochschulkommission, hatte, als man die Verwerfung voraussah, den Entwurf umgearbeitet, dann Escher und Kern aus dem Nationalrat herausrufen lassen und sich ihrer Zustimmung versichert. Damit überrumpelte er seine Kommission.

gaben beschäftigte er sich besonders mit Prüfung der Antworten der Kantonsregierungen, welche diese auf die Fragen der Kommission eingesandt hatten.¹ Von Mittermaier erbat er sich Gesetze, Reglemente, Jahresberichte, Rechnungen, Vorlesungspläne und sonstige Auskünfte über die polytechnische Schule in Karlsruhe.² Das in vielen Sitzungen ausgearbeitete Reglement war so gründlich und vollständig, daß der Bundesrat es in Bausch und Bogen genehmigte. National- und Ständerat folgten ihm. Am 2. August 1854 bestellte der Bundesrat den schweizerischen Schulrat und als dessen Präsidenten Kern.³

Als Präsident des schweizerischen Schulrates hatte Kern die größte Geschäftslast bei Antritt des Amtes zu bewältigen. Da galt es, das Programm und die Einrichtung des auf das Frühjahr zu eröffnenden Vorbereitungskurses zu entwerfen und eine Masse Besprechungen über Anschaffungen, die vorläufigen Räumlichkeiten und das Bauprogramm abzuhalten. „Als wichtigste Aufgabe aber, von deren glücklicher Lösung das künftige Gedeihen der Anstalt in erster Linie abhing, betrachtete Kern die Gewinnung tüchtiger Lehrkräfte.“⁴ Die andern Schulräte liehen ihm bei dieser Arbeit ihre kräftige Hilfe, insbesondere Escher, der seinen bestimmenden Einfluß auch in diesem Bereich geltend machte.⁵ Kern ließ nicht nur die Ausschreibung der Professuren und Hilfslehrerstellen in der Presse erscheinen, sondern setzte sich auch mit den ersten Autoritäten jeden Faches direkt oder indirekt in Verbindung und ließ sich von ihnen geeignete Anwärter nennen. Im September 1854 begab er sich zum Studium der badischen polytechnischen Schule nach Karlsruhe, „da man auf solchem Wege zuweilen manches erfährt, was der offizielle Verkehr mit den Behörden nicht bietet.“⁶

Nachdem die Einrichtung der Anstalt im Laufe eines Jahres vollendet worden war, fand am 15. Oktober 1855 ihre feierliche Einweihung statt. Im Fraumünster nahm Kern nach einer Rede von Bundesrat

¹ Politische Erinnerungen, S. 87.

² Brief an Mittermaier vom 10. Februar 1854. Daß er übrigens die Hoffnung auf eine Universität nicht aufgab, zeigt der Satz: „Ist es nun auch diesmal noch nicht gelungen, die erstere ins Leben zu rufen, so siegten wir doch mit dem Projekt einer auf sehr erweiterter Grundlage basierten polytechnischen Schule.“

³ Die Wahl als Schulrat und als Präsident erfolgte jedesmal im ersten Wahlgang. Gagliardi: A. Escher, S. 255.

⁴ Oechsli, S. 169.

⁵ Gagliardi A. E., S. 256.

⁶ Brief an Mittermaier vom 4. August 1854. Den einlässlichen Ausführungen Oechsli über die Arbeit Kerns, auf die hier hingewiesen sei, kann ich nachtragen, daß Kern Mittermaier um Vorschläge für die Nationalökonomie ainging, der ihm dann Reggio in Genua und Frinchora in Turin nannte. Auch gab er ihm Auskunft über den Archäologen Brunn, den Juristen Kuhlmann und den Nationalökonomen Schnitzler.

Fren-Heroé die Stiftungsurkunde in Empfang und hielt dann selbst die eigentliche Festrede:¹

Es sei ein eidgenössischer Festtag, wenn nun die erste Schöpfung des neuen Bundes auf dem Gebiete der Wissenschaft ins Leben trete. Mit ihr werde einem schwerwiegenden Bedürfnis abgeholfen. Da nun doch die eidgenössische Universität nicht entstehen konnte, sei es ein Vorzug dieser Anstalt, daß sie sowohl rein wissenschaftlicher als allgemein menschlicher Bildung Raum gewähre. Dann betonte er die Notwendigkeit, in der Technik mit dem Ausland Schritt zu halten, und wies darauf hin, daß auch die nationale Einigung durch die neue Schule unterstützt werde, da eine gewisse Verschmelzung der sprachlichen, konfessionellen und anderen Besonderheiten an ihr eintreten werden. Er schloß mit einer Bitte an alle, die dazu in der Lage seien, für das Gedeihen der Schule fördernd mitzuwirken.

Um abendlichen Banquet eröffnete er die Reihe der Toaste mit einem Hoch auf ein dauerndes freundliches Verhältnis zwischen den beiden Hochschulen in Zürich.

Als das erste Semester angefangen hatte, begann für Kern die Verwaltungsarbeit. Dazu hatte er mit dem Schulrat weiterhin Entscheide zu treffen, Regulative zu erlassen usw. Besonders setzte er auch mit den Verhandlungen über den Neubau ein; allein hier war nur Schritt für Schritt vorwärts zu kommen, und die Grundsteinlegung fiel nicht mehr in seine Amtszeit. Auch traten bereits die ersten Personalwechsel ein. „36 Professoren und 9 Hilfslehrer hatte Schulratspräsident Kern im Lauf seiner dreijährigen Amtstätigkeit berufen, beziehungsweise ihre Wahl veranlaßt, und er durfte sich sagen, daß er weitaus bei den meisten eine glückliche Hand gehabt habe, daß die Schule wohl bestellt und in gutem Gange sei, als ihn das Vaterland von ihr abberief.“²

Als Präsident des Schweizerischen Schulrats war Kern Bundesbeamter und durfte nun nicht mehr dem Bundesgericht und ebenso wenig dem Nationalrat angehören. Dafür wählte ihn der thurgauische Große Rat bei der nächsten Gelegenheit, am 6. Juni 1855, zum Ständerat, so daß er sich nach kurzer Unterbrechung wieder in der Bundesversammlung einfinden konnte. Der alte Parlamentarier wurde im Ständerat, wo bei kleinerer Mitgliederzahl naturgemäß mehr Arbeit auf den einzelnen fällt, als im Nationalrat, sofort in eine Menge Kom-

¹ Im Wortlaut gedruckt bei Orell Füssl, Auszug bei Dechsli, S. 233.

² Dechsli, S. 268.

missionen gezogen.¹ Auch in der neuen Umgebung blieben die Richtpunkte seiner Politik sein Freund Escher und der Bundesrat, das heißt er half mit, die Zentralgewalt zu stärken. So setzte er sich zum Beispiel für die Verbindlicherklärung der neuen Maß- und Gewichtsordnung ein. Für thurgauische Belange mußte er sich beim st. gallisch-thurgauischen Steuerkonflikt schlagen. Die Regierung St. Gallens hatte sich nämlich geweigert, von thurgauischen Bürgern, die in ihrem Gebiet niedergelassen waren, Steuern für deren Heimatkanton einzutreiben. Der Thurgau, welcher mit diesem Nachbarn stets auf etwas gespanntem Fuße lebte, legte dagegen bei den eidgenössischen Räten Berufung ein. In der längeren Aussprache, welche die Frage entfäschte, wies Kern zuerst auf die grundsätzliche Bedeutung der Angelegenheit hin. Sie sei nichts Neues, habe doch der Bundesrat seit 1850 nicht weniger als vier gleiche Fälle entschieden, und zwar in dem Sinn, wie der Thurgau es jetzt verlange. Wenn St. Gallen recht gegeben würde, so hieße das das ganze Band zwischen dem Heimatkanton und den auswärtigen Bürgern zerschneiden. Er behauptete aber, daß eine gewisse staatsrechtliche Verbindung fortwalte; der Niedergelassene trenne sich nicht in allem vom bisherigen Vaterlande, es müßte denn das Bürgerrecht selbst aufgehoben werden. Dann setzte er sich mit einer von St. Gallen angeregten anonymen Broschüre auseinander und rief den Artikel 49 der Bundesverfassung an. — Beide Räte entschieden jedoch für die vom praktischen Standpunkt aus gesündere Lösung St. Gallens.

Der Neuenburgerhandel 1856—1857

Inzwischen war die Frage wieder brennend geworden, deren Beilegung Kerns Leben die entscheidende Wendung geben sollte. In der Nacht vom 2. auf den 3. September 1856 hatten nämlich die neuenburgischen Royalisten, welche die tatsächliche Trennung ihres Kantons von Preußen (1848) nicht verschmerzen konnten, zu den Waffen gegriffen, um die Einmischung der europäischen Mächte in die noch immer ungeregelten Verhältnisse zu erzwingen. Die Erhebung wurde nach kurzer

¹ Petitionskommission (3. Juli 1855 und 8. März 1856), Kommission für Verfassungsangelegenheiten (4. Juli 1855), Prüfungskommission für die Tessiner Verfassung (17. Juli 1855), Prüfungskommission für den Geschäftsbericht des Bundesrates, Prüfungskommission für den Handels- und Niederlassungsvertrag mit England (26. Januar 1856). — Er mußte übrigens die peinliche Erfahrung machen, daß er bei seinem Eintritt zum Präsidenten und zum Vizepräsidenten vorgeschlagen wurde, ohne gewählt zu werden. In den Politischen Erinnerungen, S. 85 (105 der französischen Ausgabe) irrt sich Kern, wenn er schreibt, er habe 1854 im Ständerat gesessen.

Zeit von den neuenburgischen Republikanern niedergeschlagen und eine große Zahl Aufständischer gefangen genommen. Der Preußenkönig Friedrich Wilhelm IV., der durch halbe Versprechungen an dem Abenteuer seiner Anhänger mitschuldig war, verlangte nun Freilassung der Gefangenen und Einstellung des gegen sie begonnenen Prozesses. Der Bundesrat wollte aber mit diesem Pfand die gänzliche Unabhängigkeit Neuenburgs erreichen. Er war deshalb nicht willens, die Gefangenen zu befreien, bevor Friedrich Wilhelm auf seine Oberhoheit in Neuenburg verzichtet habe. General Dufour, der diesen Standpunkt bei Napoleon III. vertrat, als dieser auf Bitten des preußischen Königs die Vermittlung übernommen hatte, mußte unverrichteter Dinge zurückkehren. Napoleon wollte es nämlich mit dem König, dessen Beistand er für seine osteuropäische Politik brauchte, nicht verderben. Die Lage spitzte sich nun rasch zu ungunsten der Schweiz zu. Preußen brach die diplomatischen Beziehungen ab, Napoleon war verstimmt. Statt sich einschüchtern zu lassen, bot der Bundesrat zwei Divisionen zur Bewachung der Rheinlinie auf und berief die Bundesversammlung ein. Ebenso antwortete das Volk auf diesen ausländischen Druck mit einer einmütigen, vaterländischen Erhebung. Die Studenten des Polytechnikums stellten an Kern als Schulratspräsidenten das Begehr, sich in einem militärischen Korps organisieren zu dürfen, was dieser ihnen gerne gestattete. Im Ständerat wurde Kern in die vorberatende Kommission gewählt (27. Dezember). Ständerat und Nationalrat genehmigten dann am 30. Dezember einstimmig die Vorschläge des Bundesrates.¹

Unterdessen lenkte Napoleon aber doch wieder ein; Angst vor einem für alle Mächte unerwünschten europäischen Krieg und die Nachricht von einer nachgiebigeren Haltung der eidgenössischen Räte bestimmten ihn dazu. Der schweizerische Gesandte Barmann überbrachte von ihm den Vorschlag, der Bundesrat möge eine friedliche Lösung unter seiner persönlichen Vermittlung versuchen. Der Rat griff zu. Am 31. Dezember gab er neue Weisungen für die Verhandlungen und ernannte in Anbetracht des Ernstes der Lage und der in Frage stehenden Interessen Kern neben Barmann zum außerordentlichen, bevollmächtigten Gesandten am Hofe des Kaisers. Über das Vorspiel dieser Berufung bestehen drei Angaben: Nach Kesselring² hatte Napoleon Dufour, seinen ehemaligen Lehrer im Kriegswesen, beim Abschied gefragt: „Was macht denn Herr Kern? Verfolgt er immerfort seine einlichtige

¹ Konsul Hirzel in Leipzig hatte an Kern ein Billet geschrieben, um ihn im Sinne eines sofortigen Straferlasses zu beeinflussen. A. Isler, S. 152.

² Kesselring, S. 31.

und besonnene Politik?", was dann den Anstoß zu der Berufung gegeben habe. Die „Neue Zürcher Zeitung“¹ stellt es so dar, daß Barmann, als er nach Bern kam, Kern erzählt habe, der Kaiser habe ihn beim letzten Besuch in den Tuilerien gefragt, was Kern über die Neuenburgerfrage denke; es würde ihn freuen, dessen Ansichten kennen zu lernen. Kern soll sich darauf anerboten haben, Barmann einen Brief an den Kaiser mitzugeben, womit jener einverstanden gewesen sei. Kern soll diese Abmachung dem Bundespräsidenten Stämpfli mitgeteilt und diesen gefragt haben, ob der Bundesrat eine Abschrift seines Briefes wünsche. Am folgenden Tag sei die Frage im Bundesrat zur Sprache gebracht und Kerns Entsendung beschlossen worden. Demgegenüber berichtet Barmann,² daß Napoleon ihn nur gefragt habe, was denn aus Dr. Kern geworden sei. Nachdem er Kern diese Höflichkeitsfrage ausgerichtet habe, sei dieser sofort zu einem Bundesrat gegangen und habe erzählt, der Kaiser wünsche seine Meinung über die Neuenburgerfrage kennen zu lernen. In den schriftlichen Berichten Dufours und Barmanns zeigt sich nirgends, daß Napoleon ausdrücklich auf Kern hingewiesen hätte. Sei dem, wie ihm wolle, es ist sicher, daß der Bundesrat mit der Wahl Kerns gut beraten war. Natürlich lag es auch nahe, einen Versuch mit dem andern guten Bekannten Napoleons zu machen. Schon 1852 war die Wahl auf Kern und Dufour gefallen, als der Bundesrat den damaligen Prinz-Präsidenten bei der Eröffnung der Eisenbahn in Straßburg durch eine Deputation begrüßten ließ.³ Auch hatten die früheren Auslandsdienste bereits die Eignung Kerns zum diplomatischen Vertreter dargetan.

Nachdem Kern die Aufgabe einmal übernommen hatte, arbeiteten Zeit und Umstände für die Schweiz und damit auch für ihn. Es brauchte vor allem Geduld und Beharrlichkeit, um die Angelegenheit zum guten Ende zu führen, und diese standen ihm zur Verfügung. Dazu kam es ihm zu statten, daß Napoleon eine gewisse theatralische Vorliebe für

¹ „Neue Zürcher Zeitung“ 1857, Nr. 59.

² J. Barmann: Des négociations diplomatiques relatives à Neuchâtel, S. 34. Er will erst durch die „Neue Zürcher Zeitung“, „dont les relations intimes avec M. le Dr. Kern sont connues“, auf dieses Manöver aufmerksam geworden sein. Seine Broschüre ist natürlich eine einseitige Verteidigungsschrift. Das Protokoll des Bundesrates und Kerns Politische Erinnerungen schweigen über den Vorfall. — In einem Brief vom 6. Januar 1857 an Hungerbühler freut sich Näff, daß Kern Barmann beigegeben wurde, „was Anfangs einigen Widerstand fand, in der Meinung, daß dem Kaiser dadurch zu viel Devotion bewiesen würde und diese Maßnahme als zu friedensfütig angesehen werden könnte“.

³ Protokoll des Bundesrates 7. Juli 1852; „Neue Zürcher Zeitung“, Nr. 197. Vgl. H. Beßler: La France et la Suisse de 1848 à 1852, S. 104, 167 u. 323.

seine Person zeigte. Neben ihm mußte Barmann, der das Vertrauen des Bundesrates schon nicht mehr genoß, dessen Stellung am Hof und im Kreis der Landsleute nicht die beste war, und der nun noch durch grobe Unhöflichkeiten Kern gegen sich aufbrachte, in ein immer schlechteres Licht geraten. Als daher der internationale Vertrag über Neuenburg abgeschlossen war, genehmigte der Bundesrat das Rücktrittsgesuch, das Barmann schon bei der Berufung Kerns angeboten hatte, und ernannte diesen an seiner Stelle. Kerns Wirken als Gesandter in Paris, das in seinem Wesen und wohl auch im Urteil der Geschichte durch eine deutliche Zäsur von der vorhergehenden Tätigkeit Kerns getrennt ist, soll indes nicht mehr Gegenstand dieser Arbeit sein.

Der diplomatische Erfolg im Neuenburgerhandel stellte Kern noch einmal ins Rampenlicht der schweizerischen Dankbarkeit. Während des viermonatigen Aufenthalts in der Schweiz bis zur Amtsübernahme wurde er überall mit Ovationen überhäuft.¹ So konnte er sein Vaterland als gefeierter Mann verlassen, um in einen neuen Arbeitskreis einzutreten, in dem er ebenso herzlich begrüßt wurde.

Schlußwort

Suchen wir zum Schluß die Ergebnisse der Arbeit zusammenzufassen, so muß zuerst darauf hingewiesen werden, daß die zur Verfügung stehenden Quellen eine volle Erfassung der Persönlichkeit Kerns nicht gestatten. Die meisten seiner Briefe an politische Freunde sind unauf-

¹ Auf dem eidgenössischen Schützenfest in Bern bewegte er sich Arm in Arm mit Dufour, überall als Begründer des Friedens begrüßt. Dann reiste er nach Chaux-de-Fonds, dessen Ehrenbürger er geworden war, wo er wieder gefeiert wurde. Bankette wurden zu seinen Ehren abgehalten in Frauenfeld, Berlingen und Zürich. Brief Kerns an seine Frau vom 20. Juli 1857: „Gestern Abend bin ich nach Muri geritten und habe bei Gonzenbachs den Tee getrunken. Zufällig kam dann auch sein Nachbar Pourtalès-Steiger, der den Aufstand in Neuenburg kommandiert hat, und wir sprachen für eine Stunde mit der größten Ruhe über die Vorfälle. Ich schöpfe die volle Überzeugung, daß dieser Mann nun einmal die Idee hatte, er sei es (von Berlin dazu ermuntert) seinem dem König geschworenen Eid schuldig, zu handeln, wie er gehandelt hat... Ich freue mich, mitgewirkt zu haben, daß diese Leute aus der Gefangenenschaft entlassen worden sind... So sicher ich der Anerkennung war, so ist sie nun doch noch weit allgemeiner, als ich erwartete. Auch die Waadtländer feierten mich mit Jubel. Der Direktor einer Zigarrenfabrik (Payerne) schrieb mir, er habe seiner besten Qualität meinen Namen gegeben und sende mir als Zeichen seiner Freude und Dankbarkeit über meine Mission das erste halbe Tausend Kern-Zigarren als Geschenk... Ich erhielt einen Brief Sulzbergers, man wolle mich durch ein Bankett mit Musik und Illumination auf dem Rathaus in Frauenfeld feiern... Sogar Präsident Rappeler habe unterschrieben... Die Stimmung ist Herrn Barmann nicht günstig. Ich bin überzeugt, er gäbe gern seine Entlassung ein, aber seine Frau wird ihn davon abhalten. Drueh meinte früher einmal: notre ministre, c'est Madame Barmann, pas Monsieur Barmann.“ (Dechslis Notizen).

findbar oder vernichtet.¹ Aus den noch erhaltenen, die einen zufälligen, aber doch wohl bezeichnenden Ausschnitt aus seinem Schriftverkehr darstellen, geht hervor, daß er immer mit Leib und Seele bei der Sache war, und daß der Alltag seinen Idealismus nie ganz zu überdecken vermochte. Eine gewisse Trockenheit und konventionelle Formelhaftigkeit des Stils wird seinen Briefen nicht abgesprochen werden können. Auch taucht in ihnen nicht oft ein neuer Gedanke eigener Erfindung auf. Dasselbe lässt sich von den „Politischen Erinnerungen“ sagen, die nur durch die erzählten Tatsachen fesseln.² Es ist zu bedauern, daß Kern ihnen nicht noch mehr grundätzliche Betrachtungen anfügen konnte, was er eigentlich geplant hatte. Seine Anschauungen, die wir heute nur aus seinen Reden und Leistungen herauslesen können, wären so wohl eindeutig dargestellt worden, wobei allerdings kaum viel Eigenartiges herausgekommen wäre. Es gibt wenige Lebenserinnerungen schweizerischer Staatsmänner, die sich mit ihm beschäftigen. Denn es waren ja vor allem die Konservativen, die sich einer rückschauenden Betrachtung des politischen Lebens widmeten, während die liberalen Tatmenschen selten die Muße dazu fanden und kaum je Urteile oder Darstellungen über Persönlichkeiten gaben, wie ja auch Kern sich in Briefen und Erinnerungen nur mit Ereignissen befaßt. Höchstens könnte die Tatsache, daß ihn manche Memoiren schreiber, die ihn doch kannten, überhaupt nicht erwähnen, dahin ausgelegt werden, daß er ihnen nicht als besonders eindrucksvolle Persönlichkeit erschien.³

Kerns unbestrittene Erfolge sind nicht in erster Linie als der Durchbruch einer wuchtigen, überragenden Persönlichkeit zu erklären. Als Grundlagen seines glänzenden Aufstiegs und seiner Macht betrachte ich viel mehr drei Tatsachen: seine wissenschaftliche Bildung, seine parlamentarischen Fähigkeiten und die Kunst der Umstände.

Der Thurgau war einer der jüngsten Staaten in der Eidgenossenschaft. Zu eigenem politischen Leben erwachte er erst allmählich. Staatsmännische Überlieferung bestand sozusagen keine; wenn Bornhauser gegen die Aristokratie gepoltet hat, so möchte das für alle möglichen Orte berechtigt sein, nur nicht für den Thurgau. Der Bauer bewirtschaftete

¹ So diejenigen an v. Streng, Gräflein, Baumgartner, Druey, R. Pfyffer, J. R. Steiger, Furrer und wohl noch andere.

² Die thurgauischen Geschehnisse, in denen er eine mindestens so bedeutende und interessante Rolle spielte, wie in den eidgenössischen, hat er leider darin kaum berührt.

³ Z. B. Bluntschli. — H. Hirzel, für den als Vertreter des Ancien Régime die Zeit nach 1831 kaum mehr Wert hatte, sagt nur, daß der Große Rat allerdings vorzügliche Talente in einigen jüngern Männern mit wissenschaftlicher Bildung hatte (S. 153). Pupikofer, obwohl sein langjähriger Mitarbeiter, gibt auch kein Charakterbild von ihm.

seinen Boden und überließ das Regieren einigen gebildeten Ehrenmännern. Als dann Bornhausers Unterfangen, mit den schlichten Landleuten eine moderne Demokratie einzurichten, einen Mißerfolg erlitten hatte, lag die Bahn für die neuen Fachleute, die Juristen, frei. Gerade das Fehlen von Tradition und Aristokratie ermöglichen es dem Sohn der mittelgroßen Landgemeinde, innert fürzester Frist an die erste Stelle zu gelangen, und als einer der ihren erhielt er das Vertrauen der Dorfvertreter. Über die Unsicherheit dieses politischen Frühzustands, in dem das Volk plötzlich aus seiner Gleichgültigkeit aufbrausen konnte, und der Advoatenhaß als Erbe aus der Landvogtszeit führten auch das Ende seiner Tätigkeit im Thurgau herbei.

Gründliche Rechtskenntnis war noch selten. Kern aber, auf der deutschen Rechtswissenschaft Savignys und Mittermaiers fußend, war in erster Linie Jurist und Verwaltungsmann. Zur Rechtswissenschaft befähigte ihn die KlarSichtigkeit und bündige Logik seines Verstandes, die von verschiedenen Zeitgenossen hervorgehoben wird. Diese Intelligenz spiegelt sich auch in seiner breitgelagerten Stirn und in den scharfen Zügen seiner Handschrift. Das Recht zu pflegen und zu behüten, hielt er immer für seine oberste Aufgabe. Als erster Doctor juris des Kantons war er berufen, dem werdenden Staat die rechtlichen Grundmauern zu geben. Daß er als Redaktor die erste Verfassung der Eidgenossenschaft niederschreiben durfte, und daß er als erster Präsident des Bundesgerichts amtete, gab deshalb dem Sinn und Streben seines Lebens die letzte Krönung. Nie meinte er aber, daß der Staat nur durch Paragraphen eine bindende Ordnung zwischen den Menschen aufstellen solle. Immer wollte er in ihm auch wirtschaftliche und geistige Ziele verwirklichen. Im Glauben an die bessere Erziehung eines künftigen Geschlechts kämpfte er für die Kantonschule bis zu ihrem Siege und richtete als erster Schweizerischer Schulratspräsident das Polytechnikum ein.

Die parlamentarischen Fähigkeiten schließlich ebneten ihm den Weg in hohem Maße. Liebenswürdige Umgangsformen im persönlichen Verkehr ließen ihn allenorts Eingang finden. Oft konnte er Gegner im privaten Gespräch für seine Sache gewinnen. Eine gewisse Leichtigkeit im Prägen von Gedanken muß ihm eigen gewesen sein. Deshalb und dank seinen juristischen Kenntnissen wurde er gerne in die Redaktionsausschüsse gewählt. Dazu kam ein sicherer Blick für das Mögliche, der ihn vor einem Mittelweg nicht zurückdrücken ließ. Er war darum auch als Schiedsrichter und Berichterstatter beliebt. Dieser diplomatischen Ader hatte er es, neben den schon genannten Gründen, zu danken, daß

er auf dem Parkett der Tagsatzung und in den eidgenössischen Räten eine maßgebende Stimme erlangte und endlich als Vertreter seines Vaterlandes in der europäischen Diplomatie eine gewisse Rolle spielen durfte.

In dieser Schmeichelhaftigkeit und der taktischen Geschicklichkeit, mit der er sich durch das parlamentarische Leben schlug, haben die Gegner der liberalen Politik etwa Doppelzüngigkeit sehen wollen.¹ Kleinere Unwahrheiten mögen ihm wie jedermann unterlaufen sein; dabei darf aber nicht außer acht gelassen werden, daß manches, was dem feindlichen oder späteren Beobachter als Widerspruch erscheint, dem Handelnden nicht als solcher zum Bewußtsein kommt. Wirksame, hervorstechende Fehler vermögen wir an Kern nicht zu erkennen. Ein Mindestmaß menschlicher Eitelkeit ist kaum der Rede wert. Zweifellos hat er seine Stellung sehr geschätzt, und es beglückte ihn, daß er berufen war, bei den wichtigen geschichtlichen Ereignissen seines Vaterlandes mitzuwirken. Kerns Ehrgeiz hat man wohl etwa geschmeichelt, um ihn in schwierigen Lagen vorzuschicken. Wußte man doch, daß seine Rechtlichkeit, sein tadelloser Ruf auch bei den Widersachern den Eindruck nicht verfehlten. Kern selbst hat es sich nicht nehmen lassen, in seiner sich sonst auf knappste Tatsachen beschränkenden Autobiographie darauf hinzuweisen, daß man ihm in allen eidgenössischen Beratungen immer mit großem Vertrauen begegnet sei. Seine Gegner hätten ihm die Gerechtigkeit widerfahren lassen müssen, daß er nie schroff und verleidet aufgetreten sei. Seine Bedeutung liegt wohl gerade in der Humanität, in der leidenschaftslosen, liebenswürdigen Art, durch die er den Forderungen des Liberalismus den Stachel nahm. Er ist denn auch als Persönlichkeit nie umstritten gewesen, wie etwa sein Nachfolger Häberlin.

Ein mitreißender Führer, der den Anhängern seine Ideen aufdrängte, war er indessen nicht. Die Werke, die er aufbauen half, wie die Kantonschule, die Hypothekenbank, die Bundesverfassung, entsprangen meist alten Forderungen einer einsichtigen Minderheit, die er durch das Gewicht seiner Persönlichkeit und durch zielbewußte Arbeit zum Siege führte. Der stete Briefwechsel mit Mittermaier, Ausdruck eines schönen Vertrauensverhältnisses mit dem ehemaligen Lehrer, zeigt doch auch, daß er die Anlehnung an eine Autorität schätzte. Auch daß er sich in die Gefolgschaft des elf Jahre jüngeren

¹ Vgl. die früheren Anmerkungen mit Äußerungen von Hutter und Baumgartner; von letzterem auch die Bemerkung, daß „entschieden“ ein Lieblingsausdruck Kerns gewesen sei, so oft er Zweideutiges, oder vielleicht „entschieden“ Unwahres über die Lippen brachte oder dem Papier überantwortete. (Die Schweiz usw. IV, S. 5.)

Escher einreichte, womit er keineswegs der einzige seiner Generation war, zeugt für seine schmiegsame Haltung.

Als Jurist und Sohn eines bäuerlichen Landes zeigte er stets das Gesicht eines nüchternen, aber immerhin weitblickenden Realisten.¹ Unter dieser Schale barg sich warme Anhänglichkeit an Familie und Heimat. Seine Kinderlosigkeit hat ihm wahrscheinlich, gerade als boden- und familienverwurzeltem Bürger, wehgetan. Sie mag ihm aber auch ein Ansporn gewesen sein, seine Kraft dem Staatswohl zu widmen und hier in einem väterlichen Regiment seine Befriedigung zu suchen. Er empfand ein wirkliches Bedürfnis, die Armen und Benachteiligten des Lebens zu unterstützen. Seine Größe liegt in der unerhörten Arbeitskraft und der geistigen Beweglichkeit, mit der er von Aufgabe zu Aufgabe eilte. Diese sowie sein großes Pflichtbewußtsein und Verantwortungsgefühl machen ihn zu einem Staatsmann, der die ihm dargebrachte Anerkennung verdient.

Die trefflichste Schilderung der Persönlichkeit Kerns ist wohl diejenige Mörikofers, der als Historiker auch für ein unbefangenes Urteil bürgt. Sie möge deshalb hier folgen:

„Kerns tüchtige Bildung, seine praktisch verständige Art, sein vor trefflicher Tact im Umgang mit Menschen, seine biedere Loyalität und seine warme Vaterlandsliebe erwarben ihm sogleich das allgemeine Vertrauen. Wenn Kesselring der tiefere, gedankenreichere Mann war, so zeigte dagegen Kern seine entschiedene Überlegenheit in einsichtsvoller, staatsmännischer Gewandtheit, in der schnellen Auffassung des für Umstände und Verhältnisse Passenden und Unwendbaren, in der geistesgegenwärtigen Klugheit bei Ergreifung der rechten Wege und Zielpunkte. Bluntschli hatte Kern, dem er sich sehr überlegen fühlte, gerne etwas an, beschuldigte ihn der Eitelkeit, der Inkonsistenz, des Haschens nach Popularität. Allerdings war der junge Staatsmann anfänglich zu sehr beflissen, der herrschenden Stimmung sich anzubekommen und mit der Mehrheit zu gehen. Allein er lebte sich im Kanton und in der Eidgenossenschaft mit solchem Ernst und Geschick, mit solchem Fleiß und solcher Treue in seine Aufgabe hinein, daß er mit den Jahren

¹ Mörikofer urteilt: „Kern war ein tüchtiger und umsichtiger Arbeiter, aber den Sinn für höhere Ideen, für Wissenschaft und Kunst, hatte er in geringem Grade, was sich namentlich in seiner späteren Stellung des Schweizerischen Schulratspräsidenten fühlbar machte.“ — „Kühl bis an Herz hinan“, nennt die „Neue Zürcher Zeitung“ 1857, Nr. 64, sein Wesen, und Leutenegger redet von einer fühlen Überlegenheit, die eigentlich nur wenige vertrugen (Th. Scherr im Thg., S. 29). Bezeichnend für diese Nüchternheit des Blicks ist auch eine Lieblingswendung seiner Reden: „Gebe man sich nicht dem Wahne hin, daß...“

immer fester und unabhängiger wurde und sich nach Recht und Verdiensten einen geehrten und einflußreichen Namen erwarb. ... Ich habe es Kern immer hoch angerechnet, daß er es vertrug, wenn ich mich freimütig über manches aussprach und seine Mitwirkung bei radikalen Maßregeln bisweilen mißbilligte. Allein es gehörte zu seinen wahrhaft vortrefflichen Eigenchaften, daß er bei kritischen Ereignissen und großen Krisen, in denen er mitwirkte, sich stets umsichtig und bescheiden benahm. Man wollte dies zuweilen einem Mangel an Mut beimessen; allein ich war mehrmals Zeuge des unverkennbar treuen und gewissenhaften Ernstes, welcher ihn bei der Entscheidung großer Fragen beseelte.“